

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1855)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommerſitzung. 1855.

Kreisſchreiben

an

ſämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 16. Auguſt 1855.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverſtändniſſe mit dem Regierungsrathe beſchloſſen, den Großen Rath auf Montag den 27. Auguſt nächſtkünftig einzuberufen.

Sie werden demnach eingeladen, ſich an dieſem Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes einfinden zu wollen.

Die Gegenſtände, welche zur Behandlung kommen werden, ſind folgende:

A. Geſetzesentwürfe:

a. Solche, welche zur zweiten Verathung vorgelegt werden:

- 1) über die Vermögensſteuer;
- 2) betreffend die Trennung der Kirchengemeinde Brienz in mehrere politiſche Verſammlungen.

b. Solche, welche zur erſten Verathung vorgelegt werden:

- 1) über die leichtſinnigen Ehen;
- 2) über die Herausgabe der Großrathsverhandlungen;
- 3) Konkordat zum Schutz gegen den Nachdruck;
- 4) betreffend Abänderung des Geſetzes über die Aufhebung der Geſchlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847;
- 5) betreffend Abänderung des Geſetzes über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, bezüglich der Beſtimmungen über die Geſchwornenwahlen und die Stellung der Staatsanwaltschaft;
- 6) betreffend die Auslegung der geſetzlichen Beſtimmungen hiñſichtlich der Nachgangserklärungen.

B. Vorträge:

a. des Präſidiums:

- 1) über die ſtattgehabten Ergänzungswahlen;
- 2) über das Entlaſſungsgesuch des Gerichtspräſidenten von Pruntrut;
- 3) betreffend die Wahlkreiseintheilung des Amtsbezirktes Narberg.

Tagblatt des Großen Rathes. 1855.

b. Der Juſtiz- und Polizeidirektion:

- 1) über Begnadigungs- und Strafumwandlungsgesuche;
- 2) über verſchiedene Naturaliſationsgeſuche;
- 3) über die Einführung des Systems der Einzelhaft;
- 4) betreffend Friſtverlängerung für die Grundbuchvereinigung im Amtsbezirk Narberg.

c. Der Kirchendirektion:

- 1) betreffend die Geſuche zweier katholiſcher Geiſtlicher um Beſoldungszulagen;
- 2) betreffend die fernere Unterſtützung der reformirten Kirche in Solothurn.

d. Der Finanzdirektion:

- 1) über einen Vergleich mit der Stadt Biel, betreffend ihre Anſprache auf Zollentſchädigung;
- 2) betreffend die Genehmigung der Staatsrechnung pro 1854;
- 3) betreffend verſchiedene Nachkreditbegehren;
- 4) betreffend die Erhöhung des Staatsanleihe zum Zwecke außerordentlicher Ausgaben, nämlich für den Ausbau des Irrenhauſes Waldbau, Meublirung der Anſtalt, Bauten inſolge Waſſerſchadens.

e. Der Direktion des Gesundheitsweſens.

- 1) betreffend die Genehmigung einer Verordnung gegen Einſchleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenſeuche.

f. Der Militärdirektion:

- 1) Entlaſſung und Beförderung von Stabsoffizieren.

g. Der Baudirektion:

- 1) über die Korrektur des Mühlenen-Stuzes;
- 2) über den Riggisberg-Wisliſau-Straßenbau;
- 3) betreffend den Vertrag mit der Gemeinde Bern wegen Uebergabe der Altenberg-Brücke.

C. Wahlen:

- 1) Wahl eines Regierungsrathes;
- 2) " " Oberingenieurs;
- 3) " " Generalprokurators;
- 4) " " Regierungsrathhalters von Nidau.

Für die erste Sitzung werden an die Tagesordnung gesetzt: Vorträge des Präsidiums, der Justiz- und Polizeidirektion, der Direktionen des Kirchenwesens, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten. Zu Behandlung des Vortrages der Finanzdirektion, betreffend die Erhöhung des Staatsanleihe, wozu die Mitglieder des Großen Rathes nach §. 23 des Gesetzes vom 8. August 1849 bei ihrem Eide einberufen werden, wird die Sitzung vom Mittwoch den 29. August bestimmt. In der nämlichen Sitzung werden auch die Wahlen vorgenommen werden.

Mit Hochschätzung!

Der Grobprathspräsident:
Ed. Carlin.

Erste Sitzung.

Montag den 27. August 1855,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brötli, Bühlmann, Bürki in Bern, Choppard, Fischer, Gerber, Lehmann, J. U.; Schmid, v. Wattenwyl zu Dieblich und Weber; ohne Entschuldigung: die Herren Uebersold, Affolter, Anderes, Baischelet, Verbier, Bernard, Bessire, Botteron, Brügger, Bürki zu Rychigen, Burt, Jakob; Büzberger, Carrel, Charmillot, Clemencen, v. Erlach, Etter, Fleury, Friedli, Froidevaux, Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Graffenried, Grimaitre, Halbmann, Notar; Hofer, Imhoof, Friedensrichter; Käser, Kaiser, Karlen, Karrer, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Kummer, Amtsnotar; Lehmann, Christian; Lehmann zu Rüdtsligen, Lehmann, Daniel; Lempen, Leuenberger, Marquis, Mauerhofer, Methée, Minder, Morel, Morgenthaler, Mossmann, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; v. Muralt, Dewray, Dith, Probst, Prudon, Räg, Rebmann, Ritschard, Röhlisberger, Johann; Röhlisberger, Gustav; Rubin, Sahli in Murzelen, Schären in Stegen, Schären in Spiez, Scheldegger, Schnetder, Scholer, Schräml, Seiler, Siegenthaler, Solberger, v. Steiger, Streit in Großschneit, v. Stürler, Tische, Theurillat, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; Wittmer und Wyß.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede: „Meine Herren! Erst nach der Sommersitzung der eidgenössischen Räte und nach Beendigung der dringendsten Landarbeiten hielt man die Einberufung des Großen Rathes für zweckmäßig. Wir sind glücklich, auf diese Weise unsere Zeit zwischen den gewohnten Beschäftigungen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels und den so wenig beschwerlichen Pflichten, welche uns unser Mandat als Volksvertreter auferlegt, theilen zu können, — glücklich, daß wir es im Schooße des tiefsten Friedens können, während wir heutzutage sehen, wie andere Länder einen enormen Tribut von ihrem Gut und Blut für einen hartnäckigen Krieg zahlen, dessen endliche Entscheidung noch kein menschlicher Blick in die Zukunft zu verkünden vermag. — Eine Art Umgestaltung in unserem kantonalen politischen Leben hat ebenfalls seit dem Beginn der gegenwärtigen Verwaltungsperiode unsere Aufgabe erleichtert; ich spreche hier von dem den Parteibewegungen auferlegten Waffenstillstande. Zur

Zeit, als jede Partei, mehr als je und so zu sagen ausschließlich mit ihrer eigenen Erhaltung, mit der Sicherstellung ihrer Zukunft beschäftigt, sich zu neuen Kämpfen vorbereitete, bemächtigte sich die wahre Hingebung für das gemeinsame Wohl der Situation. Man rief sich zu: „Wir Alle sind Kinder desselben Vaterlandes, wir haben Alle dieselben Rechte, ihm zu dienen, denselben Schutz von ihm zu erwarten; vereinigen daher die beiden Lager ihre gemeinsamen Kräfte zu einem gemeinsamen, dem Lande nützlichen, Zwecke!“ — Auf diese Weise geschah die gegenseitige Annäherung. Ich weiß, daß auf dem politischen wie auf dem religiösen Gebiete die Einen persönliche Meinungen und Grundsätze haben können, welche den individuellen Meinungen und Grundsätzen Anderer diametral gegenüberstehen. Daran hat zweifelsohne dasjenige, was man unpassend genug „Fusion“ nannte, nichts geändert; allein ich wiederhole, wenn diese Fusion in dem Sinne, wie ich sie auffasse, eine Vereinigung von Gesinnungen und Handlungen ist, aus welcher intellektuelle und materielle Verbesserungen herfließen, deren Bedürfnis und Nutzen Jedermann einsteht, wohl, so heiße ich die Fusion aus dem Grunde meines Herzens willkommen. — Von dem Momente an, wo man, wie gegenwärtig, sicher ist, daß ein wahrhaft nützlicher Gesetzesentwurf nicht Gefahr läuft, von einer Partei systematisch zum Nachtheil der andern bekämpft und ausgebeutet zu werden, muß man sich beeilen, Nutzen daraus zu ziehen. Auch haben wir bereits gesehen, mit welcher Thätigkeit man sich mit der Eisenbahnfrage beschäftigte. Ohne Zweifel wird die Regierung dieselbe Thätigkeit entwickeln, um uns zweckmäßige Anträge in Betreff des öffentlichen Unterrichtswesens, des Armenwesens, des Steuerwesens, und vielleicht auch hinsichtlich der Bezirksverwaltung, hauptsächlich so weit es die Gerichtsorganisation betrifft, vorzulegen. Es sind dieses eben so viele Punkte, deren Erledigung alle Einsicht und die beste Eintracht der Mitglieder der obersten Staatsbehörden in Anspruch nimmt. Was das Steuerwesen betrifft, so steht der bereits in erster Berathung behandelte Gesetzesentwurf über die Vermögenssteuer auf dem Traftandenverzeichnisse. Ich bringe den Gegenstand hier nur zur Sprache, um, wenn es mir gestattet ist, Ihnen die Fundamentalgrundsätze in Erinnerung zu rufen: daß jeder Bürger nach seinen Mitteln die Lasten des Staates tragen helfe, und daß, wenn sich täglich die Anforderungen an den Fiskus bezüglich kostspieliger Verbesserungen steigern, man ihm verhältnismäßige Hülfsmittel dafür verschaffe. Um jedoch eine allzu rasche und zu lästige Steigerung der Steuern im Allgemeinen zu verhindern, mußte man, wie Sie wissen, seine Zuflucht zu einem Anleihen nehmen, welches durch successive Amortisation getilgt werden soll, und dessen Nothwendigkeit auf außerordentlichen Ausgaben beruht, u. A. auf der Erbauung einer Anstalt von öffentlichem Nutzen, deren Bedürfnis sich seit langer Zeit geltend gemacht hatte. Um die Irrenanstalt Waldau zu vollenden, und gleichzeitig den durch Wasserverheerungen angerichteten Schaden zu mildern, wird die Erhöhung der Anleihe summe zur Sprache gebracht. Zu diesem Zwecke wurden, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze, die Mitglieder des Großen Rathes bei ihrem Eide auf einen Tag dieser Woche zusammenberufen. Meine Herren! Mit dem Wunsche, daß diese Diskussion, so wie alle übrigen Gegenstände, die wir zu behandeln haben, die besten Früchte tragen möchten, erkläre ich, mich Ihrer wohlwollenden Nachsicht empfehlend, die Sitzung als eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die angeordneten Ergänzungswahlen.

Seit der letzten Session des Großen Rathes sind theils in Folge freiwilligen Austrittes, theils durch Uebernahme besoldeter Beamtungen, so wie endlich durch Tod folgende Stellen in dieser hohen Behörde erledigt worden:

- 1) eine Stelle im Wahlkreise Aarberg durch die Wahl des Herrn Hauser zum Amtschreiber dieses Bezirkes;
- 2) eine Stelle im Wahlkreise Bassecourt durch das Absterben des Herrn Amtsrichter Hoffmeyer daselbst;

- 3) eine Stelle im Wahlkreise Oberdießbach durch die Ernennung des Herrn Amtsnotar Hofer daselbst zum Amtschaffner von Konolfingen;
- 4) eine Stelle im Wahlkreise Nidau durch die Wahl des Herrn Fürsprecher Bucher zum Gerichtspräsidenten von Burgdorf;
- 5) eine Stelle im Wahlkreise Lauperswyl, in Folge freiwilligen Austrittes des Herrn Major Stettler in Nid;e;
- 6) eine Stelle im nämlichen Wahlkreise in Folge Resignation des Herrn Mosmann, Apothekers in Langnau;
- 7) eine Stelle im Wahlkreise Oberbipp durch das Absterben des Herrn Obrecht in Wiedlisbach.

Es sind in Folge der angeordneten Ersatzwahlen zu Mitgliedern des Großen Rathes erwählt worden:

- 1) im Wahlkreise Narberg:
Herr Salchli, Karl Friedrich, Amtsverweser in Narberg;
- 2) im Wahlkreise Bassencourt:
Herr Hennemann, Jean Baptist, Wirth in Boecourt;
- 3) im Wahlkreise Oberdießbach:
Herr Moser, Johann, Amtunterstatthalter in Dießbach.
- 4) im Wahlkreise Nidau:
Herr Biedermann, Samuel, Amtsgerichtsuppleant, in Jenns;
- 5) im Wahlkreise Lauperswyl:
Herr Röhlißberger, Matthias, Sohn, Handelsmann, in Lauperswyl;
- 6) im nämlichen Wahlkreise:
Herr Ripfer, Ulrich, Landwirth, im Wyttlenbach.
- 7) im Wahlkreise Oberbipp:
Herr Anderegg, Johann Heinrich, Notar und Amtamttsgerichtschreiber in Wangen.

Sämmtliche Wahlverhandlungen sind unbeanstandet geblieben, mit einziger Ausnahme derjenigen von Oberdießbach, in Betreff welcher eine von 44 Stimmberechtigten des Helfereibezirktes Buchholterberg unterzeichnete Beschwerde vorliegt, die zwar nicht gegen die Gültigkeit der Verhandlungen des gesammten Wahlkreises gerichtet ist, deren Schluß vielmehr dahin geht, es möchte die am Sonntage den 5. dieß in der Kirche zu Heimenschwand stattgefundene Abstimmung der politischen Versammlung des Helfereibezirktes Buchholterberg ungültig erklärt und eine nochmalige Abstimmung angeordnet werden. Die Beschwerdeführer bringen zu Begründung dieses Begehrens an: die Wahlversammlung vom 5. August sei nicht nur nicht, wie es im Gesetze vorgeschrieben, acht Tage vorher in der Kirche bekannt gemacht worden, sondern es sei auch das Umbieten von Haus zu Haus nicht in gehöriger Weise vor sich gegangen, indem der Befehl dazu erst Samstag den 4., am Vormittag, an die Gemeindevorstände gelangt sei und das Umbieten an diesem Tage um so weniger vollständig habe geschehen können, als ein Theil der Mitglieder des Gemeinderathes, welche das Umbieten jeweils besorgen, wie nicht minder der stimmberechtigten Bürger sich bereits am Morgen des von der Bevölkerung von Buchholterberg regelmäßig besuchten Marktes wegen nach Thun begeben hätten. Die Folge hiervon sei gewesen, daß eine beträchtliche Zahl der Wähler entweder gar keine oder doch allzu späte Kenntniß von der angeordneten Wahlversammlung erhalten und somit in der Unmöglichkeit gestanden sei, ihre Rechte als Wähler auszuüben.

Gestützt auf die §§. 48, 50 und 54 des Wahlgesetzes stellt der Regierungsrath folgenden Antrag:

- 1) es sei über die von 44 Bürgern des Helfereibezirktes Buchholterberg eingereichte Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten;

- 2) es seien sämmtliche im Eingange erwähnten Ersatzwahlen der Wahlkreise Narberg, Bassencourt, Dießbach, Lauperswyl, Nidau und Oberbipp als gültig zu erklären;
- 3) es seien die von denselben zu Mitgliedern des Großen Rathes erwählten Herren Salchli, Hennemann, Moser, Röhlißberger, Ripfer, Biedermann und Anderegg zur Eidesleistung einzuberufen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Seit der letzten Session des Großen Rathes wurden in verschiedenen Wahlkreisen Ergänzungswahlen angeordnet, von welchen eine einzige beanstandet, während gegen alle übrigen keinerlei Einsprache erhoben wurde. Ich beginne daher mit denjenigen, gegen welche keine Beschwerde vorliegt, damit die in den betreffenden Kreisen Gewählten sofort beeidigt werden können. Es sind die neugewählten Mitglieder in den Wahlkreisen Narberg, Bassencourt, Nidau, Lauperswyl und Oberbipp, deren Wahl unbeanstandet blieb; der Regierungsrath beantragt daher deren Anerkennung und die Beeidigung der anwesenden neuen Mitglieder. Nachher werden wir zur Erörterung der Wahlverhandlungen des Helfereibezirktes Buchholterberg (Wahlkreis Oberdießbach), welche einzig angegriffen wird und gegen die 44 Wähler von Buchholterberg eine Beschwerde einreichten, übergehen. Es folgt nun die Beeidigung der Mitglieder, gegen deren Wahl keine Einsprache vorliegt, damit dieselben an der fernern Verhandlung Theil nehmen können.

Die Wahl der Herren Salchli, Hennemann, Biedermann, Röhlißberger, Ripfer und Anderegg wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt, und es folgt hierauf die Beeidigung dieser Herren.

Herr Berichterstatter. Im Wahlkreise Oberdießbach wurde an der Stelle des zum Amtschaffner ernannten Herrn Amtsnotar Hofer Herr Amtunterstatthalter Johann Moser mit 446 von 900 Stimmen zum Mitglied des Großen Rathes gewählt. Die Abstimmung fand am 5. August statt, und am 10. gleichen Monats wurde mir eine von 44 Wählern des Helfereibezirktes Buchholterberg unterzeichnete Beschwerde eingereicht, mit dem Schlusse (der Redner zitiert den oben angeführten Schluß der Beschwerde). Die Thatsachen, auf die sich die Beschwerdeführer stützen, sind folgende. Nach der ersten Abstimmung, welche kein definitives Resultat hatte, ordnete der Regierungsrath die Zusammenberufung der Wahlversammlungen von Oberdießbach auf den folgenden Sonntag an, weil ein zweiter Wahlgang nöthig geworden war. Die erste Abstimmung hatte am 29. Juli stattgefunden, und am 2. August wurde der Regierungsrath von Konolfingen eingeladen, die Wahlversammlungen des Kreises einzuberufen, um am folgenden Sonntag zur Vornahme des zweiten Wahlganges zu schreiten. Dieser Beamte sagt in seinem Berichte, daß er nach Empfang der erwähnten Weisung am 2. August 24 Stunden nöthig gehabt habe, um die Redaktion der erforderlichen Schreiben, sowie die Ordnung der Pakete und Protokolle zu besorgen, daß er diese Arbeit am 3. August Nachmittags zu Ende gebracht, worauf ein Polizeidiener von Buchholterberg, der sich mit seinem Wochenrapporte daselbst einfand, mit der Ueberbringung der Protokolle und der Einberufung der Wahlversammlungen mittels Umbieten von Haus zu Haus beauftragt worden sei. Dieser Polizeidiener, anstatt sich direkt zum Gemeindevorstand zu begeben (es ist nämlich nicht zu übersehen, daß in dieser Gegend die Häuser isolirt sind), nahm zuerst andere seine Stellung betreffende Verrichtungen vor, so daß er sich erst am folgenden Morgen um 6 Uhr beim Präsidenten einfand, um diesem die fraglichen Akten zu übergeben. Es geht aus dem Berichte des Regierungsrathes von Konolfingen hervor, daß gerade an jenem Samstag Thunermarkt war, welcher von den Bewohnern von Buchholterberg sehr besucht wird, und daß mehrere mit dem Umbieten beauftragte Personen sich an jenem Tage nach Thun begeben hatten, so daß, bei nicht gehöriger Einladung, mehrere Personen von dieser Wahl keine Kenntniß hatten. Daher das Begehren der Beschwerdeführer, es sei diese Wahlverhandlung nichtig zu erklären und die Wahlversammlung des Helfereibezirktes Buchholterberg auf's Neue

zusammenzuberufen. So verhält es sich mit der Beschwerde und mit den aus den Berichten des Regierungsrathhalters und des Polizeibenehmers hervorgehenden Thatsachen. Es ist zu bedauern, einerseits daß der Regierungsrathhalter sich nicht einwenig mehr beeilte, und nicht früher die nöthigen Maßregeln traf, andererseits daß die mit Ueberbringung der Pakete beauftragte Person sich nicht früher an den Ort ihrer Bestimmung begab; es ist dieß um so mehr zu bedauern, als alle Diskussionen solcher Art immer Anlaß zu lebhaften Erörterungen geben, die man mit eifriger Vorsicht vermieden hätte. Was die Zahl der Stimmen betrifft, so ist zu bemerken, daß sich dieselben auf zwei Kandidaten vertheilten, und Sie wissen, daß das Endergebniß zu Gunsten des Herrn Moser ausfiel, welcher 446 Stimmen auf sich vereinigte, während sein Gegner 442 erhielt. Vergleicht man das Ergebnis mit der Stimmenzahl im Einzelnen, so findet man, daß am 29. Juli in Buchholterberg, nach vorausgegangener Publikation in der Kirche und stattgehabtem Umbieten, 179 Stimmende, und daß am 5. August, ungeachtet der mangelhaften Einberufung und der fehlenden Publikation, 168 Stimmende an der Wahlverhandlung Theil nahmen, so daß nur eine Differenz von 11 Stimmen zwischen beiden Wahltagen besteht. Nun fragt es sich, ob der Beschwerde zu entsprechen oder ob sie abzuweisen sei. Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Tagesordnung. Untersuchen wir in der That, welches der eigentliche Charakter der Beschwerde sei. Er liegt ganz in ihrem Schlusse, welcher dahin geht: es sei die Abstimmung der politischen Versammlung des Helvetenbezirks Buchholterberg, welche am 5. August abhin in der Kirche zu Heimenschwand stattfand, zu kassiren und eine neue Abstimmung anzuordnen. Wir haben es also mit einer Beschwerde zu thun, welche gegen die Verhandlungen einer politischen Versammlung gerichtet ist, nämlich gegen diejenige des Helvetenbezirks Buchholterberg. Diese Beschwerde gelangte den 10. August in meine Hände, so daß ein Zeitraum von 4 Tagen zwischen der Abstimmung und der Beschwerdeführung besteht. Sehen wir nun, was das Gesetz vorschreibt. Dasselbe sagt, daß, wenn man die gesammten Verhandlungen einer Wahl angreife, man dafür eine Frist von 6 Tagen habe, aber daß, wenn man nur die Gültigkeit der Verhandlung einer einzelnen politischen Versammlung angreife, die Frist dafür 3 Tage betrage. Hier findet also der §. 50 des Wahlgesetzes seine Anwendung, welcher also lautet: „Dem im §. 48 vorgeschriebenen Verfahren entsprechend, sind bei allen kantonalen Wahlen Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen binnen 3 Tagen, vom Tage der Verhandlung hinweg, vermittelt schriftlicher Eingabe zur Kenntniß des Regierungsrathes zu bringen u. s. w.“ So spricht sich das Gesetz hinsichtlich einzelner Wahlverhandlungen aus. Es unterscheidet zwischen der Beschwerdeführung gegen sämtliche Verhandlungen eines Wahlkreises, für welche es eine Frist von 6 Tagen einräumt, während bei der Beschwerdeführung gegen eine einzelne Wahlversammlung nur eine Frist von 3 Tagen besteht. Daraus ergibt sich, daß bei Nichtbeachtung dieser Frist die Beschwerde dahinfällt. Gegenüber so bestimmten Gesetzesvorschriften leuchtet es ein, daß die Beschwerdeführer zu spät kamen; der Regierungsrath beantragt daher Tagesordnung. Es ist wahr, daß in Buchholterberg das Umbieten nicht gehörig stattfand, aber es ist auch anzunehmen, daß dasselbe auch an andern Orten nicht gehörig und auf die nämliche Weise stattfand. Es wäre daher ein Uebelstand, wenn man aus diesem Grunde im ganzen Kreise die Wahl neu beginnen wollte, so daß man sich an das Gesetz zu halten hat. Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Niggeler. Ich bin im Falle, in der vorliegenden Angelegenheit eine andere Meinung zu eröffnen als die Regierung. Man anerkennt von Seite der Regierung, daß diese Wahl eine durchaus unförmliche war. Es läßt sich dieß auch nicht bestreiten, und wenn es je der Fall war, eine Wahlverhandlung zu kassiren, so ist er hier vorhanden, denn die Einladung an die Wähler fand nicht in gehöriger Weise statt, und die Differenz der Stimmen zwischen beiden Kandidaten ist so gering, daß bei einer größern Theilnahme der Wähler leicht ein anderes Resultat hätte erzielt werden können; diese Differenz beträgt nur vier

Stimmen. Dieser Umstand, verbunden mit der Thatsache, daß die Weisung zur Einberufung der Wahlversammlung so spät in der betreffenden Gemeinde ankam, daß nicht mehr gehörig geboten werden konnte, liefert einen triftigen Grund für die Kassation der Wahlverhandlung. Aber man wendet ein, die durch das Gesetz vorgeschriebene Frist, innerhalb welcher eine Beschwerdeführung zulässig war, sei veräußert worden; das Gesetz sage nämlich: wenn bei Wahlen in den Nationalrath Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder des zweiten Wahlganges erhoben werden, so seien dieselben binnen drei Tagen geltend zu machen, binnen sechs Tagen, wenn die Gültigkeit des Wahlergebnisses selbst bestritten werde; im vorliegenden Falle handle es sich nur um eine Beschwerde gegen eine einzelne Wahlverhandlung, so daß der §. 48 des Wahlgesetzes anzuwenden und die Beschwerde daher verspätet sei. Ich kann diese Anschauungsweise nicht theilen. Ich sage: wenn das Gesetz irgend einen Zweifel übrig läßt, so muß man es in einschränkendem Sinne interpretiren; man kann hier nicht mit Analogien fechten. Fassen wir nun die betreffenden Gesetzesstellen in's Auge, nämlich die §§. 48, 49, 51, in Verbindung mit dem §. 52. Der §. 48 schreibt vor: „Wenn bei Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses (§. 45) in einem Wahlkreise Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder des zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen drei Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, vermittelt schriftlicher Eingabe dem Regierungsrathe zur Kenntniß zu bringen.“ Der §. 49 enthält folgende Bestimmung: „Binnen einer Frist von sechs Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem gemäß §. 45 die das Wahlergebniß eines Wahlbezirks enthaltende Bekanntmachung erlassen worden, können Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses erhoben werden. Dieses hat vermittelt schriftlicher Eingabe bei dem Regierungsrathe zu Händen des Nationalrathes, welchem die Entscheidung über diese Einsprachen zusteht, zu geschehen.“ Das sind die Bestimmungen über das Verfahren bei den Nationalrathswahlen; dasselbe gilt auch für kantonale Wahlen, denn der §. 50 sagt: „Dem im §. 48 vorgeschriebenen Verfahren entsprechend, sind bei allen kantonalen Wahlen Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen binnen drei Tagen, vom Tage der Verhandlung hinweg, vermittelt schriftlicher Eingabe zur Kenntniß des Regierungsrathes zu bringen, und fallen dieselben u. s. w.“; und der §. 51 schreibt vor: „Ebenso sind — dem Verfahren des §. 49 entsprechend — Einsprachen gegen die Gültigkeit beendigter Wahlen für kantonale Stellen binnen sechs Tagen, vom Tage der Beendigung der bestrittenen Wahl hinweg, schriftlich dem Regierungsrathe, zu Händen des Großen Rathes, welchem die Entscheidung über diese Einsprachen zusteht, einzugeben.“ Was folgt nun aus diesen Bestimmungen — etwa die Unterscheidung, welche der Regierungsrath aufstellt, indem er behauptet, es sei zu unterscheiden, ob die Beschwerde gegen eine einzelne Wahlverhandlung gerichtet sei, und daß in diesem Falle nur eine Frist von drei Tagen dafür eingeräumt sei? Ich behaupte, nein, nicht dieses geht aus den angeführten Vorschriften hervor, sondern das Gesetz unterscheidet, ob man im ersten oder zweiten Wahlgange begriffen, ob die Wahl beendet sei oder nicht. Im erstern Falle, wenn Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, wenn die Wahl noch nicht beendet ist, ist es gleichgültig, ob gegen die Wahlverhandlungen von sieben oder nur einer Versammlung Einsprachen erhoben werden; im einen wie im andern Falle müssen sie binnen drei Tagen geltend gemacht werden; in allen andern Fällen, wo die Wahl beendet ist, räumt das Gesetz eine Frist von sechs Tagen für die Beschwerdeführung ein. Das ergibt sich aus der angeführten Bestimmung des §. 48, welcher voraussetzt, daß die Beschwerde schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses stattfinde, und ferner ist die Rede zwischen dem ersten und zweiten Wahlgange. Bei den Nationalrathswahlen sind nämlich drei Wahlgänge möglich, und erst im dritten entscheidet die relative Mehrheit, daher die Unterscheidung zwischen dem ersten und zweiten Wahlgange. Der §. 49 handelt von Beschwerden, die man nach der Publikation des Wahlergebnisses

erheben will; diese müssen innerhalb sechs Tagen eingereicht werden. Die §§. 50 und 51 wenden dasselbe Verfahren auf kantonale Wahlen an, und der §. 51 setzt für Einsprachen gegen die Gültigkeit beendigter Wahlen für kantonale Stellen ebenfalls eine Frist von sechs Tagen fest. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine beendigte Wahl, deren Ergebnis am Tage nach Beendigung derselben publizirt wurde. Ich glaube nun nicht, daß man bei dieser Fassung der Gesetzesvorschriften sagen könne, die Frist sei versäumt worden. Aber wenn die bisher zitierten Paragraphen irgend einen Zweifel übrig ließen, so kommt noch der §. 52, der ganz deutlich ist und den die Regierung außer Acht gelassen hat. Was sagt derselbe? „Zum Gegenstande eigentlicher Wahlensprachen nach §§. 49 und 51 kann Alles gemacht werden, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vorgefallen ist, mit Einschluß der Entscheidung des Regierungsrathes über vorläufige Wahlbeschwerden nach §§. 48 und 50.“ Diese Bestimmung ist doch zuverlässig deutlich; sie entscheidet die Frage, wenn ein Zweifel noch obwalten könnte. Sogar wenn der Regierungsrath eine vorläufige Wahlbeschwerde abschlägig beschieden hätte, könnte man dennoch innerhalb einer Frist von sechs Tagen nach beendigter Wahl bei dem Großen Rathe in Bezug auf Alles Beschwerde führen, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlung Gesetzwidriges geschah. Ich begreife daher nicht, wie die Regierung eine andere Ansicht geltend machen konnte; ich begreife es um so weniger, als bisher ein anderes Verfahren beobachtet wurde, indem man nicht den Unterschied aufstellte, ob eine eingelagte Beschwerde sich auf die Wahlverhandlungen aller Gemeinden eines Kreises beziehe, oder nur die Verhandlung einer einzigen betreffe. Ich kann mich hier auf früher behandelte Wahlbeschwerden berufen, die innerhalb der Frist von sechs Tagen einlangten, und auf welche der Regierungsrath immer einläßlich eintrat. Ich glaube also, die Ansicht der Regierung sei nicht gerechtfertigt, sondern das Gesetz spreche deutlich, daß dem Beschwerdeführer eine Frist von sechs Tagen eingeräumt war. Es handelt sich um einen Verzicht, um eine Ersetzung, und da darf das Gesetz nicht ausdehnend, nicht analog interpretirt werden, wenn ein Zweifel vorläge; ich aber habe keinen Zweifel, und als die Frage vorgelegt wurde, wie der Regierungsrath sie aufsaßte, kam sie mir ganz neu vor. Ich hätte nie daran gedacht, daß man dem Gesetze eine solche Auslegung geben könnte, und doch habe ich auch schon Gesetze ausgelegt. Ich stelle den Antrag, es sei der Vorschlag der Regierung zu verwerfen, und der Beschwerde Rechnung zu tragen.

Kurz. Man muß im vorliegenden Falle nicht außer Acht lassen, daß die Beschwerde nicht gegen die gesammte Wahl, sondern gegen einen Theil derselben gerichtet ist. Was Herr Niggeler sagte, würde ich als richtig ansehen, wenn die Beschwerde gegen die gesammte Wahlverhandlung gerichtet wäre. Das ist sehr wichtig. Wenn man nun dem Begehren der Beschwerdeführer entspreche, wie es gestellt wurde, was geschähe? Nicht die ganze Wahl würde aufgehoben, sondern nur die Verhandlungen von Heimenschwand, und doch ist der gleiche Fall auch in andern Gemeinden vorhanden, wo auch nicht gehörig geboten wurde. Was wäre die Folge? Die Verhandlungen der andern politischen Versammlungen des Wahlkreises Oberdießbach, in welchen bei gehörigem Umbieten möglicher Weise auch ein anderes Resultat hätte erzielt werden können, würden aufrecht erhalten, und nur in Buchholterberg eine neue Abstimmung veranstaltet. Das ist unzulässig. Würde man je auf die Anschauungsweise des Herrn Niggeler eingehen und annehmen, es sei keine Verspätung vorhanden, obgleich man nur gegen einen Theil der Wahlverhandlungen des Wahlkreises Beschwerde führt, und zwar nicht in der rechten Zeit, so könnte etwas geschehen, was nicht im Willen des Großen Rathes liegen kann, indem man nur die Verhandlungen einer Versammlung kassirte, diejenigen der übrigen Versammlungen, welche unter denselben Umständen vor sich gingen, aufrecht erhielt. Die Beschwerde bezieht sich nur auf die Wahlverhandlungen des Helsereibezirkes Buchholterberg, auf dasjenige, was in andern Gemeinden geschah, wird nicht eingetreten, und so ist nach meiner Ansicht das Begehren der Beschwerdeführer nicht zur rechten Zeit gestellt

worden. Ich halte daher die Auffassungsweise der Regierung für die richtige. Eventuell, wenn man der Sache irgendwie Folge geben will, halte ich dafür, der Große Rath habe sich nicht nur auf das Begehren der Beschwerdeführer zu beschränken, sondern es werde alsdann die ganze Wahl in Frage gestellt und seien daher die Wahlverhandlungen des ganzen Wahlkreises zu kassiren.

Gygar. Wie ich dem bereits Gesagten entnahm, ist man darüber einverstanden, daß die Wahlverhandlung, welche in der Kirche zu Heimenschwand stattfand, eine ungesetzliche und der Art beschaffen war, als hätte man sie hinter einem Zaun abgehalten, indem die Einen eingeladen wurden, die Andern nicht. Man streitet sich also nicht darum, ob die Wahlverhandlung eine gesetzliche sei oder nicht, sondern darüber, ob die dagegen erhobene Beschwerde zu rechter Zeit eingelangt sei oder nicht. Der Herr Regierungspräsident behauptet, die Beschwerde sei verspätet, während von Mitgliedern des Großen Rathes das Gegentheil behauptet wird. Wenn aber ein Zweifel darüber bestände, so halte ich dafür, man sollte die Sache zu Gunsten der Wähler entscheiden, namentlich wenn diese Gefahr laufen, durch Säumnis und Nachlässigkeit von Behörden an der Ausübung des Stimmrechtes verkürzt zu werden. Herr Kurz beantragt eventuell, es seien die Wahlverhandlungen des ganzen Wahlkreises zu kassiren. Er dachte dabei nicht, daß man bei den Wahlbeschwerden von Narberg vor einem Jahre ungefähr gleich handelte, wie die Beschwerdeführer es heute verlangen, indem nur in Bagen eine neue Abstimmung veranstaltet wurde, in andern Gemeinden nicht. Wenn man übrigens die Vorschriften des Wahlgesetzes in's Auge faßt, so kann ich nicht begreifen, wie die Regierung die Vornahme von Wahlverhandlungen auf solche Art anordnen kann. Der §. 18 schreibt vor: „Die Wahlauschreibung soll bei allen Versammlungen ohne Ausnahme, durch Verlesen in der Kirche wenigstens acht Tage und durch Umbieten von Haus zu Haus spätestens am zweiten Tage vor demjenigen der Verhandlungen, und wenn die Ausschreibung eine allgemeine, das heißt, den ganzen Kanton betreffende, ist, überdies durch Einrückung des Wahlauschreibungsbeschlusses in das Amtsblatt, bekannt gemacht werden.“ Wenn solche deutliche Gesetzesbestimmungen da sind, so sollte die Regierung, welcher deren Handhabung obliegt, dafür sorgen, daß alle Bürger von der vorzunehmenden Wahl Kenntniß erhalten, und jedes Mal, wenn Behörden das Gesetz nicht gehörig vollziehen, soll den Beschwerden der Bürger Rechnung getragen werden. Denn wenn man Wahlverhandlungen von einem Tage auf den andern anordnen kann, wie sollen Bürger, die in entlegenen Gegenden wohnen, davon Kenntniß erhalten? Es liegt kein vernünftiger Grund vor, der ein solches Verfahren rechtfertigen würde, und ich stimme daher zur Genehmigung des in der Beschwerde enthaltenen Kassationsbegehrens.

Kurz berichtigt den Präopinanten mit der Bemerkung, in sämtlichen Gemeinden des Wahlkreises Oberdießbach sei die Einberufung der Wähler mangelhaft gewesen, während es sich bei Narberg nur um Unregelmäßigkeiten in einer Gemeinde handelte. Dieß der Unterschied.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Man scheint vorauszusetzen, als sei von Seite der Regierung etwas Gesetzwidriges bei der letzten Ersatzwahl im Wahlkreise Oberdießbach angeordnet worden. Das ist durchaus nicht der Fall. Wenn die Regierung einen Vorwurf hinzunehmen hätte, so wäre es dieser, daß sie bei der Anordnung des ersten Wahlganges dem Regierungsrathhalter nicht den Auftrag ertheilte: wenn allfällig im ersten Wahlgange kein definitives Resultat erzielt werde, so soll er von sich aus auf den ersten darauf folgenden Sonntag die Fortsetzung der Wahlverhandlung anordnen. Wäre dieser Auftrag ertheilt worden, so hätten wir heute keine Schwierigkeit. Hätte man nicht die Einberufung des Großen Rathes als bevorstehend erwartet, so hätte man die Fortsetzung der Wahlverhandlung auf den zweiten folgenden Sonntag anordnen können; aber da der Große Rath einberufen werden mußte, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß die Beendigung der Wahl zu beför-

bern war, damit das neugewählte Mitglied an den Verhandlungen der Behörde Theil nehmen könne. Was that der Regierungsrath? Nachdem der erste Wahlgang kein definitives Resultat geliefert und der Regierungsrath am Dienstag oder Mittwoch nach stattgehabter Wahlverhandlung die Protokolle erhalten hatte, beschloß derselbe, sofort am nächsten darauf folgenden Sonntag den zweiten Wahlgang anzuvordnen. Herr Gygax schien voranzusetzen, es müsse die Anordnung einer jeden Abstimmung acht Tage vor dieser geschehen. Das Gesetz schreibt dieß nicht unbedingt vor, sondern es heißt in Bezug auf die Anordnung der folgenden Abstimmungen, es solle dabei, „so viel möglich,“ das gleiche Verfahren beobachtet werden, welches für den ersten Wahlgang vorgeschrieben ist. Als der Regierungsrath den fraglichen Beschluß faßte, blieb noch hinlänglich Zeit übrig, die nöthigen Anordnungen zu treffen; die Behörde hat also nichts versäumt. Am Donnerstag der nämlichen Woche lag der Beschluß des Regierungsrathes in der Hand des Regierungsstatthalters. Ich glaube, das sage genug, um jeden Vorwurf von der Regierung abzuwenden. Nun wartete der Regierungsstatthalter, statt sofort durch einen Expressen die Weisung der Behörde an Ort und Stelle gelangen zu lassen, bis der Polizeidiener mit dem Rapporte kam, und das geschah am Freitag Morgens, während die Anordnungen zur Einberufung der Wähler erst am folgenden Tage und daher etwas spät an Ort und Stelle getroffen wurden. Was die Sache selbst betrifft, so kann ich deren Erörterung dem Herrn Berichterstatter überlassen und mich auf wenige Worte beschränken. Die Interpretation des Herrn Niggeler, daß zum Gegenstande von Wahl-einsprachen Alles gemacht werden könne, was während des Verlaufes der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vorgefallen ist, auch die Entschiede des Regierungsrathes über vorläufige Wahlbeschwerden, und daß dafür eine Frist von sechs Tagen eingeräumt sei, lasse ich gelten; nur muß man Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses nicht mit Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen verwechseln. Wäre die Beschwerde gegen die Gültigkeit der beendigten Wahl gerichtet gewesen, so hätte die Regierung nicht die dreitägige Frist geltend gemacht, aber statt dessen haben die Beschwerdeführer nur die Verhandlung einer einzelnen politischen Versammlung angegriffen, und für diesen Fall setzt das Gesetz eine dreitägige Frist fest. Herr Kurz hat vollkommen Recht, wenn er sagt: man hatte sechs Tage Zeit zur Beschwerdeführung, wenn man die ganze Wahlverhandlung angreifen wollte; man mußte aber die Beschwerde binnen drei Tagen einreichen, wenn man nur die Verhandlung einer einzelnen politischen Versammlung angriff. Ich glaube, wenn man die Sache nimmt, wie sie vorliegt, so sei die Ansicht der Regierung ganz richtig; faßt man sie anders auf, so wird dadurch die ganze Verhandlung in Frage gestellt.

Niggeler. Herr Blösch gibt die Wichtigkeit meiner Interpretation zu, aber er glaubt, man sollte einen andern Schluß daraus ziehen. Ich glaube nicht, daß dieses ganz richtig sei. Wenn ich auch nur die Verhandlungen einer einzelnen politischen Versammlung angreife, so greife ich damit zugleich die ganze Wahl an, ich stelle sie in Frage; aber es wäre un Zweckmäßig und gewissermaßen unsinnig, wegen Unregelmäßigkeiten in einer einzelnen Gemeinde die politischen Versammlungen des ganzen Kreises zusammenzusprengen. Ich mache Sie nur auf das Verfahren bei der Beschwerde gegen die Verhandlungen von Barmen aufmerksam, wo auch nur gegen die dortigen Verhandlungen Beschwerde geführt und nur diese kassirt wurden. Wenn die Regierung glaubt, die vorliegende Beschwerde sei begründet, wie dieß der Fall ist, wenn man zugibt, daß dieselbe in gehöriger Zeit eingelangt, — warum stellt sie nicht einen andern Antrag? Wir befinden uns hier nicht im Civilprozeß, wo man sich an den Buchstaben hält. Es kommt Mancher mit einem Begehren hieher, welches die Versammlung in anderm Sinne entscheidet, als er es stellt, und wenn die Regierung sagte, die Beschwerdeführer hätten die ganze Wahlverhandlung angreifen sollen und es sei die ganze zu kassiren, so ließe sich dieß allfällig hören; aber nicht diese Formenreiterei, davor möchte ich warnen. Wenn man so zu Werke gehen will,

so hätte man eben so gut sagen können, der entgegengesetzte Schluß sei unrichtig. Wenn die Buchholterberger gefagt hätten: wir greifen, geküßt auf die vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, die Gültigkeit der ganzen Wahl an, hätte man ihnen nicht auch da erwidern können: Ihr verlangt etwas Unrichtiges, Ihr geht zu weit und man weist Euch ab! Jetzt sagt man ihnen: Ihr verlangt zu wenig, Euere Beschwerde ist begründet und gehörig eingelangt, aber sie ist nur gegen eine einzelne Versammlung, nicht gegen die ganze Wahl gerichtet!

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich kann unmöglich gelten lassen, was Herr Niggeler behauptet, als hätte ich gesagt, die Beschwerde sei gehörig eingelangt. Ich sagte das Gegentheil, indem ich unterschied zwischen der Verhandlung einzelner politischer Versammlungen und der ganzen Wahlverhandlung eines Kreises. Die Beschwerde wäre rechtzeitig eingelangt, wenn sie gegen die Gültigkeit der ganzen Wahlverhandlung des betreffenden Kreises gerichtet gewesen wäre, aber sie ist zu spät eingelangt, weil sie gegen die Verhandlung einer einzelnen politischen Versammlung gerichtet ist.

Herr Berichterstatter. Ich beginne mit der Antwort auf das Votum des Herrn Gygax über die Frage der Form, welche in dieser Angelegenheit beobachtet wurde, und ich behaupte, daß die bewährteste Praxis das Verfahren der Regierung rechtfertigt, weil in den Fällen, wo man sich nach dem ersten Wahlgange in die Nothwendigkeit versetzt sieht, eine zweite Abstimmung vorzunehmen, nicht absolut alle bei der ersten Abstimmung beobachteten Formen beobachtet werden. In der That erwartet die Bevölkerung in solchen Fällen die Fortsetzung am folgenden Sonntag, wenn der erste Wahlgang ohne Resultat geblieben ist, und man schlägt diesen Weg ein, um möglichst bald die Operation zu beendigen und die politische Agitation in dem Wahlkreise nicht länger zu unterhalten als nöthig ist. Die Art, wie man die getroffenen Maßregeln auslegte, ist daher nicht richtig, und der daraus hergeleitete Vorwurf nicht begründet. Ich gehe nun auf die Sache selbst über. Herr Niggeler sagt, man dürfe in Wahlangelegenheiten nicht die Formen des Civilprozeßes anwenden; ich theile seine Ansicht, aber ich ziehe daraus nicht die nämlichen Schlüsse. Die Beschwerdeführer des Helfereibezirkes Buchholterberg verlangen nicht die Ungültigkeitserklärung der Wahloperation; sie sagen davon in ihrer Beschwerde kein Wort, denn sie konnten nicht wissen, was für ein Resultat die folgende Abstimmung habe. Uebrigens lehrt die Erfahrung, daß bei solchen Anlässen das Ergebnis fast immer dasselbe ist, wie vorher. Daher wird von der Gemeinde Buchholterberg nicht das Gesamtergebnis angegriffen; ihre Klage beschränkt sich darauf, das Umlisten habe nicht gehörig stattgefunden. Das ist ihre Beschwerde, und es ist die einzige Art, wie sie formulirt werden konnte, da man in jenem Momente nicht das Ergebnis des ganzen Wahlkreises angreifen konnte. Ich könnte daher die Ansicht des Herrn Niggeler nicht theilen, daß man die Beschwerde anders auffassen und alle Wahlverhandlungen des Kreises kassiren müsse. Die Gemeinde Buchholterberg hat ihre Beschwerde so formulirt, wie sie es mußte; sie verlangte nicht, daß man auch die regelmäßig gehaltenen Wahlverhandlungen kassire; die Beschwerde durfte sich nicht weiter ausdehnen als auf den Helfereibezirk Buchholterberg. Was wäre die Folge, wenn man die Anschauungsweise des Herrn Niggeler annähme? Man müßte alle Wahlverhandlungen, auch die regelmäßig, neu beginnen. Zu diesem Resultat kommt man mit der Auffassung des genannten Redners, daß man das Gesetz bei Seite lege, wenn es genirt. Man muß gestehen, daß alsdann der §. 52 des Wahlgesetzes keinen Sinn hätte, und man müßte denselben streichen. Nach §. 48 desselben Gesetzes müssen Beschwerden, die gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, binnen drei Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, eingereicht werden. Nun wird die zweite Abstimmung von Buchholterberg angegriffen, und das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Beschwerdeführung binnen drei Tagen geschehen muß. Diese Bestimmung ist klar. Um von der sechstägigen Frist Gebrauch machen zu können, muß sich die Beschwerde auf das gesammte Wahlergebnis

beziehen, indem man dessen Kassation verlangt. Diese verlangen aber die Wähler von Buchholterberg gerade nicht; sie wollen nicht die Verhandlungen des ganzen Kreises ungültig erklären; sie führen nur gegen diejenige ihrer Gemeinde Beschwerde. Die Interpretation des Herrn Riggeler ist daher falsch. Die Wahlverhandlung einer Gemeinde hat immerhin Einfluß auf die ganze Wahl, indem sich die Beschwerde auf einige spezielle Fälle stützt, sonst hätte die Beschwerde keinen Sinn. Was bedeutet also der §. 50 des Wahlgesetzes, nach welchem Beschwerden dieser Art binnen drei Tagen geltend gemacht werden müssen? Wenn man gestattet, daß in allen Fällen, wo die Beschwerde Einfluß auf das Gesamtergebnis hat, Kassation eintreten kann, dann soll man nicht mehr vom Bestehen des Gesetzes reden, denn Niemand wird einen Fall zitieren können, wo man das selbe noch beobachten müßte. Wenn man den Unterschied nicht macht, welchen das Gesetz feststellt, so schaffe man es ab. Die Regierung hat sich daher keines Mißbrauches schuldig gemacht, weil das Gesetz die Fristen auf eine bestimmte Weise festsetzt; in diesem Sinne wurde der Antrag gestellt. Man kann daher das Gesetz nicht übertreten, ohne alle seine Bestimmungen zu verletzen. Wenn man der Beschwerde von Buchholterberg nicht Rechnung tragen darf, so muß man ihr deshalb nicht eine größere Tragweite geben. Ich halte dafür, die Diskussion über diesen Gegenstand sei erschöpft. Was die Form betrifft, so wurde bereits erwiedert, daß die Regierung gemäß der herrschenden Praxis handelte. Die Interpretation der Regierung ist die einzig richtige, die einzige, welche dem Gesetz entspricht und ihm eine Bedeutung gibt; der Gegenantrag würde dahin führen, das selbe zu verletzen und zu vernichten.

U b s t i m m u n g :

Für den Antrag des Regierungsrathes (Tagesordnung)	67 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Riggeler	59 "

Herr Moser wird nun als Mitglied des Großen Rathes ebenfalls beedigt.

Entlassungsgesuch

des Herrn W. Gouvernon, Gerichtspräsidenten von Pruntrut.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, dem Herrn Gouvernon die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen, welcher Antrag, empfohlen vom Herrn Regierungspräsidenten, als Berichterstatter, vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen, was folgt:

1) Der Anna Maria Kurt, geb. Heiniger, von und zu Walliswyl, wird die ihr durch Urtheil des korrekzionellen Gerichtes von Wangen vom 26. Mai abhin wegen Diebstahls auferlegte sechsmonatliche Kantonsverweisung in sechsmonatliche Eingrenzung in ihre Heimathgemeinde umgewandelt.

2) Dem Johann Moser, von Nöthenbach, durch die Assisen des ersten Geschwornenbezirktes am 27. Sept. 1853 wegen Hehlerei zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird ein Drittel dieser Strafe erlassen.

3) Der Berena Lütthi, geb. Hofmann, von Signau, wohnhaft in Bern, wird die ihr am 15. Sept. 1854 wegen Beittels und Ehrverletzung richterlich auferlegte einjährige Lei-

stungsstrafe aus dem Amtsbezirke Bern lungewandelt in eine Eingrenzung von gleicher Dauer in die Gemeinde ihres Wohnortes, nämlich in den Stadtbezirk Bern.

4) Dem Jakob Schmid, von Krattigen, vom Amtsgerichte Thun am 11. August 1854 wegen Diebstahls mit Einbruch zu 1 Jahr Kantonsverweisung verurtheilt, wird der Rest dieser Strafe durch Eingrenzung in seine Heimathgemeinde Krattigen von gleicher Dauer ersetzt, von der aber die Zeit abzurechnen ist, während welcher Schmid bis zum Beschlusse des Großen Rathes die Eingrenzung bereits erstanden hat.

5) Der Frau Rosina Matheier, geb. Gilgen, von Brienz, dormal in Bellach, Kantons Solothurn, durch Assisenurtheil vom 6. Sept. 1853 wegen Entwendung zu 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der Rest ihrer Strafe erlassen.

6) Dem Friedrich Wenger, von Gurzelen, am 18. August 1852 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner Strafe erlassen.

7) Dem Jakob Wälchli, von Loswyl, Schuhmachergeselle, in Seengen, Kantons Aargau, wegen Mißhandlung und Nachlärms zu 18 Monaten Leistung aus den Amtsbezirken Narwangen, Wangen und Trachselwald verurtheilt, mit dem weitem Zulage, daß die Leistung nicht aufhören solle, bis Buße, Entschädigung und Kosten vollständig bezahlt seien, wird der Eintritt in den Amtsbezirk Narwangen gestattet, obschon er weder Buße noch Kosten bezahlt hat.

8) Den Herren Amtschreiber Germann und Amtsrichter Holzer in Fruitgen, welche durch das Obergericht am 28. Sept. 1850 wegen Pflichtverletzung unter Anderm zu Bezahlung von Fr. 223 Rp. 92 Untersuchungskosten verurtheilt worden, wird die Hälfte dieser Summe nachgelassen.

Den nachgenannten Sträflingen in den Strafanstalten von Bern und Pruntrut wird der Rest ihrer Strafzeit bis zum Belaufe von höchstens einem Drittel begnadigungsweise erlassen:

1) Dem Christian Berchten, von St. Stephan, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

2) Dem Jakob Sutter, von Trimbach, Kantons Solothurn, wegen Diebstahls zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

3) Dem Johann Hess, von Sumiswald, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

4) Dem Ulrich Wältli, von Rüderswyl, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

5) Dem Wilhelm Fuzeler, von Därstetten, wegen Diebstahls und Fälschung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

6) Dem Johann Tritten, von Lenk, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

7) Dem Jakob Beetshen, von St. Stephan, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

8) Der Anna Riesen, von Guggisberg, wegen Kindsmords zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

9) Der Elisabeth Wylser, von Walkringen, wegen Kindsmords zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

10) Der Elisabeth Blum, von Wichtlach, wegen Mordversuchs zu 11 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

11) Dem Christian Stettler, von Betsigen, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

12) Dem Rudolf Wyß, von Grindelwald, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

13) Dem Peter Rothenbühler, von Rüzgau, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

14) Dem Samuel Schläppi, von Lenk, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

15) Dem Christian Pault, von Betsigen, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

16) Dem Johann Im Baumgarten, von Metringen, wegen Brandstiftungsbegünstigung zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

17) Dem Niklaus Bühlmann, von Enggistein, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

18) Dem Samuel Spychiger, von Deschenbach, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

- 19) Dem Christian Längacher, von Aeschi, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 20) Der Elisabeth Großenbacher, von Hasle bei Burgdorf, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 21) Der Anna Schönauer, von Säptwyl, wegen Entwendung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 22) Der Elisabeth Kocher, von Aegerlen, wegen Brandstiftung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 23) Der Maria Bieri, von Brittnau, Kantons Aargau, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 24) Der Susanna Fuhrer, von Goldwyl, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 25) Der Anna Barbara Wetermann, von Huttwyl, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 26) Dem Niklaus Hänni, von Toffen, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 27) Dem Heinrich Wyß, von Ringgenberg, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 28) Dem Christian Meier, von Trub, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 29) Dem Christian Lüthi, von Rüderswyl, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 30) Dem Johann Bieri, von Schangnau, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 31) Dem Christian Bieri, von Schangnau, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 32) Dem Salomon Aegerter, von Oberwyl im Simmenthal, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 33) Dem Andreas Brechbühl, von Trachselwald, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 34) Dem Johann Saurer, von Stäriswyl, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 35) Dem Bendicht Ammann, von Guggisberg, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 36) Dem Simon Kühni, von Langnau, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 37) Dem Gottlieb Ruedi, von Bolligen, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 38) Dem Johann Losenegger, von Signau, wegen Entwendung zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 39) Dem Johann Beck, von Sumtswald, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 40) Dem Anton Egli, von Egoldschwyl, Kantons Luzern, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 41) Dem Friedrich Dubach, von Unterlangenegg, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 42) Dem Ulrich Gerber, von Langnau, wegen betrügerischen Geldstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 43) Dem Christian Messerli, von Kaufdorf, wegen Diebstahls zu ¾ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 44) Dem Kaspar Friedli, von Zuchten, wegen Ausgeben falschen Geldes zu ½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 45) Dem David Maurer, von Bolligen, wegen Hehlerei zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 46) Dem Daniel Grütter, von Roggwyl, wegen Diebstahls zu ½ Jahre Zuchthaus verurtheilt.
- 47) Dem Johann Witschi, von Jegenstorf, wegen Diebstahls zu 1 3 Jahre Zuchthaus verurtheilt.
- 48) Der Magdalena Lörtscher, von Diemtigen, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 49) Der Anna Mischler, von Guggisberg, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 50) Der Elisabeth Hostettler, von Rüscheegg, wegen Hehlerei, Konkubinat und Bagantität zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 51) Der Maria Bächler, von Erlenbach, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 52) Der Rosina Bichsel, von Arni, wegen Unsitlichkeit zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 53) Der Anna Schenk, von Eggswyl, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 54) Der Maria Graber, von Stäriswyl, wegen Entwendung und Eingrenzungsübertretung zu ½ Jahre Zuchthaus verurtheilt.
- 55) Der Verena Bähni, von Uerkheim, Kantons Aargau, wegen gefährlichen Diebstahls zu ½ Jahre Zuchthaus verurtheilt.
- 56) Der Anna Elisabeth Grimm, von Langnau, wegen Verweisungsübertretung zu ½ Jahre Zuchthaus verurtheilt.
- 57) Dem Jakob Böhlen, von Niggisberg, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 58) Dem Christian Erismann, von Reinach, Kantons Aargau, wegen Diebstahls und fahrlässiger Brandstiftung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 59) Dem Friedrich Pauli, von Wählern, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 60) Dem Samuel Aeberhard, von Kernried, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthausstrafe.
- 61) Der Elisabeth Baumann, von Aeschlen, wegen Kindsmords zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 62) Der Elisabeth Wüthrich, von Trub, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 63) Dem Emanuel Böhlen, von Niggisberg, wegen Nothzucht und Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 64) Dem Niklaus Weibel, von Seewyl, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 65) Dem Christian Bühler, von Stäriswyl, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 66) Dem Jakob Sollberger, von Wynigen, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 67) Der Elisabeth Brechbühl, von Trubschachen, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 68) Der Maria Hertig, von Rüderswyl, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 69) Dem Joseph Celestin Lachat, von Develler, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 70) Dem Blasius Bouverat, von Roggenburg, wegen Diebstahls und Hehlerei zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 71) Dem Jakob Krähenbühl, von Schloßwyl, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 72) Dem Johann Moser, von Köthenbach, wegen Hehlerei zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 73) Der Marie Bamat, von Bassercourt, wegen Kindsmords zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Kirchendirektion,

mit dem Antrage, der Große Rath möchte

- 1) dem Herrn S. S. Monnin, katholischer Pfarrer zu Fahy, zu Anstellung eines Vikars, eine jährliche Zulage von 500 Franken; und
- 2) dem Herrn J. M. Erard, von St. Bräis, Pfarrer zu Lajour, eine jährliche Unterstützung von 300 Franken bewilligen.

Büsch, Kirchendirektor, als Berichtersteller. Herr Pfarrer Monnin in Fahy stellte das Gesuch an die Regierung, es möchte ihm eine Zulage von 500 Franken bewilligt werden, damit er einen Vikar halten könne. Da noch ein anderes ähnliches Gesuch vorliegt, so erlaube ich mir über das Besoldungsverhältniß zwischen den katholischen und protestantischen Geistlichen einige Worte. Der protestantische Geistliche muß seinen Vikar selbst besolden, er erhält dafür eine Zulage von 300 Fr. vom Staate, während der Staat den Vikar des katholischen Geistlichen mit 500 Fr. besoldet. Dieses Verhältniß ist durch eine Verordnung von 1816 normirt. In Bezug auf die Besoldung wurden später (1843) die katholischen Geistlichen in zwei Klassen eingetheilt, so daß die Einen 1000 Franken, die andern 800 Franken gegenwärtiger Schweizer-Währung erhielten. Sie sehen, daß das Maximum der Besoldung der katholischen Geistlichen dem Minimum der Besoldung der protestantischen gleichkommt. Nun heißt es in der Verordnung von 1816, daß in

den Fällen, wo die gehörige Besorgung der geistlichen Verrichtungen als für einen Pfarrer allzu beschwerlich anerkannt ist, demselben ein Gehülfe oder Vikar beigegeben wird.“ Für diese Vikarien, sagt die Verordnung weiter, erhält der Pfarrer eine Zulage von 500 Franken, ist aber verpflichtet, dafür einen würdigen Geistlichen zu bestellen, welcher fähig sei, die Funktionen zu versehen, die der Pfarrer nicht selbst zu verrichten im Stande ist.“ Das Dekret vom 2. März 1843 enthält ferner die Bestimmung: „Der Betrag der Zulage der Kantonalpfarrer, so wie derjenige eines Gehülfs oder Pfarrvikars, bleibt nach §§. 1 und 4 des Dekretes vom 14. März 1816 unverändert 500 französische Franken.“ Bei der Regulirung der Besoldungsverhältnisse im Jahre 1816 wurde vorgesehen, daß sich jährlich ein gewisser Ueberschuß ergeben werde, und daß aus diesem Ueberschusse die Zulage an die katholischen Geistlichen zu bestreiten sei. Der betreffende Artikel des Dekretes lautet, wie folgt: „Da die zu Besoldung der katholischen Geistlichkeit bestimmte jährliche Summe von Uns so festgesetzt worden ist, daß nebst demjenigen, was auf dem Einkommen der erledigten Pfarrstellen, deren einstweilige Verweser nur die halbe Besoldung zu beziehen haben, erübrigt werden mag, noch ein Ueberschuß sich erzeigen soll von 3300 Franken, so behalten Wir Uns andurch vor, hierüber zu Unterstützung derjenigen Geistlichen, welche wegen Alters oder Gebrechen derselben bedürfen, oder auf andere Weise zu Gunsten des geistlichen Standes nach Erforderniß der Umstände zu verfügen.“ Es handelt sich also darum, zu untersuchen, ob im speziellen Falle solche Motive zu Gunsten der Petenten sprechen, die den Großen Rath bestimmen können, eine Zulage zu bewilligen. Vorerst komme ich auf die Person des Herrn Monnin zu sprechen, und in der That sind hier die Umstände so beschaffen, daß das Begehren desselben als begründet erscheint. Herr Monnin ist 64 Jahre alt, zählt 38 Dienstjahre und ist seit 1838 krank; er verliert eine große Gemeinde — groß vom Standpunkte der katholischen Gemeinden aus, die sehr klein sind im Vergleich zu den protestantischen, — seine Gemeinde ist zugleich eine Grenzgemeinde, ein Umstand, der seine Funktionen beschwerlicher macht; er ist, wie die meisten katholischen Geistlichen, ohne Vermögen, wenigstens ohne bedeutendes Vermögen. Unter diesen Umständen ist es nicht auffallend, wenn einerseits der Dekan des Bezirkes, andererseits der Regierungskathalter das Begehren des Herrn Monnin bevorworten. Der Regierungsrath beschloß einstimmig, dasselbe auch hier zu unterstützen, und ich habe die Ehre, Ihnen dessen Genehmigung zu empfehlen. Das zweite Begehren wird von Herrn Erard, Pfarrer in Lajour, gestellt; sein Schluß stimmt nicht ganz mit demjenigen des Herrn Monnin überein. Während dieser eine Zulage begehrt, um einen Vikar halten zu können, ersucht Herr Erard die Behörde einfach, sie möchte ihm mit Rücksicht auf sein Alter und seine Gesundheitsumstände eine Zulage bewilligen. Der Antrag des Regierungsrathes, betreffend dieses letztere Gesuch, entspricht daher auch nicht vollständig dem Antrage, welchen er in Bezug auf das Gesuch des Herrn Monnin stellte, indem Ihnen vorgeschlagen wird, dem Herrn Erard eine Zulage von 300 Franken zu bewilligen. Derselbe ist auch seit 38 Jahren Pfarrer, in einem Alter von 68 Jahren, ebenfalls krank, indem er an der Leber leidet, doch scheinen dem Regierungsrathe die Umstände nicht ganz die nämlichen zu sein, wie bei Herrn Monnin. Die katholische Kirchenkommission empfahl Herrn Erard für eine Zulage von 300 Franken, die Regierung ist damit einverstanden. Man könnte hier fragen, warum dem Großen Rathe solche Gesuche nur in empfehlendem Sinne vorgelegt werden. Hierauf habe ich zu bemerken, daß solche Gesuche, welche die vorbereitende Behörde nicht hinlänglich begründet findet, von ihr abgewiesen und daher nicht dem Großen Rathe vorgelegt werden. Ich ersuche die Versammlung, auch die Umstände des zweiten Falles zu berücksichtigen, und schließe mit Empfehlung des regierungsräthlichen Antrages.

Beide Anträge werden vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt, und die vorgeschlagenen Zulagen bewilligt.

Ein fernerer Antrag des Regierungsrathes und der Kirchendirektion geht dahin, der Große Rath möchte den jährlichen Beitrag von 400 Fr. a. W., welche der evangelisch-reformirten Kirche zu Solothurn seit ihrem Entstehen aus der Staatskasse zugeflossen, denselben, gegen jährliche Rechnungsablage, auch für die nächsten fünf Jahre zusichern.

Blösch, Kirchendirektor, als Berichterstatter. Es sind nun etwa zwanzig Jahre verflossen, seitdem die protestantische Kirchengenossenschaft in Solothurn, nicht ohne Beihülfe protestantischer Kantone, namentlich auch des Kantons Bern, entstanden ist. Der erste Beschluß zu Gunsten derselben wurde im Jahre 1835 gefaßt; die Kirchengenossenschaft zählte damals 300 Seelen, und bestand größtentheils aus Bernern. Nach Verfluß der ersten zehn Jahre (1845) beschloß der Große Rath neuerdings, einen Beitrag für fernere zehn Jahre zuzusichern. Auch diese zehn Jahre sind verflossen, und daher langte neuerdings das Gesuch ein, es möchte auch für die folgenden zehn Jahre ein Beitrag zugesichert werden. Die Direktion des Kirchenwesens glaubt, nicht so weit gehen, sondern nur auf Bewilligung eines Beitrages für die nächsten fünf Jahre antragen zu sollen; der Regierungsrath trat ihrer Ansicht bei. Die Entwicklung dieser Kirchengenossenschaft ist im Ganzen genommen sehr befriedigend; während sie im Jahre 1835, wie schon bemerkt, 300 Seelen zählte, stieg die Zahl der Lesern in den ersten zehn Jahren auf 500, in den zweiten zehn Jahren verdoppelte sich diese Zahl, so daß gegenwärtig die Gemeinde 1000 Seelen zählt. Auch in ökonomischer Beziehung ging es nicht übel, indem die Kirchengenossenschaft ein Kapital von 34,000 Franken besitzt und verwaltet, welches sich nach und nach aus Ueberschüssen und Beiträgen gebildet hatte. Diese Summe reicht aber nicht hin, um den Bedürfnissen der Gemeinde zu entsprechen. Die Kirchengenossen steuern 700 Franken zusammen, 428 Franken erhalten sie von Solothurn; rechnet man den Zinsertrag des Kapitals von 34,000 Franken dazu, so beträgt das Einnehmen ungefähr 2400 Fr., während das regelmäßige Bedürfniß für Besoldungen u. s. w. eine Summe von 3500 Fr. erfordert. Ich darf nicht unterlassen, den bereits angeführten Umständen, einerseits der günstigen Lage, andererseits der fortwährenden Zunahme der Zahl der Kirchengenossen, noch beizufügen, daß diese das Glück haben, bis heute den nämlichen Pfarrer zu besitzen, welcher sowohl mit der Kirchengenossenschaft selbst, als mit den solothurnischen Behörden im besten Einflange lebt. Ebenso darf man nicht außer Acht lassen, daß die reformirte Kirchengemeinde in Solothurn eigentlich eine bernische ist; sie steht unter dem bernischen Synodalgesetze, so daß sie in dieser Beziehung eine besondere Rücksicht verdient. Vielleicht fragt man, warum gegenwärtig ein Beitrag nur für fünf Jahre zugesichert werden soll, während die frühern Beiträge für je zehn Jahre zugesichert wurden. Hierauf habe ich zu erwiedern, daß einerseits mit der Zunahme der Bevölkerung der Gemeinde auch deren Steuerkraft zunimmt, andererseits wird während der nächsten fünf Jahre durch die fortgesetzten Beiträge der Kantone das Kapital ebenfalls einen Zuwachs erhalten, und es dürfte am Ende dieses Zeitraumes anstatt der 34,000 Fr. sich auf 40000 Fr. oder vielleicht noch etwas mehr belaufen, so daß die Regierung glaubt, die Kirchengenossenschaft könne nach Abfluß von fünf Jahren auf eigenen Beinen stehen. Wäre dieses nicht der Fall, so ist der Große Rath noch immer da, um allfällige einen fernern Beitrag zu bewilligen. Die Regierung geht aber auch von der Ansicht aus, daß derartige Unterstützungen so bald als möglich aufhören sollen. Gegenwärtig leisten wir noch an die reformirte Kirche in Luzern einen Beitrag, früher auch an Freiburg; letzthin beschloß der Regierungsrath, den Beitrag an die reformirte Gemeinde in Freiburg nicht mehr fortzusetzen. Der Grund besteht nicht darin, als bedauerte der Regierungsrath die eine Gemeinde weniger wohlwollend als die andere; der wesentliche Grund ist dieser: wir sind ein partikularer Kanton, und um nicht den, wenn auch unbegründeten, Schein zu haben, als erhalte die eine Konfession eine besondere Protektion von Seite der Behörden, beschränken wir uns darauf, Diejenigen, welche vom Staate angestellt sind, unsere eigenen protestantischen und katholischen Geistlichen zu besolden. Aber wenn man auch diesen Standpunkt als ganz

richtig erachtet, so scheint es der Regierung doch nicht ganz angemessen, ich dürfte beifügen, nicht ganz ehrenhaft, solchen Kirchengenossenschaften, die man gründen half, nun, da sie halb leben (um mich so auszudrücken), die Unterstützung zu entziehen, sondern, nachdem man sie in's Leben rufen half, sollen wir auch unsere Vaterpflicht an ihnen erfüllen und sie unterstützen, bis sie auf eigenen Beinen stehen können. Dies sind im Wesentlichen die Gründe, welche die Regierung bewogen, den Antrag zu stellen, Sie möchten dem vorliegenden Gesuche entsprechen, indem Sie der reformirten Gemeinde in Solothurn einen neuen Beitrag von 400 Franken gewähren, allein statt für zehn nur für fünf Jahre.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist unangenehm, einen Antrag zu bekämpfen, der vom Standpunkte der Großmuth aus sich vollkommen rechtfertigen läßt; aber neben der Großmuth soll eine Regierung vor Allem die Gerechtigkeit im Auge haben. Die Gerechtigkeit erheischt, daß man zuerst seine eigenen Angehörigen berücksichtigt und dann erst Andere. Ich sprach mich seiner Zeit schon gegen die Verabreichung eines Beitrages an die reformirte Kirche in Luzern aus. Seit der Einführung der neuen Bundesverfassung, welche beide Konfessionen gleichstellt, hat jede Kantonsregierung die Pflicht übernommen, dafür zu sorgen, daß ihre Angehörigen, auch wenn sie andern Kantonen, andern Konfessionen angehören, ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen können. Nur bei Luzern, welches ein ganz katholischer Kanton ist, konnte sich allfällig eine besondere Rücksicht geltend machen. Anders verhält es sich mit Solothurn, das ein protestantisches Amt hat (Bucheggberg). Zudem ist die reformirte Kirche in Solothurn ziemlich gut dotirt; der Kanton Bern hat daran bereits 8000 Franken gesteuert, nämlich einen Beitrag von 400 Franken während zwei Mal zehn Jahren. Was billig ist, hat Bern beigetragen. Ich würde mich dem Antrage des Regierungsrathes nicht widersetzen, wenn unser Staatshaushalt sich günstiger gestaltete, wenn die Ausgaben mit den Einnahmen im Gleichgewicht ständen. Aber wenn Sie in den nächsten Tagen sehen werden, daß das letzte Verwaltungsjahr mit einem Defizit von 253,000 Franken schließt, so geht die Großmuth zu weit, welche abermals solche Beiträge für fremde Zwecke zusichern will. Dieß der eine Gesichtspunkt: der gegenwärtige Kanton Bern muß sich Manches versagen, was einst der reiche Kanton Bern thun konnte. Eine Erhöhung seiner Einnahmen wird so bald nicht eintreten. Diejenigen Zweige der Verwaltung, welche eine Steigerung der Einnahmen möglich machten, wie die Posten, die Zölle, sind in eine fixe Summe umgewandelt, die Sie vom Bunde beziehen. Darum ist es unsere Aufgabe, die Verwaltungskosten zu beschränken, wo es geschehen kann, damit die direkte Steuer nicht immer höher ansteige. Sie innern sich überdies, daß wir vor kurzer Zeit die Einnahmen unserer bernischen Geistlichkeit beschränkt haben, indem wir von derselben eine sogenannte freiwillige Gabe, die nicht überall freiwillig war, annahmen. Wenn unsere eigenen Geistlichen sich einen Abzug an der Befoldung gefallen lassen mußten, so wird auch der Geistliche in Solothurn sich dasselbe gefallen lassen müssen. Ich hoffe, daß die Regierung von Solothurn, deren Finanzen nicht so ungünstig stehen, den daherigen Ausfall decken werde. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, der verlangte Beitrag sei nicht mehr zu bewilligen, sondern die Hoffnung auszusprechen, die Regierung von Solothurn werde auch in religiöser Beziehung für ihre Angehörigen beider Konfessionen sorgen.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, einige Worte auf das Votum des Herrn Präopinanten zu erwiedern. In Bezug auf einen Punkt ist Herr v. Gonzenbach im Irrthum, indem er von einem Abzuge sprach, den unsere Geistlichen sich hätten gefallen lassen müssen, und andeutete, für einige derselben habe der Abzug nicht weniger betragen, als wenn man den Beitrag heute verweigere. Das ist sehr übertrieben. Der Antrag, wie ihn die Synode stellte, ging dahin, von der Befoldung aller Geistlichen, von der ersten bis zur letzten Klasse, einen Abzug zu machen, der sich im Ganzen auf 32,000 Franken belief. Die Regierung empfahl den Antrag grundsätzlich, doch machte sie in zwei Beziehungen nicht vollen Gebrauch davon,

indem man mit großer Schonung verfuhr, nicht 32,000 Franken abzog, sondern nur 26,000 Franken, und den Abzug nicht auf alle Klassen ausdehnte, sondern die unterste frei ausgehen ließ. Der Abzug betrug für die oberste Klasse zehn Prozent; wie viel dieß auf eine Befoldung von 2200 Franken trifft, ist leicht zu berechnen. Als zweiten Grund führt Herr v. Gonzenbach an, unsere Finanzen stehen schlecht. In dieser Beziehung kann ich ihm nicht widersprechen, und wenn er sagt, wir sollen unsere Verwaltungsausgaben beschränken, so möchte ich ihm nicht entgegen treten. Handelte es sich um eine neue Ausgabe, so würde ich nichts dagegen sagen, aber es ist nicht eine neue Ausgabe, denn es handelt sich darum, heute der reformirten Gemeinde, welche für sich selbst noch nicht bestehen kann, einen bisher gewährten Beitrag zu entziehen. Das letzte Motiv des Herrn v. Gonzenbach kann ich nicht ganz gelten lassen. Er sagt, nach der neuen Bundesverfassung habe jede Regierung die Pflicht, für die Anhänger beider Konfessionen in kirchlichen Bedürfnissen zu sorgen. Diesen Satz kann ich nicht unterschreiben. Das Recht freier Religionsübung haben beide anerkannte christliche Konfessionen, aber daß wir die Pflicht hätten, überall eine Kirche zu bauen, wo sich eine kleine Kolonie von Katholiken sammelte, das könnte ich nicht zugeben, und ich fürchte, daß dieser Grundsatz uns eine weit größere Ausgabe als die 400 heute ersparten Franken zuziehen würde. Ich fürchte nicht, daß man uns deshalb den Vorwurf konfessioneller Einseitigkeit mache. Ich bin so frei, zwei Beispiele anzuführen. In Interlaken, wo in Betreff des Fremdenverkehrs ganz exzeptionelle Verhältnisse bestehen, befindet sich eine katholische Kapelle mit Unterstützung des Staates; ebenso in Bern, und zwar ist dieß nicht eine derjenigen, welche bei der Bereinigung des alten mit dem neuen Kantonstheile gewährleistet wurden, sondern sie beruht auf einem freiwilligen Akt der Kantonsbehörde, und der hiesige Pfarrer bezieht jährlich seine vollständige Befoldung nebst Unterstützung der Schule. Aber ich wiederhole: es ist nicht ein Zwangsrecht, das hier geübt wird, sondern Sache des freien Willens der Behörde, und ich tadle sie nicht deshalb; ich würde sie eher tadeln, wenn sie es nicht thäte. Man verwechsle jedoch die Verhältnisse nicht. Wenn z. B. in St. Immer oder Biel sich zweihundert Katholiken zusammenfinden, oder anderswo eine kleine Anzahl Protestanten besteht, soll dann der Staat die Pflicht haben, sofort für deren kirchliche Bedürfnisse zu sorgen? So weit möchte ich nicht gehen. Der betreffende Artikel der Bundesverfassung sichert den Konfessionen keineswegs solche Rechte, sondern Duldung zu. Allein zwischen den angeführten Fällen und dem vorliegenden Falle ist ein großer Unterschied. Die reformirte Gemeinde in Solothurn zählt bei 1000 Seelen mit 80—90 Kindern, welche die Unterweisung besuchen; seit zwanzig Jahren wurde die Gemeinde unterstützt und die Regierung empfiehlt Ihnen die Fortdauer der Unterstützung noch für fünf fernere Jahre.

Abstimung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	Große Mehrheit.
Dagegen	Minorität.

Schluß der Sitzung: 1 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 28. August 1855,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bühmann, Bürki in Bern, Choppart, Fischer, Lehmann, J. U.; Schmid, v. Wattenwyl zu Dießbach und Weber; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Anderes, Basschelet, Verbier, Bessire, Biziüs, Botteron, Brügger, Büzberger, Carrel, Fleury, Froidevaux, Girardin, Gläus, Gouvernon, v. Graffenried, Gyger, Halbmann, Notar; Hofer, Imhoof, Friedensrichter; Käser, Kaiser, Karrer, Kälcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Kummer, Amtsnotar; Küng; Lehmann, Christian; Lehmann zu Mülligen, Lehmann, Dantel; Leuenberger, Marquis, Mauerhofer, Mathys, Methée, Morel, Müller im Sulgenbach, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; v. Muralt, Riggeler, Dewray, Dith, Probst, Prudon, Rebmann, Ritschard, Röhlißberger, Johann; Röhlißberger, Isak; Röhlißberger, Gustav; Rubin, Schären in Stegen, Scheidegger, Schneider, Scholer, Seiler, Stegenthaler, v. Steiger, Streit zu Zimmerwald, v. Wattenwyl zu Rubigen, Wiedmer und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag über Verlängerung der Frist zu Vereinigung der Grundbücher im Amtsbezirk Aarberg.

Der Regierungsrath schlägt, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, folgenden Beschluß vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Berücksichtigung,

daß die unterm 12. Dezember 1853 und 27. November 1854 gewährten Verlängerungen der im Gesetz über die Grundbuchvereinigung vom 1. Dezember 1852 festgesetzten Fristen für die Nachschlagung der Grundbücher, die Ausräumung der Gläubiger und die Eingaben Seitens des letztern im Amtsbezirk Aarberg nicht genügen, um die rückständigen Arbeiten zu besorgen, daß zur Abwendung unverschuldeter finanzieller Nachteile von vielen Grundpfandbestitzern auch eine fernere Verlängerung der Eingabefrist wünschenswerth ist,

beschließt:

1.

Die vom Regierungsrathe am 27. Juni 1855 gefasste Maßnahme, betreffend die Verlängerung der Fristen zur Durchführung der Grundbuchvereinigungsoperation im Amtsbezirk Aarberg wird genehmigt.

2.

Die den Pfandgläubigern eingeräumte, am 1. Sept. 1855 ablaufende, Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfandrechte wird für den ganzen alten Kantonstheil bis zum 1. Nov. 1855 hinausgeschoben.

(Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen Jahrgang 1853, S. 375 ff., und Jahrgang 1854 S. 212 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 1. Sept. 1852 stellt für die Amtsschreiber Fristen auf, betreffend die Erlassung von Auktionsbriefen an die Gläubiger und betreffend die Nachschlagungen, welche sie in den Registern vornehmen müssen. Dieses Gesetz stellt auch für die Gläubiger Fristen auf, um ihre Grundpfandforderungen eingeben zu können; ebenso wird eine Frist von einem Jahre festgesetzt, während welcher die Gläubiger bei den Gerichten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen können. Schon bei Anlaß von zwei frühern Großrathsbeschlüssen anerkannte man, daß die ursprünglich festgesetzten Fristen nicht genügen, daher wurde durch zwei Schlußnahmen in den Jahren 1853 und 1854 sowohl die Frist der Amtsschreiber für die Nachschlagung der Grundbücher als auch diejenige für die Erlassung von Sendbriefen an die Gläubiger, damit diese ihre Eingaben machen, bis zum 1. Juli 1855 verlängert. Nach dem Gesetze sollen die Gläubiger, welche Grundpfandrechte geltend zu machen haben, ihre Ansprachen binnen der folgenden zwei Monate einreichen; die den Gläubigern zu diesem Zwecke eingeräumte Frist würde auf den 1. September nächsthin zu Ende gehen. Bei diesem Stande der Sache schien es sein Bewenden zu haben, indem man glaubte, nach zweimaliger Verlängerung der Frist könne die Operation als geschlossen und beendigt angesehen werden. Es verhält sich nicht also. Als der Amtsschreiber von Aarberg von seinem Bureau Besitz nahm, fand ein Besuch von Amtswegen statt, welcher konstatarie, daß die Arbeiten bezüglich der Vereinigung der Grundbücher so im Rückstande waren, daß es dem neuen Amtsschreiber unmöglich war, seinen Verpflichtungen bis zum 1. Juli l. J. nachzukommen. Bei dieser Sachlage faßte der Regierungsrath, in der Ueberzeugung, daß eine beträchtliche Zahl von Bürgern im Amtsbezirk Aarberg, so wie die Gläubiger dieses Amtes einer Gefahr hinsichtlich ihres Vermögens ausgesetzt seien, am 27. Juni abhin einen Beschluß, durch welchen die Frist zu Erlassung der Sendbriefe an die Gläubiger für den Bezirk Aarberg bis zum 1. September verlängert wurde. In Folge dessen wurde ebenfalls die Frist der Gläubiger zu Besorgung ihrer Eingabe um zwei Monate verlängert. Der Regierungsrath wußte, daß es mit bedeutenden Uebelständen verbunden sei, wenn die Fristen zur Nachschlagung der Grundbücher nicht auf den nämlichen Zeitpunkt zu Ende gehen und die Frist der Gläubiger zu Besorgung ihrer Eingaben nicht in allen Bezirken des Kantons gleich festgesetzt sind, da nach Ablauf der letzten Frist eine Jahresfrist zu laufen beginnt, während welcher säumige Gläubiger bei den Gerichten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen können. Es war ein Uebelstand, daß diese Operationen nicht auf den nämlichen Zeitpunkt geschlossen wurden, und die wichtigsten Interessen der Gläubiger mußten die Regierung veranlassen, in dieser Hinsicht Maßregeln zu treffen. Sie ging daher von der Ansicht aus, es liege in ihrer Befugniß, innerhalb der Schranken der Verfassung die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, unter Vorbehalt der Kenntnißgabe an den Großen Rath, gewärtigend, was dieser verfügen werde. Die Regierung, genöthigt, den bedrohten Interessen Schutz zu gewähren, ergriff im Interesse der betreffenden Gläubiger eine provisorische Maßregel, nachdem der Sachverhalt amtlich hergestellt war. Heute ersucht die Regierung Sie, diese provisorische Maßnahme zu ratifiziren. Was den zweiten Theil des Beschlusses betrifft, so stützt er sich auf folgenden Sachverhalt. Eine Verwaltung, welche zahlreiche Grundpfandrechte im alten Kantonstheil geltend zu machen hat, stellte an die Regierung das Gesuch um Verlängerung der Frist zur Eingabe; auch andere Gesuche von Privaten ließen sich aus verschiedenen Bezirken vernehmen, und die Regierung mußte sich von der Begründetheit dieser Begehren überzeugen. Sie stellt daher den Antrag, es möchte nach Art. 2 des vorliegenden Beschlusses die den Pfandgläubigern eingeräumte Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfandrechte für den ganzen alten Kantonstheil um zwei Monate, nämlich bis zum 1. November nächsthin, verlängert werden, so daß im ganzen Kanton der Schluß der Operation auf den nämlichen Zeitpunkt erfolgen würde. Die Regierung ist der Ansicht, dieß könne ohne allen Uebelstand geschehen. Einerseits mußten die Amtsschreiber ihre Verpflichtungen erfüllen, andererseits konnte die

für Aarberg bewilligte Verlängerung der Frist auch auf die andern Bezirke ohne Uebelstand angewendet werden; man erreichte dabei im Gegentheil einen Vortheil, weil alsdann der Schluß der Grundbuchbereinigung auf den nämlichen Zeitpunkt fiel, und überdies machte man es den Bürgern leichter, die Mittel zu ergreifen, welche sie bei der Unzulänglichkeit der Fristen vor Verlusten sicherstellten, ein Vortheil, der namentlich den auswärtigen Gläubigern zu gut kam. Endlich werden auf diese Weise auch Kosten vermieden, die oft in Folge von Säumnis durch gerichtliche Verhandlungen sich ziemlich hoch belaufen können. In Wirklichkeit haben die Gläubiger nach Verfluß der verlängerten Frist noch ein Jahr, um die Wiedererstattung begehren zu können, die immerhin gerichtliche Verhandlungen nach sich zieht. Die in Frage stehende Maßregel liegt also im öffentlichen Interesse, und durch Vermeidung von Prozessen wird die Bereinigung der Grundbücher selbst beschleunigt und vereinfacht, was von großem Einfluß auf den öffentlichen Kredit ist. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den vorliegenden Beschlussesentwurf.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, betreffend

die Einführung des Systems der Einzelhaft, mit folgendem Antrage:

Der Große Rath des Kantons Bern, in der Absicht, durch die Gesetzgebung auf eine wirksamere Bestrafung der Verbrechen und Vergehen hinzuwirken, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion, —

beschließt:

1.

Das System der Einzelhaft soll in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Die nähere Ausführung bleibt diesem Gesetzbuche überlassen.

2.

Der Regierungsrath hat die zu Einführung dieses Systems erforderlichen baulichen Einrichtungen zu treffen, wozu ihm ein außerordentlicher Kredit von 35,000 Franken eröffnet wird.

3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Schon seit einer Reihe von Jahren fühlt man das Bedürfnis, den mangelhaften Zustand der Strafgesetzgebung des Kantons durch ein wirksames Mittel zu verbessern, einen Zustand, welchem ein Theil der Uebelstände zuzuschreiben ist, die in unsern Gefangenschaftsanstalten zu Tage treten und die bei jeder Budgetberathung zur Sprache kommen. Beim Beginn dieser Diskussion mag es nicht nutzlos sein, anzudeuten, welches der Stand der Strafgesetzgebung in ihrer Grundlage ist. Der deutsche Kantonsrath steht gegenwärtig unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches von 1790. Was war dieses Strafgesetzbuch? Es war das französische Gesetzbuch jener Epoche, überlegt von Herrn Koch, und es wurde zum Gesetzbuche des Kantons Bern bestimmt. Im Jura, der mit Frankreich vereinigt worden, traten in der Folge Veränderungen dieses Sachverhaltes ein. So wurde im Jahre 1810 das Strafgesetzbuch von 1790 modifizirt, und als der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, herrschte bei

ihm das französische Recht. Seit jener Zeit nahm Frankreich Revisionen in seinen Strafgesetzgebungen vor und änderte dieselben ab; allein im Kanton Bern behielt der deutsche Kantonsrath die Gesetzgebung von 1790 bei, der Jura das Gesetzbuch von 1810. Welche Folgen zog dieses Verhältniß in jeder Hinsicht nach sich? Die Gerichte anerkannten die Unmöglichkeit, die im fraglichen Gesetzbuche ausgesprochenen Strafen zu vollziehen. Nun führte man, statt zu einer Gesamtrevision der Strafbestimmungen zu schreiten und ein neues Gesetzbuch auszuarbeiten, die Willkür in allen Stufen ein, mit Hilfe neuer Bestimmungen, mittelst der Verordnungen von 1800, 1801, 1803, 1818 und 1819, welche den Gerichten erlaubten, Strafumwandlungen vorzunehmen, so daß Verurtheilungen auf einige Jahre in Gemeindegrenzung von einigen Wochen umgewandelt werden konnten. Ein anderer Artikel jener Verordnungen gestattete den Gerichten, ein beliebiges Vergehen als Verbrechen zu erklären, und doch war es in allen zivilisirten Staaten eine der ersten in der Gesetzgebung errungenen Garantien, daß Handlungen, welche nicht als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind, vom Richter nicht als strafbar behandelt werden dürfen. Bei dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung kann der Richter erklären, welche Handlung ein Vergehen sei, er kann sie daher nach Gutdünken bestrafen. Dieß ist die Stellung, in welcher wir uns mit unserer Strafgesetzgebung befinden, eine Stellung, die es in die Hand der Gerichte legt, Strafen zu verhängen, die sie zu verhängen für gut finden. Verwundern Sie sich wirklich nicht über die Art und Weise, wie in unserm Kantone Strafen verhängt werden? Sie sehen z. B. Individuen, die zur Verweisung verurtheilt sind, welche das Begehren stellen können, man möchte ihnen den Eintritt in den Kanton gestatten, um daselbst ihre Angelegenheiten zu besorgen, während sie in andern Kantonen, wo man solche Leute viel strenger bestraft, diese Begünstigung nicht erhalten. Es besteht daher in der Anwendung des Gesetzes die größte Ungleichheit, und dieser mangelhafte Zustand darf nicht länger fortbestehen, denn derjenige, welcher sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, soll zu derjenigen Strafe verurtheilt werden, welche das Gesetz ausspricht, vorbehalten mildernde Umstände, welche geeignet sind, eine Strafe zu modifiziren. Betrachten wir diese Frage vom Standpunkte der Besserung aus, so sehen wir, daß unsere Enthaltungsanstalten von Verurtheilten überfüllt sind, so daß in jeder Großrathssitzung durch das Mittel des Strafnachlasses in den Zuchthäusern Platz gemacht werden muß; denn wir haben oft 100—140 Verurtheilte, welche mitunter monatelang darauf warten, bis sie im Zuchthause Platz finden. Fügen wir dem Gesagten bei, daß die im Budget ausgewiesenen Summen den Kanton oft in Verlegenheit bringen, und daß bei aller möglichen Sparsamkeit, welcher man sich in den fraglichen Anstalten beleiht, die Ueberfüllung daselbst so groß ist, daß die Ausgaben zu enormen Zahlen anwachsen; überdies fördert diese Ueberfüllung noch die Demoralisation unter den Gefangenen. Das Bedürfnis einer Revision der Strafgesetzgebung machte sich schon lange fühlbar, allein man hat noch nicht entschieden Hand ans Werk gelegt. Die erste Arbeit in diesem Zweige datirt aus dem Jahre 1839, indem Herr Bizius damals einen Entwurf vorlegte, welcher im Jahre 1841 diskutiert wurde. Also fühlte man im Jahre 1839 schon das Bedürfnis, diesen mangelhaften Zustand zu beseitigen. Ich weiß nicht, aus welchen Gründen jenes Gesetzbuch nicht in Kraft gesetzt wurde, obschon es vom Großen Rath angenommen worden war. Hätte dieß stattgefunden, so hätten wir seit jener Epoche eine Erfahrung für uns, die uns jetzt abgeht, denn bei menschlichen Einrichtungen laufen diejenigen, welche etwas Vollkommenes leisten wollen, Gefahr, nichts zu erreichen. Wir sind also bis zum heutigen Tage im nämlichen Geleise geblieben, und ich könnte aus meiner Praxis Fälle von qualifizirten Diebstählen anführen, wo die Diebe einfach vor den gewöhnlichen Polizeirichter gebracht, während andere anders behandelt wurden. Seither blieb man auf dem nämlichen Punkte stehen bis zum Jahre 1852, als ein neuer Entwurf ausgearbeitet, jedoch der gesetzgebenden Behörde nicht vorgelegt wurde. Seit 1854 hat nothwendiger Weise Jedermann die Ueberzeugung, daß vom Gesichtspunkte der Bestrafung, und vom Standpunkte der Ordnung aus die Hand ans Werk gelegt werden muß. Der Entwurf eines neuen Ge-

sehbuches ist ausgearbeitet, die zu Prüfung desselben niedergesetzte Kommission wird sich damit beschäftigen; er wurde neuerdings den Mitgliedern ausgetheilt, welche sich nächstens versammeln werden, so daß, nachdem die Kommission ihre Aufgabe beendigt haben wird, der Entwurf Ihnen in der nächsten Sitzung vorgelegt werden kann. Dieses Gesetzbuch gründet sich auf das System der Einzelhaft, welche für gewisse Klassen von Vergehen angewendet wird. Die Bestrafung muß von einem doppelten Gesichtspunkt aus wirksamer gemacht werden. Einerseits sollen die Sträflinge bei ihrer Bestrafung strenger behandelt werden, andererseits soll die Dauer geringer sein. Das Zellsystem führt zu diesem Ziele. Schwere Verbrechen unterliegen immer einer schwereren Strafe; aber in andern Fällen, wo die Verborgenheit nicht so groß ist, dachte man, durch Absonderung der Individuen, welche sich gewisser Verbrechen schuldig machten, dürfte es zweckmäßig sein, denselben Entbehrungen aufzuerlegen, sei es durch Entziehung des Lichtes, durch Enthaltung bei Wasser und Brod, dadurch, daß man sie auf einem aus Latten gemachten Fußboden läßt u., so daß bei solcher Strafart die Dauer der Strafe vermindert werden könnte. Das ist vorzüglich der Zweck dieses Gesetzbuches, und darin unterscheidet es sich von den bisher publizirten Gesetzbüchern. Man wird vielleicht einwenden, die Einzelhaft in Zellen sei mit Uebelständen verbunden, der Mensch müsse in Gesellschaft leben, sonst werde er physisch niedergedrückt. Dieser Einwurf wäre begründet, wenn man sich die Anwendung dieses Systems bei sehr langer Dauer der Strafe dachte, aber davon findet sich nichts im fraglichen Gesetzbuche. Man will die Sträflinge nicht so großen Uebelständen preisgeben, sondern man will dieses System auf Verbrechen anwenden, welche nicht Strafen von langer Dauer unterliegen. Die Anwendung dieser Strafart wird daher solche Verurtheilte treffen, die von den andern getrennt werden müssen, um diese nicht anzustecken, damit sie nicht einen nachtheiligen Einfluß auf die übrigen Gefangenen ausüben können. Ich glaube Ihnen heute den Hauptcharakter des neuer Gesetzbuches andeuten zu sollen, weil Keiner von Ihnen die Nothwendigkeit mißkennt, den vorhandenen Uebelständen wirksam zu begegnen. Ohne Zweifel darf man die gerichtlichen Urtheile nicht unvollzogen lassen, allein betrachten Sie die Konsequenzen des Systems, welches gegenwärtig bei der Anwendung von Strafen herrscht. Raum haben Sie in diesem Saale auf dem Wege des Strafnachlasses eine Anzahl Sträflinge aus der Zuchtsanstalt entlassen, so ist unmittelbar darauf das ganze Haus wieder angefüllt. Erwägen Sie die fatalen Folgen, welche dieses Verfahren für den Gesundheitszustand der Gefangenschaften und der ganzen Lokalität haben könnte, wenn z. B. die Cholera im Zuchthause ausbrechen sollte, in welchem sich gegenwärtig 740 Sträflinge befinden, anstatt 400! Wohin sollte man sie bringen, ich frage Sie; wie dieselben versorgen? Die Anstalt würde dadurch in einen wahren Heerd der Ansteckung umgewandelt. Es ist daher unmöglich, länger die Nothwendigkeit zu mißkennen, daß diesem Chaos ein Ende gemacht werde. Gelangt man vielleicht auch nicht gerade zur Vollkommenheit, so kommen wir doch schrittweise zu Erfahrungen; aber ich wiederhole, der gegenwärtige Zustand kann nicht fortauern. Es wird daher bei Ihnen der Antrag gestellt, die Einführung der Einzelhaft in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Es leuchtet ein, daß, wenn Sie den ersten Artikel des Dekretes verwerfen, welcher dieses System aufstellt, alsdann der ganze Entwurf des Gesetzbuches umgearbeitet werden muß, weil er sich auf das System der Einzelhaft stützt. Er müßte alsdann einer vollständigen Revision unterworfen werden, um eine wirksame Vollziehung der Strafe zu erzielen, welche die Bestrafung und Besserung des Verurtheilten gleich möglich macht. Dieß der Zweck des ersten Artikels. Was den zweiten betrifft, so geht er aus dem ersten hervor. Man darf mit den baulichen Einrichtungen, welche das neue System nöthig macht, nicht warten, bis das Strafgesetzbuch in Kraft treten wird; die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Strafanstalten werden sich damit zu befassen haben. Uebrigens haben wir mehrere Lokalitäten, z. B. Burgdorf, wo man Zellengefängnisse herstellen kann. Der Regierungsrath wird beauftragt, die nöthigen Bauten anzuordnen, zu welchem Zwecke ihm ein Kredit von 35,000 Fr. zu bewilligen ist. Ich beschränke

mich einstweilen auf diese Bemerkungen und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Auch dieser Beschluß wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

—

Strafnachlaß und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

1) Karl Heinrich Langel, Landarbeiter, von und zu Courtelary, am 25. Januar abhin vom korrekzionellen Gericht von Courtelary wegen Verleumdung zu 6 Wochen Gefangenschaft und 25 Franken Entschädigung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß dieser Strafe.

2) Andreas Rickli, zu Wyssbach bei Madiswyl, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm am 4. Mai abhin vom Richteramte Narwangen wegen unbefugter Ausreutung ungefähr einer Fucharte sogenannten Rüttholzes und Urbarsirung desselben auferlegten Buße von 75 Franken.

3) Daniel Etienne, von Untertramlingen, wohnhaft zu Madretsch, am 21. März 1855 von der Polizeikammer des Obergerichts wegen Winkelwirthschaft zu einer Buße von 60 Fr. verfällt, mit dem Gesuch um Nachlaß derselben.

4) Jakob Sommerhalder, von Schlofrued, Kantons Aargau, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm am 20. Januar 1855 vom Polizeirichter von Bern wegen Betrugs auferlegten 18monatlichen Kantonsverweisung.

5) Anna Dick, geb. Studer, von und zu Großaffoltern, am 30. Juni abhin vom Assisenhof des Seelandes wegen Diebshehleret zu 4 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß derselben und Aufhebung des erkannten Solidaritätsverhältnisses zwischen ihr und den übrigen Beteiligten, oder aber wenigstens um Umwandlung der Gefangenschaft in Gemeindegrenzengung oder Kantonsverweisung.

6) Samuel Gilgen, von Rüeggisberg, Dachdecker, am 4. Mai 1854 vom Amtsbezirke Bern wegen Diebstahls und Betrugs korrekzionell zu 60 Tagen verschärfter Gefangenschaft, 4 Jahren Kantonsverweisung und 6 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes seiner Strafe oder um Umwandlung desselben in Gefangenschaft.

7) Die Brüder Johann und Samuel Murti, von Seftigen, am 1. Juli 1854 vom Amtsgerichte Seftigen wegen Diebstahls Jeder zu 1½ Jahren Zuchthaus korrekzionell verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des noch ausstehenden Theiles ihrer Strafe in verschärfte Gefangenschaft von 20 Tagen oder in Kantonsverweisung.

8) Frau Susanna Treuthardt, geb. Imobersteg, von und zu Zweisimmen, am 21. Dezember 1854 vom Amtsgerichte Obermmenthal wegen Dienendiebstahls korrekzionell zu 8 Monaten Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung dieser Strafe in angemessene Gemeindegrenzengung.

9) Christian Feuz, von Unterseen, von der Polizeikammer des Obergerichtes wegen Betrügereien, die er sich als Stimmzähler bei den letzten Grobrathswahlen zu Unterseen hatte zu Schulden kommen lassen, zu 10 Tagen Gefangenschaft und 4 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß dieser Strafe.

10) Samuel Wältli, von Eifelen, früher Geschäftsmann in Bern, am 24. September 1853 von den Assisen des Mittelandes wegen Unterschlagung zu 1 Jahr Kantonsverweisung und am 1. März 1854 von der Polizeikammer des Obergerichts wegen Betrügereien ebenfalls zu 1 Jahr Kantonsverweisung verurtheilt, unbeschadet der erstern Verweisung, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe.

11) Bendicht Krebs, von Bühl, am 8. Juni abhin wegen gefährlichen Diebstahls vom Amtsgerichte Nidau korrekzionell zu 8 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung dieser Strafe in Gemeindegrenzengung oder Leistung.

12) Luise Ritter, von Bözingen, am 14. Oktober 1850 vom Obergerichte wegen Kindesmords zu 18 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes derselben in Landesverweisung zum Zwecke der Auswanderung oder um Nachlaß eines Theiles dieser Strafe.

13) Rudolf Trachsel, von Rüeggisberg, am 23. Juli 1853 vom Amtsgerichte Seftigen wegen Diebstahls korrekzionell zu 6 Jahren Kantonsverweisung und nachheriger 4jähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Verweisung oder um Umwandlung desselben in Gemeindegrenzung.

14) Johann Jakob Ryff, von Attiswyl, am 23. Sept. 1852 wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit seinem Strafnachlaßgesuch.

15) Johann Uli, von Reisswyl, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm am 12. Nov. 1852 wegen Diebstahls auferlegten Zuchthausstrafe von 2½ Jahren.

16) Anna Eicher, geb. Häuser, von Bleiken, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der ihr am 30. Sept. 1853 wegen Diebstahls und falscher Anzeige auferlegten 2jährigen Zuchthausstrafe.

17) Christian Spring, von Bächigen, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm am 22. Oktober 1853 wegen Betrugs korrekzionell auferlegten 2jährigen Zuchthausstrafe.

18) Johann Weber, von Niederösch, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der am 24. Nov. 1851 wegen Diebstahls über ihn verhängten 4jährigen Kettenstrafe.

Dagegen wird, ebenfalls nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion, ohne Einsprache beschlossen, dem Rudolf Mollinet, Metzger, in Bern, welcher durch Urtheil der obergerichtlichen Polizeikammer vom 18. Oktober 1854 wegen Widerseßlichkeit gegen die Polizei, Injurien und Mißhandlung zu einer 40tägigen Gefangenschaft verurtheilt worden, diese Strafe — in analoger Anwendung des Art. 523 des Strafprozesses, im Verhältniß von 4 Franken für einen Tag Gefängniß, — umgewandelt in eine Geldstrafe von 160 Franken.

Naturalisationsgesuche:

1) des Herrn Karl August Bodenehr, von Augsburg, Geometer, zu Delsberg, katholischer Konfession, verheirathet mit einer Bernerin und Vater zweier Kinder, welchem das Ortsbürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei tragen auf Genehmigung des Gesuches an, indem sie sowohl in den persönlichen Eigenschaften des Petenten, als in dessen Vermögensverhältnissen eine hinlängliche Garantie erblicken.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes empfiehlt als Berichterstatter die Naturalisation des Herrn Bodenehr.

A b s t i m m u n g :

Von 114 Stimmen fallen:

Für Willfah	89 Stimmen.
Für Abschlag	23 "
Leer	2 "

2) Des Herrn Johann Georg Wegst, von Derstetten, königl. württembergischen Oberamtes Urach, Sekundarlehrer in Herzogenbuchsee, reformirter Konfession, mit einer Bernerin verheirathet, Vater von drei Kindern, dem das Ortsbürgerrecht von Wangen zugesichert ist.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei stellen auch hier den Antrag auf Genehmigung des Gesuches, indem sie, so wie der Herr Regierungsrath

präsident als Berichterstatter, nebst den Vermögensverhältnissen des Petenten auch dessen Stellung als Lehrer und dessen persönliche Eigenschaften empfehlend erwähnen.

Moser zu Herzogenbuchsee fügt Obigem die Empfehlung bei, Herr Wegst habe sich durch einen fünfzehnjährigen Aufenthalt im Kanton in den Augen Derer, welche ihn kennen, die Achtung eines braven Mannes, eines trefflichen Haushalters und tüchtigen Lehrers erworben. Rickli unterstützt den Antrag des Regierungsrathes ebenfalls, mit Hinweisung auf die Summe von 12,000 Franken, welche die Gemeinde Herzogenbuchsee zur Unterstützung unbemittelter Auswanderer verwendet habe, in der Hoffnung, die Annahme wackerer Bürger werde die Lücke wieder ausfüllen. Imobersteg hebt vorzugsweise das ausgezeichnete Wirken des Herrn Wegst als Reallehrer, namentlich in der Mathematik, hervor, so daß die Zöglinge der Sekundarschule von Herzogenbuchsee mit Leichtigkeit die Kantonschulen von Aarau und Zürich besuchen können.

A b s t i m m u n g :

Von 118 Stimmen fallen:

Für Willfah	112 Stimmen.
Für Abschlag	5 "
Leer	1 Stimme.

3) Des Herrn Johann Glaser, von Hägelberg, Großherzogthums Baden, Grundbesitzer zu Selhofen, Gemeinde Rehrsbach, reformirter Konfession, verheirathet, Vater von sechs Kindern, dem das Ortsbürgerrecht von Niederhünigen zugesichert ist.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei tragen auf Genehmigung des Gesuches an, welches vom Herrn Regierungspräsidenten, als Berichterstatter, empfohlen wird.

v. Werdt unterstützt den Antrag des Regierungsrathes besonders auch durch die Bemerkung, die Gegend, in welcher Herr Glaser sich als Grundeigenthümer niedergelassen, gewinne an ihm eine sehr tüchtige landwirthschaftliche Kraft, da derselbe sich als praktischer Landwirth bewährt. Dr. Lehmann, Regierungsrath, bestätigt das von Herrn v. Werdt Gesagte, ebenfalls die Naturalisation des Petenten angelegentlich empfehlend.

A b s t i m m u n g :

Von 94 Stimmen fallen:

Für Willfah	80 Stimmen.
Für Abschlag	12 "
Leer	2 "

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, mit dem Schlusse, der Große Rath möchte der Verordnung des Regierungsrathes vom 1. August 1855 gegen Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche seine Genehmigung ertheilen.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der vorliegende Antrag betrifft eine derjenigen Verordnungen, wie der Regierungsrath solche hier und da bei vorkommenden Viehseuchen zu erlassen im Falle ist. Die Kompetenz dazu hat er nach §. 41 der Verfassung, er soll aber davon jedes Mal dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung Kenntniß geben und seine Entscheidung gewärtigen; deswegen wird Ihnen die Verordnung vom 1. August vorgelegt. Die Bestimmungen derselben sind ganz die gleichen, wie solche in andern Verordnungen schon voriges Jahr und früher aufgestellt wurden. Ich glaube daher, es sei nicht der Fall, näher darauf einzutreten. Die Veranlassung

zu dieser Verordnung ist die nämliche wie letztes Jahr. In der ersten Hälfte des Monats Juli brach die Maul- und Klauenseuche im Kanton aus und verbreitete sich ziemlich rasch. Um deren Weiterverbreitung entgegenzutreten, erachtete die Behörde es für nothwendig, strenge Maßregeln zu ergreifen. Der Zweck wurde denn auch bis heute ziemlich erreicht, so daß Aussicht vorhanden ist, daß die bevorstehenden wichtigen Viehmärkte abgehalten werden und der Verkehr nach Außen seinen gewöhnlichen Lauf haben könne. Im deutschen Theile des Kantons ist die Seuche fast verschwunden; sie war da auch nie sehr stark verbreitet. In den oberländischen Amtsbezirken kam die Seuche gar nicht vor, im Amte Seftigen nur theilweise, in den Aemtern Schwarzenburg, Laupen, Konolfingen, Signau und Trachselwald ebenfalls gar nicht, so daß der hinsichtlich der Viehzucht wichtigere Theil des Kantons von der Seuche nicht berührt wurde und die großen, für die Viehzüchter so wichtigen Viehmärkte ungestört abgehalten werden können, unvorhergesehene Fälle immerhin vorbehalten. Ich empfehle Ihnen die Verordnung zur Genehmigung.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehrgenehmigt.

A n z u g

des Herrn Großrath Hubacher,

betreffend die Erlassung eines Verbotes des Rauchens für junge Leute, die Einführung einer Taxe für Cigarren- und Tabakraucher überhaupt und einer Patentgebühr auf dem Tabakverkauf.

(S. Großrathsverhandlungen der Sitzung vom 23. März 1855, S. 80.)

Hubacher. Der Anlaß zum vorliegenden Anzuge wurde in der letzten März-sitzung gegeben, während welcher die Besteuerung der Obligationen zur Sprache kam, wozu ich nicht stimmen konnte. Hingegen um dem Staate eine neue Einnahmequelle zu verschaffen, kam ich auf den Gedanken, den vorliegenden Anzug zu stellen, nach welchem Knaben unter 16 Jahren das Tabakrauchen zu untersagen wäre. Ich könnte mit dem Verbot auf 18 oder 20 Jahre gehen. Mein Antrag geht ferner dahin, den Cigarrenrauchern eine jährliche Taxe von 10 Franken und den Tabakrauchern überhaupt eine solche von 5 Franken aufzuerlegen, endlich den Verkauf von Tabak durch eine Patentgebühr zu erschweren. Ich überlasse es jedem Mitgliede, seine Meinung über die Sache zu äußern, und empfehle Ihnen den Anzug zur Erheblichkeitsklärung.

Fueter, Finanzdirektor. Der Anzug des Herrn Hubacher ist gewiß recht wohl gemeint, und insofern danke ich ihm verbindlich. Was hingegen die Art der Vollziehung betrifft, so bietet die Sache große Schwierigkeiten. Wenn Herr Hubacher den Antrag so versteht, es sei ein Impost auf dem Tabak einzuführen, so habe ich ihm zu bemerken, daß ein Tabakimpost bestand bis zum Jahre 1848, als die Zölle an den Bund übergingen. Die frühere Eingangsteuer auf dem Tabak lieferte dem Staate einen Reinertrag von 46,000 bis 48,000 Franken. Da die Tagsatzung die Verbrauchssteuer auf dem Tabak nicht bewilligt hatte, so wurde dieselbe vom Bunde nicht anerkannt, so daß der Kanton sie mit dem nassen Finger durchstreichen mußte, ohne ein Aequivalent dafür zu erhalten. Eine Steuer auf dem Tabak wäre sehr zweckmäßig, aber wie wollen Sie in den Kaufläden die Kontrolle führen ohne sehr veratorische Maßregeln, die viel Unwillen erregen würden, so daß die Sache geradezu unausführbar würde. Man könnte allerdings annehmen, wer gern eine Pfeife rauche, könne auch eine Abgabe dafür zahlen, aber wie man nebst der bestehenden eidgenössischen Eingangsgebühr auf Tabak noch eine kantonale einführen könnte, wüßte ich nicht.

Was das Verbot des Rauchens von Seite junger Leute betrifft, so wäre dies eine Polizeimaßregel, die sich untersuchen und rechte fertigen ließe. In dieser Beziehung kann ich die Erheblichkeit des Anzuges zugeben, während ich mir in Beireff einer Tabaksteuer nichts davon verspreche.

Sessler. Ich würde den Anzug des Herrn Hubacher besser begreifen, wenn er statt der Einführung eines Tabakimposts ein Regal daraus machen wollte. In vielen Staaten besteht ein Tabakregal, und es ließe sich etwas dafür sagen, aber in dem Sinne, wie Herr Hubacher seinen Antrag stellt, kann ich ihn nicht begreifen. Es liegt im Tabak, wenn er im Rauch in die Luft geht, Etwas, das schon viel Gutes gestiftet hat. Ich mache Sie in dieser Beziehung nur auf einen Bericht aufmerksam, welchen eine Expertenkommission bei Anlaß der Londoner Industrieausstellung an den König von Preußen erstattet hat, in welchem Berichte die Experten sagen: der Tabak sei der Schöpfer vieler Erfindungen, indem das Rauchen ein den Geist unterhaltendes und anregendes Mittel sei; Jemand, der sich mit irgend einer Idee beschäftige, könne sich ihr viel länger hingeben, wenn er eine Cigarre oder ein Pfeifchen rauche, während er ohne dieses sonst einschlafe. Auch für den Armen liegt ein gewisser Trost im Rauchen; in Zeiten der Theuerung wird daher so viel geraucht, denn während man den Rauch in die Luft bläst, tröstet man sich über die Gegenwart. Ich könnte zum Antrage des Herrn Hubacher nur insofern stimmen, als jungen Leuten unter 16 Jahren das Rauchen zu verbieten wäre.

Furer. Es fällt namentlich sehr unangenehm auf, daß unter der Jugend, während sonst viel für die Verbesserung der Schulen gethan wird, das Rauchen so sehr überhand nimmt, so daß man fast in allen Dörfern junge Leute, selbst Knaben von 12 bis 14 Jahren rauchen sieht. Es wäre der Mühe werth, zu untersuchen, ob nicht eine Polizeimaßregel möglich wäre. Das Rauchen in der Jugend ist nicht gesund, und ob es im Allgemeinen so nützlich sei, wie Herr Sessler behauptete, möchte ich wenigstens bezweifeln. Wenn man in der Jugend nicht anfängt, so wird Mancher es in spätern Jahren bleiben lassen. Ich kenne in dieser Beziehung die Jugend. Mancher Knabe nimmt eine Cigarre und raucht sie im Verborgenen. Wenn ich nicht irre, so hat die Regierung von Luzern eine Verordnung erlassen, welche jungen Leuten unter 16 Jahren das Rauchen verbietet; überdies wurden die Lehrer in einem Kreis Schreiben aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Jugend sich das Rauchen nicht angewöhne. Herr Steiger, welchem früher die Leitung des Gesundheitswesens oblag, hat nachgewiesen, daß das Rauchen in der Jugend sehr nachtheilig sei. In diesem Sinne möchte ich den Antrag des Herrn Hubacher sehr unterstützen, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet wären, junge Leute vom Rauchen abzuhalten; ferner die Lehrer anzuweisen, daß sie ebenfalls in diesem Sinne wirken.

Hubacher. Ich glaube, man habe mich mißverstanden. Ich will den Tabak gar nicht verbieten, sondern ich möchte nur Cigarrenrauchern, die z. B. in einem Tage für 30—40 Rappen Cigarren rauchen, eine Abgabe zum allgemeinen Besten zumuthen.

Sessler. Auf diese Bemerkung erlaube ich mir auch noch ein Wort. Wer Cigarren raucht, trägt schon etwas an das Einnehmen des Staates bei, insofern wir es dahin bringen, daß die Cigarren, welche in der Schweiz geraucht, auch im Lande gemacht werden. Es gibt nicht leicht einen Industriezweig, der so viele Hände beschäftigt, da die Maschine hier sich nicht, wie bei andern Fabrikationen, geltend machen kann. Ich möchte daher diesem Industriezweige nicht Hindernisse in den Weg legen, um so weniger, als Sie sehen, daß bereits ziemlich viele Cigarrenfabriken in der Schweiz bestehen, und wahrscheinlich noch mehr entstehen werden. Wer also Cigarren raucht, zahlt indirekt einen Beitrag an die Staatseinnahmen und hilft vielen armen Leuten ihr Brod verdienen.

Im obersten wünscht, daß derjenige Theil des Anzuges, welcher das Rauchen den jungen Leuten unter 16 Jahren verbieten will, getrennt in Abstimmung gebracht werde; wäre eine getrennte Abstimmung nicht möglich, so sei der ganze Anzug zu verwerfen und es stehe dem Regierungsrathe frei, den ersten Theil als Polizeimaßregel in geeigneter Form seiner Zeit wieder aufzunehmen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß der Anzug bei der Abstimmung nicht getrennt werden könne; trenne man ihn, so spreche man sich schon über die Sache selbst aus, während es sich lediglich um die Erheblichkeitserklärung handle.

A b s t i m m u n g :

Für getrennte Abstimmung	Minderheit.
Für die Erheblichkeit des Anzuges	Gr. Mehrheit.

Nachkreditbegehren für die Zuchtanstalten in Bern und Pruntrut.

Der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion stellt folgenden Antrag:

- 1) es seien die vom Regierungsrathe bewilligten Vorschüsse von Fr. 25,000 für die Strafanstalt in Bern und von Fr. 5000 für die Strafanstalt zu Pruntrut gutgeheißen und als Nachkredite genehmigt;
- 2) der Regierungsrath sei ermächtigt, für den weiteren Dienst bis Ende des Jahres nach Umständen zu sorgen, und erforderlichen Falles unter Vorbehalt der Gutheißung des Großen Rathes fernere Vorschüsse zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet dem erstern Antrage bei, glaubt dagegen, daß vom zweiten Umgang genommen werden solle.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Budget für 1855 enthielt für die Strafanstalt in Bern einen Gesamtkredit von 230,000 Fr., davon wurde als mutmaßlicher Verdienst der Anstalt in Abzug gebracht 140,000 Fr., so daß als erforderlicher Zuschuß des Staates noch eine Summe von 90,000 Fr. ausgesetzt wurde. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten der Strafanstalt in Pruntrut wurde mit 45,000 Fr. vorgesehen, als mutmaßlicher Verdienst der Anstalt davon abgezogen 26,500 Fr., so daß nach dem Vorschlage der Staat noch 18,500 Fr. beizutragen hätte, im Ganzen für beide Strafanstalten 108,500 Fr. In einer vor längerer Zeit an den Regierungsrath gerichteten Zuschrift zeigt die Direktion der Strafanstalten demselben an, daß die bewilligten Kredite zu Bestreitung der Verwaltungskosten unmöglich hinreichen; zugleich erinnert die genannte Direktion daran, daß sie bei der Budgetberathung einen Staatszuschuß von nicht weniger als 141,000 Fr. verlangt, daß aber die Behörde den Kredit so herabgesetzt habe, daß die bewilligte Summe nun gar nicht ausreiche. Es werden darüber Aufschlüsse ertheilt, die nicht zu verwerfen sind. Als Gründe zu Unterstützung des Nachkreditgesuches wird vor Allem die fortwährende Zunahme der Sträflinge in den Strafanstalten angeführt, so daß deren Zahl gegenwärtig in der Strafanstalt in Bern nicht weniger als 730 beträgt, während man früher höchstens auf 4–500 rechnete. Dazu kommen die hohen Lebensmittelpreise, welche ebenfalls zur Vermehrung der Kosten beitragen. Diese Umstände wirkten sehr ungünstig auf die Anstalt, namentlich war die Ueberfüllung derselben einer passenden Beschäftigung der Sträflinge sehr hinderlich. Ferner war es sehr schwer, die Leute während der ersten Hälfte des Jahres auswärtig zu beschäftigen; gegenwärtig haben wir infolge der Vornahme von Eisenbahnbauten in ziemlicher Nähe von Bern einige Aussicht, die Sträflinge zu beschäftigen. Auch die Fabrikation von Drainröhren trägt dazu bei, ein Industriezweig, der sehr gut gedeiht, da man mit den in der Strafanstalt fabrizirten Röhren sehr zufrieden ist, so daß die Nachfrage eine blei-

bende zu werden scheint. Es ist gar nicht zu läugnen, daß die ungeheuren Summen, welche wir für Strafanstalten, Gefangenschaften und Justizkosten verwenden müssen, für den Staat eine höchst drückende Ausgabe bilden, und wenn man annimmt, daß letztes Jahr für die Strafanstalt in Bern ein Staatszuschuß von nahezu 150,000 Fr. nöthig war, so liegt es auf der Hand, daß ein solcher Zustand sehr nachtheilig auf unsere Finanzen wirken muß. Indessen geht aus einem von der Direktion der Strafanstalten angefertigten Tableau hervor, daß viel weniger Rückfälle vorkommen als früher, und daß durch die Einführung einer kürzeren Dauer der Strafe, verbunden mit größerer Schärfe derselben, die Last des Staates noch mehr erleichtert werden kann. Was die Kosten und den Unterhalt der Sträflinge betrifft, so hat sich nach einer genauen Untersuchung herausgestellt, daß man nicht über zu große Kosten klagen kann. Es springt in die Augen, daß bei einer Verdoppelung der Zahl der Sträflinge auch die Kosten höher ansteigen müssen. Die seiner Zeit von einer Expertenkommission gemachten Vorschläge zu Einführung verschiedener Aenderungen in der Strafanstalt wurden vom Regierungsrathe sämmtlich berücksichtigt und zur Ausführung gebracht, was die Abschaffung von Kaffee, Fleisch und größtentheils auch des Weines zur Folge hatte. Eine Aenderung in der Kleidung der Sträflinge machte diese viel fester und wohlfeiler. Allein diese Maßregeln vermochten gegenüber der fortwährenden Zunahme der Zahl der Sträflinge die Kosten nicht so zu vermindern, daß nicht noch ein Nachkredit nöthig wäre. Man konnte die Strafanstalt nicht ohne Geld lassen, es waren Rechnungen da, welche bezahlt werden mußten, und der Regierungsrath war daher genöthigt, vorläufig unter Ratifikationsvorbehalt Vorschüsse im Betrage von 30,000 Fr. zu bewilligen. Die Direktion der Strafanstalten verlangte 40,000 Fr., aber der Regierungsrath hielt es für rathamer, vor der Hand nicht zu große Summen zu bewilligen, in der Hoffnung, die eingeführten Verbesserungen werden eine Erleichterung der Staatslasten zur Folge haben. Die Kosten eines Sträflings belaufen sich nach einer genauen Berechnung per Kopf nur auf 43 Rappen, nach Abzug des Verdienstes. Dieser Betrag ist allerdings nicht groß, und Herr Regierungsrath Brunner behauptet denn auch, unsere Strafanstalten dürfen mit ähnlichen Anstalten anderer Kantone die Vergleichung ganz gut bestehen. Ein Tabel in das Blaue hinaus ändert nun einmal die Sache nicht, und wir haben es mit der Ertragung eines nothwendigen Uebels zu thun.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nach Prüfung des Antrages des Regierungsrathes überzeugt, daß unter den obwaltenden Verhältnissen der für die Strafanstalten für das laufende Jahr im Budget angewiesene Staatszuschuß nicht genügen konnte und demnach die bewilligten Nachkredite gerechtfertigt erscheinen; sie trägt deshalb auch unbedingt auf Genehmigung derselben an. In den zweiten Antrag des Regierungsrathes schlägt die Kommission hingegen vor, nicht einzutreten, da der Regierungsrath durch die in Frage stehenden Kreditertheilungen bereits bewiesen hat, daß er einer solchen Ermächtigung nicht bedarf, um für den Dienst zu sorgen, mithin eine solche überflüssig ist. Die Kommission geht dabei von der Ansicht aus, ordnungsgemäß sei es nur der Große Rath, welcher Kredite bewilligt; der Regierungsrath könne, wie bisher, auch ferner für den Dienst sorgen, und es liege überhaupt keine Gefahr im Verzuge, da der Große Rath sich im Laufe des Herbstes noch einmal versammeln wird.

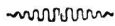
Gfeller zu Wichtach. Es ist allerdings eine traurige Erscheinung, daß man für solche Anstalten immer Kredite bewilligen muß. Der Herr Finanzdirektor sagte, ein Sträfling koste den Staat noch 43 Rappen täglich, also um die Hälfte mehr, wenn man den Verdienst nicht in Abzug bringt, so daß die täglichen Kosten sich auf ungefähr 6 Bagen beliefen. Dieß scheint mir eine noch ziemlich hohe Ausgabe für Leute, welche eigentlich dahinkommen, um eine Strafe auszuhalten, und ich glaube, es ließe sich noch eine bedeutende Ersparniß erzielen, wenn man sie weniger gut füttern würde. Man sagt zwar, es sei nun bessere Aussicht vorhanden, die Sträflinge zu beschäftigen. Ich

glaube es auch, aber die Strafanstalten werden noch immerhin sehr angehäuft von Leuten, die nicht gerne arbeiten. Es scheint mir daher zweckmäßiger, etwas strengere Maßregeln einzuführen und ich hätte es lieber gesehen, man würde 10 Fr. zum Ankaufen von Haselruthen verwenden, als daß man Nachkredite verlangt. Ich will dem Antrage des Regierungsrathes nicht entgegen treten, aber ich halte es immer noch für eine theure Haushaltung, wenn in der Strafanstalt 6 Bagen für den Mann verwendet werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Am Resultate wird der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission nichts ändern. Der Regierungsrath ist gewiß bei Bewilligung von Nachkrediten sehr zurückhaltend, und wird solche nicht ohne dringende Nothwendigkeit bewilligen. Ich hänge nicht sehr an der Beibehaltung der Ziffer 2 des regierungsräthlichen Antrages, weil es in der Wirklichkeit ziemlich auf dasselbe herauskommt; da ich jedoch keinen Auftrag habe, dieselbe fallen zu lassen, so wünsche ich, daß sie zur Abstimmung gebracht werde.

A b s t i m m u n g :

Für Genehmigung der verlangten Nachkredite: Handmehr.
Für den zweiten Antrag des Regierungsrathes: Minderheit.
Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist somit angenommen.



V o r t r ä g e d e r B a u d i r e k t i o n :

- 1) Verbindung zwischen der Henzischwand-Lindenbach-Straße, der Wislissau-Graben-Straße und der Riggisberg-Wislissau-Straße.

Der Regierungsrath stellt, in Uebereinstimmung mit der Baudirektion, folgenden Antrag:

- a. das Sägestüblein bei Rohrbach soll nach dem von Herrn Ingenieur Euginbühl aufgenommenen Plan und dem Devis des Herrn Ingenieur Wyttenbach mit einer versteinten Fahrbahn von 16 Fuß Breite korrigirt werden, wofür 14,000 Franken aus dem Kredite für Straßenbauten, Neubauten, bewilligt sind.
- b. Für diesen Straßenbau wird der Baudirektion das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, kleinere, im Interesse der Anlage liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, damit die fragliche Korrektur im Laufe des nächsten Herbstes und Winters eingeleitet und im nächsten Frühjahr ausgeführt werden kann.

Der Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Altenberg-Brücke in Bern.

Der Regierungsrath stellt, in Uebereinstimmung mit der Baudirektion, den Antrag, es möchte der Große Rath den Vertrag mit der Gemeinde Bern vom 6. November und 16. Dezember 1854 ratifiziren, und die dem Staate auffallende Quote von 10,000 Franken aus dem Kredite für ordentlichen Straßen- und Brückenbau bewilligen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag zur Genehmigung, indem er auf die seit Jahren zwischen der Stadt Bern und dem Staate über diesen Gegenstand gepflogenen Unterhandlungen hinweist, da man sich über die Vertheilung der Kosten, welche die gehörige Herstellung der Brücke zur

Tagblatt des Großen Rathes. 1855.

Folge hat, früher nicht einigen konnte, bis der vorliegende Vertrag zum Abschluß gelangte, welcher dem Staate die eine, der Stadt die andere Hälfte der Kosten der Erbauung, der Stadt überdies noch den Unterhalt der Brücke auferlegt. Die Stadt Bern stützt sich namentlich auf einen frühern Beschluß der Behörden, wodurch die Altenberg-Brücke als bloße Fußgängerbrücke erklärt wurde, während man die Straße in die vierte Klasse setzte. Indessen verstand sich die Stadt im Jahre 1845 dazu, die Hälfte der Baukosten tragen zu wollen, weil die Brücke für sie von großem Nutzen sei; der dormalige Anwalt des Staates empfahl den Behörden die Annahme. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge bis letztes Jahr, weil man sich über die Konstruktion der Brücke nicht einigen konnte; endlich, nach vielen Jahren, kam man zu dem Resultate, wie es vorliegt. Der Brückenbau soll 20,000 Fr. kosten, und man könnte einwenden, die erste Brücke habe nur 16,500 Fr. gekostet. Darauf wird erwidert, die alte Brücke habe mehrere hölzerne Joche, welche das Flößen schwierig machen. Nach dem neuen Projekte soll die Brücke von einem einzigen steinernen Pfeiler in der Mitte getragen werden, was die Flößeret sehr erleichtert. Darin liegt der Hauptgrund, warum die neue Brücke mehr kostet als die alte.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt noch einige eingelangte, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen an.

Schluß der Sitzung: 12³/₄ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. August 1855,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brügger, Bühlmann, Bürki in Bern, Choppart, Fischer, Schmid und v. Wattenwyl zu Dießbach; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Botteron, Carrel, Claus, Lehmann, Daniel; Methée, Müller, Arzt; Dewray, Dith, Reichenbach, Röthlisberger, Johann; Seiler und Siegenthaler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag über die Erhöhung des Staatsanleiheus zum Zwecke außerordentlicher Ausgaben, nämlich für den Ausbau des Irrenhauses Waldau, Neublutung der Anstalt, Bauten infolge Wasserschadens u. s. w.

Der Regierungsrath beantragt, in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion, folgenden Beschlussesentwurf:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die im Beschlusse vom 26. Mai 1853 für außerordentliche Staatsausgaben auf das Anleihen von 1,300,000 Franken angewiesenen Summen theilweise nicht hinreichen und namentlich die Kosten des Baues und der Neublutung des Irrenhauses Waldau, so wie die Bauausgaben in Folge der Wasserbeschädigungen ihren Kredit überschritten haben, daß deshalb eine Erhöhung des Anleiheus notwendig wird, —

in einiger Abänderung des Beschlusses vom 26. Mai 1853, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben, welche zu allgemeinen, öffentlichen Staatszwecken, in Folge ergangener Beschlüsse, theilweise bereits verwendet, theils noch zu leisten sind, wird das nach Beschluß vom 26. Mai 1853 zu erhebende Anleihen von 1,300,000 um 200,000 Fr. vermehrt und mithin auf 1,500,000 Fr. gebracht.
- 2) Die Verzinsung und successive Rückzahlung des Anleiheus soll nach früherer Bestimmung erfolgen, und das ganze Anleihen in Kapital und Zinsen bis längstens 1. Jan. 1866 abgetragen sein.
Diese Tilgung erfolgt durch Erhebung von jährlichen Extrasteuerquoten von zwei Zehntel vom Tausend der direkten Steuern im alten Kantonsheile und dem gesetzlichen Verhältnisse derselben im neuen Kantonsheile.
- 3) Der Regierungsrath bestimmt die serienweise Rückzahlung des vermehrten Anleiheus, wobei ihm aber auch gestattet ist, sich statt des Anleiheus durch momentane Geldaufbrüche zu behelfen, wenn er es zweckmäßig findet.
- 4) Die hiermit im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Beschlusses vom 26. Mai 1853 sind aufgehoben. Im Uebrigen bleibt derselbe in Kraft.
- 5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und weitem Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesen Anträgen des Regierungsrathes bei, doch mit dem Vorbehalte,

daß die Aufnahme in das Anleihen der verausgabten 34,867 Fr. 97 Cent. für Vorarbeiten in Sachen der Entsumpfung des Seelandes nicht hindern solle, diese Ausgabe bei vorfindender Gelegenheit gegenüber einem Unternehmer des Entsumpfungswerkes geltend zu machen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie erinnern sich, daß der Große Rath den 26. Mai 1853 ein ziemlich bedeutendes Anleihen von 1,300,000 Franken bewilligte, eine Summe, die nicht für die laufende Verwaltung, sondern zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmt war, namentlich für außerordentliche Neubauten infolge Wasserschadens, der drei Jahre nach einander eintrat, für die Tieserlegung des Brienzer-See's, für die Vollendung des Irrenhauses Waldau, für die Vorarbeiten der Entsumpfung des Seelandes, so wie für Korrektion der Tavannes-Bözingen-Straße, Arbeiten, welche eine Gesamtausgabe von 1,300,000 Fr. in Anspruch nahmen. Der Regierungsrath vollzog bisher ganz getreu diesen Großen Rathesbeschlusse, indem er die fraglichen Ausgaben von den ordentlichen Staatsausgaben trennte und auch getrennte Rechnung darüber geführt wird. Da die Summe dieser Ausgaben ziemlich hoch ist, und deren Deckung durch sofortige Erhebung einer direkten Steuer diese zu sehr steigern würde, so konnte man dieses Verfahren nicht wohl einschlagen. Auf der andern Seite wollte man auch nicht, daß die leider zu lange anwachsenden Defizite durch diese Ausgaben noch mehr erhöht werden, daher suchte man dieselben durch ein Anleihen zu decken und letzteres selbst durch die abwechselnde Erhebung einer jährlichen Steuerquote zurückzahlen. Die Sache ist wirklich im Gange, der größte Theil der Summe erhoben, und sie wird zu dem angegebenen Zwecke verwendet. Ich komme nun mit einigen Worten auf den Bau des Irrenhauses Waldau zu sprechen, für welchen eine Summe von 600,000 Franken ausgesetzt wurde. Es ergibt sich nun, daß diese Summe zur Vollendung des Baues nicht ganz hinreichte, sondern ein Ausgabenüberschuß von 41,697 Franken sich erzeigte, eine Summe, die natürlich bezahlt werden mußte, und deren Bezahlung der Regierungsrath, in Erwartung Ihrer Bestätigung, vorläufig anweisen ließ. Damit wäre der Bau des Irrenhauses vollständig ausbezahlt, und es kann nichts mehr nachkommen als die gewöhnlichen Reparationen. Um die Mitglieder des Großen Rathes über die Sachlage vollständig aufzuklären, wurde ein gedruckter Bericht der Verwaltung des innern und äußern Krankenhauses über den Irrenhausbau ausgetheilt, so daß Jeder von Ihnen sich überzeugen konnte, daß der Bau mit sehr viel praktischem Sinne und Geschick ausgeführt wurde. Ich sah das Gebäude unlängst, und überzeugte mich dabei, daß bei der Ausführung gerade die rechte Mitte innegehalten wurde, denn man vermied jeden Luxus; was aber zur Solidität und bequemen Einrichtung des Ganzen diente, darin wurde geleistet, was billiger Weise verlangt werden konnte. Die Einrichtungen im Innern des Gebäudes ziehen die Bewunderung aller Besucher, auch der Fremden, auf sich, und ich hoffe, die Anstalt werde unter einer guten Leitung in ihrem Wirken denjenigen Segen verbreiten, den man von ihr erwarten kann. Für solche Zwecke reut mich das Geld nicht, ich sehe es viel lieber so verwendet, als wenn man es dem Militärwesen oder dem ungeheuern Schlund des Armenwesens opfern soll. Was die Anschaffung des Mobilars für die Anstalt betrifft, so beschäftigte man sich etwas spät mit dem dahierigen Voranschlage. Es wurde zuerst dafür eine Summe von 100,000 Franken verlangt, indessen gab sich mein Herr Kollege, Dr. Lehmann, welcher namentlich die Oberaufsicht über diesen Verwaltungszweig hat, sehr viele Mühe, die Sache genau zu prüfen; er fand, es könne im einen oder andern Punkte eine Reduktion stattfinden, und nach sorgfältiger Untersuchung der Verhältnisse setzte der Regierungsrath die Summe auf 75,000 Fr. fest. Dagegen ist zu bemerken, daß die bereits bewilligten 47,314 Fr. in Abzug zu bringen sind, so daß noch 27,686 Fr. zu bewilligen wären. Diese Summe ist unumgänglich nöthig, um die Anschaffungen zu besorgen; was man im alten Krankenhause entbehren kann, wird man hinübernehmen. Einen weitem Nachkredit von 85,000 Fr. verlangt die Bauverwaltung für Bauten in Folge Wasserverheerungen, Bauten, von welchen einige sehr wichtig und dringend sind. Der Herr

Baudirektor wird Ihnen, sofern Sie es wünschen, nähere Aufschlüsse darüber ertheilen; es liegt ein besonderer Vortrag über diesen Punkt bei den Akten. Es ergibt sich daraus, daß für Bauten und Reparaturen in Folge Wasserschadens in den Jahren 1851, 1852 und 1853 nicht weniger als 381,000 Fr. verwendet wurden, so daß die Gesamtausgaben des Staates für diesen Zweig wohl auf 500,000 Fr. angeschlagen werden können. Ein drittes Kreditbegehren betrifft eine Summe von 34,867 Fr. 97 Cent., welche für Vorarbeiten der Seelandentsumpfung bereits ausgegeben worden sind. Dieser Betrag wurde damals leider nicht mit den übrigen Staatsausgaben verrechnet, sondern erscheint seit Jahren unter den Aktiven der Staatsrechnung, ein Verfahren, das nicht ganz in Ordnung ist. Man hat sich berathen, was damit zu machen sei, und gefunden, es sei, da die übrigen Ausgaben für Entsumpfungen aus dem Anleihen bestritten werden, auch dieser Posten daraus zu bestritten, was gar nicht hindert, später allfällig an die betreffenden Gemeinden des Seelandes eine Forderung geltend zu machen. Aus dem Angebrachten entnehmen Sie, daß die Gesamtsumme der nun verlangten Kredite sich auf 197,637 Fr. beläuft. Der Regierungsrath hält es daher für nothwendig, daß das Anleihen um 200,000 Fr. vermehrt werde, in der Nothwendigkeit, die angeführten Ausgaben zu bestritten, deren Befestigung nicht von unserer Willkür abhängt. Die Finanzdirektion glaubt, es gebe keinen rationellern und bessern Weg zur Erledigung dieser Angelegenheit, als der vorgeschlagene, und trägt kein Bedenken, Ihnen diese Vermehrung des Anlehens vorzuschlagen. Ich wiederhole hier einen Grundsatz, den ich schon oft an dieser Stelle ausgesprochen: wenn wir großartige Werke ausführen wollen, von denen man allgemein anerkennt, daß sie zur Wohlfahrt des Landes dienen, wie der Irrenhausbau, so sollen sie allerdings ausgeführt werden, aber dabei soll man nicht stehen bleiben, sondern sofort die Mittel zur Deckung solcher Ausgaben herbeischaffen; und da sehe ich kein anderes Mittel, als die Deckung durch direkte Steuern, sonst kommen wir in unabweisbare Schulden. In dieser Beziehung wollen wir nicht die großen Staaten nachahmen, welche Hunderte von Millionen dekretiren. Um die Rückzahlung des Anlehens nicht auf eine zu lange Reihe von Jahren hinauszuschieben, wird Ihnen vorgeschlagen, jährlich eine um $\frac{2}{10}$ pr. m. erhöhte direkte Steuer zu erheben, bis die aufgenommene Summe gedeckt ist. Auf diese Weise, glaube ich, dürfen wir die Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke und unserm Gewissen übernehmen. Ich bin kein Liebhaber vom Schuldenmachen und springe nicht leichtsinnig darenin, aber wo die Nothwendigkeit es gebietet, da bleibt nichts Anderes übrig, als das zweckmäßigste Mittel zu wählen. Ich empfehle Ihnen daher, Namens des Regierungsrathes, den vorliegenden Beschlussesentwurf. Ich habe noch beizufügen, daß auf den 1. November nächsthin ein Betrag von 100,000 Fr. an das Anleihen von 1,300,000 Fr. zurückbezahlt und die Schuld eigentlich nur um 100,000 Fr. vermehrt wird.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Gründe auseinandergesetzt hat, welche diese Behörde veranlaßten, die Erhöhung des Anlehens zu beantragen, glaubte ich, Ihre Geduld zu mißbrauchen, wenn ich dieselben noch einmal wiederholen würde. Die Kommission ist eigentlich nicht geneigt, dieses System zu begünstigen, und sie glaubt, namentlich ein kleiner Staat thue gut, in demselben nicht zu weit zu gehen; dagegen hat sie die Ansicht, wenn der Staat große Werke ausführen lasse, Werke, die auch der kommenden Generation zu gut kommen, so sei es billig, daß auch diese an die Kosten etwas beitrage. Sie werden zugeben, daß das neue Irrenhaus, um das es sich heute auch handelt, eine Zierde des Kantons Bern ist, nicht nur heute, sondern auch für die Zukunft; daher wurde Ihnen die Deckung solcher Ausgaben durch ein Anleihen vorgeschlagen. Daß wir wieder auf dieses Anleihen zurückkommen und dasselbe erhöhen müssen, bedauert die Kommission sehr; aber es geht eben dem Staate, wie Allen, welche bauen, man baut gewöhnlich theurer, als man im Anfange glaubt. Das Nämliche gilt für die Ausgaben im Bauwesen in Folge Wasserschadens. Alle Gründe, welche

die Aufnahme eines Anlehens veranlaßt haben, wurden im Mai 1853 im Großen Rathe genugsam erörtert, und man kann hier wirklich sagen: wer A gesagt hat, muß auch B sagen. Uebrigens soll der Große Rath vor der Erhöhung des Anlehens insofern nicht erschrecken, als im Laufe dieses Jahres schon 100,000 Fr. an das Anleihen zurückbezahlt werden, so daß die Erhöhung der Anleihe summe eigentlich nur 100,000 Fr. beträgt. Wenn die Kommission den Antrag des Regierungsrathes in Bezug auf das Anleihen unterstützt, so glaubt sie dagegen hinsichtlich des Ausgabepostens von 34,867 Fr. 97 Cent. für Vorarbeiten behufs der Entsumpfung des Seelandes einen Vorbehalt machen zu sollen, weil das Vorhandensein dieses Postens die Folge einer irthümlichen oder unordentlichen Rechnungsart ist, d. h. man ist gezwungen, eine Summe, die bisher unter den Aktiven auf der Staatsrechnung erschien, unter die Passiven zu zählen. Bisher betrachtete man diese Summe als Voranschuss, die Staatswirtschaftskommission will den Posten stellen, wohin er gehört, nämlich unter die Ausgaben. Hingegen unterscheidet ihr Antrag sich von demjenigen des Regierungsrathes darin, daß sie glaubt, es sei nicht Alles als gewöhnliche Ausgabe zu betrachten. Ein großer Theil der 34,867 Fr. wurde für Vermessungen, Vorstudien etc. behufs der Entsumpfung des Seelandes verwendet, und die vorhandenen Pläne sind zur Ausführung des Werkes nützlich, so daß die Kommission findet, es sei möglich, einen Theil der fraglichen Summe gelegentlich von einem Konzeffionär zurück zu erhalten. In diesem Sinne wird bei Ihnen die Aufnahme eines Vorbehaltes beantragt. Ein fernerer Punkt, der wahrscheinlich die Versammlung am unangenehmsten berührt, betrifft die Aussicht, die direkte Steuer bis zum Jahre 1866 alle Jahre um $\frac{2}{10}$ pr. m. zu erhöhen. Die Staatswirtschaftskommission mußte sich fragen, ob es besser sei, den Rückzahlungstermin zu verlängern. Sie war aus zwei Gründen dagegen. Erstens glaubt sie, der Staat solle seine Schulden möglichst bald zu decken suchen, zweitens liege für den Großen Rath ein Fingerzeig darin, in der Dekretirung neuer Ausgaben mäßig zu sein. Wenn die Behörde weiß, daß wir bis 1866 eine erhöhte Steuer haben, so wird sie Begehren um Staatszuschüsse, die an sich wohl gut sein mögen, in Ueberlegung ziehen und sich fragen, ob die Ausgaben nicht die Steuerkraft des Landes übersteigen. Ich erlaube mir jetzt schon die Bemerkung, daß es schwerlich bei den $1\frac{2}{10}$ pr. m. bleiben dürfte, selbst wenn es gelingen kann, die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. Wenn Sie die Defizite der drei letzten Jahre nicht vom Staatsvermögen abschreiben wollen, so müssen dieselben auch durch die direkte Steuer gedeckt werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Genehmigung.

Klaye. Ich habe an den Herrn Berichterstatter nur eine Frage zu stellen, die vielleicht schon gelöst ist. Ich wünsche nämlich Auskunft darüber zu erhalten, ob die Jurassier in der Irrenanstalt Waldau Aufnahme finden, und bejahenden Falles in welchem Verhältniß dieses gegenüber dem alten Kantone geschehen kann?

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich will auf die Frage des Herrn Klaye antworten. Es versteht sich, daß die Jurassier bei der Benutzung der fraglichen Anstalt durchaus gleichberechtigt sind, wie die Bewohner des alten Kantons. Eine Proportion, in welcher die Aufnahme gestattet wird, kann man nicht angeben. Je nach dem Platze, welcher zur Verfügung steht, werden die Leute ihrem Zustande gemäß berücksichtigt. Ich nehme aber an, daß eintheiligen Irren, die wirklich in eine Irrenanstalt gehören, sowohl aus dem Jura als aus dem alten Kantonsheile Aufnahme finden können.

Klaye erklärt sich befriedigt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

A b s t i m m u n g :

Für die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission: 152 Stimmen.
Dagegen Niemand.

W a h l e n .

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 192 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Egger, Regierungsrathhalter	79 Stimmen.
" Kurz, Rathschreiber	78 "
" Dr. v. Gonzenbach	14 "
" Carlin	7 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner der Genannten die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 195 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Egger	97 Stimmen.
" Kurz	82 "
" Dr. v. Gonzenbach	14 "
" Carlin	2 "

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird zum dritten geschritten.

Von 195 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Egger	100 Stimmen.
" Kurz	86 "
" Dr. v. Gonzenbach	9 "

Erwählt ist somit Herr Egger, Regierungsrathhalter zu Narwangen.

Wahl eines Oberingenieurs.

Von 157 Stimmen erhält im ersten Wahlgange:

Herr Kocher, der bisherige	136 Stimmen.
Leer	13 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Herr Kocher ist daher an seiner Stelle bestätigt.

Wahl eines Generalprokurators.

Von 144 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hermann, der bisherige	100 Stimmen.
" Sahli, Bezirksprokurator	33 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Robert Hermann, bisheriger Generalprokurator, in Bern.

Wahl eines Regierungsrathhalters von Nidau.

Vorgeschlagen sind:

Von der Amtswahlversammlung:

Herr Engel, Eduard, Arzt, in Twann;
" Wyß, Rudolf, Fürsprecher, in Biel.

Vom Regierungsrathe:

Herr Kohler, Friedrich, gewesener Obergerichtspräsident, in Nidau;
" Perrot, Amtsverweser in Nidau.

Dr. Schneider erklärt Namens des Herrn Dr. Engel, daß dieser eine allfällig auf ihn fallende Wahl nicht annehmen könnte.

Das Präsidium bemerkt, daß diese Erklärung an den Vorschlägen nichts ändern könne.

Von 168 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Engel	28 Stimmen.
" Kohler	10 "
" Wyß	113 "
" Perrot	16 "
Leer	1 Stimme.

Erwählt ist also Herr Rudolf Wyß, Fürsprecher, in Biel.

Entlassung und Beförderung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion wird dem in die großbritannisch-schweizerische Fremdenlegion getretenen Herrn Karl Funk als Kommandant der Artillerie die Entlassung in gewohnter Form ertheilt.

Wahl eines Kommandanten der Artillerie.

Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion:

Herr Friedrich Christ. Manuel, eidgenössischer Oberstlieutenant, in Burgdorf.

Von 129 Stimmen erhält im ersten Wahlgange:

Herr Oberstlieutenant Manuel	118 Stimmen.
--	--------------

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Herr Manuel ist somit erwählt.

Ernennung von Majoren der Infanterie des Auszuges.

Erste Stelle.

Von 131 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bay, Hauptmann	109 Stimmen.
" Boitteron, Hauptmann	6 "
" Begert, Hauptmann	5 "
Leer	10 "

Ernannt ist also Herr H. Bay, von Bern, Hauptmann im Bataillon Nr. 18.

Zweite Stelle.

Von 136 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Begert, Hauptmann	66 Stimmen.
" Boitteron, Hauptmann	33 "
" Balsiger, "	4 "
Leer	28 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich, so daß keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhält und zum zweiten Wahlgange geschritten werden muß.

Von 139 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Begert	58 Stimmen.
" Boitteron	43 "
" Balsiger	35 "
" Gerber	3 "

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird zum dritten geschritten.

Von 154 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Begert	59 Stimmen.
" Boitteron	54 "
" Balsiger	41 "

Auch in diesem Wahlgange vereinigt keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit auf sich, und es beginnt daher der vierte Wahlgang.

Von 160 Stimmen erhalten im vierten Wahlgange:

Herr Botteron	96 Stimmen.
" Begert	64

Ernannt ist somit Herr Adolf Botteron, von Nods, Hauptmann im Bataillon Nr. 67.

Auf Anregung des Herrn v. Werdt wird beschlossen, die Sitzung nicht länger als bis Ende der laufenden Woche fortzusetzen.

Ferner wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion, empfohlen durch Herrn Regierungsrath Steiner, als Berichterstatter, dem Herrn Hauptmann Jakob Kösch, in Schalunen bei Limpach, Kommandanten des ersten Militärbezirkes, und Herrn Hauptmann Christian Bhend, von St. Beatenberg, im Hondrich zu Spiez, Kommandanten des zweiten Militärbezirkes, der Majorsgrad ertheilt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion über die Korrektur des Mühlenen-Stuges auf der Thun-Frutigen-Straße, mit dem Antrage:

- 1) Der sogenannte Mühlenen-Stug auf der Thun-Frutigen-Straße soll von der Gerbe untenher Mühlenen bis zu Uhrenmacher Zurbrügg's im Emdthal Gartenmauer, nach dem vorgelegten Projekt und auf dessen Grundlage auf eine Länge von 7487 Schw. Fuß mit einer Fahrbahnbreite von 18 Fuß durch einen Neubau korrigirt werden.
- 2) Für diesen Straßenbau werden 65,000 Fr. bewilligt, wovon Fr. 10,000 als schon auf dem Budget pro 1855 stehend, noch in diesem Jahr verwendet werden können.
- 3) Die Baudirektion wird mit der Ausführung beauftragt und ihr das Expropriationsrecht für das in Anspruch zu nehmende Land ertheilt.
- 4) Kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen kann die Baudirektion von sich aus anordnen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, welcher die Mitte zwischen den Vorschlägen der Ingenieure hält, da diese von 35,000 bis 90,000 Franken auseinandergehen.

Klaye stellt die Frage, ob es gegenüber einem Budget, welches mit einem Defizit von mehr als 200,000 Fr. schließen werde, klug sei, neue Ausgaben für Bauten zu dekretiren, und beantragt daher Verschiebung der Sache auf günstigere Zeiten.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß der vorliegende Antrag des Regierungsrathes an den Budgetverhältnissen nichts ändere und kein neuer Kredit verlangt werde, da im Budget bereits eine Summe von 10,000 Franken zu diesem Zwecke bewilligt sei.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	Große Mehrheit.
" " " " Herr Klaye	Winderheit.

Schließlich werden noch verlesen:

- 1) Eine Mahnung von 26 Mitgliedern des Großen Rathes aus dem Jura, dahin gehend, daß der Regierungsrath eingeladen werde, dem Dekretsentwurfe, welchen die Spezialkommission zu Wiederherstellung des französischen Code de procédure civile, soweit es das Schuldbetreibungsverfahren betrifft, bereits im April 1854, also vor ungefähr 18 Monaten, ausgearbeitet und eingereicht, die gehörige Folge zu geben.

- 2) Eine Mahnung des Herrn Großrath Kohler und 14 anderer Mitglieder, daß der Regierungsrath eingeladen werde, auch dem im November 1854 erhaltenen Auftrag sofort Folge zu geben und in der künftigen Großraths-sitzung über alle Eingaben betreffend die Jura-Gewässerkorrektur einläßlichen Bericht zu erstatten und gutfindende Anträge dem Großen Rathe vorzulegen.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 30. August 1855,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Bürki in Bern, Choppart, Fischer, Prudon, Schmid, Seiler, v. Stieger und v. Wattenwyl zu Diezbach; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Ambühl, Anderes, Batschelet, Botteron, Brächet, Buri, Niklaus; Büzberger, Carrel, Claus, Hänli, Herren, Hirsig, Kanziger, Karlen, Kehrl, Kilcher, Kipfer, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Mauerhofer, Methée, Moosmann, Moser im Teuffenthal, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Nägeli, Deuvray, Dith, Rebmann, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Matthias; Sahli, Christian; Schären in Stegen, Scheurer, Schmutz, Seiler, Stegenthaler, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; Wyß und Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Begnabdtungsgesuch des Johann Niklaus Senaud, von Wifflisburg, Kantons Waadt, 40 Jahre alt, Wittwer, Vater eines Kindes, welcher am 2. Juni 1855 von den Geschwornen des Mittellandes wegen des in der Nacht vom 2. auf den 3. Hornung 1854 an Benedikt Niederhäuser, von Bowyl, gewesenen Gremplers in Bern, verübten Raubmordes, verbunden mit Brandstiftung, zur Todesstrafe mittelst Enthauptung durch das Schwert verurtheilt wurde.

Aus einer gedrängten, den Akten entnommenen, Darstellung des Sachverhaltes ergibt sich Folgendes:

Am 3. Februar 1854, des Morgens um 10 Uhr, entstand in der Stadt Bern Feuerlärm. Der Ausbruch des Feuers hatte in dem Erdgeschosse des Hauses Nr. 79 an der Metzgergasse in Bern stattgefunden, das von dem 63 Jahre alten Wittwer, Benedikt Niederhäuser, Wagner und Grempler, bewohnt war. Die Thüren und Fensterladen des Erdgeschosses waren verschlossen, ließen sich aber warm anfühlen, und ein sinkender Rauch

drang durch die Bodendiele hindurch in die obern Räume des Hauses. Nachdem die Thüre durch die hergeeilte Löschmannschaft aufgesprengt worden war, entdeckte man unter glimmenden Lumpen den Leichnam des Wendicht Niederhäufer, dessen Kopf mit Hiebunden bedeckt war, und an dessen linker Halsseite sich eine große bis in den Knochen eindringende Querswunde vorfand, wodurch, nach den ärztlichen Gutachten, die Luft- und Speiseröhre und die gemeinschaftliche Kopfschlagader an der Stelle ihrer Theilung, so wie das Rückenmark sammt seinen Hüllen entweder gänzlich oder zum Theil von fremder Hand durchschnitten worden waren, und welche Verletzung nothwendig den Tod des Verwundeten hatte herbeiführen müssen. Das Feuer, welches theils in einen Sekretär, theils in die Lumpen selbst eingelegt worden war, konnte, bevor es bedeutende Beschädigungen verursacht hatte, gelöscht werden. Offenbar war die Brandstiftung deshalb bewerkstelligt worden, um die Spuren des begangenen Verbrechens zu verwischen und glauben zu machen, Niederhäufer sei das Opfer einer selbstbegangenen Nachlässigkeit geworden, worauf auch der Umstand hinweist, daß der Mörder die sämmtlichen Thüren sorgfältig verschloß, um die Entdeckung des Feuers möglichst lange zu verhindern. Durch die Untersuchung wurde ermittelt, daß Niederhäufer einer bedeutenden Summe Geldes, die er zu Bezahlung seines Hauszinses zusammengelegt hatte, so wie zweier Uhren, einer messingenen und einer silbernen, ferner einiger alter Geldstücke und einer großen Menge Kleider beraubt worden war, die er theils zu eigenem Gebrauche, theils zum Verkaufe besessen hatte. Nachdem sich die Polizei während längerer Zeit bei Verfolgung der Thäter des begangenen Verbrechens auf durchaus unsicherem Boden befunden hatte, griff endlich der Verdacht der Thäterschaft gegenüber drei Personen, nämlich gegen J. N. Senaud, von Willisburg; Christ. Stucki, von Ursellen, und Frau Kurth, geb. Belf, von Attiswyl, immer mehr Platz, da ermittelt wurde, daß sich dieselben öfters auf verdächtige Weise bei Niederhäufer aufgehalten hatten. Frau Kurth wohnte bei dem einen Mitbetroffenen, Christ. Stucki, im Bretacker zu Frauenkappelen, einem schon wegen Diebstahls bestrafte Manne. Beide waren so zu sagen ohne Beschäftigung. Ungefähr Mitte Jenner 1854 kam Senaud nach einer langjährigen Abwesenheit wieder aus der Fremde zurück, — wie sich später ergab, nachdem er mehrere Male im Zuchthause zu Lausanne eingesperrt gewesen war. Und auch jetzt kam er flüchtig aus den dortigen Gefängnissen, in denen er sich mehrerer Diebstähle wegen als Untersuchungsgefangener befunden hatte. Er wählte seinen Aufenthalt bei Stucki und Frau Kurth, und von da her entspann sich zwischen diesen drei Personen, die einander theils aus verwandtschaftlichen Beziehungen nahe standen, ein inniges Verhältnis. Hier auf folgte der Mord des Niederhäufer und als sich Senaud etwa 14 Tage später nach Willisburg wagte, um seine Auswanderung nach Amerika zu betreiben, wurde er daselbst als flüchtiger Gefangener arretirt und nach Lausanne gebracht. Erst während seiner dortigen Verhaftung sammelten sich die Anzeigen seiner Schuld am Morde des Niederhäufer über seinem Haupte und es wurde deshalb an die waadtländischen Behörden ein Auslieferungsgesuch gestellt. Am 17. Juli 1854 langte Senaud unter polizeilicher Bewachung in Bern an. Während er in Lausanne, sich verrückt stellend, entweder nur unzusammenhängende Laute ausstieß oder gar keine Antwort gab, wie in der Hauptverhandlung, wo eine Verstellung am schwersten durchzuführen war, antwortete er in Bern anfänglich über seine Familien- und Vermögensverhältnisse durchaus vernünftig. Noch im nämlichen Verhöre aber nahm er seine frühere Rolle wieder auf, sobald die Fragen Thatsachen zum Gegenstande hatten, die sich entweder auf seinen geistigen Zustand oder auf die That selbst, deren er angeklagt war, bezogen, selbst wenn diese Fragen an sich ganz unbedeutend waren, und nur unter der Voraussetzung Bedeutung gewannen, daß Senaud ein Betrüger und der Schuldige sei. Im Uebrigen wußte Senaud seine Rolle aber so gut zu spielen, daß zwei angesehene Aerzte ihre subjektive Ueberzeugung dahin aussprachen, er leide in Folge einer Gehirnkrankheit an Blödsinn. Ein dritter Arzt dagegen, der ihn anhaltender zu beobachten Gelegenheit hatte, erklärte sein Benehmen als Verstellung. In Uebereinstimmung hiermit betrachtete auch der Un-

tersuchungsrichter und das ganze Personal der Gefangenwärter und der Mitgefangenen den Senaud als einen verführten Betrüger. Einem Mitgefangenen erzählte er mehrere Thatsachen, welche sich auf den Mord Niederhäufer bezogen. In seinen Verhören wollte Senaud den Stucki nicht kennen. Dagegen erinnerte er sich an seinen Verkehr mit „Setti“ (Frau Kurth), die ihn habe „Gütterli“ mit Balsam machen gelehrt, sowie auch an seine „Lahme“ (seine Braut), mit der er nach Amerika auswandern gewollt. Als ihm die aufgefundenen Gegenstände des Niederhäufer, die mit einem Leintuche zuge deckt waren, plötzlich vor Augen gelegt wurden, blickte Senaud wider seine Gewohnheit mit gesenktem Blicke vor sich hin und breitete die Hände auf seinen Knien aus, antwortete aber auf die Frage: „wie macht euch das?“ — „das macht mir nichts.“ Er gab nur zu, im Besitze dieser Sachen gewesen zu sein, wollte sie aber gekauft haben, und nach öfterer Wiederholung der Frage, wo er sie gekauft habe, gab er unter verschiedenen Gestikulationen und mit einzelnen abgebrochenen Worten an: „hier in Bern, wenn man da hinunter geht, bei Einem der viele Sachen verkauft, um vier Reuthaler.“ Senaud machte nach Verlesung der Anklageakte und vor dem Urtheile einen Fluchtversuch aus den hiesigen Gefangenschaften, der ihm zwar insoweit gelang, als er, begünstigt durch Bauarbeiten, die im Innern des Zuchthauses vorgenommen wurden, das Freie erreichte und bis an den sogenannten Niedernflug, zwei Stunden von Bern, kam. Dort wurde er aber nach verweifeltem Gegenwehr — er hatte sich mit einem Knittel versehen — wieder eingefangen und stark verwundet in die Gefangenschaft zurückgebracht, wobei er sich äußerte: „jetzt sei Alles verloren, er sei ein armer Teufel.“ Bald aber gewann er seine Geistesgegenwart wieder und setzte sein früheres Benehmen so ziemlich unverändert fort. In der Untersuchung spielte auch der uneheliche Sohn des Senaud eine geheimnißvolle Rolle. Bevor ihn aber der Arm der Gerechtigkeit erreichte, verschwand er, und seither ist nichts mehr von ihm bekannt geworden. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung, am Tage vor der Verhandlung vor den Assisen, änderte Senaud seine mit großer Kunst bis dahin geführte Rolle, indem er das Geständniß ablegte, sein Blödsinn, den er zur Schau getragen, sei Verstellung. Zur Rechtfertigung seiner Simulation führte er an, in der Gefangenschaft schlecht behandelt worden zu sein. Seine Erfahrungen sowohl im Zuchthause von Lausanne als in den bernischen Gefangenschaften haben ihn belehrt, daß, wer nicht über eigenes Geld verfügen könne, in den Gefängnissen einer sehr schlechten Behandlung unterworfen werde. Eine lange Gefangenschaft voraussehend, habe er in der Verstellung das Mittel zur Milderung seines Schicksals gefunden, indem er habe hoffen können, als Blödsinniger in die Krankenabtheilung des Gefängnisses gebracht und daselbst mit den Nüchtern behandelt zu werden, welche man gegen Kranke haben müsse.

Die Hauptverhandlungen fanden statt am 31. Mai, den 1. und 2. Juni 1855. Senaud benahm sich dabei mit großer Gewandtheit und Vorsicht, die Thäterschaft des Mordes und der Brandstiftung auf den Mitangeklagten Stucki wälzend. Am Tage, an welchem die Ermordung Niederhäufer's stattgefunden — sagte Senaud — sei er gegen Abend mit Stucki nach Bern gegangen, in der Absicht, von Niederhäufer einige Gegenstände, namentlich Kleider, welche er seiner Geliebten schenken wollte, zu erhandeln. Stucki habe in Frauenkappelen eine kleine Art zu sich gesteckt und auf dem Wege nach Bern einen Diebstahl an einem auf der andern Seite von Bern wohnenden Bauern vorgeschlagen; mit der Art, habe Stucki sich geäußert, werde er sowohl die Thüre des Speichers öffnen, als sich bei einer allfälligen Ueberwachung vertheidigen. In Bethlehem, einer an der StraÙe von Bern nach Frauenkappelen liegenden Häusergruppe, habe er, Senaud, einen halben Schoppen Schnapps bezahlt; in Bern angelangt, habe er mit Stucki in einer Wirthschaft gegenüber dem Kornhause einen andern halben Schoppen und in einer fernern Wirthschaft noch 1 oder 2 andere Schoppen des gleichen Getränkes genossen. Hierauf habe er den Stucki verlassen und sich zu Niederhäufer begeben, welchen er zu Hause in der Gesellschaft von zwei Burschen und zwei Mädchen angetroffen. In dieser Gesellschaft, die ihm übrigens nicht bekannt gewesen, habe er mit Niederhäufer gehandelt und gemeinschaftlich mit den An-

wesenden noch zwei Flaschen Schnaps getrunken. Berauscht durch den Genuß einer so großen Masse geistigen Getränkes, habe er endlich ungefähr um 10 Uhr die Gesellschaft und den Niederhäufer verlassen und den Weg nach Frauentappelen wieder eingeschlagen, sei aber müde und betrunken auf einer Ruhebank an der Straße liegen geblieben und eingeschlafen, bis er durch die Kälte und einen vorbeifahrenden Wagen wieder aufgeweckt worden und seinen Heimweg fortgesetzt habe. Noch bevor er zu Hause angekommen sei, habe ihn Stucki, der ebenfalls von Bern zurückkehrte, eingeholt und sei mit ihm nach Kappelen gekommen. Stucki habe, als er von ihm eingeholt worden, einen mit Stricken umwundenen angefüllten Bettanzug mitgeschleppt. In Frauentappelen habe er sich überzeugt, daß der Bettüberzug allerhand dem Niederhäufer gehörende Gegenstände, namentlich Kleider enthalte. Er habe ihm Mehreres davon abgekauft, z. B. die messingene Uhr, und andere bei ihm gefundene Effekten. Wer den Mord begangen, wisse er nicht, vermüthe aber, es sei Stucki, denn als er aus der Wohnung des Niederhäuser getreten, habe er Jemanden in das Haus springen sehen, in welchem er, trotz seiner Betrunkenheit, mit Bestimmtheit den Stucki erkannt habe.

Stucki seinerseits suchte vor den Geschwornen, wie schon in der Voruntersuchung, die Schuld von sich ab und auf Senaud zu wälzen, und wiederholte am ersten Tage mit großer Festigkeit die in der Voruntersuchung gemachten Behauptungen. Namentlich versicherte er, schon am gleichen Abend, an welchem er mit Senaud in die Stadt gegangen, auch wieder nach Frauentappelen zurückgekehrt zu sein. Er wird jedoch durch Zeugen überwiesen, daß er wirklich mit Senaud nach Frauentappelen zurückgekehrt sei, und änderte hierauf plötzlich seine Aussage, nachdem ihn wahrscheinlich sein Vertheidiger vorher zur Wahrheit aufgemuntert hatte. In Abweichung von seinen frühern Erklärungen behauptet er nunmehr, er sei zwar allerdings mit Senaud in die Stadt gegangen und habe mit ihm in verschiedenen Wirthschaften Schnaps getrunken. Etwas nach 10 Uhr sei dann Senaud zu Niederhäufer gegangen, und habe ihm den Auftrag gegeben, vor dem Hause in der Nähe zu warten, was er auch gethan habe, ohne jedoch vom Vorhaben des Senaud Kenntniß zu haben. Nach einiger Zeit sei Senaud wieder herausgekommen und habe ihn hereingerufen mit der Bemerkung: „er sei fertig.“ Im Zimmer des Niederhäuser habe er hierauf den Leichnam desselben über einen Stuhl gelegt und am Boden eine große Lache Blutes gesehen, und Senaud habe seine blutigen Hände im eigenen Urin gewaschen. Bei diesem Anblick, der ihn von der Begehung eines Verbrechens überzeugt habe, sei er in Ohnmacht gefallen, aus welcher er durch Senaud's Hülfe wieder erweckt ward. Nachdem er sich wieder gesammelt, habe Senaud ihn aufgefordert, die Gelegenheit zu benutzen und von den Effekten des Niederhäuser fortzuschaffen; gemeinschaftlich hätte er dann mit Senaud einen Sack gefüllt und ihn auf die Weisung des Senaud nach Frauentappelen getragen, wo er denselben von Mitternacht bis zum Morgen in einem unbenutzten Ziegenstall erwartet.

Nach drei Tage lang dauernden Verhandlungen wurde Johann Niklaus Senaud den 2. Juni abhin von den Geschwornen des Mittellandes des Raubmordes an Niederhäufer und der Brandstiftung schuldig erklärt.

Die Kriminalkammer verurtheilte hierauf denselben, in Anwendung des §. 136 des peinlichen Strafgesetzbuches, so wie des §. 2 der Verordnung vom 27. Juli 1803 und des §. 530 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen, zum Tode durch Enthauptung, überdies solidarisch mit seinen Mitangeklagten zur Bezahlung der Kosten gegenüber dem Staat, zu einer Entschädigung von 200 Franken an Samuel Lehmann und 400 Fr. an die Liquidationsmasse, respektive an die Rechtsnachfolger des Niederhäuser.

Der Regierungsrath trägt, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, auf Abweisung des vorliegenden Begnadigungsgesuches an.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Nikolaus Senaud, welcher von den Assisen des Mittellandes zum Tode verurtheilt wurde, legt Ihnen ein Begnadigungsgesuch vor.

Er bittet Sie, ihm das Leben zu schenken; er fleht Sie an, von dieser schönen Befugniß, welche Ihnen die Verfassung giebt, zu seinen Gunsten Gebrauch zu machen, von einer Befugniß, kraft welcher Sie Strafen umwandeln, Irrungen der Gerichte gut machen und in gewissen Fällen die Mängel der Gesetzgebung beseitigen können. Wir haben vor Allem uns die Frage zu stellen, welche Gründe vorhanden sein müssen, bis der Große Rath von der ihm von der Verfassung anvertrauten Befugniß Gebrauch machen kann. Diese Gründe können aus Thatsachen, aus Verumständungen, selbst aus der Stellung des betreffenden Individuums hergeleitet werden; sie können überdies aus Umständen herfließen, welche das Urtheil modifizirt haben, so wie sie sich auf die Frage stützen können, ob die verhängte Strafe zu streng, zu hart sei im Verhältnisse zum begangenen Verbrechen. Erlauben Sie mir nun, Ihnen in gedrängten Umrissen das Verbrechen zu bezeichnen, welches der Jury zur Beurtheilung vorgelegt wurde. — In der Nacht des 2. Februar 1854 nach einem zwischen drei Uebelthätern verabredeten Komplote, dringt man in die Wohnung eines 63 Jahre alten Greises. Nachdem man dessen Alter mißbraucht, indem man ihm übermäßig Schnaps zu trinken gereicht, ermordet man ihn und dem Morde folgt dessen Verraubung. So wie das angestrebte Ziel damit erreicht war, will man die Spuren des Verbrechens verwischen, den Leichnam beseitigen, unbekümmert, ob man dadurch noch größeres Unglück herbeiführe, und legt Feuer in die Wohnung des Opfers. Das Feuer konnte glücklicher Weise gelöscht werden. Die Bewohner des nämlichen Hauses, Rauch wahrnehmend, sehen, daß dieser aus Niederhäusers verschlossener Wohnung dringt; sie dringen hinein, finden das Feuer im Wohnzimmer, den Leichnam des Ermordeten auf dem Boden liegend; das Geld war geraubt, die Kleidungsstücke fort; — und den Tag darauf wäscht die Mitschuldige, Frau Kurth, Blutsflecken aus Senauds Kleidern. Das ist das dreifache Verbrechen, welches begangen wurde, — dreifach, weil mit dem an einem Greise verübten Morde das Verbrechen der Brandstiftung an Ort und Stelle desselben und dasjenige des Raubes der dem Ermordeten angehörenden Gegenstände verbunden ist. Darin besteht das begangene Verbrechen, abgesehen von der Frage, ob Senaud dessen Urheber sei. Handelte der Gesetzgeber gut, auf diesen Fall die Todesstrafe anzuwenden? Ohne Zweifel darf man mit der Todesstrafe nicht Mißbrauch treiben, aber wenn Verbrechen dieser Art an das Tageslicht kommen, alsdann glaube ich, die Gerechtigkeit soll ihren Lauf haben. Der Verfasser des Begnadigungsgesuches suchte den Wahrspruch der Geschwornen in Zweifel zu ziehen, indem er sich die Mühe gab zu behaupten, es liege einige Ungewißheit auf der That Senauds. Ich halte dafür, das Verbrechen des Verurtheilten sei auf das Vollständigste erwiesen. Dafür spricht vorerst der Besitz geraubter Gegenstände. Was die Theilnahme am Morde selbst betrifft, so läugnet Senaud dessen Urheberchaft, er sucht sie auf Stucki zu schieben, während dieser sie dem Senaud aufbürdet. Angesichts der im schriftlichen Berichte angeführten Indizien, Angesichts eines Geständnisses, das die Theilnahme am Verbrechen in sich schließt, sollte über den Urheber desselben keinerlei Zweifel mehr bestehen. Senaud wollte die über seinem Haupte schwebende Strafe abwenden. Sie erinnern sich an die Komödie, die er in Lausanne spielte, wo er wegen mehrerer in jener Stadt begangener Diebstähle gefangen saß, als er davon Kenntniß erhielt, daß die bernische Justiz ihn verfolge. War sein Benehmen, ich frage Sie, dasjenige eines Unschuldigen? Vorerst stellt er sich als geistesverwirrt, aber die Aerzte in Lausanne und andere Aerzte in Bern ließen sich durch diese Ausflucht nicht täuschen, der Senaud sich bediente, um sein Leben zu retten und die ganze Schuld auf Stucki zu wälzen; doch führte er seine Verstellung so gut durch, daß zwei ausgezeichnete bernische Professoren sich davon irre leiten ließen. Bei dem Vorhandensein solcher Umstände, Angesichts eines Wahrspruches der Jury, welche nicht leicht die Todesstrafe ausspricht, wäre es unnöthig, in weitere Details einzutreten, um Sie von der Schuld Senauds zu überzeugen. Der Vertheidiger des Verurtheilten macht zu dessen Gunsten die schlechte Erziehung, welche derselbe in seiner Jugend erhalten, im Begnadigungsgesuche geltend. Es ist wahr, daß Senaud als uneheliches Kind eine schlechte Erziehung erhielt,

aber hier kann diese schlechte Erziehung für ihn nicht ein Milderungsgrund sein; warum? Weil es attienmäßig erwiesen ist, daß er, mit viel Talent, mit guten natürlichen Anlagen begabt, seinen Schreinerberuf mit großer Leichtigkeit und beinahe ohne fremde Hülfe erlernte; daß er sein Lebensschicksal mit einer Person theilte, welche einen guten Einfluß auf ihn ausübte, und daß er sich in der ersten Ehe gut aufführte. Erst später, nach dem Tode seiner ersten Frau, beging er, von seinen bösen Neigungen überwältigt und dem Laster ergeben, Diebstähle, hierauf Verbrechen, die mit dem Gange zum Schaffot ihr Ende erreichen. Der anfänglich erhaltenen schlechten Erziehung war also ein gutes Betragen gefolgt, ja sie war sogar vernichtet, so lange die erste Frau lebte, die einen so wohlthätigen Einfluß auf ihn ausübte. Sollte man Senaud etwa deswegen begnadigen, weil er Diebstähle begangen, ein schlechter Mensch war? Ich glaube, man müsse hier einen Unterschied machen zwischen der Erziehung und den Antezedenzien. Wenn die Erziehung als Ursache seines spätern Betragens betrachtet werden könnte, so ließe sich ein mildernder Umstand daraus herleiten; aber ein Leben dieser Art ist im Gegentheil ein sehr erschwerender Umstand; ein Leben, das von Vergehen, von Diebstählen stroht, ist nicht ein zur Strafumwandlung geeigneter Umstand, so daß dieses Mittel nicht in Betracht gezogen werden kann. Was die Reue betrifft, welche man geltend macht, so ist zu bemerken, daß, wenn man diesen Umstand als Begnadigungsgrund annehmen wollte, die Vollziehung der Todesstrafe in keinem Falle mehr möglich wäre. Ich glaube, wenn Senaud vernimmt, daß der Große Rath beschloffen hat, die gegen ein Verbrechen ausgesprochene Strafe sei kein leeres Wort, wenn er vernimmt, daß der Augenblick gekommen ist, wo seine Laufbahn zu Ende gehen muß, so wird er gestehen, wenn Reue bei ihm möglich ist, und es dürfte vielleicht wenig Aussicht vorhanden sein, ihn je während seiner Gefangenschaft reumüthig zu sehen. Auch dieser Umstand kann daher nicht in Betracht kommen. Angesichts aller dieser Umstände bleibt nichts anderes übrig, als das Gesuch Senauds zu verwerfen, denn Alles fällt gegen diesen Verbrecher in die Waagschale: Anhäufung von Verbrechen, ungünstige Antezedenzien, Verurtheilungen wegen Diebstählen, Verstellung, Lügen, gespielte Rollen aller Art während der Untersuchung, hierauf eine Flucht; und als ein alter Zuchtmeister, der ihn verfolgte, ihn erreicht hatte, entspann sich sofort ein Kampf, und vielleicht, wenn der Zuchtmeister nicht einen Säbel gehabt hätte, um sich zu vertheidigen, vielleicht — sage ich — wäre derselbe ein zweites Opfer von Senaud geworden. Alle diese Umstände werden nothwendiger Weise Sie bestimmen, das Gesuch zu verwerfen und den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen. Was die Regierung zu diesem Antrage bewog, besteht darin, daß bei einem so furchtbaren Verbrechen, bei versuchter Brandstiftung der öffentlichen Meinung Genüge gethan und erklärt werden muß, daß das Gesez Leben und Kraft habe und das Schwert der Gerechtigkeit entscheiden müsse. Ich empfehle daher der Versammlung den übereinstimmenden Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Revel. Entgegen dem Antrage des Regierungsrathes, ob schon ich den Senaud weder vertheidigen noch in irgend einer Weise in Schutz nehmen möchte, da keinerlei mildernde Umstände zu dessen Gunsten sprechen, beantrage ich die Umwandlung der Strafe. Ich gehe dabei vom objektiven Standpunkte aus, weil ich vom moralischen Gesichtspunkte aus nicht zugebe, daß die Gesellschaft das Recht habe, so weit zu gehen, da sie dasselbe nicht nehmen kann, was sie nicht geben kann. Ich stelle daher den Antrag, dem Begnadigungsgesuche zu entsprechen.

A b s t i m m u n g :

Von 160 Stimmen fallen:	
Für Abschlag	129 Stimmen.
Für Willfahr	27 "
Leer	4 "

Das Begnadigungsgesuch ist somit abgewiesen und das Todesurtheil an Johann Niklaus Senaud zu vollziehen.

Begnadigungsgesuch des von den Affisen des Seelandes am 29. Juni 1855 wegen dreifacher Brandstiftung zum Tode verurtheilten Johannes Kilchenmann von Ugenstorf.

Ueber den Thatbestand wird den Akten im Wesentlichen folgende kurze Darstellung entnommen:

Am 24. und 27. März 1855 wurden die Bewohner von Ugenstorf, Amtsbezirks Fraubrunnen, Kantons Bern, durch drei Feuersbrünste in Schrecken versetzt, welche sich in dem kurzen Zeitraume von 4 Tagen folgten und, nach den Verumständlungen zu schließen, durch die ruchlose Hand eines Brandstifters veranlaßt sein mußten.

Zuerst brach, in der Frühe des Morgens, um halb 4 Uhr, im Wohnhause der Brüder Jakob Kehrlit, Großrath, und Niklaus Kehrlit, das Feuer im Scheuerwerke aus und legte das Gebäude in Zeit von kaum zwei Stunden in Asche. Das Gebäude war aus Holz gebaut, theils mit Schindeln, theils mit Stroh gedeckt, und war für 5200 Fr. gegen Brandschaden versichert. Auch die Mobilien waren versichert. Vom Gebäude blieb nur der Keller verschont. Von Mobilien konnte nichts gerettet werden als ein Bureau, 3 Betten, 1 Tisch und 1 Stabille. Dagegen gingen im Brande unter Anderm verloren: der Futtermvorrath, bestehend in 22 Klaftern Heu und $\frac{1}{2}$ Klafter Emd, 2 Küder und eine Baarschaft von 900 Fr.

Am nämlichen Tage, Nachmittags halb 2 Uhr, gerieth auch das Wohngebäude des Samuel Knuchel und Andreas Kösch zu Ugenstorf in Brand. Dasselbe war mit Stroh gedeckt und für 2800 Fr. gegen Brandschaden versichert. Die Mobilien dagegen waren nicht versichert. Das Feuer brach vom Abtritte hinweg aus und verzehrte in kurzer Zeit das ganze Gebäude. Von Hausrath konnte wenig gerettet werden, wohl aber die Lebwaare. Dem Samuel Knuchel ging unter Anderm zu Grunde: der Futtermvorrath in Heu und Emd von zirka 9 Klaftern und ein bedeutendes Quantum Stroh; dem Kösch mehrere Klafter Futter, ein Quantum Stroh und 10 Säcke Erdäpfel.

Endlich wurde am 27. März noch ein drittes Haus zu Ugenstorf, dem Johann Hugt und Johann Affolter gehörend, ein Raub der Flammen. Dasselbe war unter Nr. 150 für 2900 Fr. gegen Brandschaden versichert; unversichert waren dagegen die Beweglichkeiten. Von der Lebwaare ging im Brande zu Grunde ein Schwein und eine Ziege, welche dem Hugt gehörten. Von Mobilien konnte nur wenig gerettet werden. Das Feuer hatte unter dem Strohdache angefangen, sich sehr schnell verbreitet und das ebenfalls aus Holz gebaute Haus in kurzer Zeit vollständig in Asche gelegt. Der Thätigkeit und den Anstrengungen der Hülfsmannschaft ist es allein zu verdanken, daß durch die Verbreitung des Feuers nicht noch weit größeres Unglück gestiftet worden ist.

Bei allen drei Bränden war Feuersgefahr vorhanden für andere nahegelegene Gebäude, durch deren Vernichtung ein großer Theil der Bewohner des Dorfes Ugenstorf in großes Unglück gestürzt worden wäre. Die Verumständlungen der drei Brandstiftungen, namentlich die Auswahl der Häuser nach ihrer Beschaffenheit und Lage beweisen, daß es bei der Brandlegung darauf abgesehen war, die sehr bevölkerte Drtschaft Ugenstorf noch schwerer heimzusuchen und in noch größeres Unglück zu stürzen.

Ein Mitelguthümer des durch den dritten Brand betroffenen Hauses, der 77 Jahre alte Johann Affolter, lag zur Zeit des Ausbruches des Feuers gerade krank darnieder, konnte nur mit Mühe in Sicherheit gebracht werden, und starb einige Tage nach dem Brande.

Schon wenige Tage nach dem dritten Brandunglücke wurde Johann Kilchenmann der Thäterschaft dieses dritten Brandes verdächtig und die obwaltenden Vermuthungen wurden von Kilchenmann nach kurzem Läugnen durch ein ausführliches Geständniß zur Gewißheit gebracht. Das Nämliche erfolgte bald auch in Betreff der beiden ersten Brände.

Kilchenmann erklärte wiederholt, bei dem Anzünden aller drei Häuser sei er allein gewesen und es habe sonst Niemand an der Verübung des Verbrechen Theil genommen oder etwas davon gewußt.

Ueber die Beweggründe bekennt derselbe was folgt: „Die Waldausscheidungsangelegenheit bestimmte mich zu dieser That. Die Bauern wollen den ärmern Leuten nichts mehr geben; nimmt man im Walde etwas Holz, so wird man angezeigt und bestraft; weidet man eine Ziege im Walde, so erlebt man dasselbe Schicksal; dazu noch obendrein die vielen Uebervortheilungen! Die Lage des ärmern Mannes ist so zu sagen unerträglich. Dieses bestimmte mich zu dieser zwar verachtungswürdigen That, da Johann Affolter auch ein Rechtsamebesitzer ist, obschon ich sonst gegen ihn und Hügli keinen Groll habe.“

Bei dem Geständniß über die beiden andern Brandstiftungen gab Kilchenmann an: „Der Grund, warum ich mich zu dieser That hinreißen ließ, ist einzig der, daß ich arm und ohne Verdienst bin und mit meinen Kindern Noth leide. Nun glaubte ich, durch das Anzünden von Häusern verschaffe ich mir dann Brod und Arbeit (Kilchenmann ist nämlich ein Maurer); es ist mir dieses leid; ich bereue mein Verbrechen und bitte meine Richter um Barmherzigkeit.“

Nach den Berichten des Gemeinderathes von Ugenstorf ist jedoch Kilchenmann, ein Wittwer von 38 Jahren und Vater von drei Kindern, an dieser Armuth größtentheils selbst Schuld, indem die Gemeinde an Hülfe und Unterstützung vielfacher Art es ihm nicht habe fehlen lassen, er aber zu jeder Zeit ein wunderlicher, roher und dem Trunke ergebener Mann gewesen sei. Auch die Klagen des Kilchenmann in Sachen der Waldausscheidung bezeichnet der Gemeinderath als grundlos. Die Rechtsamebesitzer haben sich im Gegentheil in dieser Angelegenheit großmüthig gezeigt; denn obschon sie die 2 dahierigen Prozesse gegen die rechtsamelosen Bürger gewonnen, so haben sie dessert ungeachtet 250 Jucharten Hochwald und Pflanzland zur ausschließlichen Benutzung durch dieselben bestimmt, was dem Kilchenmann $\frac{1}{4}$ Jucharten und bei 3 Klasten Holz jährlich gebracht habe.

Die Geschwornen des 4. Geschwornenbezirks des Kantons Bern, versammelt im Schlosse Nidau, erklärten den Angeklagten am 29. Brachmonat 1855 schuldig, die Brandstiftung an den 3 bezeichneten Häusern begangen zu haben und zwar aus Bosheit und Rache und in der Absicht, den Andern zu schaden, und die Kriminalkammer erkannte hierauf, gestützt auf den Wahrspruch und in Anwendung des §. 89 des helv. peinl. Gesetzbuches und des Art. 530 des Strafverfahrens, in geheimer Verathung und Abstimmung: Johann Kilchenmann ist peinlich verurtheilt:

- 1) Zur Todesstrafe durch das Schwert;
- 2) Zu folgenden Entschädigungen:
 - a. an die schweizerische Mobiliarversicherungsanstalt 2435 Fr.;
 - b. an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern 10,900 Fr.;
 - c. an die Gebrüder Jakob und Niklaus Kehrli zu Ugenstorf zusammen 5000 Fr.;
 - d. an Samuel Knuchel und Andreas Rösch, jedem 1000 Fr.;
 - e. an Johann Hügi und Johann Affolter oder des letztern Erben, jedem 1000 Fr.;
 - f. an Jakob Peter und dessen Tochter 100 Fr.;
- 3) Zu den Kosten gegenüber dem Staate, festgesetzt auf 648 Fr. 50 Rp.

Der Verurtheilte wandte sich durch seinen vom Staate bestellten Anwalt mit einem Begnadigungsgesuche an den Großen Rath, durch welches er um Fröstung seines Lebens flehte; er brachte in demselben an: als ein äußereheliches Kind sei er von frühesten Jugend an als ein Verdingknabe von Hof zu Hof, von Bauer zu Bauer gewandert und von fremden Leuten vermöge des Gesetzes nothdürftig als eine Last verpflegt worden, welche jeder so schnell als möglich dem Andern zuwälzte. Niemals habe das liebreiche Wort einer guten Mutter sein Ohr erreicht, niemals die sorgende und schützende Hand eines treuen Vaters den armen Knaben unterstützt, niemals vom ersten Augenblicke seines Daseins bis zur Stunde, wo er Verbrecher geworden, die Sonne des Glückes ihm geleuchtet. Trotz dieser armseligen Lage, trotz den harten Zeitumständen, der allgemeinen Arbeitslosigkeit und dem Mangel an Erwerb in den letzten Noth-

Tagblatt des Großen Rathes. 1855.

und Theurungsjahren habe er niemals die Hand nach fremdem Eigenthum ausgestreckt, das Gesetz überhaupt auch niemals verletzt, bis ihn in dem 38. Altersjahre sein Unstern zur Brandstiftung verleitete. Im Fernern hebt das Begnadigungsgesuch mit Nachdruck hervor, daß das gegenwärtig für den Kanton Bern noch gültige, aus der Zeit der Helvetik stammende, mit Flüchtigkeit entworfene helvetische peinliche Gesetzbuch, im Gegensatz zu den Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten, das Verbrechen der Brandstiftung selbst dann mit dem Tode bedrohe, wenn schon dabei kein Menschenleben verloren ging. Allein nachdem schon im Jahre 1803 der Große Rath des Kantons Bern sich veranlaßt gefunden, diesem Strafcodex mildernde Bestimmungen anzureihen, stimmten sowohl die fortwährende Praxis der frühern ständigen Gerichte und der gegenwärtigen Appellgerichte im Kanton Bern, als auch die Strafgesetzentwürfe von den Jahren 1839 und 1852 darin überein, daß das Verbrechen der Brandstiftung nicht mit dem Tode bestraft werde, wenn nicht mit und durch dasselbe Gefahr für Menschenleben zusammentreffe. Die Bittschrift schließt mit dem dringenden Gesuche, der Große Rath möchte dem Johannes Kilchenmann um seiner 3 ungeschulden, unglücklichen und mütterlosen Kinder willen in Gnaden das Leben schenken.

Die Direktion der Justiz und Polizei stellt bei dem Regierungsrathe mit Rücksicht auf die strenge, noch stets in der Praxis fortdauernde helvetische Strafgesetzgebung, sowie mit Rücksicht darauf, daß seit dreißig Jahren wegen Brandstiftung Niemand hingerichtet worden, und kein Menschenleben bei den fraglichen Brandfällen verunglückt ist, den Antrag, die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umzuwandeln.

Der Regierungsrath dagegen trägt bei dem Großen Rathe — mit Rücksicht darauf, daß Kilchenmann sich des an und für sich schweren Vergehens der Brandstiftung in kurzer Zeit unter drei Malen mit Vorbedacht und aus Bosheit und Rache schuldig gemacht hat; in Berücksichtigung ferner, daß das urtheilende Gericht keine mildernden Umstände angenommen und daß bei den vielfachen Branddrohungen, welche gegenüber der arbeitssamen Bevölkerung ausgestoßen werden, die öffentliche Meinung der Begnadigung nicht günstig ist, darauf an, das Begnadigungsbegehren abzuweisen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. In der vorliegenden Angelegenheit sehen Sie, daß auf der einen Seite die Direktion der Justiz und Polizei dem Regierungsrathe den Antrag auf Umwandlung der über Kilchenmann verhängten Todesstrafe vorlegte, daß der Regierungsrath, dessen Berichterstatter ich bin, diesen Schluß verwarf und auf Abweisung des Begnadigungsgesuches anträgt, so daß das gerichtliche Urtheil zu vollziehen sei. Der Regierungsrath stellte es mir anheim, die Aufgabe eines Berichterstatters nach Möglichkeit zu erfüllen. Vom thatsächlichen Standpunkte aus stimmen die Ansichten über diesen Fall ziemlich überein, denn die Regierung, wie die Justizdirektion, sind darin einig, daß Kilchenmann, welcher im Zeitraume eines Monats unter Vorwänden, die sein Benehmen nicht entschuldigen können, drei Häuser in einem Dorfe in Brand steckte, eine schwere Strafe verdient. Die Justizdirektion ist damit einverstanden, aber die Verschiedenheit der Ansichten beginnt auf dem Punkte, wo der Regierungsrath in seinem Rapporte erklärt, die Schuld des Kilchenmann sei so groß, daß die von den Appellen ausgesprochene Strafe vollzogen werden müsse. Die Regierung stützt ihren Beschluß auf drei Erwägungen. Vorerst sagt sie, die Jury habe keine mildernden Umstände zu Gunsten Kilchenmanns angenommen, indem sie gefunden, derselbe habe das Verbrechen aus Bosheit und Rache verübt und daher das Vorhandensein von mildernden Umständen verneint habe. Der zweite Grund liegt in der dreifachen Wiederholung des Vergehens; endlich wird als drittes Motiv angeführt, die öffentliche Meinung verlange die Anwendung der Todesstrafe. Dies ist die Ansicht der Regierung. Es ist unnöthig, den Thatbestand im Einzelnen zu erörtern. Sie wissen, daß Kilchenmann am 24. März um 3 Uhr aufstand, um das Haus der Brüder Kehrli in Brand zu stecken, das, wie alle Häuser in dieser

Gegend, mit Stroh bedeckt war, so daß dasselbe unmittelbar darauf in Flammen stand. Um 4 Uhr begab er sich, wie die andern Einwohner, zu dem brennenden Hause und eilte zu den FeuerSpritzen, um Hülfe zu leisten. Am nämlichen Tage, als man noch bei den rauchenden Trümmern des Hauses Kehrl beschaäftigt war, entfernte er sich in der Richtung gegen das Haus von Rösch und Knuchel, das er ebenfalls in Brand steckt, so daß es eine Viertelstunde nachher in vollen Flammen stand. Glücklicher Weise theilte sich das Feuer nicht andern Häusern mit. Endlich, am 27. März, dringt er noch in das Haus von Johann Affolter-Hügi, verbirgt sich in einem Schopfe, und als die Nacht hereingebrochen, schleicht er unter das Dach des Wohnhauses, das er mittelst Zündhölzchen anzündete, so daß auch dieses Haus in kurzer Zeit in Flammen stand. Kaum befand sich Kilchenmann auf der Straße, so eilte er zur Feuer-Spritze, um das Feuer löschen zu helfen. Dieß sind in kurzen Zügen die drei Brandfälle, deren weitere Auseinandersetzung unnöthig ist, da Kilchenmann vollständige Geständnisse über seine Verbrechen abgelegt hat. Er sagte, er habe dieselben verübt, um sich Arbeit zu verschaffen, denn er ist von Beruf ein Maurer, und er sei in Folge der Ausscheidung der Gemeindegeldungen dazu veranlaßt worden, welche in seinen Augen auf eine ungerechte Weise stattgefunden hätte, und er hätte vorgezogen, daß die Dinge auf dem alten Fuße geblieben wären. Ein anderer, ebenfalls zur Sprache gebrachter Umstand liegt darin, daß seine Schwiegermutter gegenüber der Gemeinde Prozesse verlor, die ihr Vermögen zerrütteten. Dieß sind die in den Akten enthaltenen Beweggründe. Sie genügen nicht, um den Kilchenmann zu entschuldigen, denn es steht einem Maurer nicht zu, zu sagen, er wolle, weil es ihm an Arbeit fehle, ein Dorf anzünden, um sich solche zu verschaffen; auch wenn bei der Theilung der Gemeindegüter eine Ungerechtheit begangen worden, so lag darin kein Grund für ihn, Wohnungen in Brand zu stecken. Der Regierungsrath, wie die Justizdirektion, findet daher in dieser Beziehung keinerlei Entschuldigungsgrund zu Gunsten des Kilchenmann. Allein die Justizdirektion glaubte nach langem Zögern (denn grundsätzlich ist sie für die Repression der Verbrechen), nachdem sie die Akten studirt, und sich vom Standpunkte der Gesetzgebung aus über die praktische Seite der Frage Rechenschaft gegeben hatte, es liege im Interesse der Strafgerechtigkeit, die Todesstrafe zu beschränken, die Gesellschaft dürfe nicht mit dem Leben ihrer Kinder spielen, und es sei nothwendig, daß die Strafen in zweckmäßiger Stufenabtheilung verhängt werden. Wenn man die gesetzgeberischen Arbeiten zu Rathe zieht, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, so wie alle Gesetzesentwürfe, welche bis zur Stunde ausgearbeitet wurden; wenn wir darin ein Prinzip ausgesprochen und sanktionirt finden, ein Prinzip, welches mit den Grundfätzen der neuern Gesetzgebung im Einklang steht, dann war der Entscheid der Assisen hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe in ähnlichen Fällen verbindlich. Dessenungeachtet sagte sich die Justizdirektion, wenn sie das Individuum von dem Standpunkte eines Menschen aus, der seinen ersten Fehler begeht, auffaßte, daß ein Mensch, welcher, schon in seiner Jugend verstoßen, sich selbst überlassen, nie die Annehmlichkeiten des Familienlebens kannte, ein Mensch, der sein neununddreißigstes Altersjahr erreicht, ohne ein Verbrechen verübt zu haben, daß dieser Mensch kein Senaud, kein vollendeter Verbrecher ist. Kilchenmann ist daher kein durch das Verbrechen verhärteter Mensch, denn man muß wohl bedenken, daß er sich nicht einmal am Eigenthum eines Andern durch Diebstahl vergriffen hat. Die Justizdirektion mußte sich daher die Frage stellen, ob dieser Mensch in dem Grade Verbrecher sei, daß er sterben müsse. Man wird wohl einwenden, es müsse der öffentlichen Meinung Genüge gethan werden, es sei gefährlich, derselben nicht zu gehorchen, man müsse daher dem Gesetz in seiner ganzen Strenge seinen Lauf lassen. Ich habe mir ebenfalls die Frage gestellt, ich erwog sie nach allen Seiten, aber ich kam zu einem andern Ergebnisse. Glauben Sie etwa, daß ich die öffentliche Meinung in der Gegend, wo das Verbrechen begangen worden, suchen und daß ich sie dort finden würde? Soll man die öffentliche Meinung dort, ihren Ausspruch bei der Jury jener Gegend suchen? Nein, denn die dortigen Richter können nicht unparteiisch

in der Sache urtheilen. Die wahre öffentliche Meinung findet sich nicht dort, es ist das Gefühl der Entrüstung, das sich in dem Landestheile geltend macht, wo ein Verbrechen begangen wurde. Man muß sie in denjenigen Gegenden suchen, wo ein ähnliches Verbrechen nicht Entrüstung erregte, in den Gegenden, wo man sich fragt, welche Strafe den Brandstifter treffen solle. Andererseits möchte ich fragen, ob die öffentliche Meinung, das heißt, ein gewisses Gefühl des Unwillens, welches der Ausdruck des Charakters der Bevölkerung sein kann, für die Regierung Regel machen, und ob man sich nicht gegen diese erste Aufregung erheben soll? Aus diesem Grunde sagte die Justizdirektion, nicht in der Gegend selbst, wo das Verbrechen begangen wurde, müsse man die öffentliche Meinung zu Rathe ziehen. Ich suche sie in allen gesetzgeberischen Arbeiten, welche im Auslande und bei uns gemacht wurden, so weit sie sich auf die Strafen beziehen, die über Brandstifter verhängt werden sollen, weil die Personen, welche diese Arbeiten ausführten, besser geeignet waren, die Sache unbefangen zu beurtheilen, da sie nicht unter dem Eindrucke der Aufregung waren. Da muß man den Ausspruch der öffentlichen Meinung suchen, da wird man ihn finden, und nicht in Fraubrunnen oder in Ukenstorf, denn nach meiner Ansicht soll die Beurtheilung eines Verbrechens außer seinem Bereiche selbst stattfinden. Untersuchen wir nun, ob die Vollziehung des gegen Kilchenmann gefällten Urtheils dem Geiste entspreche, welcher beinahe alle neuern Gesetzgebungen beherrscht, und namentlich dem Geiste, welcher die Ausarbeitung neuer Entwürfe eines Strafgesetzbuches während der letzten zehn Jahre auf Befehl der Behörden des Kantons Bern veranlaßte. Das durch die Kriminalkammer gegen Kilchenmann ausgesprochene Urtheil stützt sich auf das helvetische peinliche Gesetzbuch von 1799, ein Gesetzbuch, das den Ideen unserer Zeit nicht mehr entspricht, und das schon im Jahr 1803 wesentlichen Modifikationen unterworfen wurde. Seit jener Zeit fühlte man die Nothwendigkeit, sich von diesem Chaos in der Strafgesetzgebung frei zu machen, ein neues Gesetzbuch über diesen Gegenstand auszuarbeiten, und im Jahre 1839 wurde der Entwurf eines solchen im Lande veröffentlicht; Jedermann hatte Gelegenheit, seine Bemerkungen darüber zu machen, selbst Ausschreibungen zu diesem Zwecke fanden statt. Wir haben ferner den Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1852 und denjenigen, welcher gegenwärtig ausgearbeitet wird. Was sagen nun die ausländischen Gesetzgebungen, und diese im Stadium des Entwurfes sich befindende Gesetzgebung, die wir im Kanton Bern haben, über Brandstiftungen? Im Allgemeinen knüpfen sie die Anwendung der Todesstrafe an die Voraussetzung, daß das Verbrechen der Brandstiftung im gegebenen Falle den Charakter eines Angriffes auf ein Menschenleben trage, und daß es sich nicht nur auf einen Angriff gegen das Eigenthum beschränke. Um daher ein Todesurtheil zu rechtfertigen, muß der Brand den Tod eines Menschen herbeigeführt haben, welcher das in Brand gesteckte Haus bewohnte, und sich in demselben zur Zeit der Begehung des Verbrechens aufhielt, ferner muß der Verbrecher diese Folge vorausgesehen haben. Gerade an diese Prinzipien reihen sich die bernischen Strafgesetzentwürfe aus den Jahren 1839 und 1852, sowie derjenige, welcher uns bald vorgelegt werden wird. So spricht der Entwurf von 1839 nur eine Kettenstrafe von wenigstens 12 Jahren gegen das absichtliche Inbrandstecken von Wohnungen und andern Gebäuden dieser Art aus, wenn, ohne die Absicht des Verbrechers, ein Mensch im Brande verunglückte, oder wenn die Brandstiftung unter Umständen statt fand, wo die Rettung der Bewohner oder das Löschen des Feuers sehr schwierig war. Der Entwurf von 1852 bedroht den Brandstifter mit einer Kettenstrafe von wenigstens zehn Jahren, wenn, ohne die Absicht des Verbrechers, der Tod eines Menschen in Folge des Brandes erfolgte, und wenn das Verbrechen unter Umständen begangen wurde, die, ohne Wissen des Schuldigen, die Rettung der Bewohner und das Löschen des Feuers schwer machten; mit lebenslänglicher Kettenstrafe, wenn der Urheber des Verbrechens den Tod eines Menschen vorher sah, ohne daß dieser Todesfall eintrat; die Todesstrafe tritt einzig da ein, wo ein Mensch im Feuer zu Grunde ging, wenn dieses Resultat vom Brandstifter als wahrscheinlich vorhergesehen werden mußte. Endlich nach dem letzten Entwurfe wird der Brandstifter dann

mit dem Tode bestraft, wenn ein Mensch im Feuer das Leben verlor, und diese Folge wahrscheinlich war, oder wenn der Brandstifter die Rettung der Bewohner oder das Löschen des Feuers zu verhindern suchte, selbst wenn Niemand dabei das Leben verlor. Für alle andern Fälle der Brandstiftung spricht dieser neue Entwurf nur eine Gefängnisstrafe von höchstens 20 Jahren aus. Das sind die neuen Grundsätze, welche nicht allein im Kanton Bern zur Geltung kommen, sondern auch in allen ausländischen Gesetzgebungen, weil die Todesstrafe auf die schwersten Fälle beschränkt werden muß. Wir haben uns also heute zu fragen, ob man dieser Sachlage keinerlei Rechnung tragen wolle. Die Regierung ist der Ansicht, man solle, um der öffentlichen Meinung zu entsprechen, darüber hinweggehen; die Justizdirektion dagegen muß das Urtheil von Personen zu Rathe ziehen, welche auf dem Gebiete der Gesetzgebung gearbeitet haben, und sich fragen, ob man Kilchenmann den Vorwurf machen könne, daß er sich eines Angriffs auf das Leben eines Andern schuldig gemacht habe. Der Thatbestand ist folgender: Bei dem ersten Brande, welcher das Haus der Brüder Kehrl traf, wurde Niemand verwundet oder beschädigt; bei dem zweiten Brande, der das Haus von Rösch-Knuchel traf, findet sich in den Prozessakten keine Spur davon, daß ein Menschenleben in Gefahr gewesen wäre; als Kilchenmann am 27. März zum dritten Male Feuer einlegte, brannte das Haus sofort gänzlich nieder. In diesem Hause befand sich ein kranker Greis von 77 Jahren, und es heißt in den Akten, er habe nur mit vieler Mühe in Sicherheit gebracht werden können, und sei einige Tage nach dem Brande gestorben. In dieser Beziehung mußte ich mich fragen, ob der Brand die Ursache dieses Todesfalles habe sein können? und ich ordnete letzte Woche Untersuchungen darüber an. Es wurde konstatiert, daß zu der Stunde, als das Feuer eingelegt worden, sieben Personen sich beim Nachtessen zu Hause befanden, davon vier Kinder und drei erwachsene Personen; daß eine der Letztern dem Affolter aus dem Bette gehen half und ihn zu einem Nachbar begleitete, wo er in Sicherheit gebracht worden war, so daß dieser Greis das Haus ohne Zögern, ohne Schwierigkeit verlassen hat. Uebrigens findet sich kein Indizium vor, welches zu der Voraussetzung ermächtigt, daß Kilchenmann die Absicht gehabt habe, das Leben dieses alten Mannes zu gefährden. Als ich die Erklärung des Arztes einholen lassen wollte, gaben die Personen, welche denselben besorgten, als er Zimmer und Bett hüten mußte, zur Antwort, er habe den Arzt nie wollen, jede ärztliche Besorgung wäre unnütz gewesen, und selbst nach dem Brande habe er bis zu seinem Tode keinen Arzt verlangt. Er selbst hatte seinen eigenen Tod schon vor dem Brande angekündigt. Abgesehen von dieser Deposition, ist es unbestreitbar, daß man nicht Abends 7 Uhr, im März, während noch Alles auf den Beinen ist, ein Haus in Brand steckt, wenn man die Absicht hat, Jemand un's Leben zu bringen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß Kilchenmann die Absicht gehabt hätte, das Leben des Affolter in Gefahr zu bringen; man kann ihm daher nur den Vorwurf machen, einen schweren Angriff auf fremdes Eigenthum begangen zu haben, aber nicht daß er den Tod von Jemanden habe verursachen wollen. Wenn wir nun erwägen, was sich früher bei Anlaß von gerichtlich behandelten Brandfällen im Lande zugetragen hat, so sehen wir, daß seit dreißig Jahren kein Brandstifter zum Tode verurtheilt, und im Kanton Bern die Todesstrafe dieses Verbrechens wegen nicht vollzogen worden ist. So wandelte der Große Rath vor zwei Jahren die gegen den Brandstifter Zybach, gewesenen Wirth auf der Grimsel, ausgesprochene Todesstrafe in zwanzigjährige Kettenstrafe um, und doch war dieser Verbrecher in weit höherm Grade schuldig als Kilchenmann. Er war nicht, wie dieser, in seiner Kindheit schon verstoßen, er hatte eine gute Erziehung erhalten, befand sich in günstigen Vermögensverhältnissen, im Wohlstande, und dennoch legte er, aus reiner Habgier, eine geachtete Zufluchtsstätte in Asche, eine Stätte, wo man gegen unbemittelte Reisende Gastsfreundschaft übt, eine Stätte, für welche in der ganzen Schweiz Sammlungen veranstaltet werden. Und dazu hatte dieser Mensch nicht einmal den Muth, mit eigener Hand das Grimselhospiz in Brand zu stecken, er mußte sich dreier Diensthoren als Werkzeuge dazu bedienen, zu feige, selbst sein Verbrechen zu begehen. Die Verurtheilung dieses

Menschen ging unter der Herrschaft und dem Eindruck der Entrüstung vor sich, und wie antworteten Sie darauf? Durch eine Umwandlung in zwanzig Jahre Kettenstrafe! Angesichts dieses Standes der Gesetzgebung, welcher in einem vom Großen Rathe angenommenen Entwurfe bezeichnet ist, und in Erwägung der künftigen Beschaffenheit derselben, frage ich: wollen Sie, bei einer Vergangenheit von nahezu dreißig Jahren, während welcher Sie die Todesstrafe in Kettenstrafe umwandelten; wollen Sie, gegenüber dieser sanktionirten Vergangenheit, Angesichts dieser Zukunft, in welcher man schon in der nächsten Session Ihnen das neue Strafgesetzbuch vorlegen wird, — ein Schaffot errichten, eine Ausnahme machen, diese Vergangenheit, Alles, was Sie gethan, verleugnen, und das neue Gesetzbuch mit dem Blute Kilchenmanns bedecken, es damit färben? Ich stelle es Ihnen anheim, aber mit dem Antrage auf lebenslängliche Kettenstrafe.

Brunner, Regierungsrath. Es ist jedesmal, und besonders im vorliegenden Falle sehr peinlich, einem Antrage, wie ihn der Herr Berichterstatter, zwar nur von seinem persönlichen Standpunkte aus, vertheidigt, entgegen zu treten, und dennoch halte ich es für meine Pflicht, die Gründe, welche den Regierungsrath bewogen, entgegen der Ansicht der Direktion der Justiz und Polizei, das Begnadigungsgesuch des Kilchenmann dem Großen Rathe nicht zu empfehlen, näher zu beleuchten. Ich hoffte, dieser Aufgabe enthoben zu sein, indem mein Kollege, der Herr Militärdirektor, es übernommen hatte, den Antrag des Regierungsrathes hier zu vertheidigen; allein nach angehörtem Vortrage des Herrn Berichterstatters fand er sich gar nicht kompetent dazu, da der Herr Präsident der Regierung den Bewohnern des Kantonsstheiles, in welchem das fragliche Verbrechen verübt ward, namentlich den Uzenstorfern, ein unbefangenes Urtheil abspricht und behauptet, die öffentliche Meinung sei nicht dort; sondern im ganzen Kanton zu suchen; er fürchtet, man möchte seine Ansicht, die er zu begründen im Falle wäre, als befangen betrachten. Wie Sie vom Herrn Berichterstatter vernahmen, besteht ein Unterschied zwischen dem Antrage des Regierungsrathes und demjenigen der Justizdirektion. Die letztere stellte den Antrag auf Begnadigung, welcher jedoch vom Regierungsrathe mit großer Mehrheit, nämlich einstimmig mit Ausnahme eines Mitgliedes, welches den Vorschlag der Justizdirektion unterstützte, verworfen wurde. Die Gründe, welche den Regierungsrath dabei leiteten, wurden vom Herrn Berichterstatter bereits theilweise angeführt; es sind hauptsächlich drei. Vorerst soll der Ausspruch der Geschwornen respektirt werden, weil der Regierungsrath darin den Ausspruch der öffentlichen Meinung erblickt, und daher gegenüber dem schweren Verbrechen, welches vorliegt, die Begnadigung nicht empfehlen kann. Die Behörde findet ferner, daß Bosheit und Rache — die Motive, aus welchen das Verbrechen begangen wurde — nicht zu Gunsten des Petenten sprechen, um so weniger, wenn man die Umstände, worauf diese Motive beruhen, näher in's Auge faßt. In dem einen Falle war es wegen der Ausscheidung der Rechtsamwalnungen, als Kilchenmann den Entschluß faßte, an den Güterbesitzern Rache zu üben, deren Häuser zu verbrennen. Man darf hier die Gefahr nicht übersehen, mit der die Ausführung des Verbrechens verbunden war. Nicht nur ein einzelnes Haus war in Gefahr, sondern das ganze Dorf, und nach dem ersten Brande geht Kilchenmann hin und legt in einem zweiten und dritten Hause Feuer an. Ich frage: verdient ein solcher Verbrecher, der beinahe in der gleichen Stunde drei Häuser anzündet und dadurch Leben und Eigenthum seiner Mitbürger, der Bewohner fast eines ganzen Dorfes, in Gefahr setzt, verdient er Begnadigung? Der Regierungsrath glaubte, nein, er verdiene sie nicht. Uebrigens hat der Herr Berichterstatter eines Punktes nicht erwähnt, welcher den Regierungsrath noch besonders bewog, bei Ihnen auf Abweisung anzutragen; es ist die Pflicht der Behörden, das Leben und das Eigenthum jedes Bürgers in der Republik zu schützen. Sie alle wissen, in welcher Zeit wir leben, wie viel und oft man von Brandstiftungen hört. Ich gebe zu, daß solche Verbrecher in Monarchien, wo die Regierung Regimenter, Deportation, Kolonien zur Verfügung hat, sonst unschädlich gemacht werden können, ohne daß man

sie tödtet. Aber wir in der Republik, welche die gleichen Pflichten gegenüber den Bürgern haben, wie ein Monarch gegen seine Unterthanen, sind gezwungen, mit mehr Schärfe zu Werke zu gehen. Uns steht nicht eine Poltzeigewalt zu Gebote, wie andern Regierungen, wir haben nur Gesetze, wir haben endlich die schwerste aller Strafen, die Todesstrafe für schwere Verbrechen. Sie haben gehört, welche Gründe der Herr Berichterstatter zu Gunsten der Begnadigung anführte. Vorerst sagt er, die Todesstrafe solle nur da angewandt werden, wo es absolut nöthig, wo auch Menschenleben durch das betreffende Verbrechen gefährdet worden seien. Ich bin mit ihm einverstanden, daß man nicht Jeden wegen Kleinigkeiten köpfen soll. Im vorliegenden Falle hat das Gericht gesprochen, die Geschwornen haben geurtheilt; sie wußten, warum sie den Kilchenmann zum Tode verurtheilten. Allerdings war bei den fraglichen Bränden ein Menschenleben in Gefahr. In einem der brennenden Häuser befand sich ein siebenzigjähriger Greis, dessen Rettung nur dem Zufalle zuzuschreiben ist, er hätte eben so leicht im Feuer zu Grunde gehen können. So viel ist gewiß, daß der Mann einige Tage später starb, ob infolge des wegen des Brandes entstandenen Schreckens, will ich nicht behaupten; aber daß er in Gefahr war, wird Niemand leugnen. Die Absicht, kein Menschenleben zu gefährden, ist durchaus nicht in jeder Beziehung gerechtfertigt, in meinen Augen ist der daraus benutzte Grund nichts weniger als stichhaltig. Einen zweiten Grund entnimmt man dem Leben des Kilchenmann, indem gesagt wird, derselbe sei ein armer Mann, er habe sich bisher gut aufgeführt, dieß sei das erste Verbrechen, welches er erst in seinem 39. Jahre begangen habe. Es mag ein Entschuldigungsgrund aus diesem Umstande hergeleitet werden, doch möchte ich denselben nicht so weit ausdehnen, denn angenommen, ein Mörder habe vor dem Morde kein anderes Verbrechen begangen, so möchte ich ihn deshalb nicht begnadigen. Hier liegt freilich kein Mord vor, aber der Brand von drei Häusern, absichtlich aus Rache und Bosheit veranlaßt, und wenn der Brandstifter früher nie bestraft worden ist, so verdient er doch die Strafe für dieses Verbrechen. Es wird ferner behauptet, man solle sich hüten, der öffentlichen Meinung so viel Rechnung zu tragen, sie könne irregeleitet sein, und die Behörden sollen ihr daher nicht ein zu großes Gewicht beilegen. In dieser Beziehung bin ich mit dem Herrn Berichterstatter größtentheils wieder einverstanden. Indessen was ist unsere Gesetzgebung anders als der Ausdruck der öffentlichen Meinung? In einer Republik ist jedes Gesetz der Ausdruck der öffentlichen Meinung, denn wenn es sich nicht auf die öffentliche Meinung stützen kann, so wird es bald abgeschafft. Wenn ich die öffentliche Meinung, wie der Herr Berichterstatter im vorliegenden Falle, auch nicht in Ugenstork suche, so ist sie doch im Saale des Geschwornengerichtes zu suchen, welche nicht alle dem Schauplatze des Verbrechens angehören. Der Herr Berichterstatter wollte nachweisen, daß nach keinem der drei von ihm angeführten Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches die Todesstrafe den Kilchenmann treffen würde, sondern dieselbe sei nur für die Fälle vorbehalten, wo eine absichtliche Gefährdung von Menschenleben vorhanden sei. Ich habe nichts dagegen; es ist sehr human, solche Ansichten in Gesetzesentwürfe niederzulegen, aber eine andere Frage ist es, ob die Behörden dieselben genehmigen. Es ist aber nur ein Projekt, ein Projekt kann jedes Kind auf der Gasse machen; es wird sich fragen, ob der Große Rath darauf eingehe. Ein Projekt ist ein Wisch Papier, es hat kein Gewicht, keine Anwendung; also ist dieses Argument nicht stichhaltig. Der Herr Berichterstatter berief sich auch darauf, wie der Große Rath früher Milde walten ließ, wo er die Strenge des Gesetzes hätte anwenden können, und es wurde eines Falles erwähnt, der mir leider nur zu gut bekannt ist und mich schmerzlich berührte; indessen halte ich es für Pflicht, den betreffenden Fall neben den vorliegenden zu stellen. Der Herr Berichterstatter zitierte nämlich den Brandfall auf der Grimsel und schließt daraus, daß Zybach gut erzogen, wohlhabend gewesen und ein Hospiz angezündet, das Verbrechen sei viel größer, als dasjenige, welches Kilchenmann begangen. Was den Werth der an beiden Orten abgebrannten Gebäulichkeiten betrifft, so weiß ich nicht, wo derselbe größer war. Aber ich frage: war es bei Zybach Bosheit, war es Rache, was ihn

bewegte, Feuer einzulegen? Standen andere Häuser dabei in Gefahr? War ein Menschenleben bedroht? Ich sage entschieden: nein! Bei dem Brande auf der Grimsel war weder Rache noch Bosheit die Triebfeder, sondern Eigennutz, ein abscheulicher Eigennutz war es, der den Zybach verleitete, es zu thun, indem er die Brandassuranz betrog, ein Haus neu aufzubauen und die Landschaft zwingen zu können dachte, ihn noch länger als Pächter dort bleiben zu lassen. Kein anderes Haus konnte dabei in Gefahr kommen, auch kein Menschenleben war bedroht. Der Herr Justizdirektor ist damit einverstanden, daß Kilchenmann eine schwere Strafe verdient habe, und trägt auf Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe an. Ich gebe zu, daß dieß eine harte Strafe sei, und Mancher würde sich vielleicht fragen, ob er nicht das Schwert der Gerechtigkeit einer lebenslänglichen Gefangenschaft vorziehen wolle. Indessen frage ich andererseits, wie leichtsinnig in letzter Zeit Verbrechen begangen wurden, wie viele Leute es gab, welche dem Richter erklärten, sie hätten das Verbrechen begangen, um in das Schellenwerk zu kommen und dem Hungertode zu entgehen! Ich bitte zu erwägen, daß ein solches Verbrechen in den Augen einer gewissen Schichte der Bevölkerung nicht halb so groß erscheint, wie in den Augen der hablichen Klassen; es muß daher ein Beispiel statuirt werden, das abschreckt. Der Regierungsrath ließ sich deshalb nicht von Humanitätsrücksichten verleiten, er weiß, in welcher Zeit wir leben, wie ängstlich und bange ein Familienvater zu Bette geht, wenn er denken muß: es kommt vielleicht ein Kilchenmann, ein Anderer, der mein Haus anzündet und das Leben der Meinigen in Gefahr bringt. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Kurz. Ich erlaube mir nur Einiges anzuführen, was der vorhergehende Redner nicht berührte, weil er die verschiedenen Gesetzesbestimmungen nicht so genau kennt. Ich habe noch ein besonderes Motiv dazu. Ich stimmte seiner Zeit zur Begnadigung Zybachs, ich sage unverholen, daß es mich Mühe kostete; aber ich überzeugte mich aus einer Vergleichung verschiedener Gesetzgebungen, daß nach denselben ein solcher Fall nicht mit dem Tode bestraft würde. Dagegen schöpfte ich aus einer Vergleichung der besten Gesetzgebungen die Ueberzeugung, daß der vorliegende Fall nach denselben mit dem Tode bestraft würde. Der Herr Berichterstatter vertheidigte, entgegen seiner strengen Stellung, seine eigene Meinung. Ich nehme es ihm gar nicht übel, denn es ist schwer, gegen seine eigene Meinung eine Ansicht der vorbereitenden Behörde zu empfehlen; ich mache also nicht die Spur eines Vorwurfes daraus, daß der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes vielmehr Berichterstatter der Justizdirektion war. Er sagte, die neuern Gesetzgebungen bestrafen die Brandstiftung nicht mit dem Tode, wenn damit nicht die Absicht verbunden war, ein Menschenleben zu gefährden. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Gesetzgebungen anderer Staaten. Nach dem österreichischen Strafgesetzbuche wird der Brandstifter mit dem Tode bestraft: wenn ein Mensch umgekommen, oder wenn der Brand wiederholt gelegt, oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerung gerichtete, Zusammenrottung bewirkt wurde. Das preußische Landrecht verhängt in der Regel die Todesstrafe, wenn durch den Brand das Leben eines Menschen, oder ganze Städte, Dörfer, oder bei einander liegende Wohngebäude oder Schiffe in Gefahr gesetzt wurden. Im vorliegenden Falle waren andere Häuser als die abgebrannten in Gefahr. Nach dem bayerischen Strafgesetze tritt die Todesstrafe ein: wenn ein Menschenleben umgekommen, wenn zwei oder mehr Wohnungen in Asche gelegt, wenn zur Nachtzeit, an Versammlungsorten vieler Menschen, oder von Jemanden zu verschiedenen Zeiten Brand gelegt worden. Das ist auch hier der Fall. Auch das sächsische Strafgesetz bedroht den Brandstifter mit dem Tode, wenn an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten Feuer angelegt worden. Ich komme zu dem Code pénal, weil in diesem Saale so häufig, zum Theil mit Recht, auf die französische Gesetzgebung hingewiesen wird. Nun ist die französische Gesetzgebung in dieser Beziehung sehr streng, weil die Franzosen wissen, was es ist, wenn Einem das Haus ob dem Kopfe in Flammen aufgeht;

sie wissen, daß man in der Aufregung oder im Zorn ein Verbrechen begehen kann, aber daß es viel schwerer ist, wenn in einem Dorfe Feuer gelegt wird, wo das Leben der Bewohner gefährdet ist. Wer in einem Dorfe ein Haus anzündet, kann nicht sagen, er habe Niemanden umbringen wollen, er konnte es möglicher Weise nicht verhindern; man heißt dieß eine eventuelle Absicht, weil der Brandstifter möglicher Weise voraussetzen mußte, daß Menschenleben gefährdet werden. Ich will nicht einmal anführen, daß der alte Mann aus Schrecken wegen des Brandes vielleicht schneller gestorben sei als sonst, aber darauf mache ich aufmerksam, daß die vier Kinder in den Flammen hätten umkommen können, wenn nicht schnell genug Hülfe gekommen wäre. Es mußte daher wenigstens eventuell angenommen werden, daß diese unglücklichen Folgen eintreten konnten. Der Code pénal enthält in seinem Art. 434 die Bestimmung: „Todesstrafe wird Demjenigen angedroht, der absichtlich Feuer legt an Gebäude, Schiffe, Kähne, Magazine, Werften, Waldungen, gefälltes Holz, Ernten oder verbrennbare Mobilien, die in solcher Nähe von den zuvor bezeichneten Gegenständen sich befinden, daß sie ihnen das Feuer mittheilen können.“ Der Fall kam einmal vor Gericht vor, daß Einer ein Häuslein auf dem Felde angezündet hatte; es fragte sich, ob nicht dieser Paragraph zur Anwendung komme, und man fand, es sei nicht der Fall. Bei der Revision des Gesetzes von 1832 wurde der Art. 434 dahin geändert: „Wenn sie (die Häuser u. s. w.) bewohnt sind oder zur Wohnung dienen, und überhaupt an bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Orten, ob sie dem Urheber des Verbrechens angehören oder nicht.“ Wenn also Jemand alle Effekten aus seinem Hause schafft, ein Haus, in dessen Nähe sich kein anderes befindet, in welchem sich kein Mensch mehr befindet, anzündet, um den Assuranzpreis zu bekommen, so muß er nach dem Code pénal mit dem Tode bestraft werden. Freilich haben wir das Institut der Geschwornen, und es kann Fälle geben, wo durch die Annahme milderer Umstände die im Gesetze angedrohte Strafe gemildert wird. Ich war im Anfange nicht für das Institut der Geschwornen, lange nicht dafür, dessenungeachtet bin ich nun ein Anhänger desselben, so wie es jetzt beschaffen ist, indem ich das Geschwornengericht als Vertreter der öffentlichen Meinung betrachte. Der Herr Berichterstatter sagte, man dürfe die öffentliche Meinung im vorliegenden Falle nicht in Ugenstorf suchen. Darauf ist zu erwidern, daß das Geschwornengericht nicht nur aus Mitgliedern des Amtsbezirks Fraubrunnen bestand; der betreffende Arrondissement umfasst auch einen großen Theil des Seelandes. Ich begreife wohl, daß die Leute in jener Gegend aufgeregter waren. Wenn Niemand mehr sicher ist, ob nicht sein Eigenthum, sein Haus ein Raub der Flammen werde, so frage ich, ob er dabei ruhig bleiben könne. Allein diese Furcht herrschte nicht nur in jener Gegend, sondern Jedermann auf dem Lande war mehr oder weniger davon ergriffen. Hier in der Stadt haben wir weniger zu befürchten. Als Senaud die Wohnung Niederhäusers anzündete, konnte Jedermann ruhig sein, denn er wußte, daß es bei der gegenwärtigen Bauart so zu sagen unmöglich sei, daß ein an der Metzgergasse entstandener Brand sich bis in die Spitalgasse ausdehne. In einem Dorfe sind die Verhältnisse ganz anders, und deshalb glaube ich, wenn man auf dem Lande fragt, welches die öffentliche Meinung sei, so müsse man mehr auf Diejenigen hören, welche in Dörfern, als auf Solche, die an Orten wohnen, wo durch die Bauart das Haus gesichert ist. Die besten Gesetzgebungen bedrohen den Brandstifter in den angeführten Fällen mit der Todesstrafe. Man hat sich auf Entwürfe eines Strafgesetzbuches berufen. Ich weiß nicht, wie der neue Entwurf lautet, aber das erkläre ich, wenn er so lautet, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, daß ich persönlich nie und nimmer dazu stimme. Ich weiß, es war eine Zeit, wo man auf Abschaffung der Todesstrafe hinarbeitete, wo man so humane Ansichten hatte, daß man die Todesstrafe für etwas zu Erschreckliches hielt. Ich hatte nicht diese Ansicht. Aber hat die Tendenz, die Todesstrafe möglichst zu reduzieren, nicht ihre Folgen? Ist die öffentliche Meinung nicht wach geworden, seitdem die Zahl der Brände so sehr zugenommen hat? Gehen Sie auf die Vergangenheit zurück, und Sie werden finden, daß kein Fall vorgekommen ist, wie

der vorliegende, und zu meiner Zeit wäre derselbe mit dem Tode bestraft worden. Ich hatte schon früher ein größeres Grauen vor der Brandstiftung als vor dem Morde selbst; ich will beides mit dem Tode bestrafen, um das Publikum möglichst sicherzustellen. Die Brandstiftungen werden deswegen nicht ganz aufhören, aber weniger solche stattfinden. Bei dieser Masse von Brandstiftungen, die seit vielleicht fünf bis zehn Jahren enorm überhand genommen haben, ist eine strengere Bestrafung nothwendig. Wer weiß nicht, daß im Argau wegen der vielen Brände eine große Noth eintrat? Dort machen sie denn auch nicht langen Prozeß mit Brandstiftern, sie bestrafen solche mit dem Tode. Ich will nicht den bekannten Fall vom Pfarrer Wälti als Beispiel anführen. Ich wiederhole: ich erkläre schon jetzt, ich würde nie einer Gesetzesbestimmung beipflichten, welche eine solche That, wie die vorliegende, nicht mit dem Tode bestraft. Wie verhält es sich mit dem frühern Entwürfe eines Strafgesetzbuches? Er ist verworfen; man kann sich also nicht darauf berufen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die öffentliche Meinung nicht mehr so gestaltet ist, wie in den vierziger Jahren; die öffentliche Meinung ändert. Früher wurden Mörder begnadigt; der Letzte war Gobat, seither keiner mehr. Das eine Mal wurde dem Begnadigungsgesuche entsprochen, das andere Mal nicht; das würde für mich nie einen Maßstab geben. Nun ein Wort über Zybach, der schon von Herrn Brunner berührt wurde. Da kann ich unmöglich begreifen, wie der Herr Berichterstatter, wenn er den Fall nicht zu seinen Gunsten benutzen wollte, sagen konnte, derselbe sei schwerer als der vorliegende. Alle Effekten waren aus dem Grimsel-Hospize fortgeschafft worden, und zu welcher Zeit fand der Brand statt? Als keine Fremde mehr kamen, als die Leute aus dem Hause gegangen waren. Und was geschah? Die leeren Wände des Gebäudes wurden in Brand gesteckt, allerdings in einer schlechten Absicht, in der Absicht des Eigennuzes. Zybach suchte die Assuranz zu betrügen, und glaube, wenn das Haus zerstört sei, so werde die Landschaft, welche Eigenthümerin desselben war, zufrieden sein, wenn er ihr das Geld vorschleife, um ein neues Haus zu bauen. Es war gar kein Spur von Gemeingefährlichkeit vorhanden, unsere Alpen verbrennen nicht so schnell. Auch finde ich, mit Ausnahme des französischen, kein einziges Gesetzbuch, das diesen Fall mit dem Tode bestraft hätte; die Todesstrafe mußte verhängt werden, weil noch das alte helvetische Strafgesetzbuch in Kraft war. Darum stimmte ich zur Begnadigung des Zybach, weil ich fand, daß nach allen Strafgesetzbüchern, mit Ausnahme der französischen, kein Todesurtheil erfolgt wäre. Ich spreche hier mehr zur Entladung meines eigenen Gewissens; ich will Niemanden überzeugen, aber ich will sagen, warum ich so stimme und nicht anders. Geschieht es etwa, weil ich dem Zybach wohl will, dem Kilchenmann nicht? Nein, ich führe den Grund an, warum ich damals zur Begnadigung stimmte, heute aber nicht. Noch Eines ist mir aufgefallen. Im Berichte der Justizdirektion ist ein Auszug der Verteidigung Kilchenmanns enthalten, die bei mir schmerzliche Gefühle erregte. Ich bin nicht sehr bekannt in Ugenstorf; ich habe daher kein besonderes Interesse, als Vorkämpfer für den dortigen Gemeinderath aufzutreten, aber nachdem der Gemeinderath ein Zeugniß über Kilchenmann ausgestellt hatte, sollte man ihm nicht Motive unterschieben, wie es der Verteidiger macht, als wäre Haß und Neid im Spiele gewesen; selbst beleidigende Ausdrücke gegen den Gemeinderath von Ugenstorf waren darin enthalten. Ich halte dafür, man solle gegenüber der Gemeindebehörde von Ugenstorf, auch wenn ihre Mitglieder ganz natürlich aufgeregter waren, viel mehr als wir, die der Fall nicht direkt berührt, nicht annehmen, sie habe das Zeugniß aus unedlen Motiven oder aus Haß ausgestellt, sondern ich glaube, der Gemeinderath habe, wie in andern Fällen, nicht mit vorgefaßter Meinung, sondern in guten Treuen und nach Gewissen das Zeugniß ausgestellt. Gesezt aber, die betreffenden Männer wären dabei ein wenig befangen gewesen, wer will es ihnen übel nehmen? Wenn in ganz kurzer Zeit an einem Orte drei Brandstiftungen vorkämen, da wird man nicht lange mehr Komplimente machen. Ich glaube, es sei meine Aufgabe, nachzuweisen, daß gerade die Behauptung, als seien die Gesetzgebungen im Allgemeinen dem Kilchenmann günstig, an der Hand der betreffenden Gesetz-

gebungen unrichtig sei. Dessenungeachtet steht es dem Großen Rathe frei, Gnade walten zu lassen, ohne irgend ein Motiv dafür anzugeben. Ich stimme nie zur Begnadigung, ohne einen speziellen Grund dafür zu haben, deswegen kann ich im vorliegenden Falle nicht dazu stimmen, aber ich möchte es Niemanden im Geringssten verübeln, wenn Andere anders stimmen.

Matthys. Ich bin in der bestimmten Absicht in die Versammlung gekommen, zu den zwei Begnadigungsgesuchen kein Wort zu sagen, sondern meine Stimme so abzugeben, wie es mein Gewissen gebietet. Nachdem nun aber Herr Kurz die Gründe angeführt hat, welche ihn bewogen, gegen die Begnadigung zu stimmen, finde ich mich mit Rücksicht auf das von ihm Angebrachte veranlaßt, der Versammlung kurz dasjenige auseinander zu setzen, was mich bestimmt, dem Antrage der Justizdirektion beizupflichten. Ich anerkenne von vorneherein, der vorliegende Fall ist von demjenigen des Zybach himmelweit verschieden. Zybach, dessen Vertheidiger ich war, wurde Verbrecher aus Eigennutz und Ehrsucht; das sind die wahren Motive seiner That. Hier sind zunächst Bosheit und Rache die Beweggründe Kilchenmanns, und man kann sagen, aus diesem Grunde verdiene er allerdings eine andere Strafe, als Zybach. Es ist wirklich nicht ein schönes Blatt in der bernischen Geschichte, daß Zybach eines einfachen Brandstiftungsfalles wegen zum Tode verurtheilt wurde, und der Große Rath hat nur Gerechtigkeit geübt, daß er denselben begnadigte. Ich halte aber dafür, am heutigen Tage ist es der Große Rath auch der materiellen Gerechtigkeit schuldig, den Kilchenmann zu begnadigen; ich will sagen, warum. Ein Knecht Namens Rutschmann war im Bezirke Fraubrunnen angestellt, befehlt den Meister und wurde aus dem Dienste geschickt. Hierauf kam er nach Guttenburg, wo er eines Abends um sieben Uhr die Arbeit verließ, sich nach dem sechs Stunden weit entfernten Grafenried begab, am folgenden Morgen um sieben Uhr war er wieder an der Arbeit. In der nämlichen Nacht fand der Brand von Grafenried statt. Meister und Mitarbeiter des Rutschmann sagten, es sei unmöglich, daß er den Brand von Grafenried veranlaßt habe, und doch war er der Brandstifter, so schnell hatte er die Distanz zwischen beiden Orten zurückgelegt. Was hat er gethan? Er zündete das Haus seines Meisters an, aus Bosheit und Rache, sechs große Bauernhäuser brannten nieder und ein fünfzigjähriger Mann büßte dabei sein Leben ein. Und wie wurde dieser Brandstifter, dessen Verbrechen viel größer war, als dasjenige Kilchenmanns, bestraft? Mit zwanzig Jahren Ketten — deshalb, weil er nicht den Muth hatte, zu seiner gottlosen Handlung zu stehen. Er leugnete. Zuerst waren keine Zeugen vorhanden, endlich tritt ein freiwilliger Zeuge auf, welcher sagt, er habe den Rutschmann in der Nähe der Brandstätte gesehen, und auf die Frage, wo es brenne, von ihm die Antwort erhalten: zu Urtenen! Nachdem die Gegenwart des Angeklagten hergestellt war, nahmen die Geschwornen keinen Anstand mehr, denselben zu verurtheilen. Der Leugnende bekommt zwanzig Jahre Ketten, der Reuige, welcher sagt: ja, ich bin ein Verbrecher, aber ich bereue es! — wird zum Tode verurtheilt. Ist das materielle Gerechtigkeit? Formelle Gerechtigkeit ist es, das Urtheil ist da; aber materielle nicht. Sie haben in den Blättern einen Fall gelesen, der unlängst in Thun sich ereignete. Ich weiß, daß Jeder seine eigene Ansicht haben kann, aber wenn wahr ist, was die Zeitungen berichten, so sage ich: wenn je eine absichtliche Tödtung, ein Mord begangen wurde, so ist es bei Krebsler in Thun der Fall, bei Krebsler, welcher einem Manne, der ihm nie etwas zu Leide gethan, das Buchbindermesser in die Brust stieß. Nun soll Rutschmann, Krebsler mit zwanzig Jahren Ketten davon kommen, Kilchenmann aber auf das Schaffot! Sie haben das Recht dazu, das Begnadigungsgesuch abzuweisen, aber gegen meine Ueberzeugung spricht es, daß die beiden Andern leben, Kilchenmann sterbe. Man sagt, der alte Mann sei infolge des Brandes zu Ufenstorf gestorben. Ich sage, es ist nicht wahr. Der alte Mann lag in dem brennenden Hause; aber sieben Personen befanden sich in dem nämlichen Zimmer, und es versteht sich von selbst, bevor man den Viehstand rettete, brachte man den siebenundsiebentzigjährigen Greis in Sicherheit. Das Leben dieses Mannes, wenn man

die Umstände in's Auge faßt, war also keineswegs in Gefahr. Man behauptet ferner, die öffentliche Meinung hätte den Kilchenmann verurtheilt. Das ist nicht richtig. Die Geschwornen erklärten ihn der dreimaligen Brandstiftung schuldig, und auf die Frage, ob zu dessen Gunsten mildernde Umstände vorhanden seien, antworteten sie mit Nein. Auch ich sehe keine. Aber hat das Volksgerecht die Todesstrafe ausgesprochen? Nein, das ständige Gericht, die Kriminalkammer, und warum? Weil sie gebunden ist durch das Gesetz und den Eid, den sie auf das selbe geleistet hat; weil das peinliche helvetische Gesetzbuch von 1799 die Todesstrafe für diesen Fall festsetzt, wenn Jemand sich der Brandstiftung aus Bosheit und Rache schuldig macht. Die Kriminalkammer war gebunden, und wenn man mit der öffentlichen Meinung in dieser Richtung fechten will, so sage ich: in allen Perioden der bernischen Gesetzgebung, vor 1830 wie nachher, wurde anerkannt, das helvetische Gesetzbuch sei ein solches, das gewiß zu strenge Bestimmungen enthalte, und deshalb wurden diese blutigen Bestimmungen durch Gesetze gemildert. Aber der letzte Grund, der mich bewegt, für die Begnadigung zu stimmen, ist dieser: Kilchenmann ist ein uneheliches Kind, er hat seine Mutter nie gesehen (wie die Akten sagen), er trägt den Namen des Vaters; er war Verdingnabe, der von Jahr zu Jahr von Hof zu Hof geschickt wurde. Nur ein solcher Unglücklicher fühlt es, nur er weiß, was eine Erziehung ohne Vaterherz, ohne Mutterherz ist, und nur der fühlt es, der selbst arm ist. Mit Bezug auf die Erziehung des Kilchenmann und auf die Vernachlässigung seiner Jugend, in Verbindung mit den andern angeführten Gründen, stimme ich zum Antrage der Justizdirektion. Auch ich will Niemanden belehren, aber ich stimme nach meiner innigsten Ueberzeugung.

Tschärner zu Rehrsatz. Auch ich wollte kein Wort sagen, aber wenn Jedermann sein Votum begründen will, so erlaube ich mir auch einige Worte. Ich muß die Behauptung, als könne ein Kind, welches verdingt wird, nichts Gutes werden, widerlegen. Die besten Knechte, die ich hatte, waren sogenannte Hofbuben, die ihren Eltern früh entzogen wurden. Es giebt auch solche, die schlecht ausfielen, eine faule Frucht von einem faulen Baume. Man sollte Kinder unter solchen Verhältnissen so früh als möglich den Eltern wegnehmen und sie in guten Häusern unterzubringen suchen, damit sie auf den rechten Weg geleitet werden. Ich sage dies, damit man solche Leute nicht mit Stumpf und Eitel verdamme, denn ich finde es ungerecht. Man führte auch das Beispiel von Zybach an. Mir ist es leid, daß man dies wieder berührte, weil ich mit ihm bekannt war, aber ich darf es hier vor seinen Freunden und Verwandten sagen, ich habe nicht zu seiner Begnadigung gestimmt. Das Uebel ist im Lande so groß, daß man der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen muß. Wenn ein Verbrecher auch 15 — 20 Jahre lang eingesperrt ist, so befindet er sich noch viel besser dabei, als viele unserer Armen. Wir müssen die redlichen Leute berücksichtigen und eine gewisse Philanthropie nicht zu weit treiben. Wenn der Dampfswagen aus dem Geleise kommt, so muß man ihn wieder auf die rechte Bahn zu bringen suchen, sonst ist es nicht gut mitzureisen, und meine Herren Kollegen, die viel länger zu reisen im Sinne haben, als ich, müssen sehen, daß sie fahren können. Ich bin Republikaner, und wie ich in republikanischen Formen gelebt, will ich auch darin sterben; aber wenn wir nicht mit der Strenge der Gesetze einschreiten dürfen, um der braven Bevölkerung Sicherheit zu gewähren, so wird sie sich am Ende selbst solche verschaffen. Ich sehe wirklich, daß, wie in Amerika und an andern Orten, wo die Behörden nicht Kraft, nicht Willen genug haben, die Ordnung zu handhaben, eine Lynchjustiz bevorsteht. Mit dem schleppenden und ungleichmäßigen Verfahren macht man nur das Volk unzufrieden. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Revel. Mit Bedauern sehe ich die Heiterkeit, welche in diesem Saale herrscht, und ich begreife sie nicht in einem so feierlichen Momente; es handelt sich um das Leben eines Menschen! Sie wissen bereits, daß ich aus Grundsatz gegen die Todesstrafe stimme. Wenn ich in diesem Momente das Wort ergreife, so geschieht es, um meine Meinung auf das zu stützen,

was Herr Regierungsrath Brunner vorbrachte, indem er sagte: in einer Monarchie, wo man die bewaffnete Macht, die Deportation zur Verfügung hat, könne man durch diese Mittel die Anwendung der Todesstrafe vermeiden, während man in der Republik, wo man nicht über so viele Repressivmaßregeln zu gebieten hat, seine Zuflucht zu wirksamern Mitteln nehmen und daher die Todesstrafe anwenden müsse. Wie, ich frage Sie, wir Republikaner, wir sollten weniger zivilisirt, weniger human sein, als man es in den Monarchien ist? Ich verwerfe dieses Motiv, ich verwerfe es im Namen des bernischen Volkes, denn die Republik ist in meinen Augen eine weit über der Monarchie stehende Regierungsform. Der Grund, welchen der Regierungsrath gegen die Strafumwandlung anführt, daß nämlich Kilchenmann drei Male das Verbrechen der Brandstiftung verübt habe, ist in meinen Augen kein stichhaltiger Grund, denn selbst wenn Kilchenmann die drei Brandstiftungen binnen Monatsfrist begangen hat, so befindet er sich noch keineswegs im Rückfalle. Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann von einem Rückfalle nur dann die Rede sein, wenn ein bereits wegen einer strafbaren Handlung bestraffter Verbrecher auf's Neue ein Verbrechen verübt. Aus diesen Gründen wiederhole ich den bereits bei dem vorhergehenden Falle gestellten Antrag und unterstütze denjenigen der Justizdirektion.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich glaube wirklich, es schade nicht, wenn die bereits ziemlich lange Diskussion noch ein wenig fortdauert, damit die Versammlung in eine etwas ernstere Stimmung komme, als sie bereits ist. Ich ergreife übrigens auch deshalb das Wort, weil ich dasjenige Mitglied im Regierungsrathe war, welches zu dem Antrage der Justizdirektion stimmte. Ich glaube daher, es sei schicklich, meine Stimmgebung mit einigen Worten zu begründen, um so mehr, als ein Mitglied der Mehrheit des Regierungsraths das Wort ergriffen hat. Ich gestehe offen, die Motive, welche der Herr Justizdirektor anführte, haben auf mich einen großen Eindruck gemacht, aber auch noch andere Gründe haben auf mein Gerechtigkeitsgefühl eingewirkt. Das Hauptmotiv der Mehrheit des Regierungsraths besteht darin, die öffentliche Meinung wolle den Tod Kilchenmanns. Das mag sein, aber die öffentliche Meinung will auch Gerechtigkeit, auch Gleichheit vor dem Gesetze, und wie man ihren Ausspruch auffassen müsse, sagte Ihnen der Herr Berichterstatter. Es gibt in meinen Augen eine wahre und eine falsche öffentliche Meinung. Falsch ist die öffentliche Meinung, wenn sie gereizt, aufgeregter ist; sie ist falsch, wenn an einem Orte, wo ein Verbrechen, wie dasjenige des Krefser, begangen worden, so zu sagen alle Bewohner des Ortes Alles aufbieten, um die gesetzliche Strafe von dem Verbrecher abzuhalten. Ich will nicht auf Alles eintreten, was geschehen sein mag, um die Todesstrafe von Krefser abzuwenden. Dieser Fall, wie derjenige betreffend den Zybach, hat auf mich einen sehr tiefen Eindruck gemacht. Ich will vor Allem Gerechtigkeit, Gleichheit vor dem Gesetze. Es ist aber nicht Gleichheit, wenn heute ein Brandstifter begnadigt wird, morgen ein Anderer den Kopf verlieren soll. Das ist geschehen, wie Sie wissen. Das Gericht hat den Kilchenmann zum Tode verurtheilt, aber damit ist noch nicht gesagt, wie Herr Brunner behaupten wollte, daß die öffentliche Meinung gegen die Begnadigung sei. Uebrigens sagte man mir, eine bedeutende Minderheit der Geschwornen habe mildernde Umstände annehmen wollen. Herr Brunner sagte ferner, ein Gesetzesentwurf sei ein Wisch Papier ohne Bedeutung. Angenommen, es verhalte sich so, wie Herr Brunner behauptete, so haben wir doch den Ausspruch der öffentlichen Meinung in einem Gesetze, das der Große Rath angenommen hat, nach welchem Kilchenmann nicht zum Tode verurtheilt worden wäre. Der Große Rath hat nun zu entscheiden, ihm steht das Recht der Begnadigung zu, er ist frei in seiner Entscheidung; er kann Milderungsgründe annehmen, welche die Richter übersehen haben; an ihm ist es, wahre Gerechtigkeit zu üben, die Gleichheit möglichst herzustellen, schreiende Ungleichheit möglichst auszugleichen. Hier handelt es sich um einen solchen Fall. Seit dreißig Jahren wurde bei uns kein Brandstifter mehr mit dem Tode bestraft, und doch war das gleiche Gesetz, nach welchem nun Kilchenmann sterben soll, in Kraft.

Das Verbrechen der Brandstiftung wurde sehr häufig begangen, dennoch kein Todesurtheil vollzogen. Man hat heute gezeigt, wie es seiner Zeit mit der Anwendung der Todesstrafe bei Brandstiftern hier gehalten wurde, wie in andern Staaten. Ich habe keine Gründe, heute gegen Kilchenmann strenger zu sein, als man seit dreißig Jahren gegen Andere war, strenger als gegen Rutschmann, der, wie Herr Matthys zeigte, ein viel größeres Verbrechen begangen hatte. Ob Rache oder Gewinnsucht der Beweggrund des Verbrechens war, möchte ich nicht zu genau nehmen; ich habe vielmehr andere Verhältnisse im Auge. Einen Verbrecher, der sich in der Lage Zybachs befindet, der in bessern Verhältnissen war, der seine Pflichten gegen seine Mitmenschen viel besser kannte als Kilchenmann, würde ich viel strenger richten als Einen, den von Geburt an Noth, Elend und Unglück verfolgt hat. Ich bin nicht derjenige, welcher solche Verbrecher nicht streng bestrafen will, und unter gewissen Umständen könnte Brandstiftung mit dem Tode bestraft werden; aber aus den angeführten Gründen, nachdem seit dreißig Jahren kein Kopf wegen Brandstiftung gefallen ist, war es mir unmöglich, für Abweisung des Begnadigungsgesuches zu stimmen. Ich glaube übrigens, die Gesellschaft sei sicher gestellt, wenn Kilchenmann mit lebenslänglicher Kettenstrafe bestraft wird. Man sagt, es müsse ein abschreckendes Beispiel aufgestellt werden. Ich mache Sie aufmerksam, daß das eine Frage ist, die sehr verschieden beurtheilt wird; sehr bedeutende Männer sind mit sich darüber noch nicht im Reinen. Wenn endlich auf den Eindruck hingewiesen wurde, welchen die Nichtvollziehung der Todesstrafe auf eine gewisse Klasse der Bevölkerung machen würde, so erinnere ich daran, welchen Eindruck es auf den andern Theil der Bevölkerung macht, wenn heute ein Kilchenmann sterben soll, während ein Anderer, der in den Augen des Publikums ein viel schmerzeres Verbrechen begangen hat, als der in viel höherm Grade Schuldige erscheint, nicht mit dem Tode bestraft wird, — was muß das für einen Eindruck machen? Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Justizdirektion zur Genehmigung.

Bernard. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht fände, daß man den Berathungsgegenstand dem Gebiete entrückt hat, welches ihm mehr oder weniger angewiesen ist. In der That beschäftigte man sich viel mit juristischen Erörterungen, mit der Verschiedenheit der bei uns und in den Nachbarstaaten, in Frankreich und Deutschland, in Kraft stehenden Gesetzgebungen. Welches ist nun die Hauptfrage im vorliegenden Falle, und was soll man sich vor Allem fragen? Es handelt sich darum, ob der Appellhof, welcher seinen Wahrspruch gefällt, in seiner Kompetenz handelte oder nicht. Das ist die Frage. Ich behaupte, das Gericht habe kraft der Bestimmungen des helvetischen Gesetzbuches in seiner Kompetenz geurtheilt. Liegen nun Gründe vor, aus welchen der Große Rath in abweichendem Sinne urtheilen, den Wahrspruch der Geschwornen abändern und Gnade walten lassen soll? Das ist der Boden, auf dem die Sache in's Auge gefaßt werden soll. Es ist wahr, wie man sagte, daß Kilchenmann nicht rückfällig ist, aber doch ist er der Urheber dreier aufeinander folgenden Verbrechen; es liegt keinerlei Grund vor, der seine Handlungsweise rechtfertigt; es liegen keinerlei mildernde Umstände zu seinen Gunsten vor. Ist Kilchenmann ein einfacher Brandstifter? Nein, denn er hat seine Verbrechen mit der größten Kaltblütigkeit begangen. Heute sagte uns Herr Revel, die Humanität sei es, welche die Republik von der Monarchie unterscheiden müsse. Ich antworte diesem Redner mit Montesquieu, daß die Tugend die Stütze der Republik ist. Nicht durch Nachsicht gegen die großen Verbrecher wird die Ordnung in den Staaten, seien es monarchische oder republikanische, aufrecht erhalten, sondern dadurch, daß man dem Gesetze Achtung verschafft und dasselbe gerechter Weise anwendet. Es liegt daher kein genügender Grund vor, um den Kilchenmann zu begnadigen. Wenn er, wie man sagt, nicht die Absicht hatte, das Leben von irgend Jemanden zu gefährden, so behaupte ich, daß er durch sein Verbrechen selbst noch mehrere andere hätte begehen und den Tod von Personen hätte herbeiführen können, welche die von ihm in Brand gesteckten Häuser bewohnten. In der That, wer kann uns die Zusicherung geben, daß Kilchenmann nicht den Tod dieses Greises, des sieben und

liebigen Jahre alten Mannes verursacht hat, der sich auf dem Krankenlager befand, als er zum dritten Male Feuer einlegte? Wer kann uns sagen, Affolter sei nicht in Folge des Brandes gestorben? Was mich betrifft, so glaube ich, der Greis sei das Opfer davon geworden, dieser Umstand habe dessen Ende herbeigeführt, befördert. Ich sehe daher nicht ein, daß man den Verbrecher durch die Anwendung solcher Mittel, wie sie vorgeschlagen werden, zuvorkommen will. Was ist die lebenslängliche Enthaltung im Zuchthause? Viele unserer Mitbürger leiden mehr als Diejenigen, welche in Zuchthäusern eingeschlossen sind; wir sehen eine Menge rechtschaffener Bürger, welche ihr Lebenlang mit den Schwierigkeiten des Lebens, mit Entbehrungen, Armut und allen Drangsalen des Erdenlebens zu ringen haben, und man muß zugeben, diese rechtschaffenen Bürger der ärmern Klasse sind viel mehr zu beklagen, als die Sträflinge des Zuchthaus. Man spricht von Kilchenmanns Vergangenheit und fügt bei, derselbe habe sein neun und dreißigstes Altersjahr erreicht, ohne jemals verurtheilt worden zu sein, ohne je ein Verbrechen begangen zu haben. Aber selbst dieser Umstand ist in meinen Augen nicht geeignet, seine Schuld zu vermindern; übrigens weiß man, daß er dem Trunk ergeben war, und dem Zeugnisse des Gemeinderathes von Ugenstorf muß in dieser Beziehung Gewicht beigelegt werden. So ist nach meiner Ansicht Alles, was man zu Gunsten der Begnadigung anführen konnte, nicht entscheidend. Da keinerlei mildernde Umstände zu Gunsten Kilchenmanns vorliegen, und da bestehende Gesetze zur Anwendung kommen müssen, so stimme ich mit vollem Vertrauen zum Antrage des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter. Ich befinde mich in der Nothwendigkeit, über die von den Herren Präopinanten abgegebenen Voten einige Bemerkungen zu machen. Vorerst bemerke ich, daß es mir sehr angenehm war, daß ein Mitglied der Regierung die Anschauungsweise der Mehrheit des Regierungsrathes in dieser Angelegenheit vertheidigte und ich sah es gerne, daß diese Meinung lebhaft verfochten wurde, denn bei so wichtigen Fragen, wie diejenige, welche uns beschäftigt, ist es immer wünschenswerth, daß Jedermann seine Ansicht ausspreche, so abweichend dieselbe auch sein mag. Die Auffassungswiese der Justizdirektion wurde von vielen Seiten angegriffen. Es wurde behauptet, wenn man die öffentliche Meinung nicht zu Grabbrunnen suchen müsse, so müsse man sie doch bei der Jury suchen, im Gesetze, das ihr zur Grundlage diene, um ihren Wahrspruch zu fällen. Ich gestehe, daß ich ein solches Prinzip nicht zugeben könnte, so wenig als dasjenige, welches der nämliche Redner aufstellte, indem er sagte, jeder Vube auf der Gasse könne einen Gesetzesentwurf machen. Uebrigens ist das Gesetz, auf das ich mich stütze, und dem man so wenig Werth beizulegen scheint, ein Strafgesetzentwurf, welcher nicht nur diskutirt, sondern auch vom Großen Rathe angenommen worden ist, und dem nichts fehlt als das Promulgationsdekret, um Gesetzeskraft zu haben. Ein Strafgesetzbuch also, das im Schooße dieser Behörde ohne alle vorgefaßte Meinung diskutirt wurde, ist es, in welchem nach meiner Ansicht die öffentliche Meinung gesucht werden muß, wo sie gefunden wird, nämlich die überlegte und unparteiische öffentliche Meinung. Man will diese bei dem Geschwornengerichte suchen. Es sei; und da man von der Jury sprach, so sei es mir erlaubt zu sagen, was sich bei derselben zutrug; ich habe dafür die Erklärung des Vorstehers der Jury selbst. Die Jury hat sich nie mit der Strafe zu befassen. Ich bestreite die Aufrichtigkeit des Wahrspruches nicht; ich sagte in meinem Eingangsrapporte, wir haben eine Gesetzgebung, welche den Bedürfnissen unserer Zeit nicht mehr entspricht, welche mit den gesellschaftlichen Sitten unserer Zeit nicht mehr übereinstimmt, und wenn man Strafgesetze wie die unsrigen habe, so könne man da unmöglich den wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung suchen. Das ist die Ansicht der Justizdirektion. Sehen wir nun, wie das Geschwornengericht sich über das Verbrechen Kilchenmanns aussprach. Sechs Geschworne sagten, es seien keine mildernden Umstände vorhanden, und fünf andere Geschworne gaben solche zu Gunsten des Schuldigen zu, so daß das Todesurtheil in der Wirklichkeit einer einzigen Stimme zuzuschreiben ist, während bei Stimmengleichheit der unglückliche Kilchenmann nicht zum

Tode verurtheilt worden wäre. Ist die öffentliche Meinung, die Sie anzurufen wagen? Gehen wir noch weiter, und sehen wir, was sich im Schooße der Jury selbst zutrug. Man zierte den Fall Kutschmann's, der sieben Häuser in Brand gesteckt und den Tod eines Familienvaters verursacht hat, welcher in einem Keller gefunden wurde. Was that das Geschwornengericht Angesichts dieser Thatfachen? Es fällt einen Wahrspruch, der nur zwanzig Jahre Kettenstrafe nach sich zog. Wollen Sie zum Nachtheil der öffentlichen Moral heute, da es sich um Kilchenmann handelt, welcher als armes uneheliches Kind von seiner Geburt an, von seinen Eltern verlassen wurde, die Vollziehung der Todesstrafe auf dem Schaffotte, während Krebsler, ein verhafter Mörder, und Zybach, der drei arme von ihm erkaufte Diensthöten in's Unglück stürzte, nur zu Kettenstrafe verurtheilt wurden; wollen Sie seinen Tod, während seit dreißig Jahren kein Todesurtheil an Brandstiftern vollzogen worden ist? Glauben Sie, dadurch werde eine gute Meinung für die Verwaltung der Strafrechtspflege gepflanzt; glauben Sie, es werde dadurch nicht viel mehr die Gleichheit der Bürger vor dem Strafgesetze mit Füßen getreten? Glauben Sie, die öffentliche Meinung werde da nicht einen Unterschied machen, sie könne nicht sagen, man lasse die Reichen, die über Hülfsmittel und Protektoren gebieten können, laufen, während man an den Kleinen, an den Armen die Todesstrafe vollziehen lasse? Trägt man der öffentlichen Meinung und den Vorschriften einer gesunden und unparteiischen Justiz nicht hinlänglich Rechnung durch Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe? Ohne Zweifel. Ich gestehe, daß mich die Vorträge der Herren Brunner, Tschärner und Bernard sehr bemühten, als sie sagten: was ist die Kettenstrafe für ein Verbrechen dieser Art; unsere Armen beneiden diese Lage und begehen Verbrechen, um dahin zu gelangen! Ist denn dieser Bissen so fett, daß man denselben als einen beneidenswerthen Vortheil betrachten könnte, mit der damit verbundenen Brandmarfung! Ich muß im Namen dieser armen und arbeitsamen Bevölkerung, welche selbst mitten in den Entbehrungen, die ihr schwere Zeiten auferlegen, ehrenhaft zu bleiben weiß, dagegen protestiren. Sie will ihre Ehre aufrechterhalten, so wie ihre Achtung bei der Gesellschaft und ihre Freiheit, selbst dann, wenn das Elend oft an ihre Thüre schlägt; und ich weise die Behauptung, als suche dieselbe Verbrechen zu begehen, um Dasjenige zu erhalten, was man die Annehmlichkeiten der Kettenstrafe mit Schande und Erniedrigung nennt, als eine dieser zahlreichen Klasse der Bevölkerung zugefügte Beschimpfung zurück. Solche ebenso gefährliche als falsche Behauptungen sollten von verständigen Männern in dieser Versammlung nicht ausgesprochen werden. Man machte es mir zum Vorwurfe, daß ich mich auf bereits ausgearbeitete Strafgesetzentwürfe stütze. Ich wiederhole, daß die Strafgesetzgebung des Kantons Bern einer Revision bedarf; Alles ist über deren Nothwendigkeit einverstanden, die sich seit langer Zeit fühlbar machte, und die frühern Regierungen haben dieses Bedürfnis ebenfalls begriffen, denn seit 1799 erließ man verschiedene Verordnungen, welche das aus jener Zeit herkommende helvetische Gesetzbuch modifizirten. Im Jura haben wir noch den Code pénal von 1810, der ebenfalls mit den neuern Gesetzgebungen in Einklang gebracht werden muß. Auch auf diese neuern Gesetzgebungen stütze ich mich, so wie auf die seit 1839 ausgearbeiteten Entwürfe, und ich war nicht wenig erstaunt, heute von Seite des Herrn Kurz meine Ansicht bekämpft zu sehen, indem er diese Gesetzgebungen und Entwürfe verwarf und mir das österreichische Strafgesetzbuch entgegenhielt, das vom preussischen übertroffen wird. Ich habe mir die Mühe gegeben, die seit 1799 erlassenen Strafgesetze zu untersuchen, um den Ausdruck der Volkverretung zu vernehmen, in der Ueberzeugung, daß man hier den Ausdruck der öffentlichen Meinung suchen müsse und nicht anderswo. Bei dem Geschwornengerichte konnte man im vorliegenden Falle diesen Ausdruck nicht suchen, weil der Wahrspruch gegen Kilchenmann mit sieben Stimmen gegen fünf gefällt wurde. Ich beharre daher auf meiner Behauptung, daß bei dem gegenwärtigen mangelhaften Stande unserer Gesetzgebung die Strafjustiz auf eine gleichmäßigere Art angewandt werden müsse. Der Große Rath muß von seinem Rechte der Begnadigung Gebrauch machen, um die Gleichheit zu handhaben, sonst wird das Publikum sich

Betrachtungen aller Art erlauben über die mildern Wahrprüche, welche gefällt wurden und sich wiederholen können. Ich erinnerte daran, wie die Erziehung Kilchenmanns beschaffen gewesen sei; ich machte darauf aufmerksam, daß dieser Mensch nie vor den Gerichten erschienen ist, bevor er die Verbrechen beging, welche uns nun beschäftigen, daß solche Antezedentien des Mitleides und der Milde nicht unwürdig sind. Im Namen der Gleichheit der Behandlung also, im Interesse der öffentlichen Moral und einer wahren Gerechtigkeit sollte der humane Antrag angenommen werden, den ich Ihrer Würdigung vorzulegen die Ehre hatte. Herr Bernard sagte, von dem Momente an, wo ein kompetentes Urtheil vorliege, sei Alles zu Ende, die Vollziehung des Urtheils müsse folgen. Diese Argumentation ist nicht begründet, denn sie endet mit Beseitigung des dem Großen Rathe zustehenden Begnadigungsrechtes. Er fügte bei, die Republik könne nur durch die Tugend aufrecht erhalten werden; allein ich entgegnete darauf, daß, wenn die Tugend zur Aufrechterhaltung der Republik nothwendig ist, daraus nicht geschlossen werden kann, daß sie mit Blut entstellt werden müsse. Herr Brunner behauptete, es sei ungenau, zu sagen, es sei kein Menschenleben in Gefahr gewesen, da das ganze Dorf der Feuergefährdung ausgesetzt gewesen sei. Diese Behauptung ist unrichtig, wie Herr Matthys bereits zeigte; denn der alte Affolter (ich ordnete in Bezug auf diesen Punkt eine besondere Untersuchung an) lag in seinem Bette und wurde ohne Schwierigkeit in das Nachbarhaus gebracht. Herr Bernard sagte, er glaube, derselbe sei in Folge des Brandes gestorben. Das ist nicht mehr begründet, denn Affolter selbst hatte sein Ende schon vor der Zeit der Feuerbrunst angekündigt. Als man ihn, da er im Krankensbette lag, fragte, ob er nicht einen Arzt kommen lassen wolle, antwortete er, das sei nicht mehr nöthig, seine Sünde habe geschlagen. Alle diese Thatsachen wurden durch die Personen konstatiert, die sich im Zimmer des in Brand gesteckten Hauses befanden. Die Behauptung ist daher falsch, als habe Affolter an den Folgen des Brandes sterben müssen, und ich kann nicht begreifen, daß man durch Vermuthungen und Thatsachen, welche durch die Prozedur widerlegt sind, den Kilchenmann noch mehr hineinzubringen sucht. Allein die wichtigsten Punkte sind diese: wir greifen den Entscheid der Jury nicht an, wir sagen nur, die Kriminalkammer habe in Folge der Strafgesetzgebung eine für den vorliegenden Fall zu harte Strafe verhängt; wir wollen den Kilchenmann streng bestrafen und tragen auf lebenslängliche Kettenstrafe an. Wir wollen die Strafe umwandeln, weil die Anwendung der von der Jury ausgesprochenen im Widerspruche steht mit allen Gesetzgebungen, mit den bisher im Kanton ausgearbeiteten Gesetzbüchern und mit dem Verfahren, welches der Große Rath seit dreißig Jahren beobachtete. Ich behaupte, daß ein Mensch, der in einem Anfälle von Zorn Feuer legt, weniger gefährlich ist, als ein Mensch, der Häuser anzündet, um einer Versicherungsgesellschaft Verluste beizubringen; sie unterscheiden sich durch die Habsucht. Man sage nicht, der Beweggrund, welcher die Hand des Zybach leitete, sei weniger verwerflich als derjenige, welcher den Kilchenmann beherrschte; denn ich wiederhole, das Verbrechen eines Menschen, der aus Rache Feuer legt, ohne Absicht, das Leben eines Bürgers zu gefährden, ohne Absicht, aus fremdem Gute Nutzen zu ziehen, dieses Verbrechen ist weniger groß und weniger gefährlich als dasjenige eines Menschen, der es begeht, um eine Versicherungsgesellschaft zu bestehlen und sich davon zu bereichern. An Ihnen ist es nun, diese Frage in letzter Instanz zu entscheiden. Sie verlangen, daß ein Leben zum Opfer gebracht werde; ich stelle Ihnen den Entscheid darüber anheim, eine Exstanz, welche in unsern Zuchthäusern ihr Ende erreichen wird; aber Kilchenmann, dieses arme, von seiner Geburt an verlassene Kind, ohne Erziehung, immer im Kampfe mit der Noth, er, der vorher nie den Gesetzen zuwider handelte, wird sein Verbrechen wenigstens bereuen, und nach einem ganzen Leben voll Ausöhnung und Gewissensbissen sich mit der göttlichen Gerechtigkeit versöhnen können für den Augenblick, wo er vor ihren Richterstuhl gerufen wird.

Herr Präsident. Da der Herr Berichterstatter nach dem Schlusse der Diskussion mehr seine eigene Ansicht vertheidigte
 Tagblatt des Großen Rathes. 1855.

als diejenige der Regierung, so eröffne ich, um dieser Rechnung zu tragen, noch eine allgemeine Diskussion.

Da Niemand das Wort ergreift, so wird die Diskussion geschlossen.

Abstimung:

Von 154 Stimmen fallen:

Für Abschlag	:	:	:	:	:	:	:	88	Stimmen.
Für Willfahr	:	:	:	:	:	:	:	60	"
Leer	:	:	:	:	:	:	:	6	"

Das Begnadigungsgesuch des Johannes Kilchenmann ist somit abgewiesen.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
 Fr. F a s s i n d.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 31. August 1855,
 Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Brügger, Bühlmann, Bürki in Bern, Choppart, Fischer, Gerber, Jndermühle, Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Moser in Herzogenbuchsee, Prubon, Schmitz, Seßler, v. Steiger, Studer, v. Wattenwyl zu Diezbach und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Abersold, Affolter, Amstutz, Andres, Batschelet, Verbier, Botteron, Buri, Jakob; Burt, Niklaus; Bütschi, Bützberger, Carrel, Clemencón, Eggmann, Fleury, Gfeller in Wichtlach, Glaus, Hännli, Hennemann, Herren, Hirsig, Imobersteg, Känziger, Karlen, Kehrl, Kilcher, Ripfer, Lehmann, Daniel; Mauerhofer, Methé, Moosmann, Morgenthaler, Moser zu Zollikofen, Moser im Teuffenthal, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; v. Muralt, Nägeli, Dewray, Dith, Probst, Rebmann, Richard, Röhliberger, Johann; Röhliberger, Gustav; Röhliberger, Matthias; Rubin, Sahli zu Murzelen, Salchli, Schaffner, Scheurer, Seiler, Siegenthaler, Thönen, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; v. Wattenwyl zu Rubigen, Wyß und Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es wird ein Anzug des Herrn Feune verlesen, welcher die Erlassung eines Dekretes folgenden Inhaltes vorschlägt:

Art. 1.

„Keine im Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Schuldsachen ausgesprochenen Nichtigkeiten, und Verlust des Klagerechts sind comminatorisch.“

Art. 2.

„Kein gerichtlicher oder Prozeßakt kann als kraftlos erklärt werden, wenn die Ungültigkeit nicht förmlich gesetzlich ausgesprochen ist, oder wenn die vorgeschriebene Formalität nicht substantzieller Natur ist.“

„In den Fällen, wo das Gesetz die Ungültigkeit nicht ausgesprochen hätte, kann die betheiligte Partei zu einer Buße verurtheilt werden, welche nicht unter 5 Fr. stehen und 100 Fr. nicht übersteigen soll.“

Art. 3.

„Die nichtigen oder unnützen Prozeß- oder andere Akten, so wie solche Akten, welche zu einer Bußstrafe Anlaß gegeben hätten, fallen auf die interessirten Parteien, welche ihr Rückgriffsrecht gegen den Richter geltend machen können.“

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuche:

- 1) Des Herrn Augustin P. G. Brichour, von Montnoiron in Frankreich, nunmehr Landwirth und Handelsmann in Dcourt, geboren im Jahre 1804, katholischer Konfession, verheirathet mit einer Bernerin, Vater von elf Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Sektion Bantenaioel, in der Gemeinde Soumois, zugesichert ist.

Der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation, und der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt dieselbe sowohl mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse als auf die persönlichen Eigenschaften des Petenten.

Abstimmung:

Von 114 Stimmen fallen:

Für Willfähr	96 Stimmen.
Für Abschlag	18 "

- 2) Des Herrn Peter Meynens, von Heeze, in Nordbrabant, im Königreich der Niederlande, gewesener Schneidemeister und nun Gutsbesitzer im Altenberg bei Bern, geboren 1799, katholischer Konfession, seiner dormaligen (zweiten) Ehefrau Anna Maria, geb. Hodel, von Steffisburg, und seines einzigen Sohnes Christian Gottfried Meynens, mit Ausschluß der sechs Kinder aus erster Ehe. Den Petenten ist das Ortsbürgerrecht von Steffisburg zugesichert.

Der Regierungsrath stellt, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation, und der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt dieselbe, gestützt auf die Vermögensverhältnisse, so wie auf die persönlichen Eigenschaften des Petenten.

Abstimmung:

Von 100 Stimmen fallen:

Für Willfähr	81 Stimmen.
Für Abschlag	18 "
Leer	1 Stimme.

Beiden Naturalisationsgesuchen ist somit entsprochen.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird

1) Dem Gustav Geiser, von Langenthal, Uhrenmacher, zu St. Immer, welcher am 23. Hornung abhin wegen Ver-nachlässigung seiner Familienpflichten vom Polizeirichter von Courtelary zu zehn Tagen Einsperrung an Wasser und Brod verurtheilt wurde, diese Strafe erlassen;

2) der noch ausstehende Theil der neunjährigen Kantonsverweisung, zu welcher Maria Häntli, von Belp, durch Urtheil der Polizeikammer des Obergerichtes am 12. November 1853 wegen Diebstahls nach einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, in Eingrenzung in die Heimathsgemeinde von gleicher Dauer; und

3) die achtmönatliche Amtsverweisung, zu welcher Johann Jost, von Walkringen, am 24. August 1854 wegen Erdäpfel-diebstahls polizeirichterlich verurtheilt wurde, in Eingrenzung in die Stadtgemeinde Bern von gleicher Dauer umgewandelt.

Staatsrechnung für das Jahr 1854.

Die schriftlichen Berichte des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission werden verlesen; der Hauptinhalt derselben wiederholt sich in den folgenden Vorträgen der Herren Berichterstatter.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, Ihnen mit wenigen Worten einen summarischen Ueberblick über die Resultate der Verwaltungsrechnung des letzten Jahres zu geben. Bei der Budgetberathung wurde ein mutmaßliches Defizit von 136,967 Fr. vorgeesehen, zu meinem Bedauern ist aber dasselbe in der Wirklichkeit bedeutend größer geworden. Dieß ist nicht einem Aus-falle der Einnahmen zuzuschreiben, im Gegentheile lieferten die-selben im Allgemeinen gegenüber dem Budget einen Mehrertrag von 53,219 Fr. 21 Rp. Zieht man diese Mehreinnahmen von dem budgetirten Defizite ab, so hätte dieses sich auf 83,000 Fr. reduzieren sollen. Inbess'n nöthigten uns, wie Sie wissen, dringende Ausgaben, Nachtragskredite zu bewilligen und zwar unter verschiedenen Malen. Die meisten wurden be-reits vom Großen Rathe genehmigt, über einige werden Ihnen im Laufe der heutigen Verhandlung noch Vorträge des Regie-rungsrathes vorgelegt werden. Die bereits vom Großen Rathe bewilligten Nachkredite betragen die Summe von 130,000 Fr., ferner wird noch ein Kreditbegehren vorgelegt, das in drei Posten zusammen 14,417 Fr. beträgt; im Ganzen belaufen sich also die Nachkredite auf die Summe von 144,417 Fr. Mit den Kreditüberschreitungen im Betrage von 25,215 Fr. 59 Rp. er-gibt sich ein Defizit von 253,380 Fr. 38 Rp. Die Gründe, welche diese Mehrausgabe veranlassen, sind Ihnen schon aus frühern Verhandlungen bekannt. Der Ausfall ist hauptsächlich der Theuerung der Lebensmittel zuzuschreiben, welche, in Ver-bindung mit einer bedeutenden Vermehrung der Zahl der Ge-fangenen, nothwendig zu diesem Resultate führen mußte, so daß die betreffenden Ausgaben im letzten Jahre eine bis dahin uner-hörte Höhe erreichten. Die Ausgaben für die Zuchtanstalten in Bern haben nahezu die Summe von 150,000 Fr. erreicht. Dazu wirkte die Erhöhung der Lebensmittelpreise auch ungünstig für das Militärwesen, ferner führten die Kosten der Wieder-holungskurse für die Infanterie weiter, als es bei der Budget-berathung vorgeesehen wurde. Nachdem die Defizite in den letzten Jahren sich bedeutend vermindert hatten (das Defizit von 1852 betrug 282,505 Fr., dasjenige von 1853 reduzirte sich auf 67,878 Fr.), hatte man Hoffnung, diese Summe werde sich wenigstens nicht erhöhen, oder vielleicht ganz verschwinden. In-dessen waren die Umstände der Art, daß der Verwaltung nichts Anders übrig blieb, als die fraglichen Ausgaben zu übernehmen. Denn entweder hätte man die Zuchthäuser leeren müssen, oder man mußte deren Ausgaben bestreiten. Wollte man nicht gegen die Vorschriften des Bundes verstoßen, so mußten auch die Kosten

für militärische Uebungen getragen werden. Ich schliesse mit dem Antrage, Sie möchten auf die Berathung der vorliegenden Staatsrechnung eintreten und dieselbe rubrikenweise behandeln.

Dr. von Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erlaube mir ebenfalls einige Bemerkungen im Allgemeinen. Die Staatswirthschaftskommission nahm die vorliegende Staatsrechnung in der Absicht zur Hand, dieselbe gründlich zu untersuchen. Ich will mich nicht des Wortes „gründlich“ bedienen, indem ich bemerke, daß die Gründlichkeit der Untersuchung nicht einmal möglich war. Wir versammelten uns nur drei Tage vor dem Zusammentritte des Großen Rathes, es nahmen nur drei Mitglieder der Kommission an deren Verhandlungen Theil, und diesen war es nicht möglich, in so kurzer Zeit eine so große Rechnung in ihren Details zu untersuchen. Es war uns unmöglich, die Belege der Rechnung zu prüfen, wir konnten nur ihre Resultate vergleichen und fragen: sind die einzelnen Ansätze innert den Schranken des Budgets geblieben oder nicht? Dabei drängte sich der Kommission die Ueberzeugung auf, daß der Kanton Bern ganz gewiß bei einem Staatsvermögen von mehr als 40 Millionen und bei einer Einnahme von 4 Millionen seine Verwaltung mit einer Steuer von 1 pro mille besorgen kann. Es ist Ihnen bekannt, es ist Keiner von Ihnen, der nicht sagt: das sollte möglich sein und wir wollen dazu helfen! Wenn dann aber die Staatswirthschaftskommission kommt und sagt: jetzt, Ihr Herren, da ist ein Anlaß, das Messer anzusetzen, eine Ausgabe zu reduzieren! dann heißt es: nein, nur nicht da, lieber an einem andern Orte! Hier heißt es aber wieder: die Ausgabe ist dringend notwendig, bald im Namen der Bildung, bald für die Gerechtigkeitspflege u. s. f., und dann bleibt es beim Alten, so daß wir in drei Jahren zu einem Defizit von 600,000 Fr. kommen, und zwar in ordentlichen Zeiten. Darum glaube ich, es sei Pflicht der Kommission, darauf aufmerksam zu machen, daß man die Verwaltungsausgaben beschränken müsse, wenn es auch ein wenig schmerzt. Ich will Ihnen nun zeigen, wie sich die Zahlenverhältnisse in den verschiedenen Verwaltungszweigen gestalten. Die allgemeinen Verwaltungskosten sind nicht übermäßig, sie betragen 224,057 Fr. 87 Rp. Dann kommt die Direktion des Innern mit 823,783 Fr. 26 Rp. Wenn Sie aber fragen, was ist dieses Innere des Kantons Bern? so ist die Antwort wahrhaft erschreckend. Das Armenwesen allein nimmt eine Summe von 773,000 Fr. weg. Man sollte fast glauben, es handle sich um ein Spital, nicht um das Innere des Kantons. Das ist kein gesunder Zustand, und Sie müssen aus demselben herauszukommen suchen, namentlich wenn Sie ihn mit den Zuständen anderer Kantone der Schweiz vergleichen. Wenn das Uebel mit dem Dekretiren von Steuern gehoben wäre, so ließe sich etwas sagen. Man heißt die Armenpflege eine freiwillige, aber es ist eine kuriose Freiwilligkeit, wo man dabei eine Faust macht. Damit ist es nicht gemacht, wenn man ein Gesetz bringt, nur ein gutes, geprüftes Gesetz vermag, nach Ermittlung des faktischen Standes des Armenwesens, dem Uebel entgegen zu treten. Ich komme zu der Justizverwaltung. Was glauben Sie, daß die Justiz den Kanton koste? Sie geben mehr als eine halbe Million für Ihre Justiz aus, nämlich 356,887 Fr. 81 Rp. für Bureaukosten, Polizei und Strafanstalten, und 248,244 Fr. 78 Rp. für die eigentliche Gerichtsverwaltung. Diese Ausgabe ist wieder verhältnißmäßig zu groß, wenn Sie dieselbe mit den Justizkosten anderer Kantone vergleichen. Die Ausgaben für das Kirchenwesen betragen 580,578 Fr. 15 Rp. Die Finanzverwaltung bedarf einer Summe von 201,880 Fr. 13 Rp., und die Erziehungsdirektion einer solchen von 586,157 Fr. 61 Rp. Das Militärwesen kostet den Kanton nicht weniger als 705,611 Fr. 86 Rp.; dazu kommt noch, was Sie zum eidgenössischen Militärbudget beitragen, welches sich auf 1,600,000 Fr. belauft, und dazu tragen Sie den fünften Theil bei. Die Direktion der öffentlichen Bauten hatte im vorigen Jahre eine Ausgabe von 670,393 Fr. 12 Rp. Da will ich nichts einwenden, diese Ausgabe ist nicht eine leere Ausgabe, es ist ein Gewinn damit verbunden; aber auch darin muß man ein Maß innehalten. Das ist also der Ueberblick über den Staatshaushalt. Sie

sehen, daß die Ausgaben fast bei jedem Gebiete der Verwaltung ungefähr eine halbe Million betragen. Fragen Sie, wie sich dieses Resultat gegenüber dem Budget verhalte, so kann ich Ihnen darüber folgende Auskunft geben. Weniger als im Budget ausgesetzt worden war, brauchten folgende Verwaltungszweige: allgemeine Verwaltungskosten, welche um 1845 Fr. 60 Rp. unter dem Budgetansatz blieben; ferner erreichten denselben nicht: die Erziehungsdirektion um 7114 Fr. 59 Rp. und die Direktion der öffentlichen Bauten um 13,856 Fr. 88 Rp.; mehr als das Budget aussetzte, gaben aus: die Direktion des Innern, nämlich 47,283 Fr. 26 Rp. (die Direktion hat einen Zuschuß von 40,000 Fr. erhalten, den sie fast aufbrauchte); ebenfalls eine bedeutende Ueberschreitung des Budgetansatzes findet sich bei den Ausgaben der Justiz- und Polizeidirektion, nämlich um 127,170 Fr. 58 Rp., der Finanzdirektion um 14,091 Fr. 13 Rp., der Militärdirektion um 28,489 Fr. und bei den Kosten der Gerichtsverwaltung um 9319 Fr. 78 Rp. Ich will auf die Gründe, welche diese Ueberschreitungen veranlaßten, einstweilen nicht eintreten, da es später vielleicht Gelegenheit geben wird, darauf zurückzukommen.

Das Eintreten und die rubrikenweise Behandlung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Einnehmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Waldungen lieferten letztes Jahr einen Rohertrag von 329,590 Fr. 6 Rp., ein Resultat, das um so erfreulicher ist, als es beinahe die Summe des Budgets (330,600 Fr.) erreicht, welches einen Holzschlag von 23,000 Klaftern vorlief, während in der Wirklichkeit nur 20,056 Klafter geschlagen wurden. Bei den Ausgaben hat sich denn auch die Direktion der Domänen und Forsten einer besondern Dekonomie beflissen, so daß das Gesamtergebnis der Waldungen einen Reinertrag von 196,392 Fr. 87 Rp. liefert, oder 17,142 Fr. 87 Rp. mehr als die Budgetbestimmung. Die Thatsache, welche in diesen Zahlen liegt, soll Ihnen den Beweis leisten, daß der Vorstand dieser Direktion sich alle Mühe gibt, seinen Verwaltungszweig mit Dekonomie und Erfolg zu leiten. Die Domänen liefern einen Rohertrag von 208,050 Fr. 04 Rp., fast so viel, als der Budgetansatz, indem dieser 208,470 Fr. beträgt. Nach Abzug der Ausgaben von 125,062 Fr. 39 Rp. bleibt ein Reinertrag der Domänen von 82,987 Fr. 65 Rp., oder 4402 Fr. 65 Rp. mehr als die Budgetbestimmung. Wenn man sich verwundert, daß unsere Domänen nicht mehr abtragen, so muß man in Anschlag bringen, welche Zahl von Domänen dem Staate nicht eintragen, namentlich Pfrunddomänen, Gebäulichkeiten, welche zu Staatszwecken verwendet werden. Ich untersuchte die Sache schon wiederholt, und man verwandte allen Fleiß darauf, um zu sehen, ob der Reinertrag nicht zu verbessern sei. Der Reinertrag der Liegenschaften beträgt im Ganzen 279,380 Fr. 52 Rp., oder 21,545 Fr. 52 Rp. mehr als das Budget ausgesetzt hatte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann Dasjenige nur unterstützen, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagte, indem die Kommission mit Vergnügen sah, mit welcher Dekonomie dieser Verwaltungszweig geleitet wird, um den Ertrag der Liegenschaften zu vermehren; sie freut sich, dieses Zeugniß öffentlich abzugeben, da diese Verwaltung eine ausgezeichnete ist.

Die Ansätze dieser Rubrik werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

B. Kapitalien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Rechnungsergebnisse der Staatskapitalien gestalten sich, wie folgt:

Die Hypothekarkasse in Verbindung mit dem innern Zinsrobel liefert einen Reinertrag von Fr. 360,152 Rp. 61, die Domänenkasse einen solchen von Fr. 52,263 Rp. 49, die Zehnt- und Bodenzinsliquidation einen solchen von Fr. 68,047 Rp. 66, die Lebensmittelfondliquidation einen solchen von Fr. 2343, endlich die Liquidation der Kantonalbank-Obligationen einen solchen von Fr. 1042 Rp. 08, zusammen Fr. 483,848 Rp. 84. Nach Abzug der Ausgaben von Fr. 105,451 Rp. 94 bleibt ein Reinertrag der Hypothekarkasse von Fr. 378,396 Rp. 90, während das Budget Fr. 380,100 aussetzte. Im Ganzen werden die Kapitalien mit Sorgfalt verwaltet und der Ertrag wird kaum höher zu bringen sein, als er hier erscheint. Hätten wir nicht so viele Defizite in unsern Rechnungen, so wäre der Ertrag der Kapitalien viel erfreulicher. Der Zins des Kapitalfonds der Kantonalbank von $3\frac{1}{2}$ Millionen beträgt Fr. 195,995 Rp. 18; nach Abzug der Ausgaben von Fr. 20,177 Rp. 18 bleibt ein Reinertrag von Fr. 175,818, während das Budget dafür nur Fr. 156,000 ausgesetzt hatte. Hier mag es am Platze sein, auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission zurückzukommen, welcher dahin geht, es sei zu untersuchen, ob nicht die Kantonalbank einer Reorganisation nach den hinsichtlich solcher Institute herrschenden Ansichten zu unterwerfen sei, und zwar in der Weise, daß dieselbe aus ihrer bisherigen Stellung einer reinen Staatsanstalt heraustrete und mehr den Charakter einer Privatanstalt annehme, wie die Banken in Zürich, Basel, St. Gallen etc., wodurch die Bank selbst an Ausdehnung in ihrem Geschäftskreise gewinnen kann. Diesem Antrage der Kommission wurde insofern schon zuvorgekommen, als nächstens ein Bericht über diesen Gegenstand im Drucke erschiene und den Mitgliedern des Großen Rathes zugestellt wird. Ich glaube, heute sollte man sich nicht in Details einlassen, bevor man über die Verhältnisse des Institutes, welches in Frage steht, sich genau Aufschluß verschafft hat. Die Finanzdirektion ist nicht nur nicht gegen den Antrag der Kommission, sondern damit einverstanden. Ueber die andern Kapitalposten habe ich nichts zu bemerken, sondern empfehle Ihnen dieselben einfach zur Genehmigung. Der Reinertrag der Kapitalien beläuft sich im Ganzen auf Fr. 577,414 Rp. 82, also um Fr. 24,444 Rp. 82 mehr als die Budgetbestimmung.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Anlässlich des Antrages der Hypothekarkasse hat die Staatswirtschaftskommission mit Vergnügen vernommen, daß nunmehr die laut Verfassung dem Oberlande zugeordneten 5 Millionen a. W. vollständig in diesen Landesheil geflossen sind und daß nebenbei das seiner Zeit zu diesem Zwecke ausgenommene Anleihen von Fr. 800,000 n. W. sich gänzlich zurückbezahlt findet. Ebenso erfreulich war es für die Kommission, aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors zu vernehmen, daß die Annuitäten aus diesem Landesheile im Ganzen genommen, mit Ausnahme einzelner Gemeinden, regelmäßig fließen, und es fand dieselbe angemessen, auch dieses dem Großen Rathe bei diesem Anlasse zur Kenntniß zu bringen. Hinsichtlich der Ausstände von der Lebensmittelliquidation und der Kantonalbank-Obligationsliquidation, die immer noch mit nicht unbedeutenden Summen in der Rechnung erscheinen, hat sich die Kommission leider überzeugen müssen, daß viele Posten mit Schwierigkeit und nur nach und nach erhältlich sein werden, und sie erblickt auch bei der Mehrzahl als einziges Mittel zu einem Ziel zu gelangen, die Anwendung des Annuitätensystems, welche bereits in einzelnen Fällen stattgefunden hat, und der Administrativbehörde nur empfohlen werden kann. Rücksichtlich der Kantonalbank hat die Kommission mit lebhaftem Interesse die Mittheilung des Herrn Finanzdirektors vernommen, daß die Verwaltung mit dem Gedankens umgehe, die angeregte Reorganisation dieses Institutes in dem Sinne vorzuschlagen, daß dasselbe aus seiner bisherigen Stellung als reine Staatsbank heraustrete, und gleich den übrigen blühenden Banken der Schweiz in ein Privatunternehmen übergehe, was dieser Anstalt zum Besten des Landes etwas mehr freien Spielraum gewähren würde. Die Kommission war einstimmig, diesen Plan als zeitgemäß und für den ganzen Kanton folgenreich zu bezeichnen, und sie beschloß daher ebenso einmütig, bei Ihnen den Antrag zu stellen, es sei dem Regierungsrathe zu empfehlen, sofort eine Reorganisation der Kantonalbank in diesem

Sinne anzubahnen. Neben den Vortheilen, welche sich die Kommission aus dieser Reorganisation für die Bank selbst und deren wohlthätigen Einfluß auf das Land verspricht, hat sie noch den fernern in Berücksichtigung gezogen, daß, wenn auch der Staat mit einem nicht unbedeutenden Kapital bei der Bank theilhaftig bleiben soll, immerhin dadurch $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen Staatsgelder disponibel werden, welche zu andern nützlichen Zwecken angelegt werden können, und beispielsweise zur längst ersehnten Eröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse führen dürften. Es handelt sich nach meiner Ansicht nicht darum, jetzt die Reorganisation vorzunehmen, sondern die Einleitung derselben grundsätzlich zu beschließen.

Die Kapitalansätze werden nebst Erheblicherklärung des Antrages der Staatswirtschaftskommission ohne Einsprache genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Salzhandlung lieferte einen Reinertrag von Fr. 683,400 Rp. 71, oder Fr. 26,306 Rp. 71 mehr als die Budgetbestimmung. Man nahm im Voranschlage einen Salzverkauf von 130,000 Zentnern an, während der wirkliche Verkauf 132,399 Zentner beträgt. Der Salzverkauf war denn auch ziemlich stärker als im vorhergehenden Jahre. Welchem Umfange diese Erscheinung zuzuschreiben ist, weiß ich nicht; wie ich hörte, war die Qualität des Futters nicht so gut wie früher, so daß man mit Salz nachhelfen mußte. Ueber die ehemalige Pulverhandlung ist zu bemerken, daß die Ausstände, welche früher Fr. 28,829 betragen, nunmehr sich auf Fr. 9892 reduziert haben, so daß dieser Gegenstand im Laufe des Jahres bereinigt werden sollte. Die Einnahme des Postregals beruht, wie Sie wissen, auf einem Vertrage mit der Eidgenossenschaft und beträgt Fr. 249,252. Die Bergwerke lieferten einen Reinertrag von Fr. 12,133 Rp. 95, um Fr. 1898 Rp. 95 mehr als die Budgetbestimmung, eine Mehreinnahme, welche namentlich einer bedeutenden Zunahme der Exploitation des Bohnerzes im Jura zuzuschreiben ist. Sie betrug letztes Jahr nahezu 140,000 Kübel, während deren Ertrag früher kaum einen Drittheil ausmachte. Diese Zunahme kam nicht nur dem Staate, sondern auch der Industrie im Allgemeinen zu gut, da die Hochofen im Jura eine Menge Leute beschäftigten. Was die Ausbeutung der Steinkohlen und Dachschiefern betrifft, so ist deren Ertrag sehr klein, und wird die Sache mehr betrieben, um der betreffenden Bevölkerung Verdienst zu gewähren. Der Reinertrag dürfte durch einen sehr bedeutenden Verkauf von Dachschiefern für die Stationshöfe der Centralbahn etwas gehoben werden, auch eine Verbesserung der Qualität der Schiefer wird dazu beitragen. Die Fischereizölse liefern einen Reinertrag von Fr. 4124 Rp. 49, während das Budget nur Fr. 4000 vorsah; das Jagdregal einen solchen von Fr. 14,890 Rp. 80, oder um Fr. 322 Rp. 20 weniger als man veranschlagte. Der Reinertrag der Regalien erreichte im Ganzen die Summe von Fr. 963,802 Rp. 43, warf also Fr. 28,008 Rp. 43 mehr ab, als das Budget bestimmte.

Die Ansätze der Regalien werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Zölle und Lizenzgebühren liefern einen Reinertrag von Fr. 275,000. Der Ertrag des Ohmgeldes bleibt leider sehr weit hinter dem Budgetanfrage zurück. Nach Abzug der Bezugskosten, die sich auf Fr. 41,957 Rp. 42 belaufen, erreichte der Reinertrag letztes Jahr nur eine Summe von Fr. 598,376 Rp. 61, oder um Fr. 78,823 Rp. 39 weniger als man im Budget festsetzte. Der Grund dieser Verminderung ist nicht schwer zu errathen, indem die ungewöhnlich hohen Preise des Weines und der geistigen Getränke überhaupt deren Genuß sehr reduzierten. Schon bei

der Budgetberathung hatten wir diesem Umstande Rechnung getragen und die Einnahme weit niedriger angesetzt als die Einnahme des vorhergehenden Jahres abwarf; allein die Erfahrung zeigte, daß wir darin nicht weit genug gingen. Die Patent- und Konzessionsgebühren warfen Fr. 189,481 Rp. 37, oder Fr. 3034 Rp. 63 weniger als die Budgetbestimmung ab. Der Ertrag der Stempeltaxe weicht mit einer Summe von Fr. 104,391 Rp. 91 nicht weit vom Budget ab, welches dafür Fr. 105,300 vorgesehen hatte. Das Amtsblatt lieferte einen Reinertrag von Fr. 12,639 Rp. 80, welcher den Budgetansatz um Fr. 8939 Rp. 80 übersteigt, eine Mehreinnahme, die hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Verhandlungen des Großen Rathes im letzten Jahre weniger umfangreich waren als früher und daher die Kosten wesentlich abnahmen. Es liegt ein Gesetzesentwurf in Ihren Händen, bei dessen Berathung es sich fragen wird, ob nicht durch eine einfachere Herausgabe der Verhandlungen eine Ersparniß erzielt werden könne. Eine angemessene Abfüzung nicht wichtiger Diskussionen würde eine Beförderung des Druckes bei weniger Kosten des Staates zur Folge haben. Die Handänderungsgebühren warfen Fr. 124,798 Rp. 38 oder Fr. 9798 Rp. 38 mehr als die Budgetbestimmung ab. Der Reinertrag der Kanzlei- und Gerichtsemolumente beläuft sich auf Fr. 47,903 Rp. 85, oder um Fr. 2096 Rp. 15 weniger als die Budgetbestimmung; auch der Reinertrag der Bußen und Konfiskationen blieb um Fr. 7261 Rp. 96 hinter dem Budgetansatz zurück, da derselbe nur Fr. 17,738 Rp. 04 statt Fr. 25,000, wie angenommen wurde, abwarf. Noch stärker ist der Ausfall bei der Militärsteuer, welche auf Fr. 42,000 budgetirt wurde, aber nur Fr. 29,386 Rp. 92, also Fr. 12,613 Rp. 08 weniger abwarf. Die Reineinnahme blieb nicht hinter dem Budgetansatz zurück, aber es war nothwendig, eine Durchmusterung früherer Jahrgänge bis zum Jahre 1848 zurück vorzunehmen, um die Ausstände zu beseitigen, wobei es sich ergab, daß sehr viele dieser Ausstände nicht erhältlich seien. Was erhältlich war, suchte man einzuziehen, das Uebrige mußte abgeschrieben werden. Die Summe der nicht erhältlichen Steuern von 1848 bis und mit 1854 beträgt Fr. 12,761 Rp. 78, daher die bedeutende Reduktion des Reinertrages. Ich hoffe, der Ausfall werde sich im nächsten Jahre wieder ausgleichen. Die Erb- und Schenkungsabgabe war im Budget zu Fr. 60,000 veranschlagt, übertraf aber diesen Ansatz um Fr. 51,018 Rp. 34, indem sie Fr. 111,018 Rp. 34 abwarf. Ich habe beizufügen, daß der Ertrag der Erb- und Schenkungsabgabe in der ersten Hälfte dieses Jahres bereits so viel abgeworfen hat, als das Budget für das ganze Jahr vorsah. Die indirekten Abgaben warfen im Ganzen einen Reinertrag von Fr. 1,510,735 Rp. 22 ab, weniger als die Budgetbestimmung; Fr. 34,980 Rp. 78. Wäre die Ohmgeld-einnahme nicht so bedeutend zurückgeblieben, so hätten wir statt dieses Ausfalles einen Ueberschuß.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission ist auch mit diesem Theile der Verwaltung einverstanden, und ich habe nur zwei Punkte zu berühren. Wie Sie hörten, liefert das Amtsblatt gegenüber dem Budgetansatz einen Mehrertrag von Fr. 8939, welcher hauptsächlich der Verminderung der Kosten für die Großenrathöverhandlungen zuzuschreiben ist. Das ist einer der Punkte, wo eine Mehreinnahme statt eines Ausfalles erzielt werden kann. Es wird Ihnen bekanntlich ein Gesetz vorgelegt, das zu Erreichung dieses Zweckes beitragen soll. Trotz der kleinen Differenz der Abonnementsgebühr für die Abonnenten des Amtsblattes, halten dennoch wenige die Großenrathöverhandlungen; ein einziger Abonnent hält diese ohne das Amtsblatt. Wenn die deutschen Reden nur deutsch, die französischen nur in französischer Sprache gedruckt würden, so könnte dadurch eine beträchtliche Ersparniß erzielt werden. Das ist der eine Punkt, der andere betrifft den Ansatz für Bußen und Konfiskationen, welche gegenüber der Budgetbestimmung eine Mindereinnahme von Fr. 7261 Rp. 96 liefert. Zuerst glaubte die Staatswirthschaftskommission, dieser Verwaltungszweig habe weniger eingetragen, weil in Folge einer geringern Einfuhr von geistigen Getränken auch weniger Ohmgeldbußen vorliegen dürften; indessen war ihr die Sache nicht ganz klar. Wenn die Mindereinnahme einer Verminderung der Vergehen zuzuschreiben

wäre, so würde sich die Kommission dazu Glück wünschen; da Sie aber aus den Resultaten der Justizverwaltung sehen, daß die Vergehen sich eher vermehrt statt vermindert haben, so wünscht die Kommission noch Auskunft über diesen Punkt zu erhalten.

Feune. Ich stelle einen Antrag in Betreff des Gesetzes über die Erb- und Schenkungsabgabe. Heute noch, wie im Jahre 1852, bestehen die Gründe dafür, aber in einem höhern Grade. Man sagte im Eingange des Gesetzes von 1852, daß „in Betracht der Nothwendigkeit, die Einnahmsquellen zu Befreiung der Staatsbedürfnisse auf geeignete Weise zu vermehren, daß zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Budgets das nöthige Gleichgewicht hergestellt werde,“ alle im Kanton Bern anfallenden und nicht an Verwandte in auf- oder absteigender Linie gehenden Erbschaften oder Legate der im §. 3 erwähnten Gebühr unterworfen werden. Der §. 3 bestimmt alsdann die Steuer nach den Verwandtschaftsgraden und sagt: „in weitem Grade oder wo keine Verwandtschaft vorhanden ist, 6 Prozent.“ Diese Bestimmung ist nicht eine gerechte, daher stelle ich den Antrag, es sei dieses Gesetz in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, daß da, wo keine Verwandtschaft vorhanden ist, die Gebühr verdoppelt werde gegenüber dem Falle, wo Verwandte vorhanden sind. Denn es ist nicht billig, daß Verwandte gleich viel bezahlen müssen, wie diejenigen, welche nicht Verwandte sind.

Herr Präsident, des Regierungsrathes. Ich sehe mich verpflichtet, in Bezug auf den Ertrag der Bußen in den Bezirken einige Aufschlüsse zu geben, um dem Wunsche des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission zu entsprechen. Ich erlaube mir in erster Linie die Bemerkung, daß der Budgetansatz nothwendiger Weise nur ein approximativer ist, auf Voraussetzungen gestützt, die sich nicht verwirklichen; die in den Bezirken für Bußen und Konfiskationen bezogenen Summen gehen nicht durch die Hände der Justizdirektion, sondern sie gehen an die Finanzdirektion. Der Buchhalter ist es daher, der sagen kann, welche Bezirke im Vergleiche zu früheren Jahren die größten Beträge geliefert haben. Mit Rücksicht auf diesen Umstand ist es mir unmöglich, genaue Aufschlüsse zu geben, weil bei Bußenurtheilen der Betrag am Bezirkshauptorte vom Amtschaffner einfassirt wird, welcher denselben der Finanzdirektion übermittelt. Man müßte also die von den verschiedenen Bezirken gelieferten Summen mit dem Ertrage der vorhergehenden Jahre vergleichen können, um zu wissen, ob Nachlässigkeit bei dem Bezuge der Bußen vorhanden sei; denn es ist möglich, daß in gewissen Bezirken die Behörden nachlässig waren und die Einfassirungen nicht rasch genug besorgt wurden. Ich glaube daher, um den zahlreichen Verzögerungen zuvorzukommen, die im Bezuge der Bußen eintreten, sei es nöthig, die Regierungsrathhalter darauf aufmerksam zu machen und sie selbst mit den Folgen der dahierigen Nachlässigkeit zu bedrohen. Ich denke, die Buchhalterei könne die nöthigen Aufschlüsse über diesen Punkt erteilen.

Ischärner, Stadtsekretär. Ich könnte dem Antrage, das Erbschaftsgesetz abzuändern und die Erbschaftsteuer zu erhöhen, nicht beistimmen. Es scheint mir, man sollte nicht alle Augenblicke Gesetze abändern, und ich glaube, bevor man immer die Steuern erhöht, sollte man zuerst die Ausgaben zu vermindern suchen. Bei kleinern Erbschaften ist diese Steuer ohne dieß noch lästig genug; ich möchte es daher einstweilen beim Bisherigen bewenden lassen, bis die Nothwendigkeit einer Abänderung dringender wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich könnte dem Antrage des Herrn Feune schon in formeller Beziehung nicht beipflichten. Bei einer Rechnungsabgrenzung kann man nicht Anträge für Gesetzesabänderungen stellen. Auch in materieller Beziehung kann ich den Antrag nicht unterstützen, denn ich glaube nicht, daß es einen guten Effekt machen würde, ein vor kaum zwei Jahren erlassenes Gesetz schon wieder abzuändern. Viele Leute sind der Ansicht, eine Abgabe, die bis auf 6 Prozent gehen kann, sei schon ziemlich hoch. Das Resultat dieser Steuer war im Ganzen besser, als man anfänglich erwarten konnte. Ich weiß gar wohl, daß man z. B. im Waadilande damit bis

auf 10 Prozent steigt, allein bevor man das Gesetz abändert, möchte ich noch einige Erfahrungen machen. Die Staatswirthschaftskommission hält sich bei dem geringen Reinertrage der Bußen und Konfiszationen auf. Der durchschnittliche Ertrag der vorhergehenden vier Jahre beträgt 23,180 Fr., im Budget wurde dieser Ansatz auf 25,000 Fr. erhöht, der wirkliche Ertrag war aber nur 17,738 Fr. Ich glaube, die neue Einrichtung des Bezuges der Bußen mag einigen Einfluß haben. Man übertrug nämlich den Regierungstatthaltern die Exekution, und ich weiß nicht, ob sie immer den nöthigen Eifer darauf verwenden. Die Finanzdirektion ermangelte nicht, die betreffenden Beamten zu wiederholten Malen darauf aufmerksam zu machen. Einige geben sich sehr viele Mühe, Andere haben weniger Lust dazu, sie glauben, eine Art Schuldenbotendienst darin zu erblicken, ihre Stellung als Organe des Regierungsrathes werde dadurch gewissermaßen herabgesetzt, daß man sie zur Einkassirung solcher Ausstände verwendet. Ich werde mir Mühe geben, den Grund dieses Rechnungsergebnisses zu erforschen, um den Uebelstand in Zukunft möglichst zu beseitigen. Ich kann es wohl begreifen, daß die Kommission es etwas auffallend findet, denn bei der großen Zahl der Vergehen sollte die Einnahme größer sein. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß sich unter den Schuldnern eine große Zahl Zahlungsunfähiger befindet, und daß der Staat oft, statt etwas zu erhalten, zusehen muß, wie ein Frevler in der Gefangenschaft unterhalten wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hinsichtlich des von Herrn Feune gestellten Antrages hebe ich das faktische Verhältniß hervor, daß die Erbschaftsteuer letztes Jahr 111,018 Fr. abwarf, während sie nur zu 60,000 Fr. budgetirt war, daß für dieses Jahr schon jetzt die im Budget angelegte Summe überstiegen ist, und daher wieder ein Mehrertrag erfolgen wird. Bei solchen Ergebnissen scheint mir wirklich der Moment kaum da, das Gesetz abzuändern.

Feune zieht seinen Antrag mit dem Vorbehalte zurück, denselben bei einem andern Anlasse wieder aufzunehmen.

Die Ansätze der indirekten Abgaben werden durch das Handmehr genehmigt.

B. Direkte Abgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantons lieferte für $1\frac{2}{10}$ pr. m. einen Reinertrag von 781,674 Fr. 75 Rp., von dieser Summe ist abzuziehen: der zur Verzinsung und Amortisation des Anleihe von 1,300,000 Fr. bestimmte Antheil von $\frac{2}{10}$ pr. m., nämlich 131,157 Fr. 02 Rp., so daß für die ordentliche Verwaltungrechnung noch ein Ertrag von 650,517 Fr. 73 Rp. bleibt, 5517 Fr. 73 Rp. mehr als die Budgetbestimmung. Die Grundsteuer des neuen Kantonsheils wurde bezogen, wie in früheren Jahren, und lieferte einen Reinertrag von 151,404 Fr. 67 Rp., oder 1224 Fr. 67 Rp. mehr als die Budgetbestimmung. Im Ganzen beträgt der Reinertrag der direkten Abgaben 801,922 Fr. oder 6742 Fr. 40 Rp. mehr als die Budgetbestimmung. Für den Jura wird künftig der Steuerbezug nach dem von Ihnen seiner Zeit angenommenen Gesetze stattfinden, welches die Steuersumme dieses Kantonsheils auf 125,000 Fr. im Verhältnisse von 1 pr. m. zum alten Kantonsheile herabsetzte. Im Jahre 1854 war dieß noch nicht der Fall. Das fragliche Gesetz setzt dann auch fest, daß nach je fünf Jahren eine Ausgleichung statt finden soll.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier habe ich nur die Notiz beizufügen, daß der Jura seinen Antheil an die Extrasteuerquote zur Verzinsung und Amortisation des erwähnten Anleihe von 1,300,000 Fr. mit 29,146 Fr. darum nicht entrichtet hat, weil er, gestützt auf die beiden Dekrete vom 21. Dezember 1853, auf der von ihm in den Jahren 1853 und 1854 bezahlten Grundsteuer ein provisorisches Guthaben von 52,514 Fr. 76 Rp. hat. In Zukunft wird derselbe auch seinen Beitrag leisten müssen.

Die Ansätze der direkten Abgaben werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

IV. Verschiedenes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die sämtlichen Abtheilungen dieser Rubrik (Lösung von verkauften Effekten, Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen, Staatsapothek, Lebensmittelankäufe und Stadtpolizei) liefern einen Reinertrag von 10,958 Fr. 82 Rp. oder 7458 Fr. mehr als die Budgetbestimmung. In Betreff der Lebensmittelankäufe ist zu bemerken, daß eine bedeutende Lieferung Korn einigen Müllern verkauft wurde, worauf sich ein Gewinn von 4026 Fr. 41 Rp. für den Staat ergab. Die Preise standen damals so hoch, daß man den Verkauf bewilligen zu sollen glaubte, um so mehr, als die Behörde aufmerksam gemacht wurde, daß das Korn leicht durch langes Aufbewahren zu Grunde gehen könnte. Die an Gemeinden und Anstalten abgelieferten Lebensmittel wurden zum gleichen Preise, wie der Staat sie gekauft hatte, gegeben.

Auch diese Rubrik wird ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Zusammenzug des Einnehmens:

I. Ertrag des Staatsvermögens	Fr.	856,795.	34
II. Ertrag der Regalien	"	963,802.	43
III. Ertrag der Abgaben	"	2,312,657.	62
IV. Verschiedenes	"	10,958.	82
Summa des sämmtl. Einnehmens:	Fr.	4,144,214.	21
Mehr als die Budgetbestimmung	"	53,219.	21

Ausgeben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine ziemliche Ersparniß zeigt sich auf den Taggeldern des Großen Rathes, welche in der Wirklichkeit nur 31,678 Fr. 50 Rp. kosten, während das Budget dafür eine Summe von 40,000 Fr. aussetzte, so daß die Minderausgabe 8321 Fr. 50 Rp. beträgt. Die Besoldungen des Regierungsrathes betragen 36,800 Fr., der Kredit dieser Behörde nach dem Budget 20,000 Fr., wovon aber nur 14,202 Fr. 77 Rp. verwendet wurden, so daß 5797 Fr. 23 Rp. unverwendet blieben. Die Besoldungen der Staatskanzlei betragen 13,230 Fr., Büreaufkosten und Unvorgesehenes 31,241 Fr. 12 Rp., dazu 3999 Fr. 02 Rp. für Bedienung und Unterhalt des Rathhauses, ergibt für die Staatskanzlei eine Gesamtausgabe von 48,470 Fr. 14 Rp., oder 1845 Fr. 60 Rp. weniger als die bewilligten Kredite. Die Ausgabe für die Regierungstatthalter und Amtsverweser beträgt 77,537 Fr. 55 Rp., oder 557 Fr. 55 Rp. mehr, als die Budgetbestimmung, während auf den Ausgaben für die Amtsschreiber 33 Fr. 74 Rp. erspart wurden, da dieselben 25,932 Fr. betragen, während das Budget dafür 25,966 Fr. aussetzte. Summe der allgemeinen Verwaltungskosten 224,057 Fr. 87 Rp., weniger als die Budgetbestimmung 15,801 Fr. 10 Rp.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei dieser Rubrik hat die Kommission einen einzigen Antrag zu stellen, der nicht den Inhalt der Rechnung, sondern eine andere Rechnungsform betrifft. Die Art und Weise, wie der sogenannte Rathskredit verrechnet wird, ist unzweckmäßig und sollte, wenn auch auf mehrjährige Uebung gegründet, in Zukunft abgeändert werden. Es sind nämlich die auf diesen Kredit angewiesenen Summen unter dieser Rubrik wohl verzeigt, nicht aber en ligne de compte gebracht, sondern auf die betreffenden Direktionrechnungen verlegt, in deren Geschäftskreis die Ausgabe

ihrer Natur nach gehört. Zu einer zweckmäßigen Vergleichung zwischen Budget und Rechnung und von dem Grundsatz ausgehend, daß da wo der Kredit in ersterm angewiesen worden ist, in letzterer auch die entsprechende Ausgabe verrechnet werden solle, findet es die Kommission rationeller, daß die aus dem Nachkredit bewilligten Ausgaben auch hier wirklich verrechnet, das heißt en ligne de compte gebracht werden, hingegen umgekehrt bei der Rechnung der betreffenden Direktionen bloß anmerkungsweise auf erstere hingewiesen werde. In den Rechnungen der Bundesbehörden wird die Sache dadurch viel anschaulicher gemacht, daß die Budgetansätze und die wirklichen Ausgaben mit rothen und schwarzen Zahlen von einander unterschieden werden.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes als erheblich zugegeben und vom Großen Rathe nebst Genehmigung der Ansätze der allgemeinen Verwaltungskosten angenommen.

II. Direktion des Innern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Büreaukosten dieser Direktion betragen 13,428 Fr. 55 Rp., oder 1171 Fr. 45 Rp. weniger als die Budgetbestimmung. Ausgaben für das Gesundheitswesen: 6268 Fr. 48 Rp., oder 1331 Fr. 52 Rp. weniger als die Budgetbestimmung. Ausgaben für Volkswirthschaft, das heißt zur Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie, 9120 Fr. 42 Rp., der Pferdezucht 10,288 Fr. 16 Rp., der Hornviehzucht 4710 Fr. 59 Rp., Summa für Volkswirthschaft 24,119 Fr. 17 Rp., weniger als die Budgetbestimmung 2880 Fr. 33 Rp. Zivil- und Militärpensionen: 6430 Fr. 96 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 1069 Fr. 04 Rp. Ausgaben für das Armenwesen und zwar vorerst diejenigen, welche zum Behufe der Reform des Armenwesens nach §. 85 der Verfassung verwendet werden und 604,667 Fr. 20 Rp., oder 16,250 Fr. 20 Rp. mehr als die Budgetbestimmung betragen. Bei Anlaß der Rechnungslegung wurden die Inventarien der Armenanstalten revidirt, und das mag theilweise der Grund sein, daß einige Nachkredite verlangt werden mußten. Die Ausgaben für die Armenanstalten betragen folgende Summen: Rettungsanstalt in Landorf bei Köniz 12,054 Fr. 54 Rp., Armenerschulungsanstalt für Knaben in Köniz 16,482 Fr. 09 Rp., Armenerschulungsanstalt für Mädchen in Rüeggisberg 9637 Fr. 11 Rp., Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg 43,907 Fr. 14 Rp., Verpflegungsanstalt in Bärnu 31,450 Fr. In Betreff der Nachkredite, welche für die Rettungsanstalt in Köniz und für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg verlangt werden, liegt ein besonderer Vortrag bereit. Die übrigen Ausgaben im Armenwesen belaufen sich auf 168,868 Fr. 90 Rp. Gesamtausgabe der Direktion des Innern: 823,783 Fr. 26 Rp., so daß sich gegenüber dem Budget eine Ueberschreitung von 47,283 Fr. 26 Rp., nach Abzug der nachträglichen Kredite aber eine Minderausgabe von 4028 Fr. 74 Rp. ergibt. Wenn man diese großen Ausgaben in's Auge faßt, so sehen wir, daß sich dieselben gegenüber dem Jahre 1853 um nicht weniger als 56,929 Fr. 59 Rp. vermehrt haben. Ich glaube mit der Staatswirthschaftskommission, es sollte möglich sein, auch in dieser Beziehung einige Schranken zu setzen, damit die Summe nicht von Jahr zu Jahr höher ansteige. Indessen muß auch hier bemerkt werden, daß die hohen Lebensmittelpreise nicht wenig zur Vermehrung der Ausgaben beitragen. Ich schließe mich den in der Kommission geäußerten Ansichten an, daß man trachten solle, die Ausgaben möglichst auf das frühere Maß zu reduzieren, ohne den Bestimmungen der Verfassung zu nahe zu treten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei dieser Direktion habe ich Ihnen Namens der Kommission folgende Bemerkungen vorzutragen. In Bezug auf das mit einer so bedeutenden Summe in der Rechnung erscheinende Armenwesen kann die Kommission nicht umhin, hier den Wunsch niederzulegen, die Behörden möchten ernstlich darauf Bedacht sein, nächstens durchgreifende Reformen einzuführen, welche ge-

eignet sind, aus dem gegenwärtigen Systeme unverhältnißmäßiger Staatsarmenunterstützungen herauszuführen. Unter den Budgetkrediten der Staatsanstalten erscheinen zwei Nachkredite, welche der Regierungsrath zuerst in Anwendung des §. 6 des Gesetzes vom 2. August 1849 übertragungswise auf anderweitige Ersparnisse der nämlichen Direktion bewilligt hatte, für welche er aber in Betrachtung, daß nach abgeschlossener Rechnung die Gesamtausgabe dieser Direktion auf 823,783 Fr. 26 Rp. ansteigt, während ihr im Budget und durch Nachkredite des Großen Rathes nur 816,500 Fr. bewilligt waren, mithin statt einer Ersparniß sich ein Exzedent von 7283 Fr. 26 Rp. zeigt, in einem besondern Vortrage die Genehmigung des Großen Rathes nachsucht, nämlich: 4417 Fr. für die Rettungsanstalt in Köniz und 5000 Fr. für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, zusammen 9417 Fr. Die Kommission trägt auf Genehmigung dieser Nachkredite an, indem sie aufmerksam macht, daß im Grunde nach den wirklichen Zahlen die Rechnung sich nur auf obige 7283 Fr. 26 Rp. beläuft; während bei der Anstalt in Köniz und der Budget- und der Nachkredit zusammen sich am Schlusse des Jahres nach abgeschlossenem Inventar noch um 2600 Fr. überschritten befand, blieb hingegen auf den nämlichen Zeitpunkt der ursprüngliche Budgetansatz bei Thorberg nur um 1900 Fr. statt 5000 Fr. hinter der Wirklichkeit zurück. Es ist nicht zu verhehlen, daß durch die Kompetenz der Kreditübertragungen, wie sie der erwähnte §. 6 dem Regierungsrathe einräumt, unter Umständen vom Großen Rathe angewiesene Kredite ihrem speziellen Zweck entfremdet werden können, und es ist daher sehr zu wünschen, der Regierungsrath möge von diesem ihm eingeräumten Rechte nur bescheidenen Gebrauch machen. Die Kommission sah sich zu dieser Bemerkung deshalb veranlaßt, weil Kredite einzelner Verwaltungszweige, die nicht erschöpft sind, innerhalb der nämlichen Direktion auf andere Zweige derselben übertragen werden können. Dieses Verfahren kann aber bei Direktionen, wie diejenige des Innern, welche sehr verschiedene Verwaltungszweige hat, zu Uebelständen führen. Nehmen wir zum Beispiel an, daß der Kredit für Industrie und Landwirtschaft für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg verwendet würde, so wäre derselbe seinem eigentlichen Zwecke entzogen. Darum wünscht die Kommission, daß man in dieser Beziehung möglichst Maß halte. Das ist nicht ein Antrag, sondern nur eine Bemerkung zu Handen der Regierung. Nun kommt aber ein förmlicher Antrag, und zwar dieses Mal nicht im Sinne des Sparens, sondern einer vermehrten Ausgabe; sie betrifft die Militärpensionen. Die Kommission glaubt nämlich, bei Anlaß der bei der Direktion des Innern verrechneten Zivil- und Militärpensionen, in Betrachtung, daß die bisher ausbezahlten Militärpensionen durch Absterben der Berechtigten sich beträchtlich vermindert haben, an eine Ehrenverpflichtung erinnern zu sollen, die auf dem Kanton ruht. Am 1. August 1815 hatte die Tagsatzung nämlich beschlossen, es solle der aus freiwilligen Gaben zusammengeschossene Invalidenfond für die aus Frankreich zurückgekehrten Schweizertruppen einzig zur Unterstützung der mit der Ehrenmedaille gezeierten bedürftigen Krieger, der damals anwesenden Regimentsweiber, welche den Truppen in den Tagen der Gefahr Dienste geleistet haben, und der Regimentskinder verwendet werden können. Am 26. August 1841 sodann hatte die Tagsatzung beschlossen, durch freiwillige Zuschüsse und Vergabungen diesen Invalidenfond in dem Maße zu öffnen, daß derselbe für einige Zeit wieder in die Lage versetzt werde, für die betreffenden Invaliden zu sorgen. Letzterer Beschluß wurde indessen später wieder zurückgenommen, weil mehrere Kantone vorzogen, für ihre Invaliden direkt zu sorgen. Namentlich hatte die Regierung von Bern bei diesem Anlasse offiziell dem eidgenössischen Vororte gegenüber erklärt, sie wolle auf geeignete Weise für ihre Angehörigen sorgen, ohne Zuschüsse an den bisherigen Invalidenfond abzugeben. In Folge verartiger Erklärungen hat die Tagsatzung am 16. August 1842 den Beschluß gefaßt: die Liquidation des schweizerischen Invalidenfonds sei angeordnet; gleichzeitig werden alle betreffenden Kantone eingeladen, ihre Angehörigen, welche zur Unterstützung aus dem schweizerischen Invalidenfond berechtigt sind, auf eine menschenfreundliche und den geleisteten rühmlichen Diensten angemessene Weise von sich aus zu unterstützen; und am 26. August 1842 hat die Tag-

fazung, nachdem sie die Grundlage dieser Liquidation genehmigt, noch ausdrücklich festgesetzt, daß den Kantonen von Seite des eidgenössischen Vorortes durch ein besonderes Kreis Schreiben dringend empfohlen werden soll, ihren bei dem aufgelösten Invalidenfond theilhaftigen Angehörigen solche Unterstützungen auch künftig zukommen zu lassen, welche nicht geringer seien als diejenigen, welche sie bis jetzt bezogen haben. Trotz dieser Einladung und trotz eines im Jahre 1841 gegen den Vorort erteilten Versprechens hat der Kanton Bern bisher den mit der Ehrenmedaille gezeichneten Invaliden jener vier Regimenter, welche während dem ersten Kaiserreich in Frankreich gedient hatten, keinerlei Unterstützung zukommen lassen. Die Staatswirtschaftskommission trägt daher darauf an, daß nunmehr diese Ehrenschuld abgetragen werde, und daß von nun an den mit dieser Ehrenmedaille gezeichneten Invaliden aus jenen vier Regimentern, welche bernische Angehörige sind, und sich in dürftigen Umständen befinden, jährlich 24 bis 48 Franken verabfolgt werden. Die Auslage, die dadurch bedingt wird, ist sehr unbedeutend, da nur noch sehr wenige (ungefähr sechs) Berechtigzte leben. Es wird dadurch aber ein gegebenes Wort gelöst.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich widersetze mich dem Antrage der Staatswirtschaftskommission nicht, in dem Sinne, daß man heute nicht definitiv entscheidet, sondern den Antrag als erheblich zugibt und denselben dem Regierungsrathe zur Untersuchung überweist.

Gleichzeitig wird in Berathung gezogen der Vortrag des Regierungsrathes, welcher auf Genehmigung folgender von ihm bewilligten Nachkredite anträgt:

4417 Fr.	für die Rettungsanstalt im Landorf,
5000 " "	" " Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg;
5000 " "	" " Strafanstalt in Pruntrut.

Summa: 14,417 Fr.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie ich bereits bemerkte, trägt auch die Kommission auf Genehmigung dieser Kredite an, doch wünschte ich dieselben mit der Bemerkung zu genehmigen, daß man in Zukunft Uebertragungen, wie sie in Betreff der zwei ersten Kredite stattfanden, nur in Fällen der größten Noth vornehme, daß die einzelnen Direktionen ihre Kredite einzuhalten suchen, und lieber ein Nachtragskredit verlangt werde, als vom Regierungsrathe aus die Uebertragung in zu ausgedehnter Weise stattfinden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nur zu bemerken, daß das Gesetz vom 2. August 1849 den Regierungsrath ermächtigt, Kreditübertragungen im Bereiche einer Direktion vorzunehmen. Der Regierungsrath machte daher nur von seiner gesetzlichen Befugniß Gebrauch, und er befließ sich gewiß, die Schranken des Dringendsten nicht zu überschreiten und so wenig Uebertragungen als möglich vorzunehmen. Man kommt nicht gern mit Nachkreditbegehren hieher, indessen gebe ich zu, daß das Budget ziemlich illusorisch werden könnte, wenn man Mißbrauch mit den Uebertragungen treiben würde. Ich gebe Ihnen jedoch die Zusicherung, daß der Regierungsrath auch ferner nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit dieses Mittel benutzen wird.

Die Ansätze der Direktion des Innern, so wie die verlangten Nachkredite werden genehmigt, und der Antrag der Staatswirtschaftskommission, betreffend die Militärpensionen, erheblich erklärt.

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin so frei, die einzelnen Abtheilungen dieser Direktion in ihrem Rechnungsergebnisse anzuführen. Kosten des Direktorialbüros: 11,150 Fr. 03 Rp. oder 51 Fr. 47 Rp. weniger als die Budgetbestimmung. Centralpolizei: 58,272 Fr. 35 Rp. oder 2272 Fr. 35 Rp. mehr als die Budgetbestimmung, ungeachtet des am 20. März l. J. bewilligten Nachtragskredites von 15,000 Fr. Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken: 127,598 Fr. 37 Rp. oder 39,277 Fr. 04 Rp. mehr als die Budgetbestimmung. Strafanstalten: Sie erinnern sich, daß für die Strafanstalt in Bern ein Nachtragskredit von 75,000 Fr. bewilligt wurde, so daß nach Abzug des Verdienstes der Anstalt von 84,220 Fr. eine reine Ausgabe für die Strafanstalt in Bern bleibt von 141,231. 08 Rp. Auch für die Strafanstalt von Pruntrut mußte ein Nachkredit von 5000 Fr. bewilligt werden, so daß nach Abzug eines Verdienstes von 18,300 Fr. noch eine reine Ausgabe von 18,441 Fr. 58 Rp. bleibt. Im Ganzen kosten die Strafanstalten 159,672 Fr. 66 Rp. oder 9327 Fr. 34 Rp. weniger als die bewilligten Kredite. Die Gesetzgebungscommission erscheint nur mit einer Ausgabe von 194 Fr. 40 Rp. in der Rechnung, so daß gegenüber dem Budget hier 2305 Fr. 66 Rp. erspart wurden. In Bezug auf das Kirchenwesen enthält die Rechnung folgende Resultate: Bureaukosten, Tagelder etc. 482 Fr. 27 Rp.; Besoldung der protestantischen Geistlichkeit 458,288 Fr. 29 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 5711 Fr. 71 Rp.; Besoldung der katholischen Geistlichkeit: 112,673 Fr. 79 Rp., minder als die Budgetbestimmung: 1464 Fr. 21 Rp.; Synodalkosten: 800 Fr. 05 Rp.; Lieferungen zum Dienste der Kirche: 8333 Fr. 75 Rp. Summe für das Kirchenwesen: 580,578 Fr. 15 Rp., weniger als die bewilligten Kredite: 6393 Fr. 85 Rp. Summe für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens: 937,465 Fr. 96 Rp., mehr als die bewilligten Kredite: 23,471 Fr. 13 Rp. Dieser Ausfall ist, wenn man die bewilligten Nachkredite ins Auge faßt, einer der stärksten, und es ist sehr zu wünschen, daß die Verhältnisse in Zukunft eine Verminderung der betreffenden Ausgaben möglich machen. Wie Ihnen bekannt, liegt der Hauptgrund der Kreditüberschreitung in der Ueberfüllung der Gefangenschaften und in der starken Bevölkerung der Zuchthäuser.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Direktion der Justiz und Polizei erscheint neben den Nachkrediten von 75,000 Fr. für die Strafanstalt in Bern und 15,000 Fr. für die Centralpolizei, welche der Große Rath bereits unterm 2. Dezember 1854 und 20. März 1855 bewilligt hat, noch ein dritter Nachkredit von 5000 Fr. für die Strafanstalt in Pruntrut, welcher mit den früher erwähnten Nachkrediten für die Anstalten von Köniz und Thorberg genehmigt wurde. Es ist eine Ausgabe, die zu vermeiden ihrer Natur nach nicht in der Macht der Behörde liegt. Die sehr erheblichen Ausgaben, welche die Rechnung für die Centralpolizei und für die Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken aufweist — erstere haben den ursprünglichen Budgetkredit um 17,272 Fr. 35 Rp., letztere um 39,277 Fr. 04 Rp. überschritten — gaben Veranlassung zu einer längern Diskussion, in Folge welcher sich die Kommission der Ueberzeugung nicht erwehren konnte, daß hier viel Geld auf die nutzloseste Weise verschwendet wird, theils durch übereilte Inhaftirung, theils und mehr noch durch zu lange Untersuchungshaft in Folge spät vorgenommener und zu wenig thätig geführter Untersuchungen. Es wäre sehr zu wünschen, daß in Bezug auf die Präventivhaft mit der Freiheit der Bürger sowohl, als mit dem Gelde des Staates schonend verfahren werde. Im Ganzen haben die realen Ausgaben für das Justiz- und Polizeiwesen die dem Großen Rathe bewilligten Kredite um nicht weniger als 127,170 Fr. 58 Rp. überschritten, eine Summe, welche einen wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis der Rechnung ausüben mußte. Die Kommission stellt daher den Antrag, es möchten die Behörden für angemessene Abkürzung der Präventivhaften, so wie für strengere Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft und der Richterämter zum Zwecke der Ver-

minderung der Gefangenschaftskosten sorgen, da diese in den Amtsbezirken sehr hoch sind, und durch angemessene Reduktion der Gefangenschaft in vielen Fällen kleiner Vergehen große Summen erspart werden könnten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt die Erheblichkeit dieses Antrages zu, welcher, nebst der Genehmigung der Ansätze der Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens, ohne Widerspruch erheblich erklärt wird.

IV. Direktion der Finanzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben der Finanzdirektion gestalten sich wie folgt: Kosten des Direktorialbureaus 5387 Fr. 34 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 412 Fr. 66 Rp.; Kantonsbuchhaltereien und Kantonskassa 24,168 Fr. 47 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 68 Fr. 47 Rp.; Amtschaffner 22,841 Fr. 83 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 293 Fr. 17 Rp.; Rechtskosten für die Finanzverwaltung 9141 Fr. 79 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 2144 Fr. 79 Rp.; Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidations-schuld: 102,167 Fr. 15 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 9567 Fr. 15 Rp.; Zins des Anleiheens für die Oberländerhypothekarkasse: 13,755 Fr., mehr als die Budgetbestimmung: 3255 Fr.; Zins der Rydeckbrückenschuld: 12,250 Fr.; weniger als die Budgetbestimmung: 1884 Fr.; Zins der Kaution der Centralbahngesellschaft 4500 Fr.; Passivschuldigkeiten, Quartzehnten von Wynau: 325 Fr. 42 Rp.; Triangulation des alten Kantons: 5288 Fr. 23 Rp.; Triangulation des Jura: 500 Fr.; Telegraphenwesen: 200 Fr.; Bodenzins und Zehnten: 1351 Fr. 90 Rp. Summe für die Direktion der Finanzen: 201,880 Fr. 13 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 14,091 Fr. 13 Rp. Der Zins für das Oberländer-Anleihe wird in Zukunft wegfallen, da es vollständig zurückbezahlt ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Angesichts der Kreditüberschreitung auf dem Posten der Rechtskosten für die Finanzverwaltung mußte sich die Kommission die Frage stellen, ob nicht die Staatsanwaltschaft die Führung von Prozessen des Staates in sehr vielen Fällen übernehmen könnte, indem sie namentlich den Bezirksprokuratoren als Attribut ihrer Stelle überbunden werden dürfte, denen hiefür hinlängliche Mühe übrig bleiben würde. Das Budget setzte nämlich unter dem Titel: „Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung“ eine Summe von 7000 Fr. aus, die wirkliche Ausgabe betrug aber 9144 Fr. 79 Rp., so daß eine Mehrausgabe von 2144 Fr. 79 Rp. vorliegt, und zwar Kosten für Prozesse, die leider zum Theil verloren gingen, wie derjenige gegenüber der Stadt Thun. Die Kommission fragte sich daher, ob vielleicht die Finanzdirektion zu leicht Prozesse anfangt; der Herr Finanzdirektor verneinte dies, aber er fügte bei, die Advokaten machen zu große Rechnungen. Dies brachte uns auf den Gedanken, Sie auf das Beispiel anderer Kantone und des Bundes aufmerksam zu machen. Der Bund hat auch einen Staatsanwalt, welchem nicht nur die Führung der Strafprozesse, sondern auch diejenige der Civilprozesse obliegt. Die Kommission verhehlte sich nicht, daß es einzelne Bezirksprokuratoren geben könne, welche schon genug Beschäftigung haben; es wurde jedoch von Mitgliedern der Kommission die Bemerkung gemacht, daß dieser oder jener Bezirksprokurator Zeit genug dafür hätte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin so zurückhaltend als möglich mit der Anhebung von Prozessen für den Staat, und ich kann Sie versichern, daß der größere Theil der Ausgaben von Prozessen herrührt, die ich schon bei meinem Amtsantritte als angehoben vorfand, namentlich die Prozesse gegenüber Thun und Biel, welche ich nicht auf meine Verantwortlichkeit hin sofort hätte abbrechen mögen. Inwiefern es gut wäre, die Bezirksprokuratoren mit der Führung von Civilprozessen zu beauftragen, diese Frage zu beantworten bin ich nicht kompetent genug; wenn man dieselbe der Untersuchung werth hält und darin eine Ersparniß erblickt, so mögen Sie entscheiden. Es wird sich zeigen, ob die Sache praktisch aus-

föhrbar und zweckmäßig sei. Ich zweifle daran, ob es immer möglich sei, den Streit durch Vergleiche zu erledigen, wie bei dem Prozesse mit Biel, von welchem wir abstanden, als derjenige mit Thun verloren war. Wenn einmal diese alten Verhältnisse und eine Menge Gegenstände, wie die Zehnt- und Bodenzinsliquidation, bereinigt sind, so sehe ich nicht vor, wie solche Prozesse wieder leicht entstehen sollten. Auch die Forstverwaltung hatte einige Prozesse, keineswegs leichtsinnig, angehoben. Uebrigens darf, wie Ihnen bekannt ist, keine Direktion einen Prozeß vor sich aus anfangen. Ich werde mich auch in dieser Hinsicht der größten Oekonomie befehlen, aber da wo man vom Richter verfällt wird, bleibt nichts Anderes übrig als zu zahlen.

Revel. Ich ergreife das Wort, weil ich in der Staatswirthschaftskommission, deren Mitglied ich bin, diesen Antrag unterstützt und dazu gestimmt habe. Uebrigens rechtfertigt das Beispiel mehrerer anderer Kantone diese Maßregel, welche eine beträchtliche Ersparniß bezwecken wird. Im Kanton Waadt z. B. vertreten die Substituten der Staatsanwaltschaft die Interessen des Staates, und sie beziehen dafür, wenn ich gut unterrichtet bin, keine andern Emolumente als die Entschädigung für ihre Auslagen. Die betreffenden Beamten, welche übrigens gut besoldet sind und die Zeit genug zu ihrer Verfügung haben, sind also mit der Vertretung der Staatsinteressen zu beauftragen. Auf diese Weise werden wir, wie ich glaube, viel weniger Prozesse und Kosten haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich soeben vernehme, dürfte die Sache kaum ausführbar sein, und ich glaube daher, es sei besser, den Antrag fallen zu lassen; doch will ich Ihren Entscheid gewärtigen.

Abstimmung:

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Große Mehrheit.
Dagegen	Minorität.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich sah den Beschluß der Versammlung gern so ausfallen, aber so eben macht Herr Stettler mich darauf aufmerksam, daß wir Etwas beschlossen haben, was schon besteht. Denn der §. 67 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation enthält folgende Vorschrift: „In Betreff der Beaufsichtigung des Gemeinde- und Vormundschafswesens und der Führung der Register des Personenstandes, so wie rücksichtlich der Intervention des Staates in Civilsachen, stehen die Bezirksprokuratoren unter dem Regierungsrathe und den betreffenden Direktionen. Diese Behörden ertheilen ihnen jeweiligen die nöthigen Weisungen und empfangen von ihnen die vorgeschriebenen Berichte.“ Ferner lautet der §. 75 wie folgt: „Der Regierungsrath kann der Staatsanwaltschaft in Betreff der Beaufsichtigung des Vormundschafswesens und Gemeinbewesens, der Führung der Register des Personenstandes und der Intervention des Staates in Civilsachen die weitem nöthigen Instruktionen ertheilen.“

V. Direktion der Erziehung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben betragen: Kosten des Direktorialbureaus 7202 Fr. 96 Rp., weniger als die Budgetbestimmung 470 Fr. 54 Rp.; Hochschule 102,076 Fr. 23 Rp., mehr als die Budgetbestimmung 2561 Fr. 23 Rp.; Mittelschulen 112,315 Fr. 47 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 7356 Fr. 53 Rp.; Primarschulen 307,523 Fr. 44 Rp.; weniger als die Budgetbestimmung: Fr. 218 Rp. 26; Spezialanstalten 56,148 Fr. 11 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 1721 Fr. 89 Rp.; Synodalkosten 891 Fr. 40 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 91 Fr. 40 Rp. Summe für die Erziehungsdirektion 586,157 Fr. 61 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 7114 Fr. 59 Rp.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier habe ich nur zu bemerken, daß es die Kommission freute,

daß die Erziehungsdirektion bei ihren Ausgaben innerhalb der Schranken der ihr angewiesenen Kredite blieb.

Die Ansätze der Erziehungsdirektion werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

VI. Direktion des Militärs.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben betragen: Verwaltungsbehörden 64,944 Fr. 05 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 7292 Fr. 95 Rp.; Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen 121,745 Fr., mehr als die Budgetbestimmung: 9445 Fr.; Unterricht der Truppen 226,633 Fr. 86 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 32,828 Fr. 86 Rp.; Garnisonsdienst in der Hauptstadt 19,731 Fr. 57 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 403 Fr. 43 Rp.; Zeughausverwaltung 78,911 Fr. 77 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 6088 Fr. 23 Rp.; Landjägerskorps 193,645 Fr. 61 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 9354 Fr. 39 Rp. Summe für die Direktion des Militärs: 705,611 Fr. 86 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 19,134 Fr. 86 Rp., eine Mehrausgabe, welche namentlich den Wiederholungskursen und größern Anschaffungen an Kleidung u. s. w. zuzuschreiben ist. Die Ausgaben dieser Direktion haben sich gegenüber der Rechnung von 1853 wieder bedeutend vermehrt, und die Finanzdirektion namentlich bedauert diese stete Vermehrung der Militärausgaben, indem sie dafür hält, dieselben sollten die Summe einer halben Million nicht überschreiten. Eine Verminderung der Kosten auf diesem Gebiete hält darum etwas schwer, weil die Leistungen der Kantone auf Bundesgesetzen beruhen. Eine zu erwartende Reduktion der Lebensmittelpreise dürfte indessen auch auf diese für den Kanton Bern sehr drückenden Ausgaben einigen Einfluß haben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nicht auf unser Militärwesen zurückkommen, weil Sie darin nicht freie Hand haben, sondern durch Bundesbestimmungen gebunden sind, doch erlauben Sie mir zwei Bemerkungen. Die eine betrifft den Ansatz der neuen Anschaffungen für Kleidung der Truppen, für welche das Budget 105,000 Fr. aussetzte, während die wirkliche Ausgabe 114,711 Fr. 18 Rp. betrug, also eine Mehrausgabe von 711 Fr. 18 Rp. Nun ist die Kommission der Ansicht, daß man, wenn irgendwo, namentlich bei neuen Anschaffungen bei dem Budgetkredite bleiben kann, und ich begreife nicht, wie die Ständebuchhalterei zu solchen Mehrausgaben ihr Visum geben konnte. Der Ständebuchhalter hätte sagen sollen: meine Herren, der Kredit ist erschöpft! Die Kreditüberschreitung wäre nämlich noch größer, wenn nicht die Einnahme des Zeughausverkehrs den Budgetansatz beträchtlich überstiegen hätte. Budgetüberschreitungen bei andern Zweigen der Militärverwaltung begreift die Kommission, aber die Kreditüberschreitung bei neuen Anschaffungen erscheint ihr als Mißbrauch; man kann bei solchen die im Budget vorgezeichnete Grenze innehalten. In dringenden Fällen mag die Verwaltung durch einen Nachtragskredit eine besondere Ermächtigung einholen, wenn der Budgetansatz nicht genügt. Die Kommission findet, es liege nicht in der Kompetenz der Administrativbehörde, noch viel weniger in derjenigen der Verwaltungsbeamten, in solchen Anschaffungen weiter zu gehen, als es laut Budgetansatz im Willen des Großen Rathes lag; für solche Ausgaben sollte letzterer doch zuerst begrüßt werden. Im Uebrigen beantragt hier die Staatswirthschaftskommission, es sei der Regierungsrath einzuladen, dahin zu wirken, daß der Bund, welchem die Instruktion der Spezialwaffen obliegt, auch die hierzu nöthigen Pferdelieferungen übernehme. Die Ausrüstung fällt immer noch den Kantonen, welche Spezialwaffen zu liefern haben, anheim, und es ist nicht unbillig, daß der Bund, der einen schönen Ueberschuß in seiner Verwaltungsrechnung hat, den Kantonen, welche an Defiziten leiden, etwas zu Hülfe komme. Dieser Antrag hätte vielleicht um so mehr Chancen, wenn andere Kantone, die der Schuh ungefähr am gleichen Orte drückt, wie Bern, z. B. Zürich, Aargau, Waadt u. s. w., sich gemeinschaftlich dafür verwenden würden. Wenigstens ver-

liert man dadurch nichts, wenn man einleitende Schritte thut und bei andern Kantonen anklopft, um zu sehen, ob sie mithalten wollen. Von diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Es ist mir sehr leid, daß der Herr Militärdirektor nicht anwesend ist, er ist durch eine Konferenz mit Ingenieuren daran verhindert. Wenn er da wäre, so würde er gewiß im Stande sein, zu zeigen, daß er keinen Vorwurf für seine Verwaltung verdient. Jedenfalls weiß ich, daß eine Ausgabe, über die man sich aufhält, gemacht war, als er das Amt antrat.

Stoß. Nicht um eine Anklage zu erheben, aber wenn man die Sache auf mich beziehen will, erkläre ich des Bestimmtesten, daß bei meinem Rücktritte weder durch Verträge, noch sonst, die Mehrausgabe bestimmt war.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission will weder Herrn Steiner, noch Herrn Stoß, weder der einen noch der andern Persönlichkeit einen Vorwurf machen; aber im Interesse einer guten Staatsverwaltung würde Herr Steiner, wenn er da wäre, selbst bestimmen, wie Herr Stoß bestimmt, daß solche Kreditüberschreitungen von Seite einer Direktion nicht geschehen sollten.

Revel. Ich glaube, man soll hier den Fehler nicht dem Militärdirektor zur Last legen, und man dürfe dieß weder gegenüber dem gegenwärtigen Direktor, noch gegenüber seinem Vorgänger thun. Das Gesetz von 1849 setzt fest, daß keine Ausgabe durch die Kantonalkasse bezahlt werden dürfe, bevor der Buchhalter vorläufig untersucht habe, ob die vorhandenen Kredite zur Deckung der nöthigen Ausgaben hinreichen. Diesen letztern Beamten allein könnte also im vorliegenden Falle eine Verantwortlichkeit treffen. Ich beschränke mich darauf, hier dieses Punktes zu erwähnen, ohne denselben zum Gegenstand eines Antrages zu machen; am Herrn Finanzdirektor ist es, das Geeignete anzuordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die erste Bemerkung der Staatswirthschaftskommission betrifft, so erinnere ich daran, daß hinsichtlich der Kleidung der Truppen Verträge mit den Tuchlieferanten bestehen, in Folge welcher der Staat sich verpflichtet, denselben jährlich ein gewisses Quantum abzunehmen. Nun vermüthe ich, der Ausfall werde hauptsächlich daher rühren, daß bei der Budgetberathung die Summe dafür nicht hoch genug festgesetzt wurde, während der Vertrag dessenungeachtet erfüllt werden mußte und der Lieferant darauf nicht Rücksicht nehmen konnte. Indessen kann ich der Ansicht beipflichten, daß, wenn ein Kredit erschöpft ist, die Ständebuchhalterei das Visum verweigere, bis die Sache sich aufgeklärt hat. In Bezug auf den Antrag der Kommission, welcher dahin geht, der Bund sei zu ersuchen, daß er die Pferdelieferungen für den Unterricht der Spezialwaffen übernehme, halte ich den Gegenstand eines Versuches werth, da vorauszusehen ist, daß sich auch andere Kantone anschließen dürften.

Die Ansätze der Militärdirektion werden genehmigt, und der Antrag der Staatswirthschaftskommission, betreffend die Pferdelieferungen für den Unterricht der Spezialwaffen, erhebt sich erklärt.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben dieser Direktion sind folgende: Kosten des Direktorialbüreaus 48,936 Fr. 11 Rp., mehr als die Budgetbestimmung 5736 Fr. 11 Rp.; Hochbau, Neubauten 24,443 Fr. 96 Rp., minder als die Budgetbestimmung: 556 Fr. 04; Straßen und Brückenbau 261,641 Fr. 94 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 3408 Fr. 06 Rp.; Wasserbau 43,378 Fr. 83 Rp., weniger als die Budgetbestimmung: 1621 Fr. 17 Rp. Summe für die Direktion der öffentlichen Bauten: 670,393 Fr. 12 Rp., weniger

als die Budgetbestimmung: 13,856 Fr. 88 Rp. Hier ist aber zu bemerken, daß in dieser Summe nicht alle Ausgaben für öffentliche Bauten begriffen sind, sondern daß noch ein außerordentliches Budget besteht; Sie sehen also, daß der durch die Baudirektion gewährte Verdienst immerhin noch sehr bedeutend ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ueber diesen Theil der Rechnung habe ich nichts zu bemerken, dagegen wünscht die Kommission, daß der Unterhalt der Straßen etwas billiger gemacht werden könnte.

Die Ansätze der Baudirektion werden durch das Handmehr genehmigt.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Obergericht erforderte mit der Kanzlei eine Ausgabe von 82,533 Fr. 68 Rp., weniger als das Budget: 426 Fr. 32 Rp. Bei den Amtsgerichten fand eine Ueberschreitung von 7175 Fr. 88 Rp. statt, da das Budget 116,565 Fr. aussetzte, die wirkliche Ausgabe aber 123,740 Fr. 88 Rp. betrug. Die Staatswirthschaftskommission beantragt eine Herabsetzung der Taggelder der Amtsrichter, hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach dem neuen Verfahren in Strafsachen die Amtsrichter viel weniger mehr zu thun haben als früher, da das Verfahren öffentlich und mündlich ist. Wenn dieser Antrag beliebig sollte, so würde dadurch ein Ueberschuß von 8 — 9000 Fr. erzwengt. Ueberhaupt ließen sich die sehr drückenden Ausgaben dieses Verwaltungszweiges durch eine Verminderung der Amtsgerichte wesentlich beschränken, und es wird Niemand bestreiten, daß bei kleinen Aemtern eine Reduktion ganz gut stattfinden könnte. Indessen wäre dieß eine Gesetzesänderung, welche man von zwei Seiten ansehen muß; dagegen kann die fragliche Herabsetzung der Taggelder hier vorgenommen werden, ohne irgend etwas an der Organisation zu ändern. Die Staatsanwaltschaft kostete 20,777 Fr. 80 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 1377 Fr. 80 Rp.; die Ausgabe für die Geschwornengerichte beträgt 21,192 Fr. 42 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 1192 Fr. 42 Rp. Hier hat gegenüber 1853 eine Erleichterung der Ausgaben stattgefunden, welche hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß jetzt viele Geschäfte, die früher vor die Geschwornen kamen, nicht mehr von diesen behandelt werden müssen, und daß auch das außerordentliche Gericht wegfällt. Summe der Kosten für die Gerichtsverwaltung: 248,244 Fr. 78 Rp., mehr als die Budgetbestimmung: 9319 Fr. 78 Rp.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin so frei, Ihnen die Gründe, welche die Kommission veranlaßten, hier einen Antrag zu stellen, kurz anzugeben. Die Kommission fand, daß eine Ausgabe von nahezu 250,000 Fr. für bloße Kosten der Gerichte für ein Land, wie der Kanton Bern, sehr groß sei, und daß man bei einer Vergleichung mit andern Kantonen nirgends etwas Aehnliches finde. Wenn Sie größere Gerichtsbezirke hätten, so wären wahrscheinlich die Ausgaben nicht so groß, die Kommission ging indessen nicht so weit, eine Reduktion in dieser Beziehung vorzuschlagen, um nicht große Opposition zu erregen. Der Kanton sollte ungefähr so viele Amtsgerichte haben, als es Aussenbezirke gibt. Das Budget setzte für die Gerichtspräsidenten und deren Stellvertreter eine Summe von 69,940 Fr. aus, die wirkliche Ausgabe betrug 73,337 Fr. 24 Rp.; für die Amtsrichter und deren Suppleanten setzte das Budget 36,000 Fr. aus, die wirkliche Ausgabe betrug aber 39,196 Fr. 54 Rp. Da wurde in der Kommission die Frage angeregt, ob nicht eine Reduktion stattfinden könne, und zwar von einem andern Mitgliede, das Amtsrichter ist, daher die Verhältnisse besser kennt, als ich, und welches glaubte, es werde den Amtsrichtern dadurch nicht zu nahe getreten. Als Maßstab wurde das Taggeld der Mitglieder des Nationalrathes angenommen, und auch in Betracht gezogen, daß bei dem neuen Verfahren in Strafsachen das Aktensudium wegfällt und daraus eine Erleichterung der Arbeit entsteht. Von diesem Standpunkt

aus glaubte man, das Taggeld der Amtsrichter könne füglich auf 10 Fr. herabgesetzt werden. Die Kommission übersah den Uebelstand nicht, welcher darin liegt, daß noch nicht lange bestehende Gesetze abgeändert werden, allein da sich eine Ersparniß von ungefähr 10,000 Fr. nachweisen läßt, so stellt sie den Antrag: es sei das Taggeld der Amtsrichter mit Rücksicht auf das seit dem Besoldungsgesetze abgeänderte Verfahren, wonach das Aktensudium weggefallen und die Kriminaljustiz den Amtsgerichten abgenommen worden ist, von 14 Fr. auf 10 Fr. herabzusetzen, und der Regierungsrath einzuladen, einen dahertigen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und vorzulegen.

Klaye. Ich bin immer geneigt, die nothwendigen Verbesserungen zu unterstützen, besonders wenn sie nützlich sind, aber es wäre mir unmöglich, unter diese Kategorie die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Herabsetzung zu bringen, eine Herabsetzung, durch welche die Besoldung der Amtsrichter vermindert werden soll. Niemand verkennet, daß der größere Theil dieser Herren oft mehrere Stunden weit vom Sitze des Amtsgerichtes entfernt ist, und gewiß sind in solchen Fällen 14 Fr. nicht zu viel, um ihre Auslagen zu decken. Was ist die Folge, wenn Sie ihre Besoldung herabsetzen? Daß Sie nicht mehr tüchtige Richter finden werden, welche sich mit diesen Funktionen bemühen möchten; man wird alsdann genöthigt sein, Personen dazu zu verwenden, die nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen, welche ein so wichtiges und schwer zu erfüllendes Amt fordert. Auch die Verantwortlichkeit muß in Betracht gezogen werden, welche die Amtsrichter haben, so wie die Arbeit, die ihnen obliegt. Uebrigens sagt ein altes Sprichwort: kleiner Lohn, kleine Arbeit. Ich stimme daher gegen die beantragte Herabsetzung der Taggelder der Amtsrichter.

Stettler, Fürsprecher. Bereits machte der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission selbst darauf aufmerksam, daß es ein Uebelstand sei, bei solchen Anlässen ein Gesetz abzuändern. Man hat bei Festsetzung der Taggelder der Amtsrichter die Frage wohl erwogen, was ihnen nach Recht und Billigkeit gebühre, und gefunden, ein Taggeld von 14 Fr. sei gegenüber den andern Besoldungen nicht zu hoch. Aber es liegen noch andere Gründe in der Sache selbst, und zwar solche, die mich bestimmen, dem Antrage der Kommission entgegenzutreten. Allerdings hat sie eine Ersparniß im Auge, aber ich halte diese Ersparniß für gering im Vergleiche zu den größeren Verbesserungen, die im Gerichtswesen möglich wären. Es wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß eine durchgreifende Verbesserung durch Reduktion der Zahl der Amtsgerichte möglich wäre, wodurch wenigstens 100,000 Fr. erspart werden könnten. Die Frage ist diese: ist wirklich die Besoldung der Amtsrichter zu hoch? Ich behaupte, nein, im Gegentheil, man entrichtet ihnen ein sehr mäßiges Taggeld. Man sagt, das Aktensudium falle weg. Das ist theilweise richtig, in Bezug auf die Strafjustiz fällt es dahin, hinsichtlich der Zivilgeschäfte aber nicht, sondern es ist nicht geringer als früher. Welche Zeit nimmt das Studium eines Prozesses in Anspruch? Ein gewissenhafter Amtsrichter braucht wenigstens einen Tag, um 2 bis 3 Prozesse zu studiren. Dazu kommt noch eine andere Rücksicht. Man hat nicht Ueberfluß an Amtsrichtern. Allerdings ist es in Städten wie Bern weniger beschwerlich, diese Stelle zu bekleiden, aber in Bezirken, wo der Amtsrichter mehrere Stunden vom Amtssitz entfernt ist (und diese sind die Mehrzahl), wo er nicht bei Wind und Wetter zu Fuß dahin gehen kann, da hat derselbe beträchtliche Auslagen; seine Stellung bringt es mit, daß es ihn mehr kostet, als wenn er in der Stellung eines Privatmannes ist. Wenn man das Taggeld so beträchtlich herabsetzt, wie es vorgeschlagen wird, so kommt es dazu, daß man die Amtsrichter in der Regel aus dem Hauptorte nimmt, und daß die übrigen Gemeinden des Bezirkes nicht mehr vertreten sind. Endlich liegt es im Interesse einer unabhängigen Stellung des Richterstandes, daß die Besoldung seiner Mitglieder nicht zu gering sei, um sie nicht der Versuchung von Parteeinflüssen auszusetzen. Bis jetzt war im Kanton Bern keine Rede davon, die Richter haben ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gewahrt, und ich möchte daher um einer kleinen Ersparniß von 10,000 Fr.

willen, die der Staat allfällig machen könnte, diesen Ruf nicht gefährden. Ich stimme also gegen die Herabsetzung.

Berger. Ich unterstütze dasjenige vollständig, was Herr Stettler anführte, und erlaube mir, demselben noch etwas beizufügen. Dit geht die Sitzung des Gerichtes bis am Abend, so daß es den Amtsrichtern, welche in entferntern Gegenden wohnen, fast nicht möglich ist, nach Hause zu gehen, ohne ihre Sicherheit zu gefährden. Es sind mir Fälle bekannt, wo die Sitzung bis 8 — 10 Uhr Abends fortbauerte; die Bezahlung scheint mir daher gar nicht zu groß zu sein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei diesem Anlasse zeigt sich die alte Erfahrung, daß Jedermann gerne sparen helfen will, aber wenn es an einem Orte anzufangen gilt, da heißt es: nur nicht da, lieber an einem andern Orte! Ich halte dafür, daß ein Taggeld von 10 Fr. für den Amtsrichter hinlänglich wäre. Ein Suppleant des Obergerichtes hat nur 12 Fr., und doch ist seine Verantwortlichkeit eben so groß. Ich will nicht eine Summe bestimmen, aber ich gebe zu bedenken, daß durch eine solche Reduktion nicht weniger als etwa 10,000 Fr. erspart werden können. Wenn man an keinem Orte reduzieren will, so muß man nicht immer vom Sparen reden. Vielleicht würde hier und da ein Amtsgericht sich eher beeilen, den Faden nicht so sehr in die Länge zu ziehen und die Geschäfte rascher abzuthun. In der Sache selbst will ich nicht ein Urtheil abgeben, doch gebe ich die Erheblichkeit des Antrages zu, welchen die Staatswirthschaftskommission gestellt hat.

Abstimmung:

Für die Ansätze der Gerichtsverwaltung: . . . Handmehr.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission 43 Stimmen.
Dagegen 36 "

(Mehrere Mitglieder nahmen an der Abstimmung nicht Theil.)

Zusammenzug des Ausgebens:

	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltungskosten . . .	224,057	87
II. Direktion des Innern . . .	823,783	26
III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens . . .	937,465	96
IV. Direktion der Finanzen . . .	201,880	13
V. Direktion der Erziehung . . .	586,157	61
VI. Direktion des Militärs . . .	705,611	86
VII. Direktion der öffentlichen Bauten: 670,393	12	
VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung . . .	248,244	78
Summe des sämmtlichen Ausgebens: Fr.	4,397,594	59
Mehr als die bewilligten Kredite . . .	25,215	59

Bilanz:

Einnahmen	Fr.	4,144,214	21
Ausgaben	"	4,397,594	59
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	253,380	38

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem Gesetze vom 8. August 1849 wird vorgeschrieben, daß jeweilen bei der Budgetberathung der Regierungsrath Anträge darüber bringen soll, wie allfällige Ausgabenüberschüsse zu decken seien, und wenn solche in das vierte Jahr ausstehen, so sollen sie entweder vom Kapitalvermögen des Staates abgeschrieben oder durch eine Erhöhung der direkten Steuer gedeckt werden. Ich behalte mir vor, seiner Zeit Anträge über diesen Punkt vorzulegen. Ich bedaure nur, daß die Summe der Mehrausgaben wieder größer zu werden beginnt, als voriges Jahr, da sich das Defizit bereits auf eine kleine Summe reduziert hatte. Wir gehen nun zur Berathung der Rechnung des außerordentlichen Budgets über.

Rechnung

über

das vom Großen Rathe am 26. Mai 1853 beschlossene Staatsanleihen zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Einnehmen dieses Theiles der Staatsverwaltung besteht in folgenden Posten: Aktivrestanz auf 31. Dezember 1853: 56,922 Fr. 13 Rp.; eingezahlte Schuldscheine: 698,000 Fr.; Vorschüsse von der Kantonalbank (zurückbezahlt den 9. Oktober 1854) 250,000 Fr.; Vorschüsse von der schweizerischen Centralbahndirektion (rückzahlbar auf den 31. März 1855) 600,000 Fr.; Beitrag der Extrasteuer vom $\frac{2}{10}$ pr. m. des alten Kantonssteuers 131,157 Fr. 02 Rp. Summe des Einnehmens: 1,736,079 Fr. 15 Rp. Das Ausgeben liefert folgende Resultate: Rückzahlung des Vorschusses an die Kantonalbank: 250,000 Fr.; für Neubauten in Folge Wasserschadens: 115,391 Fr. 19 Rp.; für Neubauten in Folge Wasserverheerungen im Emmenthal: 13,731 Fr. 60 Rp.; für die Tiefenerlegung des Brienzensees: 92,036 Fr. 29 Rp.; für den Irrenhausbau 599,928 Fr. 43 Rp.; für die Lavannes-Bözingenstrasse 52,951 Fr. 93 Rp.; für die Seeland-Entsumpfung 38,050 Fr. 40 Rp.; für bezahlte Zinsen 10,868 Fr. 62 Rp.; für Unkosten 2593 Fr. 82 Rp. Summe des Ausgebens: 1,175,552 Fr. 28 Rp. Auf Ende 1854 erzeigt sich also eine Kassarestanz von 560,526 Fr. 87 Rp. Der Stand des Anleihens auf den 31. Dezember 1854 ist folgender: bis auf 31. Dezember 1853 waren eingezahlt: 227,000 Fr. zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich; im ersten und zweiten Semester 1854 wurden ferner einbezahlt: 700,000 Fr. zu 4 Prozent verzinslich. Von der zweiten Abtheilung des Anleihens der 600,000 Fr. wurden einbezahlt 225,000 Fr. zu 4 Prozent verzinslich; bleiben noch einzuzahlen auf 31. Dezember 1854: 375,000 Fr. Summa eingezahlter Schuldscheine für 925,000 Fr. Wie ich schon früher bemerkte, wird auf den 1. November d. J. eine Summe von 100,000 Fr. an das Anleihen zurückbezahlt. Ich empfehle Ihnen, Namens des Regierungsrathes, auch diese Rechnung zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission ist mit dieser Rechnung einverstanden, und stellt bei Ihnen den Antrag: es sei der Staatsrechnung des Jahres 1854 die Passation zu ertheilen. Nur hätte die Kommission zu erfahren gewünscht, warum der Antheil des Jura an die Extrasteuer von $\frac{2}{10}$ pr. m. nicht in Rechnung gebracht wurde, während derselbe noch ein Guthaben von 52,514 Fr. hat. Der Jura ist deswegen nicht besser gehalten, er hat sein Betreffniß eingezahlt, aber wegen der Rechnungsform wäre es zweckmäßig, seinen Beitrag in die Einnahmen zu bringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grund liegt darin, daß bei der Budgetberathung für 1854 das Dekret, welches die Steuerverhältnisse zwischen beiden Kantonsstellen regulirt, noch nicht bestanden hat; gegenwärtig ist dasselbe in Kraft, und in Zukunft wird nach dem Wunsche der Kommission der Beitrag des Jura auch in der Rechnung figuriren. Auf das Steuerverhältniß selbst wird dieser Umstand keinen Einfluß ausüben. Um die Sache nicht zu verwirren, glaubte man sich bei Abfassung der Rechnung genau an das Budget halten und nicht etwas Neues hineinbringen zu sollen.

Die Rechnung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Damit ist die Berathung der Rechnung über den ordentlichen und außerordentlichen Staatshaushalt des Jahres 1854 beendet, und ich trage auf Genehmigung derselben an.

Die gesammte Staatsrechnung von 1854 wird nun, unter Vorbehalt von Mißrechnung und Auslassung, definitiv durch das Handmehr genehmigt und passirt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, mit dem Antrage: es sei der Gemeinde Seleute für die Erwerbung des nach Maßgabe des dahierigen Planes zum Baue der von Herrn Ingenieur de Lestocq projektirten Straße nöthigen Landes das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichtserstatter, empfiehlt diesen Antrag, da die Erwerbung des zum Straßenbau nöthigen Landes auf andere Weise nicht wohl möglich sei.

Der Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf kommt zur Behandlung die am 29. August verlesene Mahnung des Herrn Großrath Kohler und 15 anderer Mitglieder des Großen Rathes betreffend die beförderliche Begutachtung aller in Sachen der Juragewässerkorrektur an die Regierung gelangten Eingaben.

Kohler von Nidau. Es ist Ihnen bekannt, wie seit langer Zeit das Seeland durch Ueberschwemmungen, durch das Ausreten der Seen (des Neuenburger-, des Bieler- und des Murten-Sees) und der Aare, gelitten hat. Um diesem Uebel Schranken zu setzen, hatte sich seit bereits 25 Jahren aus Männern der betroffenen Gegenden eine Gesellschaft gebildet, um die nöthigen Untersuchungen und Vorarbeiten anzuordnen; unter dem Namen einer Vorbereitungs-Gesellschaft hatte sie bedeutende Summen Geldes zusammengeschossen, und durch Herrn Oberst La Nicca, einen der berühmtesten Ingenieure, einen Plan ausarbeiten lassen, um ihn den betreffenden Kantonsregierungen mitzutheilen. Dieser Plan wurde von allen Sachverständigen, denen er zu Gesicht kam, selbst von Engländern und Franzosen, als das einzige gute und rationelle, als das beste Mittel erklärt, um dem Uebel abzuhelfen. Zum Unglück kommt der Devis der Kosten etwas hoch, und dieß ist um so mehr ein Unglück zu nennen, als die Regierungen der betreffenden Kantone mit Finanzverlegenheiten zu kämpfen haben, Wäre es in frühern Jahren geschehen, so sollte man glauben, das Werk wäre begonnen und vielleicht vollendet worden. Die Kosten erschienen also den theilhaftigen Kantonen etwas hoch, um so höher, als von einer andern Seite, wie ich glaube, und zwar an der Hand von Sachverständigen, irrig, ein anderer Devis portirt wurde. In der Folge wurde der Plan La Nicca's der Prüfung einer Expertenkommission unterworfen, mit dem Auftrage von Seite des Bundesrathes, zu untersuchen, ob nicht wo möglich auf mehr reduziertem Fuße und mit kleinern Kosten der gleiche Zweck erreicht werden könne. Die Expertenkommission gab ihr Gutachten ab, welches bei den betreffenden Kantonsregierungen zur Berathung liegen soll. Diese Experten haben aber selbst erklärt, daß durch den Plan, den sie vorschlagen, zwar geholfen werde, aber nicht gründlich und nicht bleibend; die Arbeiten könnten später dennoch nach dem Plane von La Nicca nachgeholt werden. Die Sache verzögerte sich indessen immer, und da namentlich die erwähnte Expertenkommission auf einem andern Fuße, mit geringern, ungenügenden Mitteln, auf nicht rationelle Weise, welche das Uebel bleibend beseitigt hätte, zu Werke gehen wollte, so reichte Herr Dr. Schneider, welcher seit zwanzig Jahren sich mit besonderer Vorliebe dieser Sache widmete und an der Spitze der Gesellschaft stand, wie er sehen mußte, daß nur ein Theil des Werkes ausgeführt werden sollte, bereits im November 1854 der Regierung von Bern und den Regierungen der übrigen theilhaftigen Kantone ein Konzeptionsgesuch ein, worin er das Anerbieten machte, den großen Plan La Nicca's gegen die Entschädigung einer Summe von 8 Millionen und die Abtretung gewisser Theile des Landes als Entschädigung auszuführen. Indessen wurden von der Regierung von Bern Berechnungen angeordnet, indem man sagte, statt die Sache in die Hände einer Gesellschaft zu legen, welche dieselbe nur als Spekulation behandeln würde, sollen die Kantone oder der Bund selbst die Ausführung des Werkes übernehmen; nach den fraglichen Berechnungen von

Herrn Ingenieur Kutter würden die Kosten der Ausführung sich über 20 Millionen betragen. Einer Gesellschaft (Caroche in Basel), welche früher schon ein Konzeptionsbegehren eingereicht hatte, wurde nie Antwort gegeben, so daß dieselbe ihr Begehren zurückzog. Das Konzeptionsbegehren des Herrn Dr. Schneider wurde dem Regierungsrathe zur sofortigen Berichterstattung überwiesen, der Bericht aber bis zur Stunde nicht erstattet. Vor einiger Zeit soll von einem Deutschen, Namens Rappart, gegenwärtig Besitzer des Giesbachs, ein Konzeptionsbegehren behufs Verbindung des Bieler- und Neuenburger-Sees durch einen Kanal und Errichtung schwimmender Eisenbahnen eingereicht worden sein. Diesem kann aber nicht entsprochen werden, ohne daß ein ungeheurer Nachtheil für das Seeland entsteht, indem alsdann nicht nur dort das Wasser nicht abgelenkt, sondern der Wasserstand des Bieler-Sees durch die Ableitung des Neuenburger-Sees noch höher würde. Aus diesen Gründen zeigte sich von Seite der seeländischen Gemeinden bereits eine Opposition, und später werden ihnen wahrscheinlich noch andere Landesgegenden folgen. Das ist ein Grund mehr, daß der Regierungsrath sich über das Konzeptionsbegehren des Herrn Dr. Schneider, über das Gutachten der eidgenössischen Experten und über das Rappart'sche Konzeptionsgesuch aussprechen sollte; und in Betracht der im Seelande herrschenden Unruhe, welche unter Umständen leicht eine ernstere Gestalt annehmen könnte, hielten sich die Unterzeichner dieser Mahnung verpflichtet, den Antrag zu stellen, die Regierung sei eingeladen, so bald als möglich, und zwar auf die nächste Großrathssitzung, umfassende Anträge vorzulegen. Das ist der Zweck und der Sinn der Mahnung, und wir dürfen erwarten, die Versammlung werde sie genehmigen und dem Regierungsrathe überweisen. Bei diesem Anlasse möchten die Antragsteller gleichzeitig (leider ist dieses Punktes in der Mahnung selbst nicht erwähnt) den Regierungsrath eruchen, daß das Gutachten der drei eidgenössischen Experten offiziell dem Herrn Oberst La Nicca mitgetheilt werde, damit er sich darüber ausspreche, ob die Arbeiten, deren Ausführung die erwähnten Experten vorschlagen, als Vorarbeiten zur Ausführung des großen Planes betrachtet werden können, weil das Wort eines Mannes, der sich so lange mit dem Gegenstande befaßte, der eine solche Menge Pläne ausarbeitete, den alle Experten als ausgezeichneten Fachmann ansehen, Gewicht hat, sein Befinden mehr oder weniger zur Richtschnur dienen kann, und weil ganz gewiß sein Urtheil über die Frage entscheidend ist, ob die vorgeschlagenen Arbeiten als Vorarbeiten zur Ausführung des Gesamtplanes angesehen werden können. Das ist ein Wunsch, den ich hier ausspreche, und den ich noch weiter dahin ausdehnen möchte, daß Herr La Nicca anzufragen sei, ob er nicht eben so gut, oder vielleicht noch besser als die eidgenössischen Experten im Falle wäre, die Art und Weise anzugeben, wie dieser Plan wenigstens theilweise einstweilen ausgeführt werden könnte, ohne daß die Kosten zu groß wären. Es scheint mir, dieß liege im Interesse der Sache. Man darf auch erwarten, daß Herr Oberst La Nicca, wenn er offiziell angefragt wird, über das Eine wie über das Andere Auskunft geben wird, so daß man mit um so mehr Sicherheit Anträge hieherbringen kann. Ich empfehle namentlich dem Herrn Baudirektor, daß er die Sache möglichst befördere.

Fueter, Finanzdirektor. Ich bedaure sehr, daß meine beiden Kollegen, die H. Steiner und Blösch, die sich vorzüglich mit der Sache befaßten, nicht anwesend sind, sie hätten über verschiedene Punkte besser Auskunft geben können, als ich; indessen will ich in ihrer Abwesenheit einige Aufschlüsse über den Gegenstand geben. Daß die Herren Großräthe aus dem Seelande ungeduldig zu werden anfangen, daß diese Sache nicht vorwärts will, kann ich recht gut begreifen; aber vergessen Sie nicht, welche große Tragweite dieses Unternehmen hat, welche außerordentlichen Opfer vom Staate verlangt werden, und seien Sie nicht verwundert, wenn man mit einigem Zögern zu Werke geht. Ich will Ihnen den Verlauf, welchen die Sache in letzter Zeit genommen, nicht neuerdings erzählen, er ist bekannt. Nur das will ich beifügen, daß es in letzter Zeit ziemlich den Anschein gewann, als wollten die Bundesbehörden sich der Sache annehmen,

in welchen sich namentlich seit dem Eintritte des Herrn Stämpfli in den Bundesrath ein großes Interesse dafür kund gab. In jüngster Zeit hatten Herr Bilsch und ich eine lange Konferenz mit Herrn Stämpfli, welcher uns über den Sachbestand Mittheilungen machte; er theilte uns auch ein Projekt mit, das er dem Bundesrath vorlegen will, wobei ich mich überzeugete, daß er die Angelegenheit mit seinem ganzen Scharfsinn und Gewandtheit behandle. Auf seinen Wunsch theilten ihm die Ausgeschlossenen ganz konfidentell und auf dem Wege der Konversation ihre Ansichten mit. Aus Allem geht hervor, daß Bern hier nicht allein zu Werke gehen kann, daß der Bund und die andern Kantone dabei mitwirken müssen. Herr Stämpfli wird als Berner gewiß nichts versäumen, die Sache zu fördern. Es dürfte ihm vielleicht nicht ganz angenehm sein, wenn ich auf sein Projekt hier einläßlich eintreten wollte, während dem er daselbe dem Bundesrath selbst noch vorgelegt hat; ich enthalte mich daher weiterer Erörterungen. Ich führte das Gesagte an, nur damit man nicht glaube, man lege sich auf das Ohr und lasse die Sache gehen, wie sie eben geht. Sie wissen, daß der Bundesrath früher einen Beschluß gefaßt hat, daß er die vorhandenen Pläne durch sehr sachkundige Männer untersuchen ließ; diese haben ihren Bericht erstattet, indem sie einstimmig der Ansicht waren, es sei von der Ausführung des La Nicca'schen Planes, so wie er vorliegt, zu abstrahiren, da derselbe zu große Opfer koste; es sei besser, sich mit einem bescheidenern Plane zu begnügen, durch welchen man mit weniger großen Kosten auch den Zweck erreichen könne; und wie mir scheint, zeigen die Bundesbehörden mehr Geneigtheit, auf diesem Wege vorwärts zu gehen. Namentlich wirft man dem großen Plane vor, nicht alle Ausgaben seien hoch genug berechnet, wie zum Beispiel die Räumung der Zühl durch Abschwemmung, man könne sich dabei sehr arg täuschen und die Kosten dürften sich viel höher belaufen, als man vorgesehen. Die Hauptsache besteht darin, daß die fünf theilnehmenden Kantone sich zu einem gemeinschaftlichen Zusammenwirken vereinigen können, und wenn es Herrn Bundesrath Stämpfli nicht gelingt, das Werk in's Geleise zu bringen, so habe ich dann Zweifel, ob es Einem von uns besser gelingen würde. Er hat erklärt, daß er ganz der Sache lebe, um die Ausführung des großen Projektes möglich zu machen. Wenn Sie die Mahnung erheblich erklären wollen, so hat die Regierung nicht das Geringste dagegen, und es mag vielleicht dazu dienen, einen Impuls zu geben. Ich ersuche Sie aber, billig zu sein. Wenn es sich um ein paar mal hunderttausend Franken oder um eine Million handeln würde, so wäre man bald darüber im Reinen, aber wo es so kolossale Summen betrifft, da ist eine reifliche Prüfung am Platze. Ich trage großes Bedenken, so große Schulden zu machen, wo die Resultate noch so unsicher sind. Man wird vielleicht einwenden, ich hätte nicht so viel Bedenken gezeigt, als es sich um die Eisenbahnen gehandelt habe. Was diesen Punkt betrifft, so will ich die Verantwortlichkeit jetzt noch auf mich nehmen. Wenn der Staat nie ein schlechteres Geschäft gemacht hat, so darf er zufrieden sein, denn ich habe die Ueberzeugung, daß er nie einen Napfen verlieren, möglicher Weise aber einen erspriesslichen Gewinn machen wird. In Bezug auf andere Punkte der Seelandsentwässerung trete ich nicht näher ein. Was zum Beispiel das Schiffahrtsmonopol betrifft, so bezweifle ich, ob die eidgenössischen Behörden darauf eingehen möchten, daher könnte man auf diese Einnahme nicht rechnen. Auf diese Bemerkungen beschränkt sich die Auskunft, welche ich so gut als möglich ertheilte, da ich mich mit dieser Angelegenheit speziell nie beschäftigte. Ich widerseze mich der Erheblicherklärung der Mahnung gar nicht.

Die Mahnung wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Anzug des Herrn Kaiser und 24 anderer Mitglieder des Großen Rathes, verlesen am 22. März 1855, betreffend die beförderliche Ausführung der dem Jura als Aequivalent der Eisenbahnlilien des alten Kantons versprochenen Straßenbauten.

(S. Großrathsverhandlungen der Sitzung vom 22. März 1855, S. 78.)

Kaiser. Sie erlauben, daß ich den vorliegenden Anzug kurz begründe. Der Jura hatte bisher einen bedeutenden Personen- und Waarenverkehr nach Basel, Neuenburg und Genf, was begreiflicher Weise dem Lande von bedeutendem Nutzen war. Durch den Bau einer Eisenbahn von Basel nach Bern und Genf mit den Seitenlinien von Herzogenbuchsee nach Biel, und andererseits auf der französischen Seite verliert der Jura vollständig diesen Personen- und Güterverkehr. Der Verkehr, welcher sich bisher durch den Jura bewegte, wird sich künftig der Eisenbahn zuwenden. Welcher Nachtheil daraus für den Jura entsteht, können Sie ermessen. Man wird bemerken, dieses sei in andern Kantonsheilen mehr oder weniger auch der Fall, indem auch dort bisher belebte Straßen durch die Eisenbahnen verlassen werden und ähnliche Nachtheile für die betreffenden Gegenden eintreten. Ich erlaube mir aber darauf zu erwidern, daß dieß nicht so ganz richtig ist. Wenn die Hauptstraßen einiger Gegenden in Folge der Erbauung von Eisenbahnen verlassen werden, so gereicht es der Bevölkerung der betreffenden Gegenden auf der andern Seite zum Nutzen, daß sie mittelst der Eisenbahnen ihre Produkte viel leichter ausführen und die nöthigen Waaren vom Auslande leichter beziehen können. Das ist bei dem Jura nicht der Fall, denn er wird seine Waaren, wie bisher, mit Hilfe der gewöhnlichen Kommunikationsmittel beziehen müssen, abgesehen davon, daß er den Transit verliert. Es kann dem Jura ein Aequivalent geboten werden, wenn man ihm die Möglichkeit gewährt, die Straßen, welche er zu befahren hat, mit möglichst großer Leichtigkeit befahren zu können, daß dieselben daher korrigirt und hergestellt werden, und zwar nach Basel und Biel. Es sind vorzüglich drei Hauptlinien im Auge zu behalten, nämlich: die große Bern-Basel-Straße, die fast alle Amtsbezirke durchschneidet, oder doch von ihnen benützt wird. Diese Linie ist größtentheils schon korrigirt, und namentlich ist man im Begriffe, sie bei Neuchette zu korrigiren. Es ist nur zu bedauern, daß man nicht früher damit anfang, und zu befürchten, daß sie, wenn auch mit großen Kosten, schlecht ausgeführt werde. Die zweite Linie zieht sich von Pruntrut über Lécelle nach Lauffen und mündet von dort auf die Basel-Straße aus. Die Arbeiten auf dieser Straße sind bereits begonnen, aber leider zu wenige Kredite dafür bewilligt worden, um sie mit gehöriger Beförderung auszuführen. Die dritte Linie ist diejenige von Sonceboz über St. Immerthal nach der Kantonsgrenze von Neuenburg durch das gewerbsame St. Immerthal. Bekanntlich ist dieß eine der schlechtesten Straßen des Jura, so daß sie namentlich im Winter nicht leicht zu befahren ist. Der Jura darf um so eher erwarten, daß die Korrektion dieser Linien ausgeführt werde, als seiner Zeit, da es sich um die Erbauung von Eisenbahnen handelte, im Berichte des Regierungsrathes demselben das Versprechen gegeben wurde, diese Straßen unverzüglich zu bauen. Darin ist auch der Grund zu suchen, daß der Jura dazu gestimmt hat. Der Antrag, welchen ich zu begründen suchte, besteht darin, die fraglichen Korrekturen seien sofort zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und in der Frist auszuführen, in welcher die Centralbahngesellschaft ihre Linien im Kanton ausgeführt haben wird. Man hat dem Jura die Zusicherung gegeben, in Folge dessen wurde dieser Anzug vorgelegt, und ich empfehle Ihnen, gestützt darauf, dessen Genehmigung.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten. Wie Herr Kaiser sagte, wurden bei Anlaß der Verhandlungen über die Eisenbahnen dem Jura mehr oder weniger Zusicherungen über vorzunehmende Straßenkorrekturen gegeben. Was die erste von Herrn Kaiser bezeichnete Linie betrifft, so ist dafür auf dem Budget ein Kredit ausgesetzt, und das beste Zeugniß liegt in

den Worten des genannten Redners selbst, daß der Bau in der Ausführung begriffen sei. Die Baudirektion wird nicht erman- geln, durch Uebertragung verfügbarer Kredite der Goumois- Strafe auf die Kauffen-Lüzel-Strafe, wenn solche vom Re- gierungsrathe bewilligt wird, den Kredit der letztern zu vermehren. Was die Neucheneite-Strafe betrifft, so wurden auf erfolgte Reklamationen nicht nur die Arbeiten nicht fortgesetzt, sondern eingestellt. Ich bedauerte es sehr, und es steht im Widerspruche mit dem vorliegenden Anzuge. Indessen ist die Sache so wich- tig, daß der Große Rath ein Recht hat, die Beendigung aller Vorarbeiten vor dem Entscheide über die Hauptsache zu ver- langen. Den ganzen Sommer war ein Ingenieur damit be- schäftigt, und in der nächsten Grobathssitzung hoffe ich Devis und Pläne mit Berechnungen vorlegen zu können; alsdann wird Herr Kaiser, welcher glaubt, man führe eine schlechte Linie aus, Gelegenheit haben, ein Wort zu sagen. Die Regierung ist der Ansicht, die gewählte Linie sei eine gute. Vor der Hand habe ich nichts mehr beizufügen. Ich habe keinen Grund, mich der Erheblicherklärung des Anzuges zu widersetzen, da er mit dem Willen der Behörde ganz übereinstimmt, welche den gegebenen Zusicherungen so gut als möglich nachzukommen sucht.

Der Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr erhehlich erklärt.

Strafnachlassgesuche.

Zum Schlusse wird noch auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei

1) dem Emanuel Zumbrennen, Schmied und Schlosser, von Zweisimmen, welcher am 12. Januar 1854 von den Assisen des Oberlandes wegen Diebstahls und Unterschlagung peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, der Rest dieser in Kantonsverweisung von vierfacher Dauer umgewandelten Strafe, und

2) dem Johann Böffiger, von Untersteckholz, welcher am 11. Januar abhin von den Assisen des Seelandes wegen mehrerer Diebstähle zu einer zweijährigen Kettenstrafe verurtheilt wurde, der letzte Drittel dieser Strafe erlassen.

Schluß der Sitzung: 2¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Sechste Sitzung.

Samstag den 1. September 1855,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Brügger, Bühlmann, Bürkt in Bern, Choppart, v. Erlach, Fischer, Gerber, Indermühle, Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Moser, Gottlieb; Prudon, Schmid, Sepler, v. Steiger, Studer, v. Wattenwyl zu Habstetten, und v. Werdt; ohne Ent- schuldigung: die Herren Abersold, Affolter, Amstutz, Anderes, Bähler, Baischelet, Berbier, Bernard, Botteron, Brand- Schmid, Brechet, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bütschi, Bützberger, Carrel, Charmillot, Clemençon, Corbat, Eggis- mann, Etter, Feller, Fleury, Fresard, Girardin, Glaus, Gouvernon, Grimaitre, Hänni, Hennemann, Herren, Hirsig, Hofer, Jaquet, Imobersteg, Ingold, Kanztiger, Karlen, Karrer, Kehrl, Kilcher, Kipfer, König, Küng, Landry, Lehmann, Daniel; Marquis, Mauerhofer, Methée, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Rudolf; Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; v. Muralt, Nägeli, Deuvray, Dith, Probst, Räg, Rebmann, Richard, Ritschard, Röhliberger, Johann; Röhliberger, Gustav; Rubin, Sahli, Salchli, Schaffier, Schären, Scheidegger, Scheurer, Schilt, Schmutz, Schneeberger, Joseph; Schneeberger, Johann; Schneider, Schräml, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Streit, Hieronymus; Tücher, Theurillat, Thönen, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; Tschärner zu Rehrisag, v. Wattenwyl zu Rubigen, Weber, Wiedmer, Wirth, Wisler, Wittwer, Wyß und Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vergleich mit der Stadt Biel,
betreffend

ihre Ansprache auf Zollentschädigung.

„Zwischen den Abgeordneten der Regierung des Kantons Bern, Namens des Staates, einerseits, und den Abgeordneten der Bürger- und Einwohnergemeinde von Biel, andererseits, ist unter Vorbehalt der Ratifikation der beidseitigen kompetenten obern Behörden bezüglich auf die Entschädigung der Stadt Biel für die Aufhebung ihrer Zoll- gerechtigkeit in Folge des Gesetzes vom 1. Dezember 1836 und der Einführung des kantonalen Grenzzollsystems auf 1. Januar 1844 folgende Uebereinkunft geschlossen worden.

1.

Der Staat Bern bezahlt an die Stadt Biel als Entschädigung für ihre früher besessene Zollgerechtigkeit jährlich eine Summe von viertausend vierhundert Franken, vierteljährlich auszurichten, vom 1. Jan. 1855 an; dem Staate steht jedoch jederzeit zu, die Entschädigung mit einer Verfalls- summe im zwanzigfachen Betrage, also mit 88,000 Franken abzulösen; die Ablösung muß der Stadt Biel wenigstens ein Jahr vorher angekündigt werden.

2.

Für die elf Jahre, 1844 bis und mit 1854, während welcher Biel den Zoll nicht mehr bezog, bezahlt der Staat an

die Stadt Biel die gleiche Entschädigung nach mit jährlich 4400 Franken, zusammen also 48,400 Franken. Die Bezahlung dieser Summe findet einen Monat nach der beidseitigen endlichen Ratifikation dieser Uebereinkunft statt.

Also verabredet in Aarberg, den 14. April 1855.

Die Abgeordneten des Staates: Die Abgeordneten der Stadt Biel:
 Fueter, Regierungsrath. J. G. König, Burgersekelfmeister.
 Stämpfli. Dr. C. A. Blösch.
 Riggeler, Fürsprecher. Friedr. Moll, Not.

Der Regierungsrath und die Finanzdirektion stellen folgende Anträge:

- 1) Der Vergleich zwischen den Gemeinden der Stadt Biel und dem Staate vom 14. April 1855 sei gutgeheissen und zu vollziehen.
- 2) Das Begehren von Biel wegen Reziprozität der Auffündigung des Entschädigungskapitals sei zu berücksichtigen und darin aufzunehmen; es sei jedoch
- 3) der Regierungsrath beauftragt, wo möglich auch die Verhältnisse über die Pfarrbesoldung in Biel, so wie den Beitrag für die Jura-Straße nach der Zusage von Biel bei dieser Gelegenheit zu bereinigen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, Es thut mir leid, Ihnen ankünden zu müssen, daß es sich hier um ein für den Staat sehr mißliches Geschäft handelt, nämlich um den Zollentschädigungsstreit zwischen Biel und dem Staate. Als Biel im Jahre 1815 mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, stellte eine Vereinigungsurkunde die Bedingungen auf, unter welchen der Jura dem Kanton zugetheilt ward; unter Andern hatte der Staat den Zoll, das Ohngeld, das Hinterläßgeld der Stadt Biel anzuerkennen, und im Falle der Aufhebung dieselbe dafür zu entschädigen. Wir haben nicht nur mit Biel, sondern auch mit Thun eine solche Entschädigungsfrage zu erledigen; vielleicht dürfte eine ähnliche von Seite Huttwyls auftauchen, die indessen noch im Hintergrunde liegt. Als es sich darum handelte, die Zölle im Innern des Kantons Bern aufzuheben und sie an die Grenze zu verlegen, wurde zu diesem Zwecke lange vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung ein Gesetz erlassen. Im Jahre 1848 führte der Bund dieselbe Maßregel im Großen durch, indem die innern Zölle der Schweiz aufgehoben und an deren Grenzen verlegt wurden; als Äquivalent für die frühere Zolleinnahme erhielten die Kantone 4 Bagen per Kopf der Einwohnerzahl; wo diese nicht hinreichten, wurden auf dem Wege des Vergleiches auch größere Summen angenommen. Im Jahre 1836 erließ der Große Rath ein Gesetz über Aufhebung der Privatvollgerechtigkeiten; schon damals ging man damit um, die Zölle der Municipalitäten, der kleinen Städte, aufzuheben. Im Jahre 1844 wurde ein Zollgesetz erlassen, welches die Tagsatzung ratifizierte. In dem Dekrete von 1836, welches damals noch immer in Kraft war, ist förmlich der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat da, wo er Privaten oder Municipalitäten Zölle wegnehme, eine Entschädigung leiste, welche dem zwanzigfachen Betrage derselben gleichkomme. Leider machte Biel damals nicht Gebrauch davon, es war damit nicht zufrieden. Der Streit blieb sehr lange hängend und auf keinem Wege gelang dessen Erledigung. Auf der einen Seite wollte Biel nicht ernstere Schritte thun, indem es durch Zuwarten in eine bessere Stellung zu kommen hoffte. Als das neue bernische Zollgesetz im Jahre 1844 in Kraft trat, ließ man an sämmtliche Orte, die noch Zollgerechtigkeiten besaßen, auch an Biel, den Befehl ergehen, ihre Zölle aufzuheben, eine Maßregel, welcher man, sofern sie die Erleichterung des Verkehrs zum Zwecke hatte, nur Beifall zollen konnte; nur blieb die Frage der Entschädigung ungelöst. Biel, des langen Wartens müde, wandte sich in den letzten Jahren an die Bundesbehörden, mit dem Begehren, der Stadt Recht werden zu lassen, namentlich gestützt auf den §. 18 der Vereinigungsurkunde, durch welche ihr die Zölle garantiert worden seien, so daß sie nicht durch eine Verfügung des Staates einfach gestrichen werden können. Die Sache kam vor den Bundesbehörden zur Behandlung; sowohl der Nationalrath als der Ständerath fand, die Eidgenossenschaft

habe sich vor der Hand nicht damit zu befassen, sondern die Stadt Biel habe vorerst bei den Behörden des Kantons Bern ihr Recht geltend zu machen; daher wurde das Begehren der Stadt Biel abgewiesen. Inessen kommt hier noch folgender sehr wichtige Umstand in Betracht. Als der Große Rath sah, daß diejenigen, welche Privatvollgerechtigkeiten besaßen, von frühern Dekreten keinen Gebrauch machten, hob er die betreffenden Bestimmungen durch ein kleines Dekret vom 23. Mai 1848 auf, welches sich darauf stützt: „daß die meisten theilhaftigen Besitzer der durch das Gesetz vom 1. Christmonat 1836 aufgehobenen Privatgerechtigkeiten wider den in diesem Gesetze aufgestellten Maßstab der Entschädigung protestirt haben, und deshalb der dahin einschlagende Theil des Gesetzes bis jetzt unvollzogen geblieben; daß, wenn die durch jenes Gesetz aufgehobenen Gerechtigkeiten wohlervorbene Privatrechte waren, wie die Besitzer behaupten, diese, kraft der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Eigenthums, wirklich Anspruch auf vollständige Entschädigung haben; wenn hingegen den Gerechtigkeiten die Natur nicht zukommt, ihnen gar keine Entschädigung gebührt, daß die Beurtheilung der dazwischen liegenden Fragen Sache der Gerichte ist.“ Die zwei Paragraphen des Dekretes enthalten sodann folgende Bestimmungen: „§. 1. Die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes über die Privatvollgerechtigkeiten vom 1. Dezember 1836 sind aufgehoben. §. 2. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderungen der Zollrechtsbesitzer, sowie eventuell die Ausmittlung des Betrags der Entschädigung gehört vor die Gerichte.“ Infolge dieser Verfügung wurde das Gesetz von 1836 außer Kraft gesetzt, und da weder Biel noch Thun Schritte gethan haben, um ihre Rechtsansprüche geltend zu machen, so fiel die Sache in das frühere Stadium zurück. Nur mehrere an den Staat gerichteten Anfragen beirat zuerst Thun den Weg des Prozesses, welcher im Februar leztlich zu Ungunsten des Staates entschieden wurde, indem die Gerichte den Grundsatz der Entschädigungspflicht gegenüber der Stadt Thun aufstellten. Von dem Momente an, wo dieser Entscheid gefällt war, konnte die Finanzdirektion und der Regierungsrath gegenüber Biel nicht mehr im Zweifel sein; denn unstreitig hat Biel nicht nur alle Gründe, welche Thun geltend machte, für sich, sondern dazu kam noch die bereits erwähnte Bestimmung der Vereinigungsurkunde, welche der Stadt Biel die fragliche Zollgerechtigkeit oder eine Entschädigung dafür förmlich zugesichert hatte. Infolge dessen stellte der Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, vom Prozesse abzutreten; Sie haben denn auch in Ihrer Sitzung vom 27. November 1854 einstimmig beschlossen, davon abzustehen, und den Grundsatz der Entschädigung anzuerkennen. Seither fanden wiederholte Unterhandlungen statt, von Seite der Stadt Biel erfolgten Vorschläge über den Betrag der vom Staate zu tragenden Entschädigung, und nach langem Hin- und Herschreiben über diesen Gegenstand kam endlich am 14. April laufenden Jahres auf einer in Aarberg abgehaltenen Konferenz zwischen den Abgeordneten des Staates (Herren Stämpfli, gegenwärtiger Bundesrath, Grothrath Riggeler und dem Sprechenden) und denjenigen der Stadt Biel (Herren König, Burgersekelfmeister, Dr. Blösch, Gemeindevorstand, und Friedrich Moll, Notar) ein Vergleich zu Stande. Vorher hatten die beiderseitigen Abgeordneten Rechnungen aufgestellt, die Einen so hoch als möglich, die Andern so nieder als möglich. Endlich nach mehrstündigen zähen Verhandlungen, und nachdem man sah, daß nur der Weg des Prozesses übrig blieb, zogen die Abgeordneten des Staates einen Vergleich vor. Die Herren von Biel zogen Dinge in ihre Rechnungen, die nicht streng zum Zolle gehörten. Nach ihrer Angabe hätten die Zölle der Stadt Biel, gestützt auf einen Durchschnitt der fünf Jahre 1839 — 1843 jährlich eingetragenen: 5967 Fr. 93 Rp., zu 5% kapitalisirt bringt 119,358 Fr. 60 Rp., dazu 11 Jahre Rückstände bis und mit 1854 65,647 Fr. 23 Rp., zusammen 185,005 Fr. 83 Rp. alte Währung, oder in neuer Währung: 268,124 Fr. 39 Rp. Eine andere Berechnung nach einem zehnjährigen Durchschnitt der Jahre 1834 — 1843 kam zu folgendem Ergebnisse: jährlicher Reinertrag 4557 Fr. 84 Rp., zu 5% kapitalisirt 91,156 Fr. 95 Rp., dazu 11 Jahre Rückstände 50,136 Fr. 32 Rp., zusammen 141,293 Fr. 27 Rp. alte Währung, oder in neuer Währung 204,772 Fr. 88 Rp. Nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt, mit Nachvergütung der

Verhältnisse von 11 Jahren, betrug die Summe zu 5% in neuer Währung 182,053 Fr. 94 Rp.; nach zwanzigjährigem Durchschnitt zu 5% kapitalisirt: 168,639 Fr. 52 Rp.; zu 4% kapitalisirt gingen natürlich die Summen noch bedeutend höher. Sie werden hier bemerken, daß, je weiter der Durchschnitt zurückgeht, desto wohlfeiler die Sache für den Staat kommt, zum dem einfachen Grunde, weil der Verkehr in der neuern Zeit, namentlich seit Erbauung der neuen Vieler-Straße, sehr zugenommen hat. Es wurde daran erinnert, wie wenig billig es sei, da wo der Staat, namentlich im Interesse von Biel, so ungeheure Opfer zur Hebung des Verkehrs brachte, gerade diesen Umstand benutzen zu wollen, um höhere Ansätze zu machen, eine Rücksicht, die etwas eingewirkt haben dürfte. Nach langem Hin- und Hermarkten kamen wir endlich dahin, daß die Summe der jährlichen Entschädigung auf 4400 Fr. neue Währung festgesetzt wurde. Sowohl ich als meine beiden Herren Kollegen fanden nach einer sehr umsichtigen Berathung, wenn man Biel dahin bringen könne, auf diese Summe herabzugehen, so dürfen wir es verantworten, und ich glaube Ihnen die Zusicherung geben zu können, daß wir auf dem Wege des Prozeßes nicht einen bessern, im Gegenheile vielleicht einen schlimmern Erfolg haben würden. Wir haben also, unter Vorbehalt der Ratifikation, den Vergleich unterzeichnet. Es kostete Mühe, dahin zu kommen, aber endlich sagten die Herren von Biel, um die Sache einmal zu bereinigen und einen fernern Prozeß zu vermeiden, wollen sie den Vergleich annehmen. Aus diesem ergibt sich, daß die Rückstände von 1844 an sofort nach der Genehmigung des Vertrages nachzuzahlen wären, die jährliche Entschädigung für die Zukunft, wie schon bemerkt, auf 4400 Fr. bestimmt würde, daß über dem Staate das Recht vorbehalten ist, das Entschädigungskapital aufzukündigen und dafür eine Aversalsumme von 88,000 Fr. zu bezahlen. Hier entstand nun eine Schwierigkeit, indem Biel bei der Ratifikation des Vertrages den Vorbehalt machte, daß auch der Stadt das Recht der Aufkündigung zustehe und der Staat nach ihrem Wunsche die Aversalsumme ausbezahlen soll. Die Finanzdirektion, respektive der Regierungsrath, stimmte sehr ungerne dazu, sie wünschten, daß der Vertrag, welcher dem Staate ohnedies schwer fällt, innegehalten werden möchte. Indessen sah die Behörde aus dem betreffenden Schreiben von Biel, daß sie entschlossen auf dem Vorbehalt der Reziprozität der Aufkündigung beharrt werde, daß man glaubte, von diesem Umstande einzig soll nicht die ganze Angelegenheit abhängig gemacht und auf die Spitze gestellt werden. Ich würde dieß um so mehr bedauern, als der Vergleich von den Behörden und Gemeinden Biels bereits ratifizirt ist, so daß derselbe in Kraft tritt, wenn Sie ihm heute auch Ihre Ratifikation ertheilen. Ich habe noch die Frage zu berühren, ob uns diese Entschädigung von der Eidgenossenschaft ersetzt werde. Wenn man das Verhältniß in Biel hinsichtlich des Zollbezuges unberührt gelassen, oder denselben erst aufgehoben hätte, als die Eidgenossenschaft ihrerseits sämtliche innere Zölle aufhob, so wäre die Ausmittlung sehr einfach gewesen; man hätte den Zoll von Biel einfach in Rechnung gebracht, und so hätte der Bund uns denselben vielleicht mit einigem Abzug ersetzt. Aber leider hatte die Aufhebung des fraglichen Zolles vorher stattgefunden, so daß die durch die Bundesverfassung gegebene Durchschnittssumme nicht mehr in Anwendung kommen konnte. Die Bundesverfassung bestimmt den Durchschnitt des Reinertrages der Jahre 1842 bis und mit 1846 als Maßstab der Zollentschädigung an die Kantone, und da der Zoll von Biel schon zu bestehen aufgehört hatte, so war es schwer, das Verhältniß des Reinertrages dieser Jahre behufs Ermittlung einer Entschädigung festzusetzen. Es blieb nichts Anderes übrig, als sich dabei auf das kantonale Zollgesetz zu stützen, etwas Anderes wollten die Bundesbehörden nicht annehmen, indem diese voraussetzten, in dem an der Kantongrenze bezogenen Zolle seien die Gebühren inbegriffen, welche die Municipalitäten früher im Innern des Landes erhoben hätten. Ein Beweggrund für Biel, den vorliegenden Vergleich anzunehmen, mochte auch in dem Umstande liegen, daß der dortige Burgerrath mit Schreiben vom 16. Februar 1852 seine Ansprüche mäßiger gestellt hatte als in neuerer Zeit, nämlich auf 3211 Fr. alte Währung im Durchschnitt der Jahre 1827, 1830 und 1836 jährlicher Leistung, oder zu 4% kapitalisirt 80,275 Fr. alte

Tagblatt des Großen Rathes. 1855.

Währung nebst Zinsen seit 1844 zu 4%, damals 25,688 Fr. Noch ein Wort über die Ausbezahlung der Aversalsumme von Seite des Staates. Biel ist der einzige Ort im Kanton Bern, der einen Pfarrer aus dem Gemeindegut besoldet. Da dieses Verhältniß gegenüber den andern Gemeinden nicht ganz normal ist, so wäre es vielleicht angemessen, bei diesem Anlasse die Besoldung des Pfarrers von Seite des Staates zu übernehmen; früher oder später riskirt man doch, daß sie dem Staate zufällt. Dagegen dürfte es nicht unzweckmäßig sein, bei Ausbezahlung einer Aversalsumme die Gemeinde an das Versprechen zu erinnern, welches sie am 2. Dezember 1852 dem Staate hinsichtlich eines Beitrags an die Jurastraße gemacht hat, des Inhaltes, daß, wenn dieselbe in der Nähe der Stadt einmünden und deren Bau, sowie die Landentschädigungen etc. auf Rechnung des Staates übernommen würden, alsdann die Einwohner- und Bürgergemeinde Biel auf die erste Aufforderung eine fixe Beitragssumme von 50,000 Fr. zur Verfügung stellen wolle, ferner von der zu gewärtigenden Zollenentschädigung einen weitem Beitrag zu leisten, endlich das zum fraglichen Straßenbau nöthige Gemeinland unentgeltlich zu überlassen bereit sei. Diese Umstände bestimmten den Regierungsrath namentlich, auf dem Vorbehalte des ausschließlichen Aufkündigungsrechtes zu Gunsten des Staates nicht länger zu beharren, sondern der Stadt Biel gegenüber die Reziprozität einzuräumen. Ich empfehle Ihnen nun die Annahme des Vergleichs nach dem Antrage des Regierungsrathes, in der festen Ueberzeugung, daß es besser ist, diesen Vergleich anzunehmen, als Gefahr zu laufen, daß der Staat ein noch ungünstigeres Geschäft haben werde.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über das Nachkreditbegehren der Direktion für Entsumpfung und Eisenbahnen, mit dem Antrage: es sei der Letztern ein Nachkredit von 5300 Franken zu bewilligen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Direktion für Entsumpfungen und Eisenbahnen verlangte einen Nachkredit für Bureau- und Reisekosten, so wie für Vorarbeiten, zusammen im Betrage von 10,000 Franken. Die Finanzdirektion, welcher dieses Begehren zum Altrapporte zugewiesen wurde, fand, daß es, wenn wir vermeiden wollen, trotz der erhöhten Steuern bekändige Defizite zu haben, nicht wohl zulässig sei, neue Kredite zu bewilligen; indessen sah sie wohl ein, daß die Bewilligung einer Summe nothwendig sei. Da jedoch noch ein verfügbarer Kredit zu Gebote steht, so würde sich die zu bewilligende Summe auf 5300 Franken vermindern. Ich überlasse es dem Vorstände der betreffenden Direktion, die Sache näher zu beleuchten.

Steiner, Militärdirektor. Ich glaubte, der Herr Finanzdirektor werde dieses Nachkreditbegehren rechtfertigen, wie es sonst bei Geschäften ähnlicher Natur der Fall ist, indessen begreife ich es, wenn er es mir überläßt. Es wurden der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen drei Kredite ausgesetzt: für Bureau- und Reisekosten 3000 Fr., Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen 10,000 Fr., Beitrag an die Kosten der Gürbekorrektion 4200 Fr. Die zwei erstern Kredite sind gegenwärtig vollständig erschöpft, und es wird sich daher fragen, ob die Direktion ihre Arbeiten für dieses Jahr abrechnen, oder sie mit einem andern Kredite, den nur der Große Rath bewilligen kann, fortsetzen soll. Sie werden wohl einverstanden sein, daß ein Kredit von 3000 Fr. für Bureau- und Reisekosten für die Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen ein sehr bescheidener war, und ich brauche wenig zu sagen, um die Verwendung desselben im ersten halben Jahre zu rechtfertigen. Bald stellte sich die Nothwendigkeit heraus, einen Sekretär und einen eigenen Abwart für diese Direktion

anzustellen. Dieser Sekretär, obschon er so viel Arbeit hat als der erste Sekretär irgend einer Direktion, ist sehr bescheiden bezahlt. Ein Lokal für die Ingenieure mußte eingerichtet werden. Daher kommt es, daß die 3000 Fr. erschöpft sind. Was die 10,000 Fr. für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen betrifft, so bemerke ich darüber nur Folgendes. Mein Vorgänger hatte bereits vor einem Jahre eine Zusammenstellung alles versumpften Landes im Kanton, das durch Entsumpfung an Werth gewinnen kann, angeordnet. Es ergab sich daraus, daß der Kanton im Ganzen eine viel größere Fläche versumpften Landes hat, als man vorher vermuthete. Die Direktion richtete ihre Thätigkeit bereits letztes Jahr auf einige größere Unternehmungen, in Folge dessen wurden Ihnen einige Dekrete vorgelegt; so über die Tieferlegung des Brienzsee's, über die Korrektur der Gürbe und einige andere Unternehmen, für deren Ausführung der Große Rath das Expropriationsrecht erteilte; und für diese Unternehmungen, sei es, daß sie unter der Aufsicht des Staates ausgeführt werden, oder daß Gemeinden oder Privaten dieselben ausführen, ist die Uebernahme der technischen Vorarbeiten zugesichert. Bei allen gibt der Staat den Ingenieur für Vermessungen und technische Vorarbeiten, bei einigen sogar zur Leitung der Arbeiten. Wenn die Direktion allen Begehren hätte entsprechen wollen, so hätte sie ein Duzend Ingenieure zur Verfügung stellen müssen, sofern sie solche gefunden hätte. Es waren seit Anfang des Jahres vier, fünf, sechs, eine Zeit lang sieben, sogar acht Ingenieure angestellt, die mit der Ausarbeitung von Plänen beschäftigt waren; sie werden sehr verschieden bezahlt, derjenige, welcher die Gürbekorrektur leitet, mit 3000 Franken, die andern nach Verhältnis der Arbeit. Mit einem Kredite von 10,000 Franken kann man nicht weitere Ausgaben bestreiten, als diejenigen für die erste Hälfte des Jahres. Ich ließ ein Verzeichniß derjenigen technischen Vor- und Ausführungsarbeiten entwerfen, welche vom 1. Jenner 1855 bis Ende August gl. J. vorgenommen wurden. Ich will nur in Kürze die Namen der Unternehmungen anführen, an welchen während dieser Zeit gearbeitet wurde: es ist vorerst die Aeffligen-Bachkorrektur und Austrocknung des Alchenhölzleins, dann das Bätterkinden-Moos, die Tieferlegung des Brienzsee's, das Elisried-Moos, das Flugbrunnen-Moos, die Gürbekorrektur, das Gwatt-Thali-Moos bei Schloßwyl, die Zegenstorf- und Mündringen-Matten, die Kernenried-Zauggenried-Matten, das Krauchthal-Moos, die Limpbach-Korrektur, das Schönbühlthal-Moos, das Signau-Lichterswyl-Moos und die Korrektur der angrenzenden Waldbäche, das Steitlen-Moos, das Wechigen-Moos, das Wengli-Moos und die Zähtwyl- und Mirkel-Mösser. Wenn man den Flächeninhalt dieser versumpften Gegenden zusammensetzt, so kommen wir auf 6000 Jucharten, und wenn man die Kosten, welche der Staat dieses Jahr darauf verwendete, vertheilt, so ergibt sich nach den einzelnen Unternehmungen ein verschiedenes Verhältnis. Am einen Orte beläuft sich der Beitrag des Staates auf 10 Franken per Jucharte, an andern Orten auf 2 Franken, durchschnittlich auf 3 Franken. Die Vortheile dieser Arbeiten sind bekannt, sie haben schon früher den Großen Rath bestimmt, Kredite dafür zu bewilligen. Man erzielt dadurch eine Vermehrung der Arbeit, mithin auch eine Vermehrung der Produkte, des Nationalvermögens, des Steuerkapitals, und in den nächsten Jahren wird der Staat den dafür geleisteten Vorschuß mit Zinsen zurückerhalten. Auch einen wohlthätigen Einfluß auf das Klima üben die fraglichen Unternehmungen in gewissen Gegenden aus. Ich halte also dafür, ein Nachkreditbegehren dürfte hinlänglich gerechtfertigt sein. Es wäre ein Nachkredit von 9500 Franken nöthig; nun ist aber der dritte Kredit der Direktion noch nicht angegriffen, es kann somit eine Uebertragung stattfinden, und der Regierungsrath ist dazu geneigt, sie ist auch bereits soviel als geschehen. Ich empfehle Ihnen daher die Bewilligung des vom Regierungsrathe beantragten Kredites.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Projekt = Beschluß

über die

Erläuterung der Satzungen 100 und 101 des Civilgesetzbuches.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß Zweifel über die Frage walten, ob die Schlußbestimmung der Satz. 101 C. noch dermal in Rechtskraft bestehe oder durch die Artikel 2, 10 und 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846, so wie durch den Art. 10 des Gesetzes vom 12. November 1846 und die Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 abgeändert worden sei;

daß nach dem Sinn und Geiste dieser Gesetze bei der Nachgangserklärung für die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Gutes weder die Ermächtigung oder die Mitwirkung von Verwandten oder Behörden, noch das persönliche Erscheinen der Ehefrau vor der Fertigungsbehörde ein nothwendiges Erforderniß ist, und daß es demnach auch überflüssig erscheinen muß, die vor Notar und Zeugen gegebene Nachgangserklärung der Fertigungsbehörde vorzulegen, indem dieselbe keine Ermächtigung oder Verweigerung der Anerkennung des Aktes zu geben hat;

daß indessen zu Hebung der obwaltenden Zweifel eine authentische Auslegung des Gesetzes als wünschenswerth erscheint;

erklärt:

Die Schlußbestimmung der Satz. 101 des Civilgesetzbuches ist durch die oben erwähnten Gesetze in dem Sinne modifizirt worden, daß weder die Ermächtigung, noch die von der Ehefrau vor Notar und Zeugen gethane Erklärung der Fertigungsbehörde vorgelegt zu werden braucht.

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, im Interesse einer großen Zahl Gläubiger und Schuldner eine authentische Erklärung zu geben. Um diese zu begründen, ist es nothwendig, einen Blick auf die verschiedenen Gesetzesbestimmungen zu werfen. So lange die Untergerichte die Fertigungsbehörden waren, hat das Civilgesetz die Förmlichkeiten vorgeschrieben, nach welchen bei der Nachgangserklärung der Ehefrau für die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Gutes verfahren werden mußte. Die betreffenden Vorschriften lauten, wie folgt: Satzung 100: „Die Frau kann auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten nicht anders Verzicht thun, als mit Ermächtigung zweier Verwandten und in Ermanglung von solchen der Vormundschaftsbehörde.“ Satzung 101: „Die dahertige Erklärung der Ehefrau muß vor dem Untergerichte abgelegt werden, wo sie in Begleit eines Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde persönlich erscheinen soll, wenn sie keine genügenden Abhaltungsgründe hat. In jedem Falle muß die erforderliche Ermächtigung (100), und in dem letztern auch die von der Ehefrau vor Notar und Zeugen gethane Erklärung, dem Untergerichte vorgelegt werden.“ Das sind die Förmlichkeiten, welche für die Gültigkeit der Nachgangserklärung der Ehefrau gesetzlich vorgeschrieben waren und Regel machten, bis der Große Rath im Jahre 1846 ein Gesetz erließ, durch welches die Untergerichte aufgehoben und die Fertigungen den Gemeinderäthen übertragen wurden. In diesem Gesetze ist eine spezielle Bestimmung über die Nachgangserklärungen, deren Entscheidung Ihnen nun anheimgestellt ist; sie lautet, wie folgt: „Der Verzicht der Ehefrau auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten muß von ihr in Gegenwart eines Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde, versehen mit der erforderlichen Ermächtigung, und mit Beziehung von Zeugen, vor dem Amtschreiber oder einem Amtsnotar erklärt werden (Satz. 100 und 101 C.)“ Zum Beweise, daß der Gesetzgeber wirklich die Ansicht hatte, durch diese Vorschrift die Bestimmungen der Satz. 100 und 101 zu ersetzen, wurde auf diese Satzungen in Parenthese hingewiesen. Wenn man die Auslegung hätte annehmen wollen,

welche das Obergericht seiner Zeit gab, so hätte man gewiß die Sag. 101 weggelassen und nur auf die Sag. 100 hingewiesen. Auch die Praxis stimmt mit der Auslegung überein, welche Ihnen vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird. Ebenso stützten sich die bernischen Sachwalter, die Notarien, die Verwaltungen öffentlicher Kreditanstalten auf das Gesetz, und diese Auslegung fand in der Praxis so allgemeine Geltung, daß das Urtheil des Obergerichtes, welches davon abging, wie ein neuer Stern am Himmel erschien, weil es Fälle betraf, in denen große Interessen auf dem Spiele standen und so zu sagen Alles über den Haufen warf. Was geschah? Notarien aus fast allen Amtsbezirken verlangten Schutz und protestirten gegen die Folgen, denn durch das fragliche Urtheil war der Rang des Hypothekargläubigers und der Schuldner gefährdet, weil der Erstere, um einen Prozeß über die Gültigkeit der Nachgangserklärung zu vermeiden, dem Letztern so schnell als möglich den Titel aufzukündigen suchte. Das Verhältniß hatte sich durch das Gesetz vom 27. Mai 1847 noch etwas vereinfacht, indem durch die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften für die Ehefrauen die Mitverhandlung oder Ermächtigung eines Vaters, eines Beistandes, der Verwandten, der Vormundschaftsbehörde oder eines Mitgliedes derselben u. A. für die in den Sag. 100 und 101 vorgesehenen Fälle als nicht mehr erforderlich erklärt wurde. Dazu kam im Jahre 1849 das Gesetz über die Errichtung von Pfandobligationen, welches namentlich die Hypothekarkasse betrafte, und diese beobachtete, wie alle Notarien und Sachwalter des alten Kantons, die Jörmlichkeiten, welche durch die angeführten Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben waren. Nachdem der Regierungsrath sich von der Nichtigkeit der in der Praxis zur Geltung gelangten Auslegung und von der Unrichtigkeit derjenigen des Obergerichtes überzeugt hatte, fand er sich bewogen, Ihnen zum Schutze der gefährdeten Interessen eine authentische Auslegung des Gesetzes vorzuschlagen, damit diejenigen Akte, welche in der Vergangenheit gestützt auf die bestehenden Gesetze errichtet wurden, als in Ordnung befindlich betrachtet werden. Denn wenn man ein neues Gesetz erlassen hätte, so hätte es nur für die Zukunft gegolten, während das abweichende Urtheil des Obergerichtes wie ein Damoklesschwert auch über dem Vergangenen schwebte. Es wird daher einfach erklärt, die Schlussbestimmung der Sag. 101 C. G. sei durch die zitierten Gesetze von 1846 und 1847 in dem Sinne modifizirt worden, daß weder die Ermächtigung, noch die vor Notar und Zeugen gethane Erklärung der Fertigungsbehörde vorgelegt zu werden brauche. Dadurch werden alle Schwierigkeiten beseitigt; das Obergericht erhält zwar dadurch eine Blöße, aber es wird deswegen nicht zu Grunde gehen. Die Gerichte urtheilen bald so, bald anders, und man kann annehmen, daß das Obergericht unter dem Eindrucke der gefährdeten Interessen vielleicht später ein anderes Urtheil gefaßt haben würde. Dem vorliegenden Entwurfe wird noch eine eventuelle Redaktion beigefügt, welche nun wegfällt. Auf dem Traktandenverzeichnisse steht nämlich ein Gesetzesentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften, und wenn dieser Entwurf Gesetzeskraft erhielte, so müßte eine Modifikation des vorliegenden Entwurfes eintreten; nun aber ist eine solche nicht nothwendig. Es bedarf nur der Erklärung, wie sie hier vorgeschlagen ist, dann werden die Notarien und Geschäftsmänner wissen, was sie zu thun haben.

Matthys. Wenn der Regierungsrath dem Großen Rathe nicht den Gesetzesentwurf vom 23. August 1855 vorgelegt hätte, so würde ich dem vorliegenden Projektbeschlusse beipflichten; weil aber der Regierungsrath mit Rücksicht auf einen allgemeinen Volkswunsch den erstern Entwurf vorgelegt hat, und im Art. 8 desselben vorschlägt, daß auch die Satzungen 100 und 101 wieder in Kraft treten sollen, so tritt der fatale Nachtheil ein, daß, wenn Sie heute den vorliegenden Beschluß nach Antrag des Regierungsrathes fassen, derselbe durch einen neuen Beschluß wieder aufgehoben wird, und das ist ein Uebelstand, der beseitigt werden soll, wenn er kann. Mit Rücksicht darauf, daß in Notariatssachen darüber Zweifel obwalten, ob Nachgangserklärungen auf Pfandobligationen oder Schadlosbriefe der Fertigungsbehörde vorzulegen seien, mit andern Worten, ob sie auf

rechtlich wirksame Weise vor dem Amtsschreiber oder Amtsnotar und Zeugen ausgestellt werden können, ohne der Fertigungsbehörde vorgelegt zu werden, schlage ich dem Großen Rathe die Erlassung des folgenden Beschlusses vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß Zweifel über die Frage obwalten, ob die Schlussbestimmung der Satzung 101 C. G. auch auf die Nachgangserklärungen, welche in Rücksicht auf Pfandobligationen oder Schadlosbriefe ausgestellt werden, Anwendung finde;

daß der Hypothekar-Kredit die Lösung dieser Zweifel durch authentische Auslegung des Gesetzes gebietet;

erklärt:

„Die Schlussbestimmung der Satzung 101 des Civilgesetzbuches findet auf die bei Anlaß der Errichtung von Pfandobligationen und Schadlosbriefen ausgestellten und noch auszustellenden Nachgangserklärungen nicht Anwendung.“

Der Vortheil, welcher sich an diese Redaktion knüpft, ist der, daß, wenn Sie später den Artikel 8 des Gesetzes über die Geschlechtsbeistandschaften annehmen, alle Zweifel, die dermal obwalten, gelöst bleiben, daß die Amtsschreiber und Amtsnotarien wissen, was sie zu thun haben, und die Zurückziehung von Kapitalen, wenn sie gehörige Garantie bieten und die Schuldner gehörig zinsen, vermieden wird. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinem Vorschlage beizupflichten.

Friedli. Ich wünsche Aufschluß darüber zu erhalten, wie der Vorschlag des Herrn Matthys zu verstehen sei, wenn z. B. eine Frau eine Nachgangserklärung in Bezug auf einen Titel eingibt, welcher ihr gehört, den aber der Mann als Faustpfand eingesezt hat. Es ist schon jetzt zweifelhaft, und nach dem Antrage des Herrn Matthys würde die Sache noch unbestimmter.

Tschärner zu Rehrsaß. Ich möchte hingegen den Antrag des Herrn Matthys unterstützen, da er nach meiner Ansicht geeignet ist, den bestehenden Uebelständen abzuhelfen. Es betrifft größtentheils die Pfandobligationen, hinsichtlich welcher Zweifel obwalten, die durch eine authentische Auslegung beseitigt werden können.

Stettler, Fürsprecher. Ich bin ebenfalls so frei, den Antrag des Herrn Matthys zu unterstützen. Der Unterschied zwischen der Redaktion des Regierungsrathes und derjenigen des Herrn Matthys besteht lediglich darin, daß die letztere negativ, die erstere positiv gehalten ist, und die von Herrn Matthys vorgeschlagene Redaktion bietet den Vortheil, daß sie auch bei der Annahme des Gesetzes, betreffend die Geschlechtsbeistandschaften, stehen bleiben kann, während die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Fassung durch dieses Gesetz abgeändert werden muß. Die von Herrn Friedli gemachte Bemerkung bezieht sich auf einen andern Fall, er spricht von Nachgangserklärungen bei Titeln, die als Faustpfand hinterlegt werden. Da kommen ganz andere Bestimmungen in Betracht. Der Grund, warum hier eine Erklärung nöthig ist, liegt einfach in einem Urtheile des Obergerichtes.

Anderegg unterstützt den Antrag des Herrn Matthys ebenfalls, und beantragt ferner, daß mit Rücksicht auf die Ziffer 2, Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 1849, betreffend einige Abänderungen in der Hypothekergesetzgebung, im ersten Motive des Beschlusses auf diese Gesetzesstelle hingewiesen werde.

Friedli wiederholt seinen Wunsch um Aufschluß darüber, ob nach dem Antrage des Herrn Matthys alle Nachgangserklärungen gleichgehalten würden oder nicht.

Matthys. In früherer Zeit wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Civilgesetzes angenommen, daß eine Ehefrau in Betreff ihres zugebrachten Gutes den Nachgang nur in Bezug

auf pfandrechtlich versicherte Forderungen erklären könne; das wird Niemand bestreiten. In jüngster Zeit haben einzelne Notarien angefangen, den Nachgang auch in Bezug auf Obligationen, auf Hausbuchforderungen zu erklären, und was Herr Friedli befürchtet, hat auf letzteres Bezug, indem es sich fragt, ob eine solche Nachgangserklärung gültig sei oder nicht. Dieser Frage soll der Große Rath heute nicht vorgreifen, sondern wenn Zweifel darüber walten, so soll sie im einzelnen Falle vom Richter entschieden werden; und ich soll, gestützt auf eine mehr als zwanzigjährige Rechtspraxis, glauben, die Gerichte nehmen an, die Nachgangserklärung der Frau sei nur mit Rücksicht auf unterpfändlich versicherte Forderungen zulässig. Die Nachgangserklärungen auf einfache Obligationen erschüttern den Landescredit, weil sie der Fertigungsbehörde nicht vorgelegt wurden. Als das Obergericht über einen solchen Fall zu entscheiden hatte, und in der Redaktion der Motive kein Unterschied aufgestellt wurde, erließen hiesige Sachwalter und Notarien Zirkulare, machten auf das betreffende Urtheil aufmerksam; einzelne Amtsnotarien wurden mit Schadenersatzforderungen bedroht, einzelne Auffündungen erfolgten, und das ängstigte das Publikum. Um nicht zu bewirken, daß gut versicherte Kapitalien von heute auf morgen gekündigt werden, in einer Zeit, wo man von Eisenbahngesellschaften 5% Zins bekommt und diesen am Verfalltage ohne Schwierigkeit beziehen kann, ist es absolut nothwendig, den Zweifel zu lösen.

Herr Berichterstatter. Aus der bisherigen Diskussion sehe ich, daß man über die Nothwendigkeit, die bestehenden Nachtheile zu heben, einverstanden ist; aber es fragt sich, ob zu diesem Zweck eine allgemeine Vorschrift aufgestellt werden soll, um jeden Zweifel zu heben, oder ob man den Beschluß, wie Herr Matthys vor schlägt, nur auf Pfandobligationen und Schadlosbriefe beschränken wolle. Wir haben diese Seite der Frage auch erörtert, aber gefunden, es sei viel besser, im Allgemeinen zu erklären, was gültig und was nicht gültig sei, dann vermeide man Prozesse. Der Gesetzgeber hat hier einfach zu sagen: Das Gesetz ist in diesem Sinne modifizirt worden! dann hat er seine Pflicht gethan. Es ist nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, Einzelheiten zu berühren, sonst läuft er Gefahr, die Anomalie zu sehen, daß der eine Grundpfandvertrag unter dieser, der andere unter jener oder unter gar keiner Gesetzgebung steht. Es handelt sich nicht darum, zu erklären, daß die vor ein paar Monaten errichteten Alte Geltung haben, sondern die Gesetzesbestimmungen, auf die sich dieser Beschluß bezieht, datiren sich aus dem Jahre 1846, und von da an sind sie in dem von der Regierung vorgeschlagenen Sinne so lange zu befolgen, als kein anderes Gesetz dieselben modifizirt. Das ist der natürliche Weg für die Behörde, sie kann sich nicht an die Frage halten, ob dieser oder jener einzelne Fall entscheidend sei. Auch die Behauptung, als habe der vorliegende Beschluß einen Uebelstand zur Folge, weil ein Gesetz hinsichtlich der Geschlechtsbeistandschaften im Entwurfe vorliege, ist daher nicht richtig. Nach demjenigen, was ich übrigens hörte, hat das betreffende Gesetz nicht große Aussicht, hier angenommen zu werden, und dieses soll uns nicht abhalten, hier einen Beschluß zu fassen. Wird das Gesetz betreffend die Geschlechtsbeistandschaften erlassen, so bleibt der heutige Beschluß dennoch in Kraft, bis ein anderes Gesetz die durch denselben interpretirten Gesetzesbestimmungen abändert. Der Große Rath darf nicht nur den Schutz einzelner Interessen im Auge haben, sondern er hat einfach das Gesetz in seiner allgemeinen Bedeutung zu interpretiren, eine Regel sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft aufzustellen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten	Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes	Große Mehrheit.
" " " " Herrn Matthys	Minderheit.

Matthys stellt den Antrag, die Redaktion des Beschlusses in dem Sinne zu modifiziren, daß in der zweiten Erwägung statt der Worte „Notar und“ — gesetzt werde: „dem Amts-schreiber oder einem Amtsnotar in Gegenwart von 2c.“

Sowohl dieser Antrag als die von Herrn Anderegg vorgeschlagene Ergänzung wird vom Herrn Berichterstatter zugegeben und ohne Einsprache genehmigt.

Es kommt noch zur Behandlung die am 29. August verlesene Mahnung des Herrn Koller und 25 anderer Großräthe aus dem Jura, betreffend die beförderliche Erledigung der Frage über Wiederherstellung des französischen Civilprozesses (Schuldbetreibungsverfahren) für die jurassischen Amtsbezirke.

Koller. Am 8. März 1853 legten die jurassischen Abgeordneten dem Großen Rathe einstimmig einen Anzug vor, welcher die Wiederherstellung des französischen Civilprozesses, soweit es das Schuldbetreibungsverfahren betrifft, zum Gegenstande hat. Dieser Anzug wurde am 26. Mai erheblich erklärt, und am 21. Dezember gleichen Jahres beauftragte der Große Rath die Regierung, eine Kommission niederzusetzen, mit der Weisung, die Frage der Wiederherstellung des französischen Civilprozesses im Jura zu begutachten und allfällige nöthigen Entwürfe und Anträge auszuarbeiten. Diese Kommission versammelte sich drei- oder viermal, und schon im April 1854 überreichte sie der Regierung einen Gesetzesentwurf, welcher die Inkraftsetzung des fraglichen Theiles des Civilprozesses bezweckte. In dem Gutachten, das den Entwurf begleitete, hatte die Kommission den Wunsch ausgedrückt, der Große Rath möchte sobald als möglich den Gegenstand behandeln, auch erschien der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf unter den in der letzten Session (April 1854) der Gesetzgebungsperiode von 1850 zu behandelnden Gegenständen, so daß man die Erledigung dieses Geschäftes schon in jener Epoche erwartete. Dieses konnte jedoch verschiedener Umstände wegen damals nicht stattfinden, und in der Zwischenzeit von jenem Zeitpunkt an bis zum heutigen Tage, das heißt seit 18 Monaten, muß dieser Entwurf in den Cartons der Regierung liegen geblieben sein. Zu verschiedenen Malen zog man Erkundigungen ein über das Schicksal des Kommissionsentwurfes, aber unglücklicher Weise mußte man sich überzeugen, daß die Sache nicht vorwärts ging. Der Zweck, welchen die jurassischen Abgeordneten bei dieser Mahnung haben, besteht darin, daß die Regierung eingeladen werde, von nun an dem von der erwähnten Kommission im April vorigen Jahres ausgearbeiteten Dekretsentwürfe Folge zu geben.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Der soeben gestellte Antrag veranlaßt mich zu einer Erwiderung. Herr Koller behauptet, es sei im Laufe des Monats April 1854 der Regierung ein Dekretsentwurf eingereicht worden, welcher seither dem Großen Rathe behufs der Inkraftsetzung hätte vorgelegt werden sollen, es sei dieser Gegenstand der kompetenten Direktion zugewiesen worden, und in deren Cartons liegen geblieben. In der That blieb der fragliche Entwurf dort liegen, aber erst nachdem er zweimal seinen Platz verlassen und nachher ihn dann wieder eingenommen hatte. Dieser Entwurf, so wie er vorliegt, kann nicht zur Berathung kommen, weil er sich einfach darauf beschränkt, den Großen Rath in Kenntniß zu setzen, daß ein Gesetzesentwurf über den betreffenden Gegenstand im Jura in Kraft trete. Ich spreche mich gegen eine solche Behandlung dieser Angelegenheit aus, denn wenn man das französische Gesetz im Jura in Kraft setzen will, so soll die seither Zeit niedergesetzte Kommission sich die Mühe nehmen, uns ein offizielles Exemplar davon vorzulegen. Wir können uns nicht damit befassen, uns bei allen französischen Buchhandlungen um die verschiedenen Ausgaben umzusehen, welche über diesen Gegenstand erschienen sind, denn man müßte alle Kommentare zu Rathe ziehen, um alle Modifikationen zu kennen, welche die französischen Gesetze erlitten haben. Sodann soll dieses Gesetz nicht als französisches, sondern als bernisches oder jurassisches Civilgesetz in Kraft treten. Deshalb ist es nicht verboten, das französische Gesetz

abzuschreiben, allein man muß zu diesem Ende alles Bestehende nachschlagen, damit die Gerichte und die Fachmänner nicht zu Kommentaren ihre Zuflucht nehmen müssen. Ich sage daher: wenn Sie ein Gesetzbuch haben wollen, so legen Sie uns ein Exemplar davon, wie es sein soll, vor, damit wir bei dessen Veröffentlichung den Bürgern sagen können: das ist Euer Gesetz; wir geben Euch nicht eine Falle, wo Jedermann sich ein Mittel zu Schikanen holen kann, sondern ein bestimmtes Gesetz, welches über keinen Punkt im Zweifel läßt. Das sind die Gründe, warum der fragliche Dekretsentwurf in den Cartons liegen blieb. Wie ich schon sagte, wurde er zweimal hervorgeholt, um geprüft zu werden, aber er kehrte dorthin zurück, weil ich glaube, dort sei sein Platz. Immerhin sehe ich keine Schwierigkeit, daß die vorliegende Mahnung erheblich erklärt werde. In jedem Falle werden der Regierung bald Anträge über diesen Gegenstand vorgelegt werden.

Koller. Der Herr Regierungspräsident gab, um die in dieser Angelegenheit stattgehabte Verzögerung zu rechtfertigen, der Kommission eine Schuld, welche sie nicht treffen kann. In der That, wenn die Regierung fand, daß der Kommissionsentwurf, so wie er vorliegt, nicht reglementarisch ist, so hätte sie seit 18 Monaten der Kommission sagen sollen, daß sie alle Artikel, welche sie aufstellen wolle, niederschreibe, und sich nicht darauf beschränke, diejenigen zu bezeichnen, welche sie für den Jura in Kraft zu setzen gedenke. Wenn die Regierung so gehandelt

hätte, so hätte die Kommission gewußt, woran sie sich zu halten habe und sie hätte andere Maßregeln getroffen.

Die Mahnung wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Es wird ein Schreiben des Herrn Regierungstatthalter Egger vom 31. August laufenden Jahres verlesen, durch welches er die Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes verbankt, aber entschieden ablehnt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident erklärt die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 11¹/₄ Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d.

V e r z e i c h n i s s

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

14. Juni 1855.

Keller, Christian, von Gysenstein, Strafnachlaßgesuch.

24. Juli.

Bodenehr, Geometer, zu Pruntrut, Naturalisationsgesuch.
Suri, Jakob, und Ehefrau, von Wyl, Beschwerde gegen das Obergericht.

13. August.

Jaquemai, Joseph, von Roggenburg, Strafnachlaßgesuch.

16. August.

Brechbühl, Friedrich, von Trachselwald, Strafnachlaßgesuch.

17. August.

Graub, Margaretha, von Lokwyl, Strafnachlaßgesuch.

22. August.

Mäusli, R. Rudolf, von Mühlebach bei Höchstetten, Strafnachlaßgesuch.

27. August.

Matlat, Joseph, von Courtedour, Strafnachlaßgesuch.

Hänni, Niklaus, gewesener Amtsnotar, Strafnachlaßgesuch.

28. August.

Wahleren, Gemeinde, Schulden tilgungsangelegenheit.
Vorstellung der Gemeinden Twann, Neuenstadt, Erlach, Nidau, Eigerz und Tüscherz gegen das Rappart'sche Konzeptionsgesuch.

29. August.

Rhynier, Jakob, Strafnachlaßgesuch.

31. August.

Belp, Einwohnergemeinde, Vorstellung, betreffend das Wasserbaupolizeigesetz.
Krähenbühl, Friedrich, von Zäziwyl, Strafnachlaßgesuch.

Arnold, Johann Jakob, Apotheker, Beschwerde gegen die Direktion der Justiz und Polizei und die Regierung.

1. September.

Auswyl, Gemeinde, Vorstellung, betreffend eine Verbindungsstraße zwischen Rohrbach und Auswyl.

